

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Volker Lenkeit

**Durchwahl**  
Telefon +49 371 532-1322

volker.lenkeit@  
lds.sachsen.de\*

**Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
C32-0522/774/15

Chemnitz,  
16. April 2019

# Planfeststellungsbeschluss

## Erneuerung der Erdgasleitung EGL 442 von Limbach in Thüringen nach Niederhohndorf in Sachsen

**Postanschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

**Besucheranschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
Altchemnitzer Str. 41  
09120 Chemnitz

[www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de)

**Bankverbindung:**  
**IBAN**  
DE22 8600 0000 0086 0015 22  
**BIC** MARK DEF1 860  
Deutsche Bundesbank

**Verkehrsverbindung:**  
Straßenbahnlinien  
5, C11 (Rößlerstraße)  
Buslinie  
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze vor dem Gebäude.  
Für alle anderen Besucherpark-  
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst  
klingeln.

\*Informationen zum Zugang für ver-  
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-  
nische Dokumente sowie elektronische  
Zugangswege finden Sie unter  
[www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt).

Informationen zum Datenschutz finden Sie  
unter [www.lds.sachsen.de/datenschutz](http://www.lds.sachsen.de/datenschutz).



## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                                                                                             |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Abkürzungsverzeichnis .....                                                                                                                                                                 | 6         |
| <b>A TENOR .....</b>                                                                                                                                                                        | <b>9</b>  |
| I Feststellung des Plan .....                                                                                                                                                               | 9         |
| II Festgestellte Planunterlagen .....                                                                                                                                                       | 9         |
| III Nebenbestimmungen .....                                                                                                                                                                 | 10        |
| IV Einwendungen .....                                                                                                                                                                       | 22        |
| V Zusagen .....                                                                                                                                                                             | 22        |
| VI Genehmigungen/Erlaubnisse .....                                                                                                                                                          | 22        |
| 1 Wasserrechtliche Erlaubnisse .....                                                                                                                                                        | 22        |
| 1.1 Grundwasserhaltungen und Entnahme von Grundwasser<br>(Horizontaldrainage oder Grundwasserabsenkung) sowie anschließende<br>Einleitung in einen Graben/Vorfluter oder Versickerung ..... | 22        |
| 1.2 Entnahme und Wiedereinleitung von Oberflächenwasser zum Zweck der<br>Druckprüfung .....                                                                                                 | 22        |
| 2 Wasserrechtliche Genehmigungen und Befreiungen .....                                                                                                                                      | 22        |
| 1.1 Offene und geschlossene Querung von oberirdischen Gewässern (§ 36 WHG,<br>§ 26 SächsWG) .....                                                                                           | 23        |
| 1.2 Eingriffe in Gewässerrandstreifen, Parallelverlauf zu Gewässern (§ 38 WHG, §<br>24 SächsWG) .....                                                                                       | 23        |
| 1.3 Einleitstellen (§ 36 WHG i. V. m. § 26 SächsWG) .....                                                                                                                                   | 23        |
| 1.4 Anlagen in Überschwemmungsgebieten (§ 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG) .....                                                                                                                 | 23        |
| 1.5 Befreiung gem. § 52 WHG i. V. m. § 46 SächsWG .....                                                                                                                                     | 23        |
| 3 Weitere eingeschlossene Entscheidungen .....                                                                                                                                              | 23        |
| VII Sofortvollzug .....                                                                                                                                                                     | 23        |
| Kosten .....                                                                                                                                                                                | 24        |
| <b>B SACHVERHALT .....</b>                                                                                                                                                                  | <b>24</b> |
| I Beschreibung des Vorhabens .....                                                                                                                                                          | 24        |
| II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens .....                                                                                                                                             | 25        |
| <b>C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE .....</b>                                                                                                                                                          | <b>26</b> |
| I Verfahren .....                                                                                                                                                                           | 26        |
| 1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit .....                                                                                                                        | 26        |
| 2 Umfang der Planfeststellung .....                                                                                                                                                         | 26        |
| 3 Verfahrensvorschriften .....                                                                                                                                                              | 27        |
| II Planrechtfertigung .....                                                                                                                                                                 | 27        |
| III Abschnittsbildung .....                                                                                                                                                                 | 30        |

|             |                                                                                                                                                                                                    |            |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>IV</b>   | <b>Variantenprüfung .....</b>                                                                                                                                                                      | <b>30</b>  |
| <b>V</b>    | <b>Umweltverträglichkeitsprüfung.....</b>                                                                                                                                                          | <b>32</b>  |
| <b>1</b>    | <b>Allgemeine Grundsätze.....</b>                                                                                                                                                                  | <b>32</b>  |
| <b>2</b>    | <b>§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG, Umweltauswirkungen des Vorhabens .....</b>                                                                                                                       | <b>34</b>  |
| <b>VI</b>   | <b>Projektspezifische Auswirkungen: .....</b>                                                                                                                                                      | <b>54</b>  |
| <b>1</b>    | <b>§ 24 Abs. 1 Nr. 2 UVPG, Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen.....</b>       | <b>74</b>  |
| <b>2</b>    | <b>§ 24 Abs.1 Satz 1, Nr. 3 UVPG Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen.....</b> | <b>75</b>  |
| <b>3</b>    | <b>Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG.....</b>                                                                                                                                 | <b>91</b>  |
| <b>VII</b>  | <b>Öffentliche und private Belange.....</b>                                                                                                                                                        | <b>95</b>  |
| <b>1</b>    | <b>Abfall Altlasten, Bodenschutz .....</b>                                                                                                                                                         | <b>95</b>  |
| <b>2</b>    | <b>Archäologie und Denkmalpflege .....</b>                                                                                                                                                         | <b>96</b>  |
| <b>3</b>    | <b>Bauausführung .....</b>                                                                                                                                                                         | <b>96</b>  |
| <b>4</b>    | <b>Eigentum .....</b>                                                                                                                                                                              | <b>96</b>  |
| <b>5</b>    | <b>Forst .....</b>                                                                                                                                                                                 | <b>97</b>  |
| <b>6</b>    | <b>Immissionsschutz .....</b>                                                                                                                                                                      | <b>98</b>  |
| <b>7</b>    | <b>Landwirtschaft.....</b>                                                                                                                                                                         | <b>98</b>  |
| <b>8</b>    | <b>Leitungssicherheit.....</b>                                                                                                                                                                     | <b>99</b>  |
| <b>9</b>    | <b>Naturschutz und Landschaftspflege .....</b>                                                                                                                                                     | <b>103</b> |
| <b>9.1</b>  | <b>Eingriffe in Natur und Landschaft .....</b>                                                                                                                                                     | <b>103</b> |
| <b>9.2</b>  | <b>Natura 2000 .....</b>                                                                                                                                                                           | <b>105</b> |
| <b>9.3</b>  | <b>Artenschutz.....</b>                                                                                                                                                                            | <b>106</b> |
| <b>10</b>   | <b>Wasserwirtschaft/Gewässerschutz .....</b>                                                                                                                                                       | <b>111</b> |
| <b>10.1</b> | <b>Wasserrahmenrichtlinie .....</b>                                                                                                                                                                | <b>111</b> |
| <b>10.2</b> | <b>Wasserrechtliche Erlaubnisse .....</b>                                                                                                                                                          | <b>113</b> |
| <b>10.3</b> | <b>Wasserrechtliche Genehmigungen für Anlagen .....</b>                                                                                                                                            | <b>113</b> |
| <b>10.4</b> | <b>Wasserrechtliche Genehmigungen und Befreiungen für Eingriffe in den Gewässerrandstreifen .....</b>                                                                                              | <b>113</b> |
| <b>10.5</b> | <b>Hochwasserschutz.....</b>                                                                                                                                                                       | <b>114</b> |
| <b>10.6</b> | <b>Trinkwasserschutz .....</b>                                                                                                                                                                     | <b>114</b> |
| <b>11</b>   | <b>Raumordnung .....</b>                                                                                                                                                                           | <b>114</b> |
| <b>12</b>   | <b>Vermessungswesen .....</b>                                                                                                                                                                      | <b>115</b> |
| <b>13</b>   | <b>Versorgungsleitungen.....</b>                                                                                                                                                                   | <b>115</b> |
| <b>14</b>   | <b>Bergwesen .....</b>                                                                                                                                                                             | <b>115</b> |
| <b>VIII</b> | <b>Stellungnahmen/Einwendungen .....</b>                                                                                                                                                           | <b>116</b> |
| <b>1</b>    | <b>Kommunale Gebietskörperschaften .....</b>                                                                                                                                                       | <b>116</b> |
| <b>2</b>    | <b>Träger öffentlicher Belange .....</b>                                                                                                                                                           | <b>139</b> |
| <b>3</b>    | <b>Umweltverbände.....</b>                                                                                                                                                                         | <b>166</b> |
| <b>4</b>    | <b>Private Einwender .....</b>                                                                                                                                                                     | <b>167</b> |
| <b>VII</b>  | <b>Sofortvollzug .....</b>                                                                                                                                                                         | <b>172</b> |
| <b>VIII</b> | <b>Kostenentscheidung.....</b>                                                                                                                                                                     | <b>172</b> |



|                                        |            |
|----------------------------------------|------------|
| <b>IX Rechtsbehelfsbelehrung .....</b> | <b>172</b> |
|----------------------------------------|------------|

## Abkürzungsverzeichnis

|                |                                                                                                                                      |
|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abs.           | Absatz                                                                                                                               |
| AG             | Aktiengesellschaft                                                                                                                   |
| ArbSchG        | Arbeitsschutzgesetz                                                                                                                  |
| AVV            | Abfallverzeichnis-Verordnung                                                                                                         |
| AVV            | Allgemeine Verwaltungsvorschrift                                                                                                     |
| Az.            | Aktenzeichen                                                                                                                         |
| BAnz.          | Bundesanzeiger                                                                                                                       |
| BaustellV      | Baustellenverordnung                                                                                                                 |
| BauGB          | Baugesetzbuch                                                                                                                        |
| BauNVO         | Baunutzungsverordnung                                                                                                                |
| BBodSchG       | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)                      |
| BBodSchV       | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung                                                                                          |
| BGB            | Bürgerliches Gesetzbuch                                                                                                              |
| BGBI.          | Bundesgesetzblatt                                                                                                                    |
| 32. BImSchV    | Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)              |
| BNatSchG       | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)                                                              |
| BTEX           | aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Ethylbenzol und die Xylole                                                           |
| BVerfG         | Bundesverfassungsgericht                                                                                                             |
| BVerfGE        | Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen                                                                                              |
| BVerwG         | Bundesverwaltungsgericht                                                                                                             |
| BWaldG         | Bundeswaldgesetz                                                                                                                     |
| bzw.           | beziehungsweise                                                                                                                      |
| ca.            | zirka                                                                                                                                |
| DB             | Deutsche Bahn                                                                                                                        |
| DigiNetzG      | Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze                                                             |
| DIN            | Deutsches Institut für Normung e. V. , Berlin                                                                                        |
| DGUV           | Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung                                                                                              |
| d. h.          | das heißt                                                                                                                            |
| e. G.          | eingetragene Genossenschaft                                                                                                          |
| EnWG           | Energiewirtschaftsgesetz                                                                                                             |
| etc.           | et cetera                                                                                                                            |
| EUR            | Euro                                                                                                                                 |
| f./ff.         | folgende/fortfolgende                                                                                                                |
| FFH            | Fauna-Flora-Habitat                                                                                                                  |
| FFH-Richtlinie | Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen |
| FlurbG         | Flurbereinigungsgesetz                                                                                                               |
| FoGV           | Forstvermehrungsgutgesetz                                                                                                            |
| GasNZV         | Gasnetzzugangsverordnung                                                                                                             |
| GbR            | Gesellschaft bürgerlichen Rechts                                                                                                     |
| GewAbfV        | Gewerbeabfallverordnung                                                                                                              |

|                   |                                                                                                                                              |
|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| GG                | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland                                                                                               |
| ggf.              | gegebenenfalls                                                                                                                               |
| GmbH              | Gesellschaft mit beschränkter Haftung                                                                                                        |
| GrVO              | Grundwasserverordnung                                                                                                                        |
| GOK               | Geländeoberkante                                                                                                                             |
| ha                | Hektar                                                                                                                                       |
| HLUG              | Fachzentrum Klimawandel Hessen des Hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie                                                             |
| i. d. R.          | in der Regel                                                                                                                                 |
| i. V. m.          | in Verbindung mit                                                                                                                            |
| K                 | Kreisstraße                                                                                                                                  |
| Km                | Kilometer                                                                                                                                    |
| KrWG              | Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) |
| KP                | Knotenpunkt                                                                                                                                  |
| LAGA              | Länderarbeitsgemeinschaft Abfall                                                                                                             |
| LBP               | Landschaftspflegerischer Begleitplan                                                                                                         |
| LfULG             | Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie                                                                                            |
| lfd.              | laufend/laufende                                                                                                                             |
| LHWK              | Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe                                                                                              |
| l/s               | Liter pro Sekunde                                                                                                                            |
| LRA               | Landratsamt                                                                                                                                  |
| LWL               | Lichtwellenleiter                                                                                                                            |
| LRT               | Lebensraumtyp                                                                                                                                |
| m                 | Meter                                                                                                                                        |
| m <sup>2</sup>    | Quadratmeter                                                                                                                                 |
| m <sup>3</sup> /d | Kubikmeter pro Tag                                                                                                                           |
| mm                | Millimeter                                                                                                                                   |
| MKW               | Mineralölkohlenwasserstoffe                                                                                                                  |
| NachwV            | Nachweisverordnung                                                                                                                           |
| NHN               | Normalhöhennull                                                                                                                              |
| NK                | Netzknoten                                                                                                                                   |
| Nr.               | Nummer                                                                                                                                       |
| PAK               | Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe                                                                                                 |
| Rn.               | Randnummer                                                                                                                                   |
| ROG               | Raumordnungsgesetz                                                                                                                           |
| RAS               | Richtlinien für die Anlage von Straßen                                                                                                       |
| RAS-LP            | Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege                                                                              |
| S                 | Staatsstraße                                                                                                                                 |
| S.                | Satz                                                                                                                                         |
| SächsABG          | Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz                                                                                         |
| SächsDSchG        | Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)                                   |
| SächsHohlrvO      | Sächsische Hohlraumverordnung                                                                                                                |
| SächsLPIG         | Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung                                                                                                     |

|                   |                                                                                                                                                                                          |
|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                   | des Freistaates Sachsen                                                                                                                                                                  |
| SächsNatSchG      | Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)                                                                                                |
| SächsVermKatG     | Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz)                                               |
| SächsVwKG         | Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen                                                                                                                                          |
| SächsWG           | Sächsisches Wassergesetz                                                                                                                                                                 |
| SächsWaldG        | Sächsisches Waldgesetz                                                                                                                                                                   |
| SMUL              | Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft                                                                                                                                          |
| s. o.             | siehe oben                                                                                                                                                                               |
| StVO              | Straßenverkehrs-Ordnung                                                                                                                                                                  |
| StVZO             | Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung                                                                                                                                                       |
| TKG               | Telekommunikationsgesetz                                                                                                                                                                 |
| u. a.             | unter anderem/und ander                                                                                                                                                                  |
| usw.              | und so weiter                                                                                                                                                                            |
| UVP               | Umweltverträglichkeitsprüfung                                                                                                                                                            |
| UVPG              | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung                                                                                                                                            |
| v. a.             | vor allem                                                                                                                                                                                |
| VDI               | Verein Deutscher Ingenieure                                                                                                                                                              |
| VdTÜV-Merkblätter | Die VdTÜV-Merkblätter dokumentieren neue technische Entwicklungen und ihre möglichen Gefahren und die Anforderungen, die sich daraus für den TÜV sowie Hersteller und Betreiber ergeben. |
| vgl.              | vergleiche                                                                                                                                                                               |
| VwGO              | Verwaltungsgerichtsordnung                                                                                                                                                               |
| VwVfG             | Verwaltungsverfahrensgesetz                                                                                                                                                              |
| WHG               | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)                                                                                                                           |
| z. B.             | zum Beispiel                                                                                                                                                                             |
| ZUR               | Zeitschrift für Umweltrecht                                                                                                                                                              |
| z. T.             | zum Teil                                                                                                                                                                                 |

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

## **Planfeststellungsbeschluss:**

### **A Tenor**

#### **I Feststellung des Plan**

Der Plan zu dem Vorhaben Erneuerung der Erdgasleitung EGL 442 von Limbach in Thüringen nach Niederhohndorf in Sachsen wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VIII festgestellt.

#### **II Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden am 4. Mai 2018 aufgestellten Unterlagen:

| Unterlage | Bezeichnung                                     | Maßstab     |
|-----------|-------------------------------------------------|-------------|
| 1         | Erläuterungsbericht                             |             |
| 2         | Übersichtspläne/karten                          | 1 : 250 000 |
|           |                                                 | 1 : 25.000  |
| 3         | Detailpläne                                     | 1 : 1000    |
|           | Detailpläne Bauwerke                            | 1 : 250     |
|           | Detailpläne Typenpläne                          |             |
|           | Rohrlagerplätze                                 |             |
| 4         | Regelungsverzeichnis                            |             |
| 5         | Stationsplanung                                 | 1 : 250     |
| 6         | Rechterverbsverzeichnis                         |             |
|           | Grunderwerbspläne                               | 1 : 1000    |
|           | Grunderwerbsverzeichnis Rohrlagerplätze         |             |
|           | Liste Kreuzungsvereinbarungen                   |             |
|           | Verkehrskonzept                                 |             |
| 7         | 7Wasserrechtliche Anträge                       |             |
| 8         | UVP                                             |             |
|           | Bericht, allgemeinverständliche Zusammenfassung |             |
|           | Pläne                                           | 1 : 25.000  |

|    |                                                |             |
|----|------------------------------------------------|-------------|
| 9  | Natura 2000 Vorprüfung                         |             |
|    | Bericht                                        |             |
|    | Pläne                                          | 1 : 25.000  |
|    | Grunderwerbspläne 10.1-10.33                   | 1 : 500     |
| 10 | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag             |             |
| 11 | Landschaftspflegerischer Begleitplan           |             |
|    | Bericht                                        |             |
|    | Pläne                                          | 1 : 2000    |
| 12 | Forstrechtliche Würdigung                      |             |
|    | Bericht                                        |             |
|    | Pläne                                          | 1 : 2000    |
| 13 | Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie         |             |
|    | Bericht                                        |             |
|    | Pläne                                          | 1 : 250.000 |
| 14 | Umweltfachliche Kartierung                     | 1 : 5000    |
| 15 | Studien, Gutachten, Sicherheitsstudie TÜV Nord |             |

### III Nebenbestimmungen

#### 1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der hier planfestgestellten Baumaßnahme ist der zuständigen Planfeststellungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

#### 2 Abfall, Bodenschutz und Altlasten

- 2.1 Für die Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung) sämtlicher anfallender Aus-  
hub- und Abbruchmaterialien ist ein Konzept zu erstellen. Über dessen Inhalt ist  
mit der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde das Be-  
nehmen herzustellen.
- 2.2 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren  
Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu  
erfolgen, dass seitens der genannten Behörde eine Teilnahme bei Baubeginn

erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter benennen.

- 2.3 Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernäsungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

Hierzu ist

- insbesondere für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind beabsichtigte Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen so frühzeitig der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen anzuzeigen, dass diese ggf. bestehende Einwendungen gegen die vorgesehene Nutzung der Flächen wirksam geltend machen kann. Soweit nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, hat eine ggf. erforderliche Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien zu erfolgen; die Basisfläche ist mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Rückbau der betreffenden Flächen sind Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.
  - der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.
  - der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.
  - dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlammung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.
- 2.4 Allen anfallenden Abfällen sind in Abhängigkeit von ihrer Herkunft und ihrer Gefährlichkeit die entsprechenden Abfallschlüssel gemäß der AVV zuzuordnen. Es ist dabei zu beachten:
- Für die Einstufung der Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 AVV die Begriffsbestimmungen in Nummer 1 der Einleitung des Abfallverzeichnisses anzuwenden und die Vorgaben in Nummer 2 der Einleitung der AVV einzuhalten. Für die Einstufung von Abfällen als gefährliche Abfälle gelten die Vorgaben in Nummer 2.2. der Einleitung der AVV.
  - Auf Grundlage der zugeordneten Abfallschlüssel nach AVV und der Analyseergebnisse ist der Entsorgungsweg (Verwertung bzw. Beseitigung) festzulegen.
  - Zur ordnungsgemäßen Deklaration des im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Bodenaushubs sind analytische Untersuchungen erforderlich. Es ist auf das Parameterspektrum des Mindestuntersuchungsprogramms der LAGA-Richtlinie

M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil II Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial [Tabelle 1.2-1] (Stand 05. November 2004) abzustellen. Die Probenahme hat repräsentativ nach LAGA PN 98 zu erfolgen.

- Nicht wiedereinbaubare sowie bautechnisch ungeeignete Aushubmaterialien sind entsprechend ihres Schadstoffpotentials einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- Das KrWG i. V. m. der NachwV sowie ferner die Überlassungspflichten nach § 17 KrWG und die Pflichten nach der GewAbfV sind zu beachten.
- Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Verschlämmungen etc.) sind weitestgehend zu vermeiden bzw. auf das notwendige Maß zu beschränken. Bauplätze sollten auf Flächen errichtet werden, die ohnehin versiegelt sind oder versiegelt werden. Sollte dies nicht möglich sein, seien diese zur Lastenverteilung rückbaufähig zu befestigen (z. B. Schottererschüttungen). Durch den Baubetrieb verursachte Bodenbelastungen sind nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen (DIN 18915).

2.5 Zum Nachweis, dass die Leitungsverfüllung nicht als Migrationsweg für die leichtflüchtigen Stoffe vom Standort fungiert, sind weitere technische Untersuchungen im Trassenabschnitt 116+920 bis 117+050 erforderlich. Auch im Hinblick auf den Arbeitsschutz ist das Aufkommen der leichtflüchtigen Stoffe im Vorhabensbereich weiter zu untersuchen.

Es sind drei Kleinrammbohrungen (KRB) mit einem Durchmesser von mindestens 50 mm bis zum Anschnitt Rotliegendes abzuteufen. Die Lage der KRB ist im vom Landkreis Zwickau vorgelegten Trassenplan dargestellt. Mit KRB 1 und 2 soll die Boden-, Bodenluft- und Grundwasserkontamination im Abstrom der südlichen Absetzbecken und mit KRB 3 des nördlichen Klärbeckens untersucht werden. Die Erdaufschlüsse sind geologisch gemäß DIN EN ISO 22475-1 (Ersatz für DIN 4021 und DIN 4022) aufzunehmen und gemäß DIN 4023 darzustellen. Es ist eine sensorische Prüfung des Bohrgutes durchzuführen und zu dokumentieren. Wasseranschnitte sind anzugeben.

Aus jeder Kleinrammbohrung sind Bodenproben horizontbezogen unter Beachtung der lithologischen und organoleptischen Befunde vorzunehmen (maximal 1-m-Intervalle). Zur Bestimmung von LHKW und BTEX ist aus jeder Schicht eine Einzelprobe nach der HLUG-Methode (Probengläser mit Teflon-Dichtung und Übersichtung mit Methanol) zu entnehmen.

Bei Wasseranschnitt ist aus jeder KRB eine Schöpfprobe zu entnehmen. Minderbefunde durch Ausgasungen während der Probenahme sind zu verhindern.

Falls der Grundwasserstand eine Bodenluftprobenahme ermögliche, sind die KRB zu temporären Bodenluftmessstellen auszubauen. Aus jeder KRB sei dann jeweils eine Bodenluftprobe aus 2 m Tiefe zu entnehmen. Die Bodenluftprobenahme hat entsprechend der VDI Richtlinie 3865 zu erfolgen. Die Probenahmebedingungen sind in den Entnahmeprotokollen zu dokumentieren. Zur Bestimmung von Vinylchlorid in der Bodenluft wird in der VDI Richtlinie 3865 Blatt 2 direkt anzeigende Prüfröhrchen oder nicht anreichernde Verfahren empfohlen, da sich dieser Stoff nicht in ausreichendem Maße adsorbieren lässt.

Die Analytik der Proben hat auf LHKW (Einzelstoffe und Vinylchlorid) und BTEX zu erfolgen.

Die entnommenen Bodenproben aus der Auffüllung, dem Auelehm und Auekies sowie die entnommenen Schöpfproben sind zusätzlich auf MKW, PAKepa und die Schwermetalle Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink und Arsen zu untersuchen.

Das Gutachten mit den Untersuchungsergebnissen sind beim Landratsamt Zwickau Umweltamt, Sachgebiet Abfall, Altlasten Bodenschutz vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen. Nach Prüfung des Gutachtens wird die weitere Vorgehensweise festgelegt.

Wenn sich während der Baumaßnahme konkrete Anhaltspunkte den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast ergeben sollten, ist gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des LRA Vogtlandkreis über diesen Sachverhalt zu informieren.

Bei der Bauausführungen ist generell durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass gemäß den Forderungen des § 4 Abs. 1 und 5 Satz 1, des § 5 sowie des § 2 Abs. 3 BBodSchG und des § 7 SächsABG schädliche Bodenveränderungen des Untergrundes vermieden werden (z. B. Schadstoffeinträge, Vermischung mit Abfällen).

### 3 Bergwesen

- 3.1 Alle Baugruben und sonstige Erdaufschlüsse sind von einem bergbaulich Fachkundigen auf das Vorhandensein von Gangausbissbereichen und Spuren alten Bergbaus überprüfen zu lassen.
- 3.2 Das Antreffen von Spuren alten Bergbaus ist gemäß § 5 SächsHohlrvO dem Sächsischen Oberbergamt zu melden.

### 4 Denkmalschutz/Archäologie

- 4.1 Soweit die festgestellte Planung Maßnahmen zur Wahrung der Belange des Denkmalschutzes oder der Archäologie beinhaltet, sind diese entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Die Ausgestaltung der erforderlichen Maßnahmen im Detail ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Landesamt für Denkmalschutz und dem Landesamt für Archäologie abzustimmen.
- 4.2 Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmalen bleibt unberührt.
- 4.3 Die Zerstörung, Beseitigung, Entfernung, Versetzung oder sonstige Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals einschließlich seines Erscheinungsbildes ist unzulässig, soweit die festgestellten Planunterlagen und die dazu ergangenen Nebenbestimmungen dies nicht ausdrücklich zulassen.

Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, dem Landesamt für Archäologie anzuzeigen ist. Die Belehrung

hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle – soweit das Landesamt für Archäologie die Fundstelle nicht früher freigibt – bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung hat weiter den Hinweis zu enthalten, dass der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße von bis zu 125.000 EUR, in besonders schweren Fällen von bis zu 500.000 EUR geahndet werden kann. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

- 4.4 Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen.

## 5 Vermessungswesen

- 5.1 Vermessungs- und Grenzmarken sind grundsätzlich nicht zu entfernen oder zu verändern. Sie sind durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden und dass ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit nicht beeinträchtigt wird.
- 5.2 Sollte durch die Baumaßnahme die Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entfernung von Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerenetzes der Landesvermessung bestehen, ist deren Sicherung oder Versetzung beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen zu veranlassen.
- 5.3 Sollte durch die Baumaßnahme die Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entfernung von Grenzmarken bestehen, ist deren Sicherung auf eigene Kosten bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu veranlassen.
- 5.4 Aufnahmepunkte sind zu schützen.

## 6 Kampfmittelbeseitigung

Sollen bei der Bauausführung Kampfmittel zu Tage treten, besteht die Pflicht, diesen Fund unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder Ortspolizeibehörde anzuzeigen (§ 3 Kampfmittelverordnung).

Das Betreten der Fundstelle ist verboten (§ 4 Kampfmittelverordnung). Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 und 4 der Kampfmittelverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bestraft werden.

Die Bauausführenden sind auf diesen Umstand hinzuweisen und zu belehren.

## 7 Wasser

### 7.1 Pleißequerung

- die geplante Mindestverlegetiefe von 1,50 m unter Gewässersohle ist einzuhalten,

- sollen durch die Maßnahme Böschungsbereiche berührt werden, sind diese ordnungsgemäß wiederherzustellen,
  - Eigenvorsorge zum Hochwasserschutz ist zu beachten,
  - Baubeginn und Bauende sind der LTV anzuzeigen,
  - nach Beendigung der Maßnahme ist die LTV zu einer gemeinsamen Abnahmebegehung einzuladen,
  - eine georeferenzierten Bestandsplanung ist der LTV zur Abnahme zu übergeben.
- 7.2 Die in der Anlage zum Schreiben des Landkreises Zwickau vom 1. August 2018 enthaltenen Merkblätter sind bei der weiteren Planung zu beachten.
- 7.3 Die natürliche Bachsohle ist mit Beendigung der Baumaßnahme fach- und sachgerecht wiederherzustellen. Alle Arbeiten die Eingriffe in das Gewässer darstellen, sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen sind.
- 7.4 Die Forderungen des Gewässerunterhaltungslastpflichtigen sind einzuhalten. Sofern hierzu keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Planfeststellungsbehörde.
- 7.5 Die in Anspruch genommenen Flächen, Wege und Zuwegungen sind in einen ordnungsgemäßen Zustand zurück zu versetzen. Die Forderungen der betroffenen Eigentümer/Verwalter der Flächen sind einzuhalten. Sofern hierzu keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Planfeststellungsbehörde.
- 7.6 Nach der Verlegung seien Start- und Zielgrube wieder lagenweise zu verfüllen, zu verdichten und anschließend fachgerecht zu verschließen. Die Forderungen der betroffenen Eigentümer/Verwalter der Flächen seien einzuhalten.
- 7.7 Die Lagerung von Baumaterialien, Montageeinrichtungen, etc. im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (HQ100) ist nicht zulässig.
- 7.8 In überschwemmungsgefährdeten Gebieten (HQ300) ist der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen zu verhindern. Entsprechende Vorkehrungen sind bei der Baustelleneinrichtung zu beachten.
- 7.9 Das Bohrspülwasser ist vor Wiedereinleitung in das Gewässer in einem Absetzbecken zu behandeln. Es darf nur die Klarphase abgepumpt werden. Die Einleitung von Wässern aus der temporären Wasserhaltung darf keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässerbett sowie umliegende Flächen haben
- 7.10 Bei Erreichen des Mittleren Niedrigwasserdurchflusses NMQ bzw. drohender Unterschreitung ist die Wasserentnahme aus Fließgewässern nicht zulässig. Die Entnahme von Wasser aus Fließgewässern ist für jede einzelne Stelle der unteren Wasserbehörde zur Beurteilung vorzulegen.
- 7.11 Das Bauvorhaben – insbesondere die Bauwasserhaltung ist durch ein sachkundiges Ingenieurbüro zu begleiten. Der Beginn und das Ende der Grundwasserentnahme (Bauwasserhaltung) sind der unteren Wasserbehörde des LRA Zwickau und für die Grundwasserhaltungsbereiche 51 (Einleitstelle 110) und 52 (Einleitstelle 111) auch dem Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbesei-

tigung Weiße Elster-Greiz, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz zeitnah mitzuteilen.

- 7.12 Alle Vorrichtungen zur baubegleitenden Grundwasserentnahme (u. a. Pumpensümpfe, Dränagen) sind nach Ende der Bauwasserhaltung restlos außer Betrieb zu setzen und/oder fachgerecht zurückzubauen.
- 7.13 Auf der Baustelle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist auf der Baustelle so vorzuhalten, dass es für die untere Wasserbehörde des LRA Zwickau jederzeit einsehbar ist.
- 7.14 Der tägliche Baufortschritt ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Hierin sind Aufzeichnungen zu führen über:
- den jeweiligen Bauabschnitt einschließlich der Höhe der Baugrubensohle in m über NHN,
  - Grundwasseranschnitt mit Lage und Höhe in m über NHN und eindeutiger Zuordnung zu den Bauabschnitten,
  - einzurichtende Pumpensümpfe,
  - Besonderheiten (z. B. verstärkter Wasserandrang, Änderung der geologischen Schichtenfolge).

#### 7.15 Beweissicherung Entnahmemenge

Zur Überwachung der entnommenen Grundwassermenge ist in die Förderleitung eine den Regeln der Technik entsprechende Messeinrichtung (z. B. ein geeichter Wasserzähler oder ein Thomson-Messwehr) einzubauen.

Die durchgeführte Bauwasserhaltung ist zu dokumentieren und in einem Kurzbericht der unteren Wasserbehörde des LRA Zwickau zu übergeben. Dafür ist während der Bauwasserhaltung regelmäßig einmal pro Arbeitstag die Fördermenge (in l/s und m<sup>3</sup>/d) aus der Baugrube zu ermitteln (z. B. durch Ablesen des Zählerstandes eines eingebauten Wasserzählers) und mit folgenden Angaben in das Betriebstagebuch einzutragen:

- Datum,
  - Uhrzeit der Messung,
  - Bauabschnitt,
  - Messart (z. B. Wasserzähler, Thomson-Messwehr),
  - Messergebnis (z. B. Zählerstand Wasserzähler),
  - Fördermenge in l/s und m<sup>3</sup>/d,
  - Messdurchführender mit Unterschrift.
- 7.16 Sollten während der Grundwasserentnahme Besonderheiten (z. B. organoleptischer Art) festgestellt werden, die u. a. eine Kontamination des zu entnehmenden Grundwassers besorgen lassen oder die weit reichende Auswirkungen der

Grundwasserabsenkung erkennen lassen, sind diese unverzüglich der unteren Wasserbehörde im LRA Zwickau mitzuteilen. Die Tiefbauarbeiten und Bauwasserhaltungsmaßnahmen sind dann bis zur Entscheidung der unteren Wasserbehörde zur weiteren Vorgehensweise einzustellen.

- 7.17 Eine nachhaltige Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse während der Standzeit der zu errichtenden Anlagen durch Dränwirkung oder Stauwirkung des Rohrgrabens ist auszuschließen. Um das zu gewährleisten, sind technische Einrichtungen z.B. abflusshemmende Querriegel (aus bindigem Material) im Rohrgrabenbereich einzubauen. Die durchgeführten Maßnahmen sind im Bautagebuch nachweislich zu dokumentieren (Anzahl, Lage und Ausführung der Querriegel, Lageplan).

- 7.18 Bei der Einleitung des zutage geförderten Grundwassers in den Vorfluter sind Schäden an der Böschung sowie an dem Gewässerbett zu verhindern. Sollten durch die Einleitung dennoch Schäden entstehen, so sind diese zu beheben und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

Eine Verunreinigung des Gewässers durch Abschwemmen oder Einbringen von Feststoffen mit der Folge der Trübung des Wassers und/oder der Verschlechterung seiner Güte ist auszuschließen. Bei Erfordernis sind geeignete Maßnahmen zur Drosselung und Vorschalten von Absetzbecken zu berücksichtigen.

- 7.19 Vorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen wird vorbehalten.

- 7.20 Die Entnahme von Oberflächenwasser aus der Pleiße ist einzustellen, wenn in der Pleiße am Pegel Werdau ein Durchfluss von 150 l/s unterschritten wird.
- 7.21 Die Einleitung von Wasser aus der Druckprüfung ist bei Starkniederschlägen einzustellen, wenn das jeweilige Einleitgewässer hydraulisch ausgelastet ist.
- 7.22 Vor Beginn der Einleitung des Wassers aus den Druckprüfungen ist der bauliche Zustand des jeweiligen Einleitgewässers hinsichtlich seiner Eignung für die Wassereinleitung einer Prüfung zu unterziehen. Der Träger der Unterhaltungslast des jeweiligen Einleitgewässers ist zu beteiligen.
- 7.23 Der Beginn und das Ende der Oberflächenwasserentnahme aus der Pleiße und der Einleitung des Wassers aus den Druckprüfungen sind der unteren Wasserbehörde des LRA Zwickau zeitnah anzuzeigen.
- 7.24 Die Gewässer sind im Bereich der Einleitstellen in einem einwandfreien Zustand zu halten. Ausspülungen in der Sohle oder den Uferbereichen sind zu vermeiden. Sollten dennoch Schäden an der Gewässersohle oder den Ufern entstehen, sind sie unverzüglich zu beseitigen. Alle Vorrichtungen und Anlagen zur Oberflächenwasserentnahme aus der Pleiße sowie zur Einleitung des Wassers sind nach Beendigung restlos fachgerecht zurückzubauen.
- 7.25 Die Entnahme- und Einleitmengen sind zu messen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 7.26 Das einzuleitende Wasser aus der Druckprüfung darf keine schädlichen Verunreinigungen aufweisen. Sofern das einzuleitende Wasser mit Rückständen aus

dem Bau- und Montageprozess belastet sein sollte, ist es vor Einleitung in die jeweiligen Gewässer mechanisch zu behandeln. Der pH-Wert muss im Bereich von 6,5 bis 8,0 liegen.

## 8. Immissionsschutz

- 8.1 Zur Vermeidung von erhöhten Staubentwicklungen während der Bauarbeiten sind im Bereich nahegelegener Wohnbebauung und gewerblich genutzter Grundstücke bei trockener Witterung geeignete Maßnahmen, wie etwa ein Besprühen der genutzten Wege mit Wasser, zu ergreifen.
- 8.2 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde so frühzeitig anzuzeigen, dass deren Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Unternehmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 8.3 Bei den Bauarbeiten sind vorrangig Maschinen einzusetzen, die den Vorgaben der 32. BImSchV entsprechen. Zu den notwendigen Abschirmmaßnahmen gehört auch eine den Lärmschutz der Anwohner berücksichtigende Aufstellung der Baumaschinen.
- 8.4 Bei den Bauarbeiten in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung sind die Betriebsvorschriften des § 7 der 32. BImSchV zu beachten. Ausnahmen von diesen Regelungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die örtlich zuständige untere Immissionsschutzbehörde.

Die mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen sind von der Vorhabenträgerin vor Beginn der Arbeiten vertraglich entsprechend zu verpflichten.

- 8.5 Für die nicht in § 7 der 32. BImSchV genannten Gebiete sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – AVV Baulärm zu beachten. Danach haben geräuschvolle Bauarbeiten in dem Zeitraum von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr zu unterbleiben. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die örtlich zuständige Immissionsschutzbehörde.

Für Sonntage wird im Bereich der Einwender gem. Schlüsselnummer 1 eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

## 9 Bauausführung Arbeitsschutz

- 9.1 Sämtliche betroffene Leitungsunternehmen sind spätestens 14 Tage vorher über den Baubeginn zu informieren.
- 9.2 Der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, ist eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV zu übermitteln, sofern für die Verwirklichung des Vorhabens eine Baustelle eingerichtet wird, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet. Die Anzeige hat mindestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle und unter Verwendung des Formulars „Vorankündigung einer Baustelle“ zu erfolgen. Das Formular ist bei der Ab-

teilung 5 der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, anzuordern.

Ferner sind ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und ein Baustelleneinrichtungsplan zu erarbeiten und der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, vorzulegen.

Werden Lockerungssprengungen zur Vorbereitung der Trassenföhrung notwendig, hat das ausföhrende Unternehmen diese Tätigkeiten entsprechend der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV) bei der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz anzuzeigen.

Die Vorhabenträgerin bzw. das beauftragte Unternehmen hat festzustellen, ob die für den Einsatz während der Bauausföhrung vorgesehenen Stoffe oder Gemische bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand- oder Explosionsgeföhrdungen föhren können. Die Geföhrdungen durch geföhrliche explosionsfähige Gemische und die getroffenen Schutzmaßnahmen sind besonders auszuweisen (Explosionsschutzdokument). Das Explosionsschutzdokument muss auch die Angaben gemäß § 6 Abs. 9 GefStoffV enthalten.

Die Prüfung der Anlagen in explosionsgeföhrdeten Bereichen ist nach Maßgabe von § 15 Abs. 1 BetrSichV i. V. mit Nr. 4.1 Abschnitt 3 Anhang 2 BetrSichV vor Inbetriebnahme durchzuföhren.

Eine Geföhrdungsbeurteilung auf der Grundlage von § 5 ArbSchG, § 7 Abs. 1 GefStoffV und § 3 ArbStättV ist durchzuföhren.

Hinweis:

Die Systematik und Nummerierung des Regelwerkes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung hat sich seit dem 1. Mai 2014 geändert. Die im Abschnitt 8.9 (S. 141) aufgeföhrten Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln sind zum Teil außer Kraft getreten bzw. neu gefasst worden. Z. B. wurde:

- die angegebene ZH 1/559 durch die BGR 236 ersetzt, diese ist jetzt die DGUV-I-201-052;
- die angegebene BGV D 2 zurückgezogen; auf die BGR 500 Kapitel 2.3.1 (DGUV 100-500) wird hingewiesen;
- die angegebene BGV D 1 zurückgezogen; auf die BGR 500 Kapitel 2.26 (DGUV 100-500) wird hingewiesen.

Auf die Grundpflichten des Arbeitgebers in § 3 ArbSchG und die allgemeinen Grundsätze bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes, § 4 ArbSchG wird ebenfalls hingewiesen.

- 9.2 Über die Bauanlaufberatung ist ein Vertreter der örtlich zuständigen Polizeidirektion durch Einladung zu informieren. Der örtlich zuständigen Polizeidirektion sind der Baubeginn sowie der verantwortliche Bauleiter rechtzeitig anzuzeigen.
- 9.3 Es ist sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit aller von dem Bauvorhaben betroffenen, gegenwärtig erreichbaren Grundstücke auch während der Durchföhrung

der Baumaßnahme für den Anliegerverkehr gegeben ist. Etwaige notwendige Einschränkungen sind den betroffenen Anliegern frühzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher, zur Kenntnis zu geben.

- 9.4 Über den terminlichen Ablauf der einzelnen Bauabschnitte sind die Ordnungsämter der betroffenen Kommunen sowie die zuständigen Leitstellen Feuerwehr/Rettungsdienst frühzeitig vor Baubeginn zu informieren. Die Anzeige soll die ausführenden Unternehmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 9.5 Alle während der Bauausführung nur vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme den Eigentümern in einem ordnungsgemäßen und für die ursprüngliche Nutzung tauglichen Zustand zu übergeben.
- 9.6 Verschmutzungen der öffentlichen Straßen durch den Baustellenfahrverkehr sind zu beseitigen.

## 10 Forstwirtschaft

- 10.1 Die vollständige Wiederaufforstung der befristet umgewandelten Waldflächen (Holzboden) ist gemäß § 8 Abs. 4 SächsWaldG innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Bauarbeiten abzuschließen.
- 10.2 Die Einzelheiten der Wiederaufforstungsplanung (Baumartenwahl, Pflanzverbände, Pflanzensortimente, Waldrandgestaltung usw.) sind vom Vorhabenträger frühzeitig mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Plauen abzustimmen. Im Rahmen der Ausführungsplanung soll ein detaillierter Pflanzplan erstellt werden. Außerdem soll ein Zeitplan für die Wiederaufforstung aufgestellt werden. Das Pflanzgut hat den Bestimmungen des FoVG sowie den Herkunftsempfehlungen (Herkunftsgebiete und Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut im Freistaat Sachsen, Schriftenreihe der Landesanstalt für Forsten Heft 10/1996), in der jeweils geltenden Fassung sowie den Herkunftsempfehlung für gebietsheimische Gehölze und Sträuchern zu entsprechen. Die Mindestpflanzenstückzahl richtet sich nach dem jeweiligen Erlass zu den Bestandeszieltypen für den Staatswald des Freistaates Sachsen (Landesforstpräsidium 2005). Die Ausführung der Pflanzung ist von Firmen durchzuführen, die als Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieb gemäß § 17 Absatz 1 FoVG registriert sind und eine FoVG-Betriebsnummer haben.
- 10.3 Entsprechend der waldgesetzlichen Bestimmung des § 20 Absatz 2 SächsWaldG sind die angelegten Kulturen vom Vorhabenträger rechtzeitig und sachgemäß zu pflegen, zu schützen und bei Pflanzenausfällen nachzubessern, bis sie endgültig (dauerhaft) gesichert sind. Die Aufforstung ist zum Schutz vor Verbiss- und Fegeschäden mit einem hasendichten Wildschutzzaun zu versehen. Zum Schutz vor Mäuseschäden ist die Aufstellung von Sitzkrucken für die Greifvögel bzw. Überstiegen für den Fuchs geeignet. Diese Maßnahmen zur Kultursicherung sind mindestens bis zum Alter von fünf Jahren nach der Pflanzung durchzuführen. Bei der Bewertung des Anwuchserfolges in fünf Jahren nach der Pflanzung ist die Forstbehörde als Fachbehörde zu beteiligen.
- 10.4 Der Zeitpunkt des Trassenaufhiebs der Neutrasse, der Umwandlung der Waldflächen (Arbeitsstreifen) und der Wiederaufforstung ist der Forstbehörde vor Maßnahmebeginn schriftlich mitzuteilen. Dabei ist ein verantwortlicher Maßnahmenleiter zu benennen.

- 10.6 Bei der Durchführung der Bauarbeiten seien Beeinträchtigungen der verbleibenden Waldbestände auszuschließen. Erforderlichenfalls sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

Vor Beginn der Rodungsmaßnahmen sind diese mit den benachbarten Waldbesitzern nach § 25 Absatz 1 SächsWaldG abzustimmen.

- 10.7 Die Nichtholzbodenflächen (z. B. Waldwege, Holzlagerplätze) sind nach Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich entsprechend den Anforderungen der Waldeigentümer ordentlich wiederherzurichten.
- 10.8 Im neuen Trassenabschnitt hat die Verlegung und die anschließende Wiederherstellung der Bodenoberfläche von Schutzstreifen und Arbeitsstreifen so zu erfolgen, dass die gesetzliche Waldfunktion Bodenschutzwald ohne Einschränkung weiterhin realisiert wird.

## 11 Landwirtschaft

Im Flurbereinigungsverfahren Königswalde ist die Teilnehmergeinschaft Königswalde bei der Ausführungsplanung zu beteiligen.

## 12 Auflagen zugunsten Privater.

- 12.1 Sofern im Bereich der stillgelegten Trasse der EGL 442 eine künftige Bebaubarkeit von Grundstücken aufgrund der Leitung zu besorgen ist, ist auf Wunsch der betroffenen Grundstückseigentümer die stillgelegte Leitung zu entfernen. Alle Grundeigentümer von Grundstücken im stillgelegten Bereich der EGL 442 sind nachweislich über diese Nebenbestimmung zu informieren. Der Nachweis ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Sofern eine Einigung zwischen Grundeigentümer und Vorhabenträgerin nicht möglich ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Entfernung der stillgelegten Leitung. Der Planfeststellungsbeschluss steht insoweit unter Vorbehalt.
- 12.2 Sofern im Bereich der stillgelegten Trasse der EGL 442 Dienstbarkeiten zugunsten der Vorhabenträgerin bestehen, ist die Löschung dieser Dienstbarkeiten zu veranlassen. Der Nachweis ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

## 13 DB AG

Es ist zu gewährleisten, dass die Betriebs- und Standsicherheit der Bahnanlagen während und nach den Ausbauarbeiten nicht beeinträchtigt werde.

Die konkrete Baudurchführung einschließlich der notwendigen Sicherungsmaßnahmen ist vor Baubeginn mit den Anlagenverantwortlichen der DB Netz AG abzustimmen.

Zwischen dem Antragsteller und der DB Immobilien ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Kreuzungsvertrag nach Stromkreuzungsrichtlinie abzuschließen oder zu überarbeiten.

Der DB Immobilien ist rechtzeitig vor Baubeginn die geprüften Entwurfs- und Ausführungspläne zur betrieblichen und fachtechnischen Prüfung zum Abschluss der Vereinbarung achtfach vorzulegen.

## 14 Geologie

Die Hinweise und Forderungen des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Schreiben vom 2. August 2018 und 15. Januar 2019 sind zu beachten, soweit die Einwendungen nicht zurückgewiesen worden sind.

## 15 Naturschutz

Zum Schutz von Reptilien und Amphibien ist im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung der Rohrgraben morgens und abends nach Individuen vorgenannter Tierarten zu untersuchen.

## IV Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

## V Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwiderungen auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben oder im Verlauf des Erörterungstermins zu Protokoll gegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

## VI Genehmigungen/Erlaubnisse

### 1 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Wasserrechtliche Erlaubnisse nach §§ 8, 9 WHG i. V. m. §§ 5, 6 SächsWG werden gem. § 19 Abs. 1 und Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde für folgende Sachverhalte erteilt:

1.1 Grundwasserhaltungen und Entnahme von Grundwasser (Horizontaldrainage oder Grundwasserabsenkung) sowie anschließende Einleitung in einen Graben/Vorfluter oder Versickerung

Diese werden ausgeführt als Wasserhaltungen mit Absenk- oder Gravitationsbrunnen, Wasserhaltungen mittels eingefräster Horizontaldrainage, Wasserhaltungen mittels Spülfilter (Vakuumfilterlanzen) und offene Wasserhaltungen.

Ihre Daten (Wassermengen und Lage) sind der Planunterlage 7, wasserrechtlicher Antrag, Seite 15 – 23 zu entnehmen. Die Erlaubnisse werden in diesem Umfang erteilt.

1.2 Entnahme und Wiedereinleitung von Oberflächenwasser zum Zweck der Druckprüfung

Die Erlaubnisse werden entsprechend der in den Tabellen der Planunterlage 7, wasserrechtlicher Antrag, Seite 28 - 30 enthaltenen Daten (Wasserbedarf und Lage) erteilt.

### 2 Wasserrechtliche Genehmigungen und Befreiungen

Folgende wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen werden erteilt:

### 1.1 Offene und geschlossene Querung von oberirdischen Gewässern (§ 36 WHG, § 26 SächsWG)

Die wasserrechtlichen Genehmigungen nach § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG für die offene und geschlossene Querung von oberirdischen Gewässern sowie für Baumaßnahmen, die im Bereich eines oberirdischen Gewässers oder an dessen Ufer erforderlich sind (z. B. Errichtung von Überfahrten, Brücken) und für Einleitbauwerke, entsprechend Planunterlage 7, Anlagen.

### 1.2 Eingriffe in Gewässerrandstreifen, Parallelverlauf zu Gewässern (§ 38 WHG, § 24 SächsWG)

Die Befreiung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 SächsWG i. V. m. § 38 Abs. 5 WHG von den zum Schutz des Gewässerrandstreifens erlassenen Verboten des § 24 Abs. 3 Satz 1 SächsWG, einschließlich des Parallelverlaufs zu Gewässern (sofern sich die Anlagen landwärts in einem Abstand bis zu 10 m und innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen in einem Abstand bis zu fünf m von der Böschungsoberkante oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, ab der Linie des mittleren Hochwasserstandes, landeinwärts befinden), entsprechend der Tabellen Planunterlage 7, wasserrechtlicher Antrag, Anlagen.

### 1.3 Einleitstellen (§ 36 WHG i. V. m. § 26 SächsWG)

Wasserrechtliche Genehmigungen für Einleitstellen in Fließgewässer entsprechend Planunterlage 7, wasserrechtlicher Antrag, Seite 20 – 21.

### 1.4 Anlagen in Überschwemmungsgebieten (§ 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG)

Genehmigung im Einzelfall nach § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG für Anlagen in Überschwemmungsgebieten i. V. m. §§ 72 bis 75 SächsWG für die Verlegung der Rohrleitung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Pleiße.

### 1.5 Befreiung gem. § 52 WHG i. V. m. § 46 SächsWG

Es wird eine Befreiung vom Verbot der Querung des Wasserschutzgebietes Neudeck gem. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG i. V. m. § 46 SächsWG erteilt.

## 3 Weitere eingeschlossene Entscheidungen

Von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst werden vorliegend ferner insbesondere die folgenden Entscheidungen:

- Die Genehmigung zur Beseitigung von Baumbestand zur Anlage von Leitungsschneisen nach § 8 Abs. 8 Satz 2 SächswaldG und zur befristeten Waldumwandlung nach § 8 Abs. 4 SächswaldG.
- Die Genehmigung nach § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG, auch außerhalb der Schonzeit (1. März bis 30. September) Bäume zu fällen.

## VII Sofortvollzug

Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

## Kosten

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

## B Sachverhalt

### I Beschreibung des Vorhabens

Die Vorhabenträgerin (Ferngas Netzgesellschaft mbH) plant die Erneuerung der EGL 442 zwischen Limbach bei Neuhaus an Rennweg in Thüringen und Niederhohndorf bei Zwickau in Sachsen. Diese wurde in den 1950er und 1960er Jahren gebaut. Im Zuge der Erneuerung der EGL 442 ist geplant, die bestehenden Anschlussleitungen an nachgelagerte Netzbetreiber auszuwechseln. Ebenso sollen parallel zu der EGL 442 Kabelschutzrohre DN50 PE-HD verlegt werden. Weiterhin sollen z.B. durch die Motorisierung und Fernsteuerung von Armaturengruppen die betriebsbedingten Anforderungen verbessert werden.

Das Vorhaben umfasst den Rückbau der bestehenden Anlagen, die Neuverlegung und Inbetriebnahme der erneuerten Anlagen unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Versorgung der angeschlossenen Abnehmer.

Die Baumaßnahmen sollen weitestgehend in der bereits bestehenden Trasse erfolgen.

Das Gesamtvorhaben „Erneuerung EGL 442“ wird in die Pipelineabschnitte Thüringen West (PTW), Thüringen Ost (PTO) und Sachsen aufgegliedert, wobei die Abschnitte PTW und PTO in einem Planfeststellungsantrag in Thüringen beantragt werden. Der Abschnitt Sachsen wurde separat in Sachsen beantragt.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt in den nächsten Jahren den Austausch der Ferngasleitung EGL 442. Geplant ist die Verlegung einer Leitung mit einem Durchmesser von DN 400 / DN 500 und einem Auslegungsdruck von 84 bar. Die EGL 442 führt von Neuhaus am Rennweg in Thüringen bis Zwickau in Sachsen und hat eine Gesamtlänge von ca. 125 km. Auf den Freistaat Sachsen entfällt der hier planfestgestellte Abschnitt von ca. 17 km Länge. Die Trasse in Sachsen berührt den Vogtlandkreis und wird durch den Landkreis Zwickau bis zur Stadt Zwickau geführt. Die neue Leitung soll innerhalb des bereits dinglichen gesicherten Schutzstreifens verlegt werden. Nur kleinräumig sind geringfügige Abweichungen vom bisherigen Trassenverlauf notwendig. Im Süden der Stadt Werdau, zwischen Steinpleis und der Nachbargemeinde Fraureuth ergibt sich eine Engstelle aufgrund der mittlerweile herangerückten Bebauung bzw. gewerblichen Nutzung. Dort ist beabsichtigt, die Engstelle nördlich zu umgehen.

Folgender Trassenverlauf ist vorgesehen:

Ab der Landesgrenze Sachsen/Thüringen ca. bei KP 108+760 verläuft die Trasse bis KP 112+500 ausschließlich durch Nadelwald. Von KP 112+500 bis KP 122+800 folgt Agrarraum aus Acker- und Grünlandflächen, der durch die Siedlungsstrukturen von Werdau (ca. KP 116,0 bis KP 117,6) unterbrochen wird. Im Abschnitt von KP 116+950 bis ca. 118+550 folgt die Leitung einer neuen Trasse entlang bestehender Linienbauwerke (Hochspannungsleitung, bestehende Gasleitung der Ferngas Netzgesellschaft mbH), sodass vorhandene Wohnbebauung umgangen wird. In diesem Abschnitt ist

neben einem Gewässer (Pleiß) und einer Staatsstraße ebenfalls ein Hang mit Baumbestand zu passieren.

Von KP 122+800 bis zum Leitungsende an der Molchschleuse in Niederhohndorf verläuft die Trasse durch Laubwald. Ab KP 124+000 folgen Acker- und Grünlandflächen.

## II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Am 20. Juli 2017 wurde in der Landesdirektion Sachsen ein Erörterungstermin durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass die Scoping-Vorlage vom 20. Juli 2017, die von der Vorhabenträgerin vorgelegt worden ist, hinsichtlich der Methodik der Untersuchung, des Inhaltes, Umfangs und der Gliederung der zu erstellenden Planunterlagen sowie des räumlichen Umfangs des Untersuchungsraumes für die Erstellung von Planfeststellungsunterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren gemäß § 15 UVPG geeignet ist.

Mit Schreiben vom 7. Juni 2018 beantragte die Vorhabenträgerin die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Die Planunterlagen lagen vom 23. Juli 2018 bis 22. August 2018 in der Stadt Zwickau, der Stadt Pausa -Mühltröf, der Stadt Werdau und der Gemeinde Fraureuth aus

In den ortsüblichen Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei den auslegenden Kommunen oder der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 10. Februar 2018, erhoben werden können. Auf die Folgen der Fristversäumnis gem. § 43a EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG) wurde hingewiesen.

Die anerkannten Naturschutzverbände wurden von der Auslegung mit Schreiben vom 21. Juni 2018 über die Auslegung der Planunterlagen informiert.

Die Träger öffentlicher Belange und Leitungsunternehmen wurden mit Schreiben vom 24. August 2018 beteiligt. Folgende Träger öffentlicher Belange und Leitungsunternehmen haben keine Stellungnahme abgegeben oder mitgeteilt, dass ihre Belange durch die Planung nicht betroffen seien:

- Stadt Pausa-Mühltröf
- Zweckverband Naturpark/Erzgebirge/Vogtland
- Landesamt für Denkmalpflege Sachsen
- SMWA , Referat 45
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Handwerkskammer Chemnitz
- Eisenbahnbundesamt
- Der Landesbeauftragte für Eisenbahnaufsicht
- Rettungszweckverband Südwestsachsen

- Polizeidirektion Zwickau
- Evangelisch Lutherisches Landeskirchenamt Sachsen

Zu den Trägern öffentlicher Belange und Leitungsunternehmen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, wird gesondert erwidert.

Es wurden Einwendungen erhoben und Stellungnahmen abgegeben.

Am 18. Januar 2019 wurde in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, ein Erörterungstermin durchgeführt. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgte durch ortsübliche Bekanntmachung. Diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben oder Einwendungen erhoben haben, wurden mit Schreiben vom 21. Dezember 2018 zum Erörterungstermin eingeladen. Die Planfeststellungsbehörde hat die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert. Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde nach §§ 73 Abs. 6 und 68 Abs. 4 VwVfG eine Niederschrift gefertigt.

## C Entscheidungsgründe

### I Verfahren

#### 1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm bedürfen der Planfeststellung nach § 43 Satz 1 Nr. 2 EnWG. Der Durchmesser der hier planfestgestellten Leitung beträgt 1400 mm.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann nach § 43 Satz 5 EnWG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Ein derartiger Fall liegt nicht vor. Somit ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Plans ist gemäß § 43 Satz 1 EnWG i. V. m. § 1 der Verordnung des SMWA über energierechtliche Zuständigkeiten vom 3. April 2006, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012, die Landesdirektion Sachsen zuständig.

#### 2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der energiewirtschaftliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen, Befreiungen und Planfeststellun-

gen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG), s. A VI. Von dieser Konzentrationswirkung ausgenommen sind die wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 9 WHG, die vorliegend für die offene Querung von oberirdischen Gewässern, für die Entnahme von Grundwasser (Horizontaldrainage oder Grundwasserabsenkung) und anschließende Einleitung in einen Graben/Vorfluter oder Versickerung sowie für die Entnahme und Wiedereinleitung von Oberflächenwasser zum Zweck der Druckprüfung erforderlich werden.

### 3 Verfahrensvorschriften

Die Landesdirektion Sachsen hat das Planfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen des EnWG des VwVfG durchgeführt.

Das Anhörungsverfahren wurde gemäß § 73 VwVfG durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert. Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde nach §§ 73 Abs. 6 und 68 Abs. 4 VwVfG eine Niederschrift gefertigt.

## II Planrechtfertigung

Das für alle Fachplanungen bestehende Erfordernis der Planrechtfertigung ist dann erfüllt, wenn der Fachplan zur Verwirklichung der Ziele des jeweiligen Planungsgesetzes vernünftigerweise geboten erscheint; die Unausweichlichkeit eines Vorhabens ist nicht Voraussetzung der Planrechtfertigung (BVerwG, Beschluss vom 12. Juli 2017, Az. 9 B 49/16, juris Rn. 4; BVerwG, Urteil vom 6. April 2017, Az. 4 A 2/16, juris Rn. 32; BVerwG, Urteil vom 26. April 2007, Az. 4 C 12/05, BVerwGE 128, 358 Rn. 45). Maßgeblich sind hiernach die Ziele des § 1 EnWG. Die Planfeststellungsbehörde hat zu prüfen, ob unter der Maßgabe der möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas (Zielkonformität) für das Energieleitungsvorhaben ein energiewirtschaftlicher Bedarf besteht (Missling, in: Danner/Theobald, Energierecht, 96. EL Juli 2018, § 43 EnWG Rn. 23).

Nach § 1 Abs. 1 EnWG ist Zweck des Gesetzes insbesondere eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas.

Die mit dem EnWG verfolgte Sicherstellung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel die Errichtung oder Erweiterung von Energieanlagen, ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Die Energieversorgung ist eine Leistung, derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (BVerfG, Beschluss vom 10. September 2008, Az. 1 BvR 1914/02, juris Rn. 12; BVerfG, Beschluss vom 20. März 1984, Az. 1 BvL 28/82, BVerfGE 66, 248, 259).

Dieses Erfordernis wird mit der hier planfestgestellten Baumaßnahme erreicht. Dies beruht auf folgende Erwägungen:

Die EGL 442 ist ein sehr bedeutender Versorgungsweg für die Region Ostthüringen und insbesondere der Landkreise Saale-Orla und Greiz und aufgrund des Bedarfs an Erdgas in diesen Regionen zur Wärmeversorgung, zur Erzeugung elektrischer Energie und für industrielle Produktionsprozesse in den nächsten Jahrzehnten weiterhin erforderlich. An die EGL 442 sind 26 Netzkopplungs- bzw. Netzanschlusspunkte mit einer technischen Gesamtkapazität von ca. 28.000 m<sup>3</sup>/h im Normzustand angeschlossen.

Nachgelagerte Netzbetreiber sind u. a. die TEN Thüringer Energienetze, die Südsachsen Netz GmbH sowie verschiedene Stadtwerke, die ihre Haushalts- und Sonderkunden im jeweiligen Einzugsgebiet mit Erdgas versorgen.

Als Verteilnetzbetreiber ist die Vorhabenträgerin über das EnWG und die GasNZV gesetzlich verpflichtet, ihr Leitungsnetz Transportkunden zur Verfügung zu stellen und Letztverbrauchern einen diskriminierungsfreien, sicheren und kostengünstigen Anschluss an das Verteilnetz zu gewährleisten. Daraus ergibt sich, dass die Vorhabenträgerin alles zu unternehmen hat, um die Versorgung der an den eigenen Leitungen angeschlossenen Letztverbraucher sicherzustellen und an den Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Verteilnetzbetreibern die durch diese benötigten Transportkapazitäten bereitzustellen, damit diese den gesetzlichen Anspruch der an ihren Netzen angebundenen Letztverbraucher erfüllen können. Dies erfordert neben der Aufrechterhaltung bestehender Transportkapazitäten auch eine Gewährleistung der technischen Sicherheit der Leitungen und einen ggf. erforderlichen Ausbau.

Neben industriellen Abnehmern ist die Leitung die Voraussetzung zur Versorgung von Gewerbe- und Haushaltkunden. Diese Verbrauchergruppe zeichnet sich durch eine hohe Stabilität und Konstanz im Bedarf nach Erdgas aus. Die Ergebnisse der für die bundesweite Netzausbauplanung erhobenen, regulatorisch vorgeschriebenen und regelmäßig durchgeführten Lastflussprognosen zeigen für den Erhebungszeitraum der nächsten zehn Jahre einen konstanten bis leicht steigenden Bedarf an Erdgas im Bereich der EGL 442. Grundlage der Datenerhebung sind die Bedarfsprognosen der nachgelagerten Netzbetreiber, welche durch ihre Meldungen sowohl Hinweise für die Entwicklung, als auch den Anspruch auf Bereitstellung der erforderlichen Leistungsfähigkeit der vorgelagerten Leitungsebenen geben. Aufgrund der Prognosen von der EGL 442 nachgelagerten Netzbetreibern ist von einem weiteren langfristigen Erdgasbedarf auszugehen, der nicht über andere Leitungen der Vorhabenträgerin als der EGL 442 gedeckt werden kann. Eine parallele Gasinfrastruktur von anderen Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) in dieser Region ist nicht vorhanden.

Entsprechend der Angaben des Statistischen Landesamtes hält sich der Einsatz von Erdgas zum Energieverbrauch in den letzten Jahrzehnten in Sachsen auf einem konstanten Niveau von über 20 %. Trotz der vom Gesetzgeber eingeleiteten Energiewende (Nutzung von 80 % regenerativer Energieträger bis 2050) wird in Deutschland (und in Sachsen) auch in den kommenden Jahrzehnten von einem weiteren hohen Bedarf für den Energieträger Erdgas ausgegangen (s. von der Bundesnetzagentur bestätigter Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan Gas 2018 – 2028 vom 29. März 2018).

Erdgas ist ein emissionsarmer Energieträger mit einem hohen Wirkungsgrad und einem zunehmenden Anteil regenerativ erzeugter, CO<sub>2</sub>-neutraler Gase (Wasserstoff, Biogas) und wird noch viele Jahrzehnte in ausreichender Menge verfügbar sein. Mittels Power to Gas lässt sich zudem auch Überschussstrom aus Wind- und Solaranlagen in regeneratives Gas umwandeln und langfristig in der Gasinfrastruktur einspeisen und speichern. Kombiniert mit der Erdgasmobilität lassen sich auf diese Weise – Stichwort „Sektorkopplung“ - bei der Energiewende langfristig bis zu 50 Milliarden Euro jährlich sparen.

Mit der an die EGL 442 angeschlossenen Biogaseinspeiseanlage trägt die Vorhabenträgerin auch dem Ansinnen der Energiewende Rechnung, die Treibhausgasemissionen von Erdgas zu senken. Zudem erfüllt die Vorhabenträgerin damit auch die gesetzliche Verpflichtung, Biogasaufbereitungsanlagen vorrangig Anschluss zu gewähren und diesen aufrecht zu erhalten, s. §§ 31 ff. GasNZV.

Damit dient die Erneuerung der EGL 442 dem Zweck, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas gem. § 1 Abs. 1 EnWG zu gewährleisten.

Des Weiteren ist die Erneuerung der EGL 442 aus Gründen der Gewährleistung der technischen Sicherheit (§ 49 Abs. 1 EnWG) und der Aufrechterhaltung eines unterbrechungsfreien Gastransports (Versorgungssicherheit) erforderlich.

Dies ergibt sich aufgrund folgender Feststellungen:

Moderne Rohrfernleitungen werden für einen Zeitraum von ca. 40 Jahren ausgelegt. Die EGL 442 wurde in verschiedenen Phasen in den 1950er- und 1960er-Jahren errichtet. Mit einem Alter von über 50 Jahren hat die EGL 442 den Auslegungszeitraum für Rohrfernleitungen bereits überschritten. Aufgrund ihres Alters passt die existierende EGL 442 nicht mehr in das aktuelle präventive Betriebs- und Wartungssystem der Vorhabenträgerin, das aber für die Aufrechterhaltung eines unterbrechungsfreien Gastransports (Versorgungssicherheit) erforderlich ist.

Die Inspektionsmöglichkeiten der bestehenden EGL 442 sind sehr begrenzt und beschränken sich auf die Auswertung von Betriebsdaten und Unfallstatistiken sowie Inspektionen bei Reparaturmaßnahmen. Die fehlenden Inspektionsmöglichkeiten führen zu ungeplanten und auch kurzfristigen Wartungsarbeiten. Die neue EGL 442 wird durchgehend molchbar sein mit Molchschleusen an vier Standorten. Regelmäßige Inspektionen mit intelligenten Molchen im Rahmen eines geplanten Wartungsprogramms ermöglichen eine komplette Zustandsbewertung der Leitung und die frühzeitige Identifikation von möglichen Schädstellen (Korrosion, Beulen usw.). Die Erkenntnisse aus den regelmäßigen Untersuchungen fließen dann in das Wartungsprogramm ein und notwendige Reparaturen können langfristig geplant und Unterbrechungen in der Gasversorgung auf ein Minimum reduziert werden.

Alle Armaturengruppen entlang der EGL 442 und die Stationen Oberwellenborn und Niederhohndorf sind nur mit Handantrieben ausgestattet. Dies bedeutet, dass im Falle eines notwendigen Eingriffs (z. B. Notfall) der Betreiber zur Armaturengruppen fahren und diese händisch bedienen muss. Im Rahmen der Erneuerung der EGL 442 werden alle Armaturengruppen erneuert und entsprechend den aktuellen technischen Anforderungen erweitert. Einige ausgewählte Armaturengruppen werden zusätzlich motorisiert und fernbedienbar gestaltet; damit können diese künftig von der Betriebszentrale aus kontrolliert und bedient werden. Das minimiert die Reaktionszeit im Bedarfsfall (zur Durchführung notwendiger Schalthandlungen) auf ein Minimum und gestaltet damit den Betrieb der Leitung noch sicherer.

Auf der gesamten Länge der EGL 442 werden zudem die bestehenden Kupferkabel durch moderne LWL-Datenkabel ausgetauscht, um Steuer-, Mess- und Regeldaten zu übertragen. Darüber hinaus besteht nach dem DigiNetzG (§§ 77d ff. TKG) künftig auch die Möglichkeit für Dritte auf Mitbenutzung von solchen Netzinfrastrukturen. Mit der Neuregelung verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, digitale Hochgeschwindigkeitsnetze auszubauen. Damit dient das Vorhaben auch der Erfüllung dieses Ziels. Schließlich werden mit der Erneuerung der EGL 442 auch diverse Anschlussleitungen entlang der Hauptleitung erneuert.

Der Auslegungsdruck der neuen EGL 442 wird von DP 25 auf DP 84 bar erhöht und schafft damit die Basis, künftig höhere Transportkapazitäten anbieten und nutzen zu können sowie die Netzfahrweise weiter zu flexibilisieren. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur langfristigen Erhöhung der Versorgungssicherheit sowohl im Ereignisfall (z. B. Störungen) als auch bei Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen geleistet.

Ferner haben sich während der letzten 50 Jahre die regulatorischen Vorgaben weiterentwickelt und Siedlungen sind erweitert worden. Dies führt zu einem gestiegenen Konfliktpotential in der Nähe von Siedlungen oder ökologisch sensiblen Gebieten, z. B. die Lage der EGL 442 in ausgewiesenen Wasserschutzgebietszonen oder der Verlauf durch nach dem Bau der EGL 442 entstandenen Wohngebiete. Im Zuge der Erneuerung der EGL 442 ist es möglich, durch lokale Trassenanpassung z. B. aus den Wasserschutzgebietszonen heraus diese Konfliktpunkte zu entschärfen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Erneuerung der EGL 442 erforderlich ist und die Planrechtfertigung damit vorliegt.

Bestandteil der Planung sind außerdem Anschlussleitungen (zum Anschluss an die lokalen Versorger), Molchschleusen und Armaturengruppen (zur Überwachung, Leitungssicherheit, Betrieb der Gasleitung).

### III Abschnittsbildung

Die Rechtsfigur der Abschnittsbildung ist eine Ausprägung des allgemeinen Abwägungsgebots und in der Rechtsprechung des BVerwG anerkannt. Ihr liegt die Erwägung zugrunde, dass es angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sein können, sachgerecht ist, ein planerisches Gesamtkonzept nur in Teilabschnitten zu verwirklichen. Die Bildung von Abschnitten ermöglicht eine praktikable und effektiv handhabbare sowie leichter überschaubare Planung (BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016, Az. 4 A 4/15, juris Rdn. 26; Urteil vom 18. Juli 2013, Az. 7 A 4/12, BVerwGE 147, 184 Rn. 50; Beschluss vom 24. Mai 2012, Az. 7 VR 4/12, ZUR 2012, 499 Rn. 29).

Vorliegend erfolgte die Abschnittsbildung in einem Thüringer Abschnitt und in einem Abschnitt im Freistaat Sachsen. Die Abschnittsbildung erfolgte aufgrund der jeweiligen landesrechtlichen Zuständigkeit für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren.

### IV Variantenprüfung

Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Bestandteil dieses mit Verfassungsrang ausgestatteten und einfachgesetzlich in § 43 Satz 4 EnWG verankerten Abwägungsgebots ist die Prüfung von Varianten. Dies umfasst sowohl Verfahrensalternativen als auch Trassenalternativen. In die Betrachtung einzubeziehen sind ernsthaft in Betracht kommende Planungsalternativen einschließlich der Null-Variante.

Bei der Entscheidung, den Plan für den Neubau und Betrieb einer Erdgasfernleitung mit der hier vorgesehenen Linienführung zu genehmigen, wurde daher auch geprüft, ob es eine sachlich bessere Lösung für die zu bewältigende Planaufgabe gibt oder ob zumindest eine geeignete Variante vorhanden ist, die in erkennbar geringerem Ausmaß entgegenstehende öffentliche und private Belange beeinträchtigen würde.

Die Vorhabenträgerin hat in Unterlage 1 ab Seite 16 eine Variantenprüfung dargestellt.

Die Nullvariante scheidet von vornherein aus, da die bestehende Leitung technisch veraltet ist und eine Erneuerung schon aus Gründen der Leitungssicherheit erforderlich ist.

Die Erneuerung der EGL 442 wird weitgehend im bestehenden, dinglich gesicherten Trassenverlauf erfolgen. Daher ist eine Variantenprüfung für den gesamten Trassenverlauf nicht erforderlich. Dies insbesondere auch deshalb, weil bei Errichtung der EGL

442 in den 50er und 60er Jahren der Boden nicht nach Bodenarten getrennt gelagert wurde. Der Boden wurde durchmischt wiedereingebaut.

### Variante Bestand

Bei Werdau und Steinpleis verläuft die Bestandstrasse zwischen KP 117+500 bis KP 118+000 durch ein Gewerbegebiet mit Müllplätzen und es werden die Pleiße und die S 294 gekreuzt. Ab KP 118+000 bis 119+000 verläuft die EGL 442 durch ein Wohngebiet, ein Waldgebiet und anschließend über eine Ackerfläche.

Um das Wohngebiet zu entlasten und um eine spätere Zugänglichkeit der Leitung ohne Belastung für die Anwohner zu sichern, wurden Umtrassierungsvarianten untersucht.

Für die Trassenfindung wurden verschiedene Varianten betrachtet und auf die Durchführbarkeit geprüft. Eine Übersicht der Trassenvarianten in Abbildung 2 der Unterlag1 1 dargestellt (Seite 19).

### Variante 1 – Querung Gewerbegebiet und Umgehung Wohngebiet (magenta)

Die Trassenführung erfolgt weiterhin durch das Gewerbegebiet mit den Müllplätzen und verlässt die Trasse, quert unbebaute Grundstücke und die Pleiße. Nach der Kreuzung der S 294 ist die Verlegung der EGL 442 in der Staatsstraße notwendig, damit die Trasse über unbebaute Grundstücke fortgesetzt werden kann. Nach der Querung des Waldbereiches und weiter über Acker- und Grünlandflächen wird die bestehende Trasse bei KP 118+500 erreicht.

### Variante 2 – Umgehung Gewerbegebiet und Wohngebiet (grün)

Die Alternativtrasse verlässt in Höhe Freistraße die Bestandstrasse und führt über die Straße mit beidseitiger Bebauung und einer Brücke (Überquerung der Pleiße) bis zur Staatsstraße S 294. Nach der Kreuzung der S 294 führt die Trasse durch das Waldgebiet und weiter über die Acker- und Grünlandflächen bis zur Bestandstrasse der EGL 442 bei KP 118+500. Mit dieser Trassenführung wird eine Reduzierung der Belastung der Wohnbebauung erreicht, jedoch eine verlagerte Belastung für Wohnbereiche bleibt bestehen.

### Variante 3 – Parallelverlegung zu Hochspannungstrasse – Antragstrasse (rot)

Die Vorzugstrasse verläuft nördlich der Bestandstrasse. Die Trasse parallel zu den an der Trasse vorhandenen Hochspannungsleitungen (jedoch außerhalb ihres Schutzstreifens), quert die Pleiße und die S 294, führt über den bewaldeten Hang und verläuft über die Acker- und Grünlandflächen. Das Gewerbe- und Wohngebiet kann umgangen werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Trassenvarianten bewertet. Im Ergebnis ist die Variante 3 die Vorzugsvariante. Der Verlauf dieser Trasse gewährleistet für die Zukunft einen frei zugänglichen Schutzstreifen und die Gewerbegebiete und Wohnbereiche können gemieden werden. In Bezug auf die bewohnten Gebiete ergeben sich Vorteile für die Antragstrasse durch die Vermeidung der Wohnbereiche. Zudem erfüllt die Antragstrasse das Prinzip der Trassenbündelung durch die parallele Verlegung zur Hochspannungsleitung. Des Weiteren hat die Antragstrasse durch ihren gradlinigen Verlauf eine geringere Länge in diesem Abschnitt und der Flächenbedarf wird minimiert. Ferner verkürzt sich die Eingriffszeit für die Maßnahme durch die Trassenverkürzung. Die Antragstrasse wird deshalb hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen als vorteilhafter als die Variante Bestand und die Varianten 1 und 2 eingeschätzt.

## V Umweltverträglichkeitsprüfung

Ab dem 20. Juli 2017 ist in Deutschland das Gesetz zu Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung in Kraft getreten. Dieses setzt die geänderte UVP-Richtlinie der Europäischen Union (RL 2014/52/EU) um und aktualisiert das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Laut dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 1 Absatz 1, Satz 1 UVPG fallen alle Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes, die in der Anlage 1 des UVPG aufgeführt werden. Laut dem Punkt 19.2.2 der Anlage 1 UVPG handelt es sich bei dem geplanten Projektvorhaben um eine Errichtung und Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, mit einer Länge von mehr als 40 km und einem Durchmesser von 300 mm bis zu 800 mm. In Verbindung mit den Regelungen des § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG ergibt sich daraus eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls. Diese allgemeine Vorprüfung wird als eine Art überschlägige Prüfung durchgeführt, welche die in der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien berücksichtigt.

Wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, besteht die UVP-Pflicht. In Rücksprache mit der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin aufgrund der Größe des Vorhabens, nach Sichtung der vollständigen Unterlagen auf eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls verzichtet und die Erstellung einer UVP direkt beantragt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass ein Verzicht auf die Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalles hier zweckmäßig ist. Bereits die Größe des Gesamtvorhabens berechtigt die Vorhabenträgerin die Durchführung einer UVP direkt anzustreben. Damit liegen die Voraussetzungen für das Entfallen der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Absatz 3 UVPG vor.

Nach allem ergibt sich, dass für dieses Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

### 1 Allgemeine Grundsätze

Die nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 a) UVPG erforderlichen Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit finden sich unter B II und C I 3 in diesem Planfeststellungsbeschluss.

Die Stellungnahmen der Fachbehörden und Umweltverbände wurden in die Entscheidung eingearbeitet und soweit sie begründet waren, entsprechend berücksichtigt.

Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVPG sind aufgrund der spezielleren Regelung des § 17 Abs. 7 des Gesetzes BNatSchG entbehrlich, da dort bereits die Überwachung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen geregelt ist. Zuständige Behörde ist die untere Naturschutzbehörde, § 47 Abs. 1 SächsNatSchG.

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

#### 1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,

2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen, § 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG liegen nicht vor.

Die einzige behördliche Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 UVPG mit Bezug zu den Schutzgütern des § 2 Abs. 1 UVPG ist die Stellungnahme des Landratsamtes Zwickau vom 1. August 2018.

Die Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG ist in der Verfahrensakte enthalten und hat folgenden Inhalt:

### 1.1 Untersuchungsraum

Der konkrete Untersuchungsraum setzt sich aus dem unmittelbaren Vorhabengebiet und dem potenziellen Wirkraum zusammen. Somit soll die Erfassung und Prüfung aller zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, mit denen das Vorhaben Veränderungen hervorrufen kann, gewährleistet werden. Das Vorhabengebiet umfasst hierbei den gesamten Arbeitsstreifen (durch die Erneuerung unmittelbar beanspruchte Fläche) und den dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen (6 m bis 8 m). Der zur Leitungsverlegung erforderliche Arbeitsstreifen wird auf beiden Seiten durch Bodenmieten (Oberboden, B- und C-Horizont) begrenzt. Zwischen den Bodenmieten liegen die Fahrstreifen, der zur Verlegung erforderlich sind und der eigentliche Rohrgraben. Der Regelarbeitsstreifen in der freien Flur beträgt 23 m. Im Bereich von Gehölzen wird der Arbeitsstreifen auf bis zu 20 m eingeengt.

Als dritte Variation des Arbeitsstreifens existiert die nochmalig eingeschränkte Arbeitsstreifenbreite von 15 m. Diese wird gemäß den technischen Unterlagen dann angewendet, wenn besonders sensible und schützenswerte Bereiche durch die Bautätigkeiten betroffen sind.

Der Wirkraum hingegen wird durch einen 600 m Korridor (300 m beidseitig) definiert. Durch diesen so dimensionierten Untersuchungsraum soll eine optimale Voraussetzung geschaffen werden, die erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter auch für mögliche kleinräumige Trassenverschiebungen zu untersuchen. Um zusätzliche Umweltauswirkung und jede Eventualität mit zu betrachten, kommt es in sensiblen Bereichen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt und spezifischen Schutzgebietsbereichen zur Aufweitung dieses Untersuchungskorridors auf einen maximal zu erwartenden Wirkraum von 1000 m (500 m beidseitig).

### 1.2 Varianten

Die Auswahl des Untersuchungsraums stellt keine unzulässige Einschränkung zu untersuchender Varianten dar. Die Planfeststellungsbehörde ist nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten zur Sprache gebrachte Planungsalternative gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden. Ist der Planungsbehörde mithin bei der Betrachtung von Planungsalternativen ein gestuftes Vorgehen gestattet, so ist es ihr nicht verwehrt, im Fortgang des Verfahrens die Umweltverträglichkeitsprüfung auf diejenige Variante zu beschränken, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand noch ernsthaft in Betracht kommt.

Unter Ziffer C IV dieses Beschlusses hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit von Varianten, insbesondere auch unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeit, untersucht. Mit Bezug auf die dortigen Ausführungen lässt sich festhalten, dass die Auswahl der dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Trassenführung nicht zu beanstanden ist. § 24 UVPG verlangt keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten. Hier war eine Übersicht über die wichtigsten, von der Vorhabenträgerin geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens ausreichend. Es sind keine Varianten ersichtlich, die geringere Umweltauswirkungen haben, als das planfestgestellte Vorhaben.

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen, § 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG liegen nicht vor.

Die einzige behördliche Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 UVPG mit Bezug zu den Schutzgütern des § 2 Abs. 1 UVPG ist die Stellungnahme des Landratsamtes Zwickau vom 1. August 2018.

## 2 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG, Umweltauswirkungen des Vorhabens

### Untersuchungsraum

Der konkrete Untersuchungsraum setzt sich aus dem unmittelbaren Vorhabengebiet und dem potenziellen Wirkraum zusammen. Somit soll die Erfassung und Prüfung aller zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, mit denen das Vorhaben Veränderungen hervorrufen kann, gewährleistet werden. Das Vorhabengebiet umfasst hierbei

den gesamten Arbeitsstreifen (durch die Erneuerung unmittelbar beanspruchte Fläche) und den dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen (6 m bis 8 m). Der zur Leitungsverlegung erforderliche Arbeitsstreifen wird auf beiden Seiten durch Bodenmieten (Oberboden, B- und C-Horizont) begrenzt. Zwischen den Bodenmieten liegen die Fahrstreifen, der zur Verlegung erforderlich sind und der eigentliche Rohrgraben. Der Regelarbeitsstreifen in der freien Flur beträgt 23 m. Im Bereich von Gehölzen wird der Arbeitsstreifen auf bis zu 20 m eingeengt.

Als dritte Variation des Arbeitsstreifens existiert die nochmalig eingeschränkte Arbeitsstreifenbreite von 15 m. Diese wird gemäß den technischen Unterlagen dann angewendet, wenn besonders sensible und schützenswerte Bereiche durch die Bautätigkeiten betroffen sind.

Der Wirkraum hingegen wird durch einen 600 m Korridor (300 m beidseitig) definiert. Durch diesen so dimensionierten Untersuchungsraum soll eine optimale Voraussetzung geschaffen werden, die erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter auch für mögliche kleinräumige Trassenverschiebungen zu untersuchen. Um zusätzliche Umweltauswirkung und jede Eventualität mit zu betrachten, kommt es in sensiblen Bereichen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt und spezifischen Schutzgebietsbereichen zur Aufweitung dieses Untersuchungskorridors auf einen maximal zu erwartenden Wirkraum von 1000 m (500 m beidseitig).

### Varianten

Die Auswahl des Untersuchungsraums stellt keine unzulässige Einschränkung zu untersuchender Varianten dar. Die Planfeststellungsbehörde ist nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten zur Sprache gebrachte Planungsalternative gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden. Ist der Planungsbehörde mithin bei der Betrachtung von Planungsalternativen ein gestuftes Vorgehen gestattet, so ist es ihr nicht verwehrt, im Fortgang des Verfahrens die Umweltverträglichkeitsprüfung auf diejenige Variante zu beschränken, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand noch ernsthaft in Betracht kommt.

Unter Ziffer C.III.4 dieses Beschlusses hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit von Varianten, insbesondere auch unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeit, untersucht. Mit Bezug auf die dortigen Ausführungen lässt sich festhalten, dass die Auswahl der dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Trassenführung nicht zu beanstanden ist. § 24 UVPG verlangt keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten. Hier war eine Übersicht über die wichtigsten, von der Vorhabenträgerin geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens ausreichend. Es sind keine Varianten ersichtlich, die geringere Umweltauswirkungen haben, als das planfestgestellte Vorhaben.

### Untersuchungsinhalte und methodisches Vorgehen

Gemäß dem § 2 Absatz 1 UVPG muss eine klar definierte Menge an Schutzgütern im Rahmen eines UVP-Berichtes betrachtet und die dazugehörigen schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet werden. In diesem Zuge ist es auch wichtig den eigentlichen Bestand des jeweiligen Schutzgutes zu bewerten. Im Sinne des UVPG handelt es sich bei den Schutzgütern um:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,

- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Im Einklang mit den Festlegungen gemäß der Scopingunterlage vom 09.06.2017, bestehen folgende Hauptkriterien hinsichtlich der Schutzgutbewertung:

- Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt,
- Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (einschließlich Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt) des Gebiets und seines Untergrunds), nachhaltige Nutzungsfähigkeit,
- Schutzstatus/Seltenheit/Naturnähe, aktuell gültige Rechtsnormen/Regelwerke,
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft,
- Bedeutung als Lebensgrundlage für den Menschen,
- Vorbelastungen und
- Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen durch das Vorhaben.

#### Beschreibung der allgemeinen Projektwirkungen der EGL 442

Folgende potenzielle baubedingte Wirkfaktoren (bauzeitlich begrenzt) sind zu erwarten:

- Baufeldfreimachung: Entfernung von Vegetation und sonstigen den Baubetrieb störenden Anlagen im Arbeitsstreifen (bis zu 23,0 m auf freier Strecke, bis zu 20,0 m im Wald), ggf. Gehölzeinschlag
- Mutterbodenabtrag
- Grabenaushub in einer Breite von 3,00 m und einer Tiefe von ca. 1,75 m
- Entsorgung der Altleitung
- Anlage von Baustraßen in Abschnitten mit nicht tragfähigem Untergrund
- Arbeiten an und in Gewässern
- Herrichten von Baustellenzufahrten und –einrichtungsflächen, Baugruben bei Unterquerungen
- Material- und Lagerflächen (Rohrlagerplätze)
- Bautätigkeiten, Verkehr und Transport (optische und akustische Wirkungen, Trenn- und Barrierewirkung)
- Temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen (Grundwasser, Stau- und Schichtenwasser, Tagwasser)

- Druckprüfung (Wasserentnahme und Wiedereinleitung)
- Emissionen von Lärm, Schadstoffen, Staub, Licht, Erschütterungen; Unfälle, Havarien
- Flächeninanspruchnahme durch 4 Molchstationen (Limbach, Oberwellenborn, Zeulenroda, Niederhohndorf) und die mögliche Verlegung von Schiebergruppen (Absperrstationen)
- Flächeninanspruchnahme zur Sicherung des Bestandes, Kontrolle und Instandhaltung (6 – 8 m Schutzstreifen)
- Kennzeichnung der Leitung mit Schilderpfählen (Höhe ca. 2 m), neue Schilderpfähle im Bereich mögliche Umtrassierungen
- sichtbare Elemente an den Absperr- und Molchstationen (Antriebe der Armaturen)

Folgende betriebsbedingte Wirkfaktoren sind zu erwarten:

- Kontrolle der Leitung (Begehung, Befahrung, Befliegung)
- Kathodischer Korrosionsschutz (Gleichrichter und Anoden)

#### Schutzgebiete und sonstige schützenswerte Bereiche

##### Internationale Schutzgebiete

Bei den betroffenen internationalen Schutzgebieten bildet das Schutzgebietsnetzwerk NATURA 2000 innerhalb der Europäischen Union den rechtlichen Rahmen. Zur NATURA 2000 gehören die Schutzgebiete gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, kurz FFH-Richtlinie) und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG). Im Freistaat Thüringen kommt es zu folgenden Berührungspunkten zwischen dem Trassenverlauf und internationalen Schutzgebieten, die sich dem Netzwerk NATURA 2000 unterordnen.

Folgende FFH-Gebiete sind betroffen:

- DE 5239-301 Bildhölzer im Werdauer Wald
- DE 5140-301 Bachtäler im Oberen Pleißeland

Nationale Schutzgebiete und –objekte:

- LSG c15 Werdauer Wald
- LSG c64 Weißenborner Wald
- Flächennaturdenkmal Feuerlöschteich Königswalde
- Geschützte Biotoptypen Gewässer (232001000), Grünland, Ruderalflur (412000000, 412005000, 414000000), Magerrasen, Felsfluren, Zwergstrauchheiden (562000000, 562004000), Wälder und Forsten (721002000)

Zudem sind im Planungsraum folgende Wasserschutzgebiete nach § 50-53 WHG, Überschwemmungs- oder Rückhalteflächen nach § 76f. WHG und Überschwemmungsgebiete nach § 72 SächsWG vorhanden.

Insgesamt ein Wasserschutzgebiet befindet sich in der Beurteilungsstrecke Sachsen. Die beiden Schutzgebiete befinden sich in dem Landkreis Zwickau. Es handelt sich hierbei um das Wasserschutzgebiet Neudeck. Dieses Wasserschutzgebiet wird bei der Kilometrierung KP 108+810 – KP 111+440 durch die EGL 442 gequert (im Landschaftsschutzgebiet Wälder um Greiz und Werdau).

Zusätzlich ist ein Überschwemmungsgebiet (Pleiße) zu verzeichnen, welches durch die geplante EGL 442 eine Betroffenheit aufweist. Hierbei handelt es sich um ein Gebiet mit der Wiederholungsrate von HQ100. Es befindet sich innerhalb der geplanten Umtrassierung im Landkreis Zwickau bei der Kilometrierung KP 117+325 bis 117+410.

Die konkrete Konfliktanalyse zu diesen nationalen Schutzgebieten und -objekten, mit anschließender Maßnahmendefinition erfolgt sowohl im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 11), als auch in der NATURA 2000 Vorprüfungs-/ Prüfung (Unterlage 9).

#### Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Siedlungsbereiche, die in der gesamtheitlichen Betrachtung über eine Wohn – und Wohnumfeldfunktion verfügen sowie erholungswirksame Teile des Freiraumes werden unter diesem Schutzgut zusammengefasst. Das BauGB und das UVPG (§ 2 Absatz 1 Satz 1 UVPG) beinhalten die Forderungen, dass bei durchzuführenden Umweltprüfungen die Auswirkungen auf den Menschen sowie dessen Gesundheit untersucht werden müssen. Somit ergibt sich, dass auf die menschliche Gesundheit ein erweiterter Fokus gelegt wird. Die primäre Intention, welche innerhalb dieses Schutzgut abgehandelt wird, ist die Analyse bezüglich des menschlichen Wohlbefindens. Die Basis wird durch folgende Trivial-Indikatoren definiert:

- Flächenverlust/-beeinflussungen in Verbindung mit der Wohn- und Wohnumfeldfunktion,
- Beeinträchtigung von erholungsrelevanten Bereichen und
- Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte.

Bei dem Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit bildet der 600 m breite Untersuchungsraum den Analyserahmen.

#### Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Der Fokus dieser Funktion liegt im eigentlichen Sinne auf Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen. Im Detail handelt es sich somit u.a. um Kerngebiete, Mischgebiete, Dorfgebiete Kleinsiedlungsgebiete, Wohngebiete und einzelne Wohnhäuser.

Aber auch solche Flächen und Gebiete, die nicht der eigentlichen Wohnfunktion dienen, werden betrachtet. Hierzu zählen Gemeindebedarfsflächen (z. B. Schulen, gemeinnützige Einrichtungen, medizinische/klinische Einrichtungen und kirchliche Einrichtungen) und Sonderbauflächen (z. B. Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete, Gebiete für Einkaufszentren oder Gebiet für Messen).

#### Erholungsfunktion inklusive des Freizeitaspektes

Eine Teilmenge von naturschutzfachlich relevanten Schutzgebieten (Naturparks, Landschaftsschutzgebiet und erholungsspezifische und/oder ausgedehnte Waldflächen), Grünflächen in besiedelten Bereichen (Parkanlagen und (Kleingartenanlagen, Spiel- und Sportplätze und Friedhöfe) sowie touristisch attraktive/bedeutsame Elemente (z. B. Rad- und Wanderwege) können mit einer schutzgutbezogenen Erholungs- und Freizeitfunktion in Verbindung gebracht werden. Die menschliche Gesundheit steht in enger Korrelation mit den Möglichkeiten zur Erholung und Freizeitgestaltung.

Die schutzgutspezifischen Konflikte, welche im Kontext mit der geplanten EGL 442 und dem Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit auftreten können, sind hauptsächlich um baubedingte Wirkfaktoren mit einem temporären Charakter. Dies betrifft insbesondere Baulärm.

Anlagenspezifische Wirkfaktoren treten dann auf, wenn es bei der Erneuerung der EGL 442 zu Abweichungen von der bestehenden Trassenführung und / oder eine Neuerrichtung von Pipeline-Elementen (z. B. Molchstation) kommt. Dies gilt besonders für die Effekte der Zerschneidung und Flächeninanspruchnahme. Nach bisherigem Wissensstand kommt es zu keinen negativen Beeinträchtigungen des Schutzgutes – Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, welche aus dem Betrieb einer unterirdischen Erdgasleitung resultieren könnten. Es ergibt sich also, dass die betriebsbedingten Projektwirkungen im Rahmen dieses Planvorhabens ausgeschlossen werden können.

#### Umweltzustand

Entlang der geplanten Trasse können mehrere geschlossene, bauleitplanerisch ausgewiesene Siedlungsflächen verzeichnet werden:

##### Landkreis Zwickau

- Fraureuth
- Stadt Werdau
  - Ortsteil Königswalde
  - Ortsteil Sorge
- Stadt Zwickau

##### Landkreis Vogtlandkreis

Durch den Landkreis Vogtlandkreis verläuft die EGL 442-Trasse nicht direkt. Lediglich der Untersuchungsraum/ Arbeitsstreifen im Bereich ca. KP 87+300 liegt, durch die nahe Trassenführung an der Landesgrenze, zu Teilen in diesem sächsischen Landkreis. Der im Untersuchungsraum liegende Waldbereich ist der Gemeinde Stadt Pausa-Mühltroff zugehörig. Dieses Waldstück (KP 87+300) kann als Teilfläche eines ausgedehnten Waldbereiches angesehen werden, wodurch dieses Teilstück für die Naherholung attraktiv ist.

Es existiert keine weitere Betroffenheit von Erholungs- und Freizeitflächen sowie Siedlungsbereichen (Wohn- und Wohnumfeld) im Kontext mit dem Projektvorhaben. Primär werden diese Siedlungsflächen in ausreichendem Abstand von dem geplanten Arbeitsstreifen umfahren.

##### Projektspezifische Auswirkungen

Prinzipiell kann festgestellt werden, dass die primären Auswirkungen während der Bau-realisation auf das Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit einwirken. In diesem Zusammenhang sind besonders die Schallemissionen durch die Bautätigkeiten von Relevanz. Temporäre erhebliche Auswirkungen sind dann zu verzeichnen, wenn die geplanten Arbeitsflächen einen geringen Abstand zu den Schutzgutobjekten aufweisen.

Folgende Konfliktbereiche konnten in diesem Zusammenhang festgestellt werden:

- Kleingartenanlage (Stadt Werdau): KP 116+100 – 116+200
- Bebaute Kleinräumige Siedlungsfläche (mit Wohnhäusern) (Sorge): KP 120+300
- Kleingartenanlagen (Stadt Werdau): KP 120+900
- Bebaute Siedlungsfläche (mit Wohnhäusern und Gärten) (Königswalde): KP 121+000
- Bebaute Siedlungsfläche (mit Wohnhaus) (Königswalde): KP 121+700

Ein weiterer Faktor, aus dem sich projektspezifische erhebliche Auswirkungen generieren, ist die Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung von Objekten des Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit durch den temporären Arbeitsstreifen oder dauerhaften oberirdischen Anlagenbestandteile der EGL 442.

Folgende Konfliktbereiche sind in Bezug auf die Flächeninanspruchnahme zu verzeichnen:

- Kleingartenanlage (Stadt Werdau): KP 116+100
- Parkplatzflächen (Stadt Werdau): KP 116+600 – KP 116+650

Durch die Realisierung von geeigneten Verminderungs- und Minimierungsmaßnahmen ist es jedoch möglich, diese erheblichen Umweltauswirkungen in den jeweiligen Konfliktbereichen auf ein nicht erhebliches Maß herabzusenken. Insoweit wird insbesondere auf die Ausführungen dieses Beschlusses zum Immisionsschutz verwiesen die Grundstücksinanspruchnahme wurde auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Basierend auf den nachfolgenden Betrachtungen des Teilschutzgutes – Tier erfolgte eine ausführliche Analyse, Darstellung und Bewertung der Arten im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 10).

Der Fokus der extern durchgeführten faunistischen Kartierungen (2017/2018) beschränkt sich insbesondere auf planungsrelevante Arten sowie Arten mit einem erhöhten Konfliktpotenzial. Bei den planungsrelevanten Arten handelt es sich demnach um alle Arten, die Empfindlichkeiten gegenüber den projektspezifischen Wirkungen aufweisen und zugleich eine für die Zulassung des Vorhabens entscheidende Bedeutung besitzen.

Aus dem Grund heraus, dass die Störungen/Beeinträchtigungen nicht nur flächengebunden sind, sondern auch auf optischen und akustischen Emissionen beruhen können,

ergibt sich ein Untersuchungsraum von 600 m (300 m beidseitig) für alle in der Umweltzustandsbeschreibung aufgeführten Arten entlang der Trasse.

#### Säugetiere:

##### Fledermäuse:

Die potenziell vorkommenden Fledermausarten, welche in der Machbarkeitsstudie (Stand 10. Januar 2017; LANGE GbR) aufgeführt wurden, sind überwiegende Waldbewohner. Daher liegt der Betrachtungsfokus auf dem Wald. Infolge der geplanten Erneuerung der EGL 442 kommt es dazu, dass abschnittsweise mittelalte und alte Wälder und Feldgehölze gequert werden. In der Regel ist es bei solchen Gehölzstrukturen möglich, dass diese eine Quartierfunktion für Artvertreter der Ordnung Fledertiere (Chiroptera) aufweisen. Durch die Realisierungsmaßnahme des Projektvorhabens sind Quartier- und Individuenverluste möglich. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Jagdhabitaten und Leitlinien finden durch die geplanten Maßnahmen nicht statt.

Das Artenspektrum der Fledermäuse wurde durch die Hilfenahme von Detektoren ermittelt. Die Untersuchungstransecte richteten sich nach dem Vorkommen einer größeren Anzahl an Höhlenbäumen. Die Detektoraufnahmen wurden in Form von Begehungen während der Sommermonate 2017 zweimal durchgeführt. Die Höhlenbaumkartierung erfolgte zuvor einmalig im Winterhalbjahr in den Wäldern und Waldrandzonen (Untersuchungsraum vorhandene Schneise, 50 m je Seite).

Laut dem Kartierbericht vom 25. April 2018 wurden jedoch keine Fledermäuse im Untersuchungsraum innerhalb des Landkreises Zwickau und dem Vogtlandkreis erfasst.

##### Fischotter:

Im Rahmen der Kartierungen konnten keine Nachweise bzgl. der Art Fischotter (*Lutra lutra*) erbracht werden. Dies gilt sowohl für den Landkreis Zwickau als auch für den Vogtlandkreis

##### Biber:

Die potenziell möglichen Biberhabitate entlang des Trassenverlaufes der EGL 442, welche innerhalb der Kartierung thematisiert sind, wurden auf der Grundlage von ausgehändigten behördlichen Daten ermittelt. Die Kartierung erfolgte in den Wintermonaten und entlang größerer potenzieller Fließgewässer.

Laut dem Kartierbericht konnten keine Bibernachweise im Landkreis Zwickau und Vogtlandkreis detektiert werden.

##### Haselmaus:

Im Rahmen von Voruntersuchungen wurden potenzielle Habitate der Haselmaus festgestellt, in denen Vorkommensnachweise vorliegen (u. a. behördliche Bestandsdaten). Diese Bereiche befinden sich an der Landesgrenze zwischen Thüringen und Sachsen (siehe Machbarkeitsstudie und Kartierbericht der LANGE GbR). Im Konkreten liegt demzufolge die Relevanz im Gebiet des Landschaftsschutzgebietes Wälder um Greiz und Werdau. In diesem Bereich konnten 31 Nachweise hinsichtlich der Haselmaus getätigt werden.

Im Vogtlandkreis konnte kein Nachweis für die Haselmaus erbracht werden.

#### Wildkatze:

Gemäß dem Gutachten des Büros Lange GbR existieren keine Bereiche im Freistaat Sachsen und entlang der Trasse, welche der Wildkatze als Lebensraum bzw. Wanderkorridor oder Nahrungshabitat dienen könnten. Eine nähere Betrachtung der Art (Wildkatze - Art nach Anhang IV FFH-RL) ist erfolgt, mit dem Ergebnis, dass auf eine Kartierung verzichtet werden kann, da ein Vorkommen unwahrscheinlich ist.

#### Avifauna:

Im Untersuchungsraum des Landkreises Zwickau konnten 20 Brutvogelarten nachgewiesen werden. Unter den Brutvogelarten befinden sich u.a. Vertreter der streng geschützten Arten (z.B. Schwarzspecht und Grünspecht).

Im Vogtlandkreis wurden keine Brutvögel kartiert.

#### Horst- und Höhlenbäume:

Im Landkreis Zwickau konnte acht Nachweise zu relevanten Bäumen erbracht werden. Diese befanden sich alle in der Gemeinde Stadt Werdau.

Im Vogtlandkreis existieren keine relevanten Bäume.

#### Zug- und Rastvögel:

Die Störung von Rastvögeln kann während der Bauphase in bedeutsamen Rastgebieten sein. Diese Gebiete befinden sich vor allem in den Vogelschutzgebieten sowie in Randzonen, die durch den Trassenverlauf tangiert oder gequert werden. Des Weiteren sind für die Artengruppe größere Fließ- und Stillgewässer von Bedeutung. Aus diesen Sachverhalten heraus kam es im Rahmen der Kartierungen zur Auswahl von relevanten Trassenabschnitten.

Innerhalb der Trassenabschnitte, die sich in der Beurteilungsstrecke Sachsen befinden, konnten keine Kartiernachweise auf Zug- und Rastvogelarten erbracht werden.

Basierend darauf, kommt es zu keiner näheren Betrachtung dieser Artengruppe.

#### Fische:

Bei der geplanten Leitungserneuerung werden Fließgewässer gequert, welche bereits im Bestand als Lebensraum für Fische und Neunaugen dienen bzw. potenziell als Lebensraum genutzt werden könnten. Im Bereich des Arbeitsstreifens im Gewässer bei offenen Gewässerquerungen sind Verluste bzw. Störungen von Individuen auf Grund des eingeschränkten oder fehlenden Fluchtverhaltens ohne angepasste Schutzmaßnahmen möglich, da diese Arten insbesondere im Sediment der Gewässer zu finden sind.

Die Gewässerauswahl, welche für die Kartierung getätigt wurde, basiert auf Erkenntnissen anhand des amtlichen Gewässernetzes in Sachsen und der Biotopkartierung. Die Gewässerauswahl beinhaltet ebenso kleinere Gewässerläufe, welche direkt in Gewässer münden, deren Verlauf sich innerhalb eines FFH-Gebietes befinden und bereits Fundpunkte FFH-relevanten Arten vorliegen. Es wurde die Methode der Elektrofischung genutzt, welche im Zeitraum zwischen Spätsommer bis Frühherbst (Anfang August bis Mitte Oktober) lag.

Für den Landkreis Zwickau und im Vogtlandkreis wurden keine Standorte befishet.

#### Amphibien und Reptilien:

##### Amphibien:

Die nachfolgenden Amphibienarten konnten, laut dem Kartierbericht, entlang des Trassenverlaufes in den Gewässern des Untersuchungskorridors regelmäßig beobachtet werden:

Für den Landkreis Zwickau konnten zwei Artnachweise seitens Büro Lange GbR erbracht werden. Hierbei handelt es sich um Individuen der Art Erdkröte (*Bufo bufo*) und des Grünfrosch-Komplexes.

Im Vogtlandkreis konnte kein Amphibienvorkommen im Untersuchungsraum aufgezeigt werden.

##### Reptilien:

Eidechsenarten bevorzugen als Habitate primär sonnenexponierte Böschungen, Dämme und Waldsäume. Für z. B. die Ringelnatter zeichnen sich feuchte Wiesen und Waldbestände mit angrenzenden Gewässern als geeignete Habitate aus. Solche eben genannten Lebensraumstrukturen wurden gezielt auf Reptilienvorkommen hin untersucht.

Für den Landkreis Zwickau und dem Vogtlandkreis konnte kein Artnachweise in Bezug auf Reptilien erbracht werden.

#### Tagfalter und Widderchen / Xylobionte Käfer:

##### Tagfalter und Widderchen:

In dem Landkreis Zwickau wurde mehrere Arten und Individuen der Familie Schmetterlinge kartiert. Vorzufinden sind maximal Vertreter der Roten Liste Sachsen 3 (Feuriger Perlmutterfalter (*Argynnis adippe*) und Großer Perlmutterfalter (*Argynnis aglaja*)).

Das Vorkommen konzentriert sich in dem Werdauer Wald bzw. in dem Landschaftsschutzgebiet Wälder um Greiz und Werdau.

##### Xylobionte Käfer:

Im Bereich der Trassenerneuerung erfolgte insbesondere in Bereichen älterer Gehölzbeständen mit vorhandenem Totholz sowie in deren Umfeld an blütenreichen Säumen oder Wiesen eine Kartierung von holzbewohnenden Käferarten.

Für den Freistaat Sachsen, Landkreis Zwickau und dem Vogtlandkreis, konnten keine Artnachweise laut dem Kartierbericht zur genannten Artengruppe erbracht werden.

#### Libellen:

Infolge des geplanten Projektvorhabens kommt es zur Querung von Fließgewässern, welche als bekannte bzw. potenziell vermutete Lebensräume der Libellen genutzt werden. Im Bereich des Arbeitsstreifens und in Randzonen bei offenen Gewässerquerungen sind Verluste bzw. Störungen von Lebensstätten und Individuen möglich. Bei Arbei-

ten im und am Gewässer können Sedimente aufgewirbelt und verlagert werden, was evtl. zu einer Überlagerung von Gelegen und Larven führen kann.

Die Gewässerauswahl, welche für die Kartierung getätigt wurde basiert auf Erkenntnissen anhand des amtlichen Gewässernetzes für Thüringen. Die Kartierung erfolgte in den Monaten Mai 2017 bis September 2017 an den relevanten Gewässern per Sichtbeobachtung.

Für den Landkreis Zwickau und den Vogtlandkreis konnten keine Artnachweise laut dem Kartierbericht zur genannten Artengruppe erbracht werden

#### Hügelbauende Ameisen:

Bei der Leitungserneuerung können im Trassenverlauf besonders in Waldschneisen und an Waldrändern hügelbauende Ameisen (Arten der Gattung Formica) vorkommen. Im Bereich des Arbeitsstreifens ist der Verlust bzw. die Störung von Lebensstätten und Individuen möglich.

Demzufolge konzentrierte sich die Kartierung der LANGE GbR auf die im Arbeitsstreifen vorkommenden Ameisenhögel.

Im Bereich des Freistaates Sachsen, Landkreis Zwickau, konnten keine Nachweise zur genannten Artengruppe erbracht werden.

#### Projektspezifische Auswirkungen:

Entlang des Untersuchungsraumes der Trasse konnten sieben Bereiche eruiert werden, in denen sich aus Sicht des Gutachters ein Konfliktpotenzial für die Fauna befindet.

Diese Bereiche wurden auf Grundlage des Schutzstatus der jeweiligen Arten, deren Empfindlichkeiten und den vorliegenden Standortbedingungen bzw. Habitatstrukturen generiert. Es fand eine EDV-basierende Hot-Spot-Analyse statt.

In diesen Bereichen kann basierend auf den vorhandenen Projektwirkungen dieses Erneuerungsbaus nicht ausgeschlossen werden, dass es hier zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommt.

Durch die Realisierung von geeigneten Verminderungs- und Minimierungsmaßnahmen ist es jedoch möglich, diese erheblichen Umweltauswirkungen in den jeweiligen Konfliktbereichen auf ein nicht erhebliches Maß herabzusenken.

#### Teilschutzgut Pflanzen

In diesem Unterabschnitt kommt es zur Darstellung der im 600 m Untersuchungsraum vorkommenden Biotoptypen. Hierbei werden alle Biotoptypen beschrieben und bewertet, die sich innerhalb des Trassenverlaufes befinden. Vertiefende Analysen der Biotoptypen erfolgen in dem zur Planfeststellung dazugehörigen Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planfeststellungsunterlage 11). Zudem erfolgte eine Überprüfung FFH-relevanter Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Richtlinie 92/743/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen). Diese Überprüfung beschränkte sich auf die FFH-Gebiete, welche sich entweder im Untersuchungsraum befinden oder von der Trasse direkt gequert werden. Die Darstellung der FFH-LRTs erfolgt im Rahmen der NATURA 2000 Vorprüfung / Verträglichkeitsprüfung (Planfeststellungsunterlage 9).

Grundlage für die Beschreibung des Teilschutzgutes – Pflanzen stellt die Kartierung durch das Ingenieurbüro LANGE GbR dar. Diese wurde im Jahr 2017 entlang der Trasse, innerhalb des gesamten Untersuchungsraumes (600 m) durchgeführt. Die erfassten Biotoptypen wurden entsprechend dem landesspezifischen Biotoptypen-Schlüssel von Sachsen klassifiziert. Einzelbäume, die sich entlang der Trasse im Arbeitsstreifen befinden, wurden zudem separat erfasst. Auch gefährdete und/oder geschützte Pflanzenarten, die sich in den geplanten Arbeitsflächen befinden, wurden bestimmt und kartiert.

Im Rahmen des geplanten Erneuerungsprojektes der EGL 442 können mehrere Projektwirkungen potenziell auftreten. Diese potenziellen Wirkgefüge können wiederum Konflikte bei dem Teilschutzgut Pflanzen hervorrufen. Um welche Wirkfaktoren und resultierenden Konflikte es sich hierbei handelt, wird in der nachfolgenden tabellari-schen Aufführung offeriert. Es handelt sich primär um baubedingte Projektwirkungen. Bei der Betrachtung des Gesamtvorhabens wird erkennbar, dass die dauerhaften oberirdischen Anlagenbestandteile nur einen relativ geringen Flächenwert ausmachen. In diesem Fall kommt es auf diesen zum Verlust des Biotopes bzw. von Teilflächen.

Nach Beendigung der Baurealisierung kommt es zur Rekultivierung der Arbeitsbereiche, wodurch eine standortgerechte Wiederansiedlung gegeben wird. Lediglich der Bereich des Schutzstreifens muss gehölzfrei sein und werden periodisch „bewirtschaftet“ (be-triebsbedingt). Hier können sich jedoch Artvertreter aus der Kraut- und Strauchschicht ansiedeln.

Gegenüberstellung zwischen den Projektwirkungen EGL 442 und den schutzgutbezo-genen Konflikten (Pflanzen):

| <b>Potenzielle Projektwir-kungen</b>                      | <b>Bestandteile des EGL 442-Vorhabens, als potenzielle Ursache</b>                                                       | <b>Konflikte in Bezug auf ...</b>                                                                                                     |
|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Temporäre Modifikationen der Standorteigenschaften</b> | - Pressguben (temporär)                                                                                                  | - Grundwasserabsenkung                                                                                                                |
| <b>Temporärer Biotopverlust</b>                           | - baubedingter Arbeitsstrei-fen(temporär)<br>- Baubedingte Einrichtungen und Plätze (temporär)<br>- Schutzstreifen       | - Flächeninanspruchnahme bzw. Verlust des Biotops (teil-weise temporär)<br>- Zerschneidungseffekte von Funktionseinheiten (tempo-rär) |
| <b>Dauerhafter Biotopverlust</b>                          | - Neu-/Umbau der Molchsta-tionen und Absperrstationen                                                                    | - Versiegelung                                                                                                                        |
| <b>Dauerhafter Gehölzverlust</b>                          | - Neubau der Trasse EGL 442 außerhalb des beste-henden Verlaufs<br>- Neu-/Umbau der Molchsta-tionen und Absperrstationen | - Flächeninanspruchnahme bzw. Verlust des Biotops (teilweise temporär)<br>- Zerschneidungseffekte von Funktionseinheiten              |

|                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                      | - Schutzstreifen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                     |
| <b>Bildungen von Zäsuren / Schneisen vor allem in Waldbereichen</b>                                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>-baubedingterArbeitsstreifen (tempor- Neubau der Trasse EGL 442 außerhalb des bestehenden Verlaufs</li> <li>- Schutzstreifen außerhalb des bestehenden Verlaufs</li> <li>- baubedingter Arbeitsstreifen (temporär)</li> <li>- Neu-/Umbau der Molchstationen und Absperrstationen</li> <li>- Baubedingte Einrichtungen und Plätze (temporär)</li> <li>- Schutzstreifen</li> </ul> | - Zerschneidungseffekte von Funktionseinheiten (teilweise temporär) |
| <b>Störungen der Vegetationsbildung durch das zyklische Freimachen innerhalb des Schutzstreifens</b> | - Schutzstreifen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | - Zerschneidungseffekte von Funktionseinheiten (temporär)           |

#### Umweltzustand:

Aus dieser Flächenanalyse wird ersichtlich, dass der Untersuchungsraum primär durch Acker – und Waldflächen geprägt ist. Die Ackerflächen fließen mit einer Gesamtfläche von 386,35 ha, also ungefähr 38,72 %, in die Fläche des Untersuchungsraums ein. Dicht gefolgt von den Waldflächen (Waldrandbereiche / Vorwälder eingeschlossen), die einen prozentualen Flächenanteil von 35,03 % an innerhalb des Untersuchungsgebietes besitzen. Ungefähr 102,09 ha und somit 10,23 % können als Wirtschaftsgrünland deklariert werden.

Die gegenüber Beeinträchtigungen empfindlichen Biotoptypen, nehmen nur einen relativ geringen Anteil der Gesamtfläche des Untersuchungsraumes ein. Hierzu zählen u.a. die Gewässer, durch Feuchte und Wasser geprägte Biotoptypen und durch Trockenheit bestimmte Standorte.

In der Flächenverteilung des Arbeitsstreifes stellt sich heraus, dass der ungefähr die Hälfte des Arbeitsbereiches aus Ackerflächen (50,68 %) besteht. Aber auch hier wird der sekundäre Flächenanteil durch Waldflächen (Waldrandbereiche / Vorwälder eingeschlossen) deklariert. Jedoch besitzen diese mit ca. 7,356 ha (21,19 %) nicht mehr so einen hohen prozentualen Flächenanteil, wie im Untersuchungsraum. Das Wirtschaftsgrünland hingegen bekommt einen prozentualen Anteilszuwachs von 2,41 % und nimmt somit 12,64 % vom Arbeitsstreifen ein.

Auch wenn es nur einen geringen Flächenanteil ausmacht, befinden sich in dem Arbeitsstreifen empfindliche Biotoptypen. In diesem Kontext können u.a. die Biotoptypen

Trocken- und Halbtrockenrasen (ca. 0,17 ha) und mesophiles Grünland, Fettwiesen und -weiden, Bergwiesen (extensiv) (ca. 4,03 ha) genannt werden.

Innerhalb der Beurteilungsstrecke Sachsen kommen mehrere gesetzlich geschützten Biotop (z.B. Ausdauerndes Kleingewässer (<1ha), mit Schwimmblatt- u. Wasserschwebegesellschaften; Feuchtgrünland, Nassgrünland einschl. Streuwiese mesophiles Grünland, Fettwiesen und -weiden, Bergwiesen (extensiv)) vor. Zudem existieren mehrere sonstig relevante und empfindliche Biotop. Diese Biotop sind durch ihre hohe Bedeutung und ihrer hohen Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkung/ Zerschneidung / Flächeninanspruchnahme bzw. Verlust. Die Grundlage für die Empfindlichkeitsbewertung sind die Kriterien Natürlichkeit, Seltenheit/Gefährdung und zeitliche Wiederherstellbarkeit. Hierbei handelt es sich u.a. um die folgende Biotoptypen: Laubwald (Reinbestand), Eiche, Begleiter: sonstiges Nadelholz / nicht differenziert / Baumart nicht erkannt, Baumholz bis Altholz; Laubmischwald, Eiche mit Buche, Begleiter: Lärche, Baumholz bis Altholz.

Es konnten keine FFH-LRT im Untersuchungsraum der Beurteilungsstrecke Sachsen nachgewiesen werden.

Im Bereich der Landkreise Zwickau und Vogtlandkreis konnte keine geschützte Pflanzenart im Trassenbereich nachgewiesen werden.

Im Arbeitstreifen konnten im Rahmen der Biotopkartierung 39 Einzelbäume verortet werden. Alle 39 Einzelbäume befinden sich im Landkreis Zwickau. Im Vogtlandkreis konnte kein Einzelbaum im Bereich des Arbeitstreifens verortet werden.

#### Projektspezifische Auswirkungen:

Basierend auf dieser Selektion, die sich durch die Erfüllung der Einzelkriterien ergibt, sind folgende Biotop innerhalb des Arbeitstreifens und Untersuchungsraumes als konfliktbehaftet verifiziert. In diesen Bereichen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen. Die Konfliktbereiche im Untersuchungsraum, welche sich nicht im direkten Umfeld des Arbeitsbereiches befinden, sind eher theoretischer Natur und dienen der ganzheitlichen Darstellung. Der Grund hierfür liegt in der

Konzentration der Auswirkungsintensitäten im Arbeitsbereich und der mit zunehmender Entfernung exponentiell sinkender Intensität. Nachfolgend werden die resultierenden Konfliktbereiche im gesamten Untersuchungsraum schematisch aufgeführt:

#### Gesetzlich geschützte Biotop:

Nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 des Sächsischen Naturschutzgesetzes:

- 1.) Ausdauerndes Kleingewässer (<1ha), mit Schwimmblatt- u. Wasserschwebegesellschaften
- 2.) mesophiles Grünland, Fettwiesen und -weiden, Bergwiesen (extensiv)
- 3.) mesophiles Grünland, Fettwiesen und -weiden, Bergwiesen (extensiv), mit lockerem Baumbestand (<30% Deckung)
- 4.) Feuchtgrünland, Nassgrünland einschl. Streuwiese
- 5.) Trocken- und Halbtrockenrasen

- 6.) Trocken- und Halbtrockenrasen mit lockerem Gehölzbewuchs
- 7.) Nadelwald (Reinbestand), Fichte, kein Begleiter, Stangenholz bis Baumholz

Sonstige relevante und empfindliche Biotope:

- 1.) Laubwald (Reinbestand), Eiche, Begleiter: sonstiges Nadelholz / nicht differenziert / Baumart nicht erkannt, Baumholz bis Altholz
- 2.) Laubwald (Reinbestand), Eiche, Begleiter: sonstiges Laubholz / nicht differenziert / Baumart nicht erkannt, Baumholz bis Altholz
- 3.) Laubwald (Reinbestand), Buche mit sonstigem Nadelholz / nicht differenziert / Baumart nicht erkannt, Baumholz bis Altholz
- 4.) Laubmischwald, Eiche mit Buche, Begleiter: Lärche, Baumholz bis Altholz
- 5.) Laubmischwald, Eiche mit sonstigem Laubholz / nicht differenziert / Baumart nicht erkannt, Begleiter: Birke, Baumholz bis Altholz
- 6.) Laubmischwald, Eiche mit sonstigem Laubholz / nicht differenziert / Baumart nicht erkannt, Baumholz bis Altholz

#### FFH-Lebensraumtypen:

Laut dem Kartierbericht befinden sich keine FFH-Lebensraumtypen im Plangebiet.

Relevante geschützte Pflanzenarten:

Laut dem Kartierbericht befinden sich keine relevanten geschützten Pflanzenarten im Plangebiet.

Einzelbäume:

Insgesamt wurden 39 planungsrelevante Einzelbäume innerhalb des Arbeitsstreifens der Beurteilungsstrecke Sachsen (ausschließlich Zwickau) kartiert.

Durch die Realisierung von geeigneten Verminderungs- und Minimierungsmaßnahmen ist es jedoch möglich, diese erheblichen Umweltauswirkungen in den jeweiligen Konfliktbereichen auf ein nicht erhebliches Maß herabzusenken.

#### Teilschutzgut Biodiversität

Die Empfindlichkeitsbetrachtungen sowie die darauf aufbauenden Auswirkungsprognosen auf die Flora und Fauna, können genutzt werden, um Rückschlüsse auf die Auswirkungen bezüglich der im Trassenbereich befindlichen Biodiversität vorzunehmen. Bei der Biodiversität handelt es sich, in Anlehnung an die UN-Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity, CBD) Artikel 2, um die Variabilität und biologische Vielfalt der Organismen in den verschiedenen Habitatstrukturen und ökosystemaren Einheiten. Dabei spielen drei Aspekte eine übergeordnete Rolle. In diesem Kontext kann 1.) die Vielfalt der Arten, 2.) die Vielfalt der Ökosysteme und 3.) die genetische Variabilität innerhalb einer Art genannt werden.

Prinzipiell kann basierend auf den Analyseergebnissen des Teilschutzgutes – Tiere und Teilschutzgutes – Pflanzen gesagt werden, dass die Erneuerung der EGL 442 keine

erheblichen Beeinträchtigungen auf die vorhandene Biodiversität ausübt und somit keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Zwar kommt es im Rahmen des Projektvorhabens zu mehreren Konflikten, die eine Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzgutes hervorrufen, jedoch hat dies im Gesamtkontext keine negativen Folgen für die lokal vorhandene biologische Vielfalt. Als Konflikte können u.a. die (Teil-)Verluste von Habitatstrukturen und Biotoptypen genannt werden. Die vorhabenbedingten Eingriffe, welche die Konflikte zur Folge haben, werden jedoch – sofern realisierbar – durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert. Sollte dies nicht möglich sein, kommt es zur Durchführung von geeigneten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen. Die Gesamtheit der projektspezifisch zu treffenden Maßnahmen wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 11) aufgezeigt. Bei erfolgreicher Durchführung dieser Maßnahmen, kann aus gutachterlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass es zu erheblichen Auswirkungen auf die lokal vorhandene Populationsstabilität und somit auch zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Diversitäten innerhalb einer taxonomischen Einheit kommen wird.

Somit kann postuliert werden, dass es zu keinen Auswirkungen auf die Biodiversität, hervorgerufen durch die Erneuerung der EGL 442, zwischen den Zeiträumen vor der Projektrealisierung und nach der Projektrealisierung kommen wird.

### Schutzgut Landschaft

Allgemein:

Bei dem Schutzgut Landschaft handelt es sich um die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform und Ästhetik eines Landschaftsraumes. Es ist also ein Resultat aus dem Zusammenspiel von natürlichen und anthropogenen Einflussfaktoren auf die Landschaft. Die optische Gestalt der Oberfläche und die vorherrschenden Nutzungsformen dieser Landschaft sind hierbei von primärer Bedeutung. Jedoch gibt es neben diesen optischen Kriterien noch Faktoren wie Gerüche, Geräusche und das subjektive Wahrnehmen einer Landschaft, welche durch nicht visuelle Kriterien definiert werden. Aber auch Faktoren wie die Erreichbarkeit bzw. Erschließung des Raumes sowie dessen Freizeit- und erholungswirksame Nutzbarkeit spielen eine wichtige Rolle.

All dies prägt eine Landschaft. Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart, Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft existieren Forderungen im Bundesnaturschutzgesetz (vgl. § 1 Absatz 4 BNatSchG).

Bei der Erfassung und Beschreibung des Umweltzustandes hinsichtlich der landschaftlichen Ausprägung, kommt es zur Analyse von mehreren Einzelfaktoren. Der Fokus liegt hierbei auf denjenigen Faktoren, welche sich im Untersuchungsraum (300 m pro Seite) befinden. Die Faktoren können sich in drei Kategorien untergliedern lassen:

### Komponenten des Landschaftsbildes

Zu ermittelnde Kriterien

In dieser Kategorie kommt es zur Beschreibung des im Untersuchungsraum vorliegenden Wirkgefüges. Es setzt sich zusammen aus den Bestandteilen der Landesnatur (z.B. Relief, Boden, Klima, Vegetation) mit den anthropogen-technischen Bestandteilen.

Die bioklimatischen Funktionen innerhalb des jeweiligen Bewertungsabschnittes können aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planfeststellungsunterlage 11) entnommen werden.

## Geschützte Bereiche und Objekte

### Zu ermittelnde Kriterien

Wichtige Bestandteile eines Naturraumes bzw. einer Landschaft sind ihre geschützten Bereiche und Objekte. Diese tragen u.a. zur Eigenart und Schönheit einer Landschaft bei. Somit sind besonders Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile, ausgedehnte Waldflächen und Naturdenkmäler wichtige Aspekte und müssen in diesem Kontext berücksichtigt werden.

## Vorbelastungen

### Zu ermittelnde Kriterien

Als Vorbelastung werden alle Objekte einer Landschaft deklariert, welche zu einer Art Verschlechterung dieser Landschaft beitragen. In diesem Kontext kommt es zur Betrachtung von infrastrukturellen Elementen (Hauptverkehrsstraßen bzw. Schienenwege), Hochspannungsleitungen, Fernleitungstrassen, Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen sowie Gewerbe- und Industrieflächen.

Im Kontext der landschaftsbezogenen Analysen müssen die Projektwirkungen, wie bereits aus den anderen Schutzgutbetrachtungen bekannt, in die drei Projektwirkungskategorien (siehe Abschnitt 6) separiert werden.

Folgende Tabelle zeigt die Gegenüberstellung zwischen den Projektwirkungen EGL 442 und den schutzgutbezogenen Konflikten (Landschaft):

| Potenzielle Projektwirkungen                                     | Bestandteile des EGL 442-Vorhabens, als potenzielle Ursache                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Konflikte in Bezug auf                                                                             |
|------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Störung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neu- Neubau der Trasse EGL 442 außerhalb des bestehenden Verlaufs</li> <li>- Schutzstreifen außerhalb des bestehenden Verlaufs</li> <li>- baubedingter Arbeitsstreifen (temporär)</li> <li>- Neu-/Umbau der Molchstationen und Ab-sperrstationen</li> <li>- Baubedingte Einrichtungen und Plätze (temporär) bau der Trasse EGL 442 außerhalb des bestehenden Verlaufs- Schutz</li> <li>-Neubau der Trasse EGL 442 außerhalb des bestehenden Verlaufs</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>-Zerschneidung</li> <li>- Flächeninanspruchnahme</li> </ul> |

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                           |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutzstreifen außerhalb des bestehenden Verlaufs</li> <li>- baubedingter Arbeitsstreifen (temporär)</li> <li>- Neu-/Umbau der Molchstationen und Absperrstationen</li> <li>- Baubedingte Einrichtungen und Plätze (temporär)streifen außerhalb des bestehenden Verlaufs</li> <li>- baubedingter Arbeitsstreifen (temporär)</li> <li>- Neu-/Umbau der Molchstationen und Absperrstationen</li> <li>- Baubedingte Einrichtungen und Plätze (temporär)</li> </ul> |                                                                                                           |
| <b>Überprägung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit</b>      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Trassenverlauf EGL 442 außerhalb des bestehenden Verlaufs- Neuerrichtung der Markierungspfähle</li> <li>- Neu-/Umbau der Molchstationen und Absperrstationen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einbringung und/oder Erweiterung technischer Elemente</li> </ul> |
| <b>Zerschneidung von Flächen und Gebieten; Zäsur der Landschaft</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erneuerungen der Trasse der EGL 442 außerhalb des bestehenden Verlaufs- Schutzstreifen Molchstationen und Absperrstationen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <ul style="list-style-type: none"> <li>-Zerschneidung</li> <li>-Flächeninanspruchnahme</li> </ul>         |

Aus der vorhergehenden Tabelle ist ersichtlich, dass es sich bei dem Schutzgut Landschaft prinzipiell nicht nur um baubedingte, sondern auch um anlagenbedingte Projektwirkungen handelt, die dieses beeinflussen können. Auswirkungen, die durch den reinen Betrieb der geplanten EGL 442 entstehen, besitzen aus Sicht des Gutachters kein Potenzial, um erhebliche Beeinträchtigungen bezogen auf die Landschaft auszuüben.

Wichtig ist der Fakt, dass es sich um eine Erneuerung eines unterirdischen Linienobjektes handelt, welche primär im bestehenden Trassenverlauf erfolgt. Somit sind bereits eine Zäsur der Landschaft durch den Schutzstreifen und punktuelle Landschaftsaspekte (Vorbelastungen) durch die dauerhaften, oberirdischen Anlagenbestandteile vorhan-

den. Somit liegt der Fokus der Betrachtungen auf den geplanten Umtrassierungen und den neuen oberirdischen Anlagenbestandteilen.

#### Umweltzustand:

Innerhalb der Beurteilungsstrecke Sachsen können mehrere landschaftliche Gliederungen eruiert werden, welche sich im Untersuchungsraum befinden. Es handelt sich hierbei um fünf Mesochore. Im Detail können in diesem Kontext die Mesochoren:

- Nordwestvogtländische Hochflächen (ca. KP 87+300),
- Greizer und Werdauer Wald (ca. KP 108+750 – KP 112+000),
- Lössriedelland bei Werdau (ca. KP 112+000 – KP 118+500, ca. KP 119+400 – KP 119+800, ca. KP 121+000 – KP 123+900),
- Nordvogtländische Hochflächen und Flachrücken (ca. KP 118+500 – KP 119+400, ca. KP 119+800 – KP 121+000) und
- Zwickau-Glauchauer Muldeland (ca. KP 123+900 – KP 125+199), aufgeführt werden.

#### Projektspezifische Auswirkungen:

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu eruieren ist es notwendig mehrere Kriterien gegenüberzustellen und diese zu betrachten. Hierzu zählen: (1) Struktur der betroffenen Gehölzelemente in den geplanten Querungspunkten; (2) Anzahl der betroffenen Gehölzelemente, die für das jeweilige Landschaftsbild prägend sind; (3) Visuell ästhetische Wirksamkeit des Eingriffs innerhalb des Landschaftsbildes, auf Basis der Lagebeziehungen.

Ausgehend von der Empfindlichkeitsbewertung ergibt sich, dass ein Landschaftsbestandteil existiert, welches prinzipiell durch das geplante Projektvorhaben beeinträchtigt werden könnte.

Dabei handelt es sich um die Umtrassierung KP 116+900– KP 118+500 bei der Stadt Werdau. In diesen Bereichen können mittelmäßige landschaftsspezifische Beeinträchtigung aus Sicht des Gutachters nicht ausgeschlossen werden. Der primäre Grund hierfür liegt in der neuen dauerhaften Entfernung der Gehölze im Bereich der Bahnbrücke (ca. KP 117+000) und an dem Hang bei dem Fließgewässer Pleiße und der S 291 (ca. KP 117+500).

Jedoch können landschaftsspezifische erhebliche Umweltauswirkungen, die im Kontext mit dem geplanten Projektvorhaben stehen, auf Grundlage der vorherrschenden Wirkgefüge, ausgeschlossen werden. Zwar kommt es zu baubedingten und neue anlagenbedingten Auswirkungen in den Waldgebieten und somit in der standortspezifischen Landschaft und ihrer Ästhetik, jedoch sind diese nicht entscheidungserheblich und können durch die Realisierung geeigneter Maßnahmen minimiert werden.

#### Schutzgut Fläche

Allgemein:

Bei der endlichen Ressource Fläche handelt es sich um keinen Schutzgutanteil des Bodens, sondern es stellt eine eigenständige Schutzgutkategorie dar und muss somit

dementsprechend behandelt werden. Dieser Fakt ergibt sich aus dem § 2 Absatz 1 Satz 3 UVPG. Ökosystematisch betrachtet sind die beiden Schutzgüter Boden und Fläche jedoch eng ineinander verzahnt. Denn ein flächensparender Umgang bedeutet nicht nur weniger Flächen für Siedlungen und Verkehr zu beanspruchen, sondern auch mehr fruchtbare Böden zu (er)halten.

Zu ermittelnde Kriterien:

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Fläche kommt es im Rahmen des UVP-Berichtes zur Bestimmung des tatsächlichen Flächenverbrauchs, welcher im Rahmen des Vorhabens Erneuerung der EGL 442 entsteht. Der Fokus liegt hierbei auf dem Raum, welcher wirklich durch die EGL 442 beansprucht wird. Somit beschränken sich die weiteren Betrachtungen lediglich auf den Arbeitsstreifen, den dazugehörigen Schutzstreifen, die Molch- und Absperrstationen. Der Gesamtflächenverbrauch wird dann wiederum u.a. in die verschiedenen Nutzungsformen untergliedert. Der Hintergrund dieser Flächenmanagements ist u.a. im § 1a Abs. 2 BauGB begründet. Im konkreten besagt dieser, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. In diesem Zuge sollen die Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Innerhalb der Flächeninanspruchnahme kommt es zu folgender Klassifizierung:

Umweltzustand:

Arbeitsstreifen:

Die temporär bzw. baubedingte Flächeninanspruchnahme, welche u.a. durch den geplanten Arbeitsstreifen definiert werden kann, beträgt innerhalb der Beurteilungsstrecke Sachsen ungefähr 38,20 ha.

Rohrlagerplätze:

Innerhalb der Landkreise Zwickau und Vogtlandkreis befinden sich zwei Rohrlagerplätze (in Zwickau). Addiert man nun alle Einzelflächen, so ergibt sich eine beurteilungsstreckenspezifische Flächeninanspruchnahme von  $(0,96 \text{ ha} + 0,64 \text{ ha}) = 1,60 \text{ ha}$  durch die Rohrlagerplätze.

Der Arbeitsstreifen und die Rohrlagerflächen verursachen somit eine Gesamtflächeninanspruchnahme von 39,80 ha innerhalb der beiden Landkreise.

Innerhalb der zuvor definierten Gesamtflächeninanspruchnahme von 39,80 ha, kann es zudem u.a. zur Unterscheidung der vorhandenen Flächennutzungsformen kommen. Aus gutachterlicher Sicht sind hierbei die Acker- und Grünlandflächen von primärer Relevanz und werden somit näher betrachtet:

Acker- und Grünlandflächen:

Innerhalb der Gesamtflächeninanspruchnahme, können ungefähr 24,29 ha als Acker- und Grünlandflächen klassifiziert werden. Dabei können ca. 1,60 ha den Rohrlagerplätzen und ca. 22,69 ha dem Arbeitsstreifen zugeordnet werden.

Waldflächen

Innerhalb der Gesamtflächeninanspruchnahme, können ungefähr 7,356 ha als Waldflächen klassifiziert werden. Dabei können ca. 0,0007 ha den Rohrlagerplätzen und ca. 7,3553 ha dem Arbeitsstreifen zugeordnet werden.

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Fläche gesamt (Nutzungsform unabhängig)

Schutzstreifen:

Die dauerhafte bzw. anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme, welche u.a. durch den geplanten Schutzstreifen definiert werden kann, beträgt innerhalb der Beurteilungsstrecke Sachsen ungefähr 13,193 ha.

Absperr- und Molchstationen (versiegelt):

Innerhalb der Landkreise Sonneberg und Saalfeld-Rudolstadt befindet sich eine Molchstation (in Zwickau) und drei Absperrstationen (eine in Sonneberg und eine in Saalfeld-Rudolstadt). Mit den mittleren Größen von ca. 322,00 m<sup>2</sup> bzw. 0,032 ha für Molchstationen (0,032 ha) und ca. 151,58 m<sup>2</sup> bzw. 0,015 ha für Absperrstationen (0,045 ha) ergibt sich somit eine beurteilungsstreckenspezifische Flächeninanspruchnahme von 0,077 ha durch diese Sonderbauwerke.

Der Schutzstreifen und die Absperr- und Molchstationen verursachen somit einer dauerhaften Gesamtflächeninanspruchnahme von 13,27 ha innerhalb der beiden Landkreise.

## VI Projektspezifische Auswirkungen:

Aus Sicht des Gutachters weisen die Flächenanteile mit den versiegelten Eigenschaften die größte Relevanz in Bezug auf das Schutzgut Fläche auf, da es in diesem Fall zu einem massiven irreversiblen Eingriff kommt.

Die Flächenversiegelungen (Absperr- und Molchstationen) weisen eine Flächeninanspruchnahme von ca. 0,077 ha. Betrachtet über die gesamte Bauzeit innerhalb der Beurteilungsstrecke, ist diese jedoch ein sehr geringer Anteil. Somit kann aus Sicht des Gutachters in Kombination mit Erfahrungswerten aus anderen Vorhaben postuliert werden, dass erhebliche Umweltauswirkungen durch die versiegelten Flächen ausgeschlossen sind.

Die neue unterirdische Flächeninanspruchnahme der Leitung (Durchmesser 50 cm) in den Bereichen der Umtrassierung, in denen keine Altleitung genutzt wird ist ebenso von Relevanz. Unter Berücksichtigung der Nutzungsarten in den Bereichen der Umtrassierung und der z.T. vorhandenen Vorbelastungen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Fläche kommt. Aus der temporären Flächeninanspruchnahme, welche sich aus den Arbeitsflächen während der Baurealisierung generiert, ergibt sich keine erhebliche Umweltauswirkung. Der Grund hierfür liegt darin, dass es zu keiner dauerhaften Flächeninanspruchnahme und somit zu keinem Flächenverlust kommt.

Die Flächeninanspruchnahme, welche im Kontext mit der Freihaltung des Schutzstreifens einhergeht, stellt auch keine erhebliche Umweltauswirkung bezogen auf das Schutzgut Fläche dar. Durch die geplante Leitung erfolgt keine oberirdische Flächeninanspruchnahme durch z.B. Überbauungen. Lediglich lineare Restriktionen sind im Zu-

sammenhang mit möglichen Gehölzpflanzungen / Gehölzaufwuchs und zulässigen Bauungen im Schutzstreifen gegeben.

Basierend auf von vorher getätigten Ausführungen kann aus gutachterlicher Sicht gesagt werden, dass Maßnahmen zur möglichen Begrenzung des Flächenverbrauches durch das Vorhaben nicht erforderlich sind. Allgemein sollte gemäß dem Prinzip Minimalistischer und schonender Umgang mit Fläche während der Projektplanung und Bau-realisation gehandelt werden.

### Schutzgut Boden

Allgemein:

Die Eigenschaften nicht vermehrbar und nicht erneuerbar beschreiben wichtige und dringlich zu beachtende Grundeigenschaften des Schutzgutes Boden. Als eines der wichtigsten Ressourcen bzw. Naturgüter erfüllt Boden, als dynamisches System, eine große Anzahl an grundlegenden Leistungen innerhalb des Naturhaushaltes. Der Boden dient als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen. Mit seinen Kreisläufen (Nährstoffkreislauf, Energiekreislauf, etc.) und seinen Funktionen (Filterwirkung, Stoffumwandlungen und Pufferwirkungen) ist er prägend für andere Schutzgüter. Es bedarf somit einem nachhaltigen Wirtschaften mit diesem Gut. Denn ohne Boden gäbe es keine land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Aus diesem Grund heraus fordert das Bundes-Bodenschutzgesetz, dass die Leistungsfähigkeit und die natürlichen Funktionen des Bodens erhalten bleiben sowie die Böden so zu sichern sind, dass ihre Funktionen im Naturhaushalt erhalten bleiben. Die im Abschnitt 7.4 erläuterte Flächeninanspruchnahme (gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung) muss also zielorientiert reduziert werden.

Als Datengrundlage für die Beschreibung des Schutzgutes – Boden dienen die Geoinformationen aus der digitalen Bodenübersichtskarte BK 50 (Maßstab 1:50.000). Diese wird von dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie online zur Verfügung gestellt.

Im Nachfolgenden kommt es zur tabellarischen Darstellung der (theoretisch) potenziellen Projektwirkungen, die im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden durch die Erneuerung der unterirdischen Erdgasleitung stehen. Die Formulierung (theoretisch) hat ihren Ursprung darin, dass die Intensität der Projektwirkungen je nach real existierenden Bodeneigenschaften variieren kann.

| Potenzielle Projektwirkungen                                                                                 | Bestandteile des EGL 442-Vorhabens, als potenzielle Ursache                                                                                                                                               | Konflikte in Bezug auf ...                                                                                                                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Gefügestruktur des Oberbodens (humos) wird durch das Abtragen und Umlagern beeinträchtigt / zerstört.</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bodenmiete</li> <li>- Rohrgraben- Fahrstreifen (LKW und Baumaschinen)</li> <li>- Pressgruben</li> <li>-Neu-/Umbau Molchstationen und Absperrstationen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust der Archivfunktion</li> <li>- Beeinträchtigung der natürlichen</li> </ul> <p>Bodenfunktion</p> |

| <b>Potenzielle Projektwirkungen</b>                                                                                       | <b>Bestandteile des EGL 442-Vorhabens, als potenzielle Ursache</b>                                                                                                                       | <b>Konflikte in Bezug auf ...</b>                                                                                                                                                   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Gewachsene Schichtaufbau wird beeinträchtigt/zerstört und durch das Aufgraben durchmischt.</b>                         | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bodenmiete</li> <li>- Rohrgraben- Fahrstreifen (LKW und Baumaschinen)</li> <li>- Pressgruben</li> </ul>                                         | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust der Archivfunktion</li> <li>- Verdichtung des Bodens</li> <li>- Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion</li> </ul>          |
| <b>Dichte und Porenvolumen des Bodens wird modifiziert.</b>                                                               | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rohrgraben- Fahrstreifen (LKW und Baumaschinen)</li> <li>- Pressgruben</li> <li>- Neu-/Umbau der Molchstationen und Absperrstationen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust der Archivfunktion</li> <li>- Verdichtung des Bodens</li> <li>- Erosion- Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion</li> </ul> |
| <b>Wasserstauende Bodenhorizonte werden durchstoßen und in ihrer Funktion beeinträchtigt.</b>                             | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rohrgraben</li> <li>- Pressgruben- Neu-/Umbau der Molchstationen und Absperrstationen</li> </ul>                                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust der Archivfunktion</li> <li>- Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion</li> </ul>                                            |
| <b>Die Bodenkörnung wird, infolge des Rohrbettes (steinfrei; z.B. Sand), modifiziert.</b>                                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rohrgraben</li> </ul>                                                                                                                           | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust der Archivfunktion</li> <li>- Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion</li> </ul>                                            |
| <b>Entfernung der Vegetation auf dem Oberboden innerhalb des Arbeitsstreifens und der Lager- und Einrichtungsflächen.</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bodenmiete- Rohrgraben</li> <li>- Fahrstreifen (LKW und Baumaschinen)</li> <li>- Neu-/Umbau der Molchstationen und Absperrstationen</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erosion</li> <li>- Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion</li> </ul>                                                               |
| <b>Wasserhaltungsmaßnahmen, die eine temporäre Absenkung des vorherrschenden Wasserstandes zur Folge haben.</b>           | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rohrgraben</li> <li>- Pressgruben</li> <li>- Neu-/Umbau der Molchstationen und Absperrstationen</li> </ul>                                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwässerung</li> <li>- Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion</li> </ul>                                                          |
| <b>Aushub wird bei Wiedereinbau in seiner Struktur durchmischt und verdichtet.</b>                                        | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bodenmiete</li> <li>- Rohrgraben</li> <li>- Pressgruben</li> </ul>                                                                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust der Archivfunktion</li> <li>- Verdichtung des Bodens</li> <li>- Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion</li> </ul>          |

| Potenzielle Projektwirkungen                                                                  | Bestandteile des EGL 442-Vorhabens, als potenzielle Ursache                                                                                                                                                               | Konflikte in Bezug auf ...                                                                                                                                                                                                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Flächen werden versiegelt und infolge des Fremdmaterialeinbaus Bodenelemente entfernt.</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bodenmiete</li> <li>- Rohrgraben</li> <li>- Fahrstreifen (LKW und Baumaschinen)</li> <li>- Pressgruben</li> <li>- Neu-/Umbau der Molchstationen und Ab-sperrstationen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust der Archivfunktion</li> <li>- Verdichtung des Bodens</li> <li>- Versiegelung (nahezu dauerhafter Verlust)</li> <li>- Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion</li> </ul> |

#### Umweltzustand:

Die Beurteilungsstrecke kann in drei naturräumliche Einheiten gegliedert werden. Die Entstehungsprozesse dieser Einheiten sowie die vorherrschenden externen Umweltfaktoren sind prägend für die vorkommenden bzw. vorzufindenden Bodentypen (Leitboden als Referenz). Die nachfolgende Auflistung der Bodentypen ist in die Flächenanteile bezogen auf den Untersuchungsraum und dem Arbeitsstreifen aufgeteilt. Der gesamte Untersuchungsraum der Beurteilungsstrecke in Sachsen erstreckt sich über eine Bodenoberfläche von ca. 970,71 ha. Der Arbeitsstreifen besitzt in diesem Kontext eine gesamte Flächendimensionierung von ca. 36,59 ha.

Die Leitbodentypen innerhalb der Beurteilungsstrecke sind folgender Tabelle zu entnehmen:

| Kategorie                  | Bodentyp             | Gesamtfläche im Abschnitt Sachsen [in ha] | Anteil fläche Abschnitt [in %] | Gesamt- im Abschnitt Sachsen |
|----------------------------|----------------------|-------------------------------------------|--------------------------------|------------------------------|
| <b>Untersuchungsraum</b>   |                      |                                           |                                |                              |
| <b>Terrestrische Böden</b> | Lockersyrosem        | 0,88                                      | 0,09                           |                              |
|                            | Braunerde            | 188,91                                    | 19,46                          |                              |
|                            | Braunerde-Regosol    | 3,66                                      | 0,41                           |                              |
|                            | Pseudogley-Braunerde | 50,09                                     | 5,16                           |                              |
|                            | Regosol              | 8,39                                      | 0,86                           |                              |
|                            | Kolluvisol           | 16,28                                     | 1,68                           |                              |
|                            |                      |                                           |                                |                              |

|                                |                          |               |            |
|--------------------------------|--------------------------|---------------|------------|
|                                | Pseudogley               | 49,22         | 5,07       |
|                                | Parabraunerde-Pseudogley | 599,54        | 61,74      |
|                                | Auenpseudogley           | 41,93         | 4,31       |
| <b>Semiterrestrische Böden</b> | Auengley                 | 3,77          | 0,39       |
|                                | Vega                     | 8,04          | 0,83       |
| <b>Σ =</b>                     |                          | <b>970,71</b> | <b>100</b> |
| <b>Arbeitsstreifen</b>         |                          |               |            |
| <b>Terrestrische Böden</b>     | Braunerde                | 8,93          | 24,40      |
|                                | Braunerde-Regosol        | 0,17          | 0,46       |
|                                | Pseudogley-Braunerde     | 1,88          | 5,14       |
|                                | Regosol                  | 0,03          | 0,08       |
|                                | Kolluvisol               | 1,99          | 5,44       |
|                                | Pseudogley               | 0,83          | 2,27       |
|                                | Parabraunerde-Pseudogley | 20,73         | 56,66      |
|                                | Auenpseudogley           | 1,79          | 4,89       |
| <b>Semiterrestrische Böden</b> | Auengley                 | 0,19          | 0,52       |
|                                | Vega                     | 0,05          | 0,14       |
| <b>Σ =</b>                     |                          | <b>36,59</b>  | <b>100</b> |

Da es sich in dem vorliegenden Planungsvorhaben, um die Erneuerung einer bestehenden unterirdischen Erdgastrasse handelt, muss es zu einer Auswahl von wirklich relevanten Konflikten kommen. Diese müssen so gewählt sein, dass dadurch die Empfindlichkeitsbewertung und anschließende Auswirkungsprognose das Spektrum der möglichen Projektwirkungen inkludiert. Die Wahl der – aus gutachterlicher Sicht – wirklich relevanten Konflikte (inklusive ihrer spezifischen Inhalte) generiert sich in Anlehnung an Inhalte des Maßnahmenkataloges (Stand 03.2007) der Ad-hoc-AG-Boden des Staatlichen Geologischen Dienstes und der BGR.

Somit ergeben sich folgende Konfliktraspekte die weiterführend betrachtet werden:

- Empfindlichkeit gegenüber Erosion (Wasser),
- Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung,
- Empfindlichkeit gegenüber Verlust der Archivfunktion.

#### Projektspezifische Auswirkungen:

Von Relevanz hinsichtlich neuer unterirdischer Beanspruchungen des Bodens sind u.a. die geplanten Umtrassierungen, in denen es zu keiner Nutzung von Altleitungen kommt und in denen keine Vorbelastungen existieren. Deshalb muss auf diese ein besonderer Fokus innerhalb der Schutzgutbetrachtung gelegt werden.

Basierend auf den Einzelanalysen der Umtrassierungen und ihren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden kann aus Sicht des Gutachters davon ausgegangen werden, dass die Umtrassierung in dem Bereich ca. KP 116+900 – KP 118+500 als relevanten Konfliktbereich betrachtet werden kann. Unter Berücksichtigung der aktuellen Flächennutzung innerhalb dieser Umtrassierungsstrecke kann eruiert werden, dass diese Umtrassierung relevante Konfliktpotenziale aufweist. Der Fokus liegt hierbei auf den Leitbodenformen Vega aus fluvilimnogenem Schluff (Auenschluff) über fluvilimnogenem Kies führendem Sand (Auensand) (ca. KP 117+400) und Auenpseudogley aus fluvilimnogenem Kies führendem Schluff (Auenschluff) über fluvilimnogenem Kiessand (Auensand) (ca. KP 117+800). Besonders in diesen Bereichen können u.a. erhöhten Verdichtungserscheinungen auftreten. Aber auch bei dem sich am Hang befindenden Braunerde-Regosol (Braunerde-Regosol aus periglaziärem Lehmgrus über verwittertem Grus (Konglomerat)) bei ca. KP 117+500 kann es während der Baurealisierung zu Rutschungen / Aufschwemmungen kommen.

Alle weiteren Trassenabschnitte sind bereits durch die bestehende unterirdisch vorhandene Erdgasleitung geprägt. Die einzigen anlagenbedingten Verluste von nicht versiegeltem Boden können sich durch den Neubau von Absperreinrichtungen/Schiebergruppen und Molchstationen durch Neuversiegelung und Bodenabtrag ergeben. Somit stellt die neu zu errichtenden Sonderbauwerke ein Konflikt für den Boden dar. Das Konfliktpotenzial besteht unabhängig von dem anstehenden geogenen Untergrund.

Ganzheitlich betrachtet ist jedoch durch die temporär geplanten Baurealisierungsmaßnahmen mit den massivsten schutzgutspezifischen Eingriffen zu rechnen. Wie eingangs in diesem Abschnitt bereits erwähnt, sind in diesem Kontext vor allem die semiterrestrischen Böden und Stauwasserböden über die gesamte Trasse mit temporären erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Erdgasleitung bereits unterirdisch existiert oder nicht.

Durch die Realisierung von geeigneten Verminderungs- und Minimierungsmaßnahmen ist es jedoch möglich, diese erheblichen Umweltauswirkungen in den jeweiligen Konfliktbereichen auf ein nicht erhebliches Maß herabzusenken.

#### Teilschutzgut Grundwasser

##### Allgemein:

Generell kann Grundwasser als das weltweit größte Süßwasserreservoir angesehen werden, welches sich in unterirdischen Lagen befindet. Für einen Großteil der Regionen stellt Grundwasser eine der wichtigsten Rohstoffquellen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung dar. Somit bedarf einer hohen Notwendigkeit den jeweilig regionalen

Zustand von dem verfügbaren Grundwasser systematisch zu überwachen und Verunreinigungen / Qualitätsverminderung durch z.B. Schadstoffeinträge weitestgehend zu vermeiden. Rechtlich stellt das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) das zentrale Regelwerk für u.a. das Grundwasser und seine Bewirtschaftungsgrundsätze (siehe § 47 Abs. 1 WHG) dar. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Grundwasser findet in den wasserrechtlichen Anträgen (Planfeststellungsunterlage 7) statt.

Wie bereits in den anderen schutzgutbezogenen Empfindlichkeitsbetrachtungen ist es erforderlich zu eruieren, ob alle Projektwirkungsklassifizierungen (baubedingt, analgenbedingt und betriebsbedingt) für die Thematik des Grundwassers und den zuvor definierten Konflikten von Relevanz sind. Um diesen Sachverhalt zu klären hilft die nachfolgende tabellarische Aufzählung:

| Potenzielle Projektwirkungen                                                  | Bestandteile des EGL 442-Vorhabens, als potenzielle Ursache                     | Konflikte in Bezug auf ...                |
|-------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| Grundwasserhaltungsmaßnahmen bzw. Grundwasserabsenkungen                      | - Rohrgraben<br>- Pressgrube                                                    | - Mengenvariation des Grundwasservolumens |
| Verringerung des Grundwasserflurabstandes durch Entnahme der Bodenüberdeckung | - Rohrgraben<br>- Pressgrube                                                    | - Verunreinigungen bzw. Stoffeinträge     |
| Potenzielle Projektwirkungen                                                  | Bestandteile des EGL 442-Vorhabens, als potenzielle Ursache                     | Konflikte in Bezug auf ...                |
| Offenlegung des Grundwassers                                                  | - Rohrgraben<br>- Pressgrube                                                    | - Verunreinigungen bzw. Stoffeinträge     |
| Schadstoffeinträge durch die Bautätigkeit                                     | - Rohrgraben<br>- Pressgrube<br>- Bautätigkeiten innerhalb des Arbeitsstreifens | - Verunreinigungen bzw. Stoffeinträge     |

#### Umweltzustand:

Vom Grundwasserkörper Vogtl. Schiefergebirge – Weiße Elster – Aubach ausgehend schließt sich auf sächsischer Seite der Grundwasserkörper Oberlauf der Pleiße und im Bereich von Niederhohndorf der Grundwasserkörper Zwickau an, die durch den geplanten Arbeitsstreifen gequert werden. Im Vogtlandkreis liegt der Grundwasserkörper Bergaer Sattel-Weiße Elster an. Die einzelnen gequerten Grundwasserkörper werden in der nachfolgenden Tabelle noch einmal im Detail dargestellt:

| Verordnung              | Bezeichnung Grundwasserkörper (ID)                               | Koordinationsraum | Flussgebiets-einheit | Zustand                                   |                                                               |                                              |
|-------------------------|------------------------------------------------------------------|-------------------|----------------------|-------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
|                         |                                                                  |                   |                      | Chemischer Zustand des Grundwasserkörpers | Chemischer Zustand des Grundwasserkörpers hinsichtlich Nitrat | Mengenmäßiger Zustand des Grundwasserkörpers |
| KP 108+750 – KP 111+500 | Vogtl. Schiefergebirge – Weiße Elster – Aubach (DETH_SAL GW 045) | Saale             | Elbe                 | schlecht                                  | schlecht                                                      | gut                                          |
| KP 111+500 –            | Oberlauf der Pleiße (DESN_SAL GW 053)                            | Saale             | Elbe                 | gut                                       | gut                                                           | gut                                          |

|                                                                             |                                                          |                                         |      |          |          |     |
|-----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|-----------------------------------------|------|----------|----------|-----|
| KP<br>122+200;<br>KP<br>122+400<br>–<br>KP<br>122+800                       |                                                          |                                         |      |          |          |     |
| KP<br>122+200<br>–<br>KP<br>122+400;<br>KP<br>122+800<br>–<br>KP<br>125+199 | Zwickau<br>(DESN_ZM 1-1)                                 | Mulde-<br>Elbe-<br>Schwar-<br>ze Elster | Elbe | schlecht | schlecht | gut |
| KP<br>87+300                                                                | Bergaer Sattel-<br>Weisse Elster<br>(DETH_SAL GW<br>046) | Saale                                   | Elbe | schlecht | schlecht | gut |

Innerhalb der Beurteilungsstrecke existieren laut Baugrundgutachten sechs Bereiche, bei denen eine Grundwasserhaltung notwendig ist.

#### Projektspezifische Auswirkungen:

Die Auswirkungsintensitäten bezogen auf Verunreinigungen und Schadstoffeinträge in das Grundwasser sind prinzipiell als mittel einzustufen. Das bedeutet, es handelt sich hierbei um potenzielle Konfliktbereiche, in denen es zu Auswirkungen auf die chemische Zusammensetzung des anstehenden Grundwassers kommen könnte. Somit ist es notwendig für diese Bereiche entsprechende Maßnahmen zu definieren. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind.

Betrachtet man die Auswirkungsintensitäten bezogen auf die Mengenzusammensetzung des Grundwassers, so sind diese durchgehend mit gering zu bewerten. Somit ist in den Grundwasserhaltungsbereichen mit keinen bzw. nur sehr geringen Auswirkungen auf die Grundwassermenge zu rechnen.

Das durch den Verlauf der geplanten EGL 442 betroffene Wasserschutzgebiete der Zone 3 (533930002 WSG Zone III – Neudeck WGA-Nummer 28) weist auf Grundlage seiner mittleren Empfindlichkeit nur keine bis geringe Auswirkungsintensitäten auf.

Durch die Realisierung von geeigneten Verminderungs- und Minimierungsmaßnahmen ist es jedoch möglich, diese Umweltauswirkungen in den jeweiligen Konfliktbereichen herabzusenken.

#### Teilschutzgut Oberflächengewässer

##### Allgemein:

Bei dem Teilschutzgut Oberflächengewässer handelt es sich um alle Gewässer, die sich im Gegensatz zum Grundwasser auf der Geländeoberfläche befinden. Oberflächengewässer sind von ausschlaggebender Bedeutung für den Natur- und Landschaftshaushalt und alle Schutzgüter. Beispielsweise besitzen sie eine ausgeprägte Bedeutung (1) für den Wasserhaushalt, (2) für den Boden und das Klima, (3) für die

Landschaft (Erholung und Landschaftsbild) und (4) für die Flora und Fauna als Lebensraum sowie (5) für den Menschen und seine Siedlungs- und Wasserwirtschaftssysteme.

Der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie stellt eine Konkretisierung von relevanten Oberflächengewässern im Sinne der WRRL dar. Somit sollte dieser Fachbeitrag (Unterlage 13) herangezogen werden, um detaillierte Aussagen über diese Oberflächengewässer zu erhalten.

Die Beschreibung der betroffenen bzw. gequerten Oberflächenwasserkörper, welche sich innerhalb des Untersuchungsraumes der geplanten EGL 442-Trasse befinden, werden von westlicher nach östlicher Ausrichtung hin beschrieben. Somit liegt der Fokus auf dem Arbeitsstreifen entlang der geplanten Erdgasleitungstrasse. Ziel des Umweltzustandes ist die Darstellung der einzelnen Oberflächenwasserkörper, welche eine Betroffenheit gegenüber dem Planungsvorhaben aufweisen. Relevant in der Planungsebene des UVP-Berichtes sind im Kontext der einzelnen Oberflächenwasserkörper die Lage der genauen gequerten Gewässer, die Bezeichnung des Oberflächengewässers, sowie eine Einteilung der aktuellen Strukturvielfalt.

In der nachfolgenden tabellarischen Aufführung kommt es zur Darstellung der Projektwirkungen und deren Wirkungen auf das Teilschutzgut Oberflächengewässer:

| <b>Potenzielle Projektwirkungen</b>                                                        | <b>Bestandteile des EGL 442-Vorhabens, als potenzielle Ursache</b>                                                                      | <b>Konflikte in Bezug auf ...</b>                                                                                                        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Punktuelle Belastung der hydraulischen Gewäseereigenschaften durch die Einleitungen</b> | - Grundwassereinleitung                                                                                                                 | - Reduzierung der morphologischen Ausprägung der Gewässersohle<br>- Verschlechterung der Strukturvielfalt                                |
| <b>Nährstoff- / Schadstoff- und Feststoffeintrag durch Bautätigkeiten</b>                  | - offene Gewässerquerung<br>- geschlossene Gewässerquerung<br>- Überfahung und direktes Arbeiten am Gewässer<br>- Grundwassereinleitung | - Verschlechterung des ökologischen Potenzials<br>- Verschlechterung der chemischen Zusammensetzung                                      |
| <b>Verlust oder erhebliche Beeinträchtigung der Uferzone (temporär)</b>                    | - offene Gewässerquerung<br>- geschlossene Gewässerquerung<br>- Überfahung und direktes Arbeiten am Gewässer                            | - Reduzierung der morphologischen Ausprägung des Ufers<br>- Verschlechterung der Strukturvielfalt                                        |
| <b>Verlust oder erhebliche Beeinträchtigung der Gewässersohle (temporär)</b>               | - offene Gewässerquerung<br>- Überfahung und direktes Arbeiten am Gewässer                                                              | - Reduzierung der morphologischen Ausprägung der Gewässersohle<br>- Verschlechterung der Strukturvielfalt<br>- Verschlechterung des öko- |

|                                                                 |                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                           |
|-----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                 |                                                                                                                                                                     | logischen Potenzials                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Verschlämmung der Gewässersohle (temporär)</b>               | <ul style="list-style-type: none"> <li>- offene Gewässerquerung</li> <li>- Überfahung und direktes Arbeiten am Gewässer</li> <li>- Grundwassereinleitung</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reduzierung der morphologischen Ausprägung der Gewässersohle</li> <li>- Verschlechterung der Strukturvielfalt- Verschlechterung des ökologischen Potenzials</li> </ul>           |
| <b>Beeinträchtigung des Durchlässigkeitvermögens (temporär)</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- offene Gewässerquerung</li> <li>- Überfahung und direktes Arbeiten am Gewässer</li> <li>- Grundwassereinleitung</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reduzierung der morphologischen Ausprägung der Gewässersohle</li> <li>- Verschlechterung der Strukturvielfalt</li> <li>- Verschlechterung des ökologischen Potenzials</li> </ul> |

#### Umweltzustand:

Der Fokus innerhalb der Beurteilungsstrecke Sachsen richtet sich auf die Fließgewässer. Der Grund hierfür liegt darin, dass ausschließlich Oberflächengewässer dieser Kategorie direkt durch den Verlauf der EGL 442 gequert und somit durch den geplanten Arbeitsstreifen betroffen sind. Insgesamt handelt es sich um zehn Fließgewässerquerungen im Freistaat Sachsen. Alle zehn Querungsbereiche liegen im Landkreis Zwickau. Innerhalb des Landkreises Vogtlandkreis kommt es zu keinen Querungen von Fließgewässern. Der Fluss Triebes, welcher u.a. an der Grenze zwischen dem Landkreis Greiz und dem Landkreis Vogtlandkreis verläuft wird gemäß behördlichen Überlieferungen zum Landkreis Greiz dazugerechnet.

Im Kontext mit den gequerten Oberflächengewässern ist es zudem von Relevanz, welche Oberflächengewässer potenziell Einleitstellen darstellen. Diese würden dann für die Einleitung der anfallenden Wässer aus den Wasserhaltungsmaßnahmen, im Zeitraum der abschnittsspezifischen Baurealisierung, genutzt werden. Es handelt sich hierbei um 14 Einleitstellen.

#### Projektspezifische Auswirkungen:

Aus der Strukturvielfalt, der Querungslänge und der Lage der Fließgewässer (bezogen auf Wasserschutzgebiete) lässt sich die Auswirkungsintensität des Projektvorhabens ableiten.

Fast alle Gewässer werden gemäß der technischen Planung offen gequert und sind somit direkt vom Bauvorhaben betroffen. Die Ausnahme stellt die Pleiße (Stadt Werdau) dar. Dieses Fließgewässer wird geschlossen gequert und somit nicht direkt beansprucht.

Insgesamt ist es wichtig nochmals zu erwähnen, dass es sich infolge der baubedingten Projektwirkungen lediglich um temporäre Aspekte handelt. Das bedeutet nach Beendigung der Bautätigkeiten und einer entsprechenden Rekultivierung wird der zuvor vorhandene natürliche Zustand weitestgehend wiederhergestellt. Jedoch weisen alle aquatischen Habitate in der Regel eine höhere Sensibilität als terrestrische Ökosysteme auf. Schon kleinere Modifikationen und Eingriffe in die Oberflächengewässer können ausreichen, um z. T. erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Aus der Analyse der zuvor genannten Faktoren kann eruiert werden, dass es im Freistaat Sachsen zu keinen Oberflächengewässerquerungen kommt, bei denen erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen können und welche somit eine Planungsrelevanz besitzen.

Erhebliche Umweltauswirkungen bei der Einleitung von Wässern in die Oberflächengewässer können dann ausgeschlossen werden, wenn die Volumenströme und Filtrationsarten im Rahmen der Ausführungsplanung so gewählt werden, dass keine nachhaltigen Störungen innerhalb des Oberflächenwasserkörpers auftreten. Genaue Betrachtung zu den Einleitstellen erfolgen in dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 13).

Durch die Realisierung von geeigneten Verminderungs- und Minimierungsmaßnahmen ist es möglich die baubedingten Umweltauswirkungen in den jeweiligen Fließgewässerquerungen herabzusenken.

### Schutzgut Luft und Klima

In Anlehnung an den § 1 BNatSchG soll es, mit Hilfe von geeigneten Naturschutz- und Landschaftsplanungsmaßnahmen, zu einem aktiven Schutz von Klima und Luft kommen. Bei diesen beiden abiotischen Umweltfaktoren handelt es sich um dynamische Bestandteile des Naturhaushaltes. Der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion ist dabei eine hohe Wichtigkeit zuzuschreiben. Unter Klima wird die Gesamtheit aller atmosphärischen Elemente zusammengefasst, wodurch die einzelnen Erscheinungsformen in der Atmosphäre beschrieben werden können. Das Medium der Atmosphäre ist Luft. Die Luftqualität und -zusammensetzung ist eine der wichtigsten Voraussetzungen dafür, dass die biochemischen Kreisläufe innerhalb der Umweltkompartimente (Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser) funktionieren. Ebenso ist u.a. eine gute Luftqualität Voraussetzung für einen landschaftsbezogenen Erholungseffekt. Tritt nun ein Schadstoffeintrag auf und bewirkt ein Ungleichgewicht oder eine Kontamination innerhalb der Luftzusammensetzung, kann dies schwerwiegende negative Effekte auf die Umwelt haben. Somit ergibt sich, dass die Reinhaltung der Luft eine elementare Wichtigkeit besitzt.

In der allgemeinen Klimatologie wird bei der räumlichen Betrachtung in drei Kategorien untergliedert: das Makroklima, das Mesoklima und das Mikroklima. Aus diesem Sachverhalt heraus ergibt sich, dass diese Raumklassifizierungen immer im Zusammenhang dargestellt werden müssen.

### Luft

Luftverunreinigungen, die zu einer Verschlechterung führen können, werden durch den Bau, die EGL 442 Anlage (+ Absperrstationen und Molchstationen) und den Betrieb nicht hervorgerufen. Während dem Bau und das damit einhergehende baubedingte Verkehrsaufkommen kommt es zwar zu Emissionen, jedoch ist die geringe Intensität und kurze Zeitdauer nicht dazu geeignet die Umwelt erheblich zu schädigen.

## Klima

Da es sich bei dem vorliegenden Projektvorhaben um eine Erneuerung einer unterirdischen Erdgasleitung handelt, sind keine Auswirkungen sowohl auf das Makroklima als auch auf das Mesoklima zu erwarten. Diese Feststellung betrifft alle drei Projektphasen: Bau, Anlage und Betrieb. Aus diesem Grund wird im vorliegenden UVP-Bericht auf eine untersuchungsraumspezifische Beschreibung und Analyse des Regionalklimas und der dazugehörigen Luftverhältnisse verzichtet.

In Bezug auf das Mikroklima kann es zu geringen Veränderungen, infolge des Erdgasleitungsbaus, kommen. Ein Beispiel, welches diese Veränderungen hervorruft, ist die Entnahme von Gehölz. Jedoch kommt es im Zuge der Rekultivierung i. d. R. zu erneuten Gehölzanpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen. Somit handelt es sich nur um temporäre Veränderungen. Zudem wird die Erneuerung größtenteils in der bestehenden Trasse der EGL 442 realisiert. Das bedeutet, der Schutzstreifen bleibt nach den Baumaßnahmen hauptsächlich unverändert. Aus diesen Aspekten heraus sind keine erheblichen und relevanten Auswirkungen auf das Mikroklima zu erwarten.

Insgesamt kann gemäß den zuvor dargestellten umweltrelevanten Projektwirkungen und dem derzeitigen gutachterlichen Wissensstand gesagt werden, dass aufgrund der geringen Umwelteinwirkungen keine detaillierte Betrachtung des Schutzgutes Luft und Klima erforderlich ist.

## Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter legt den Fokus auf die räumlich wahrnehmbaren, stofflichen, kulturhistorisch bedeutsamen Bau- und Kulturdenkmäler. Mit anderen Worten ausgedrückt sind das schutzwürdige Bodendenkmäler, Bauwerke, kulturhistorisch bedeutsame Landschaften und Landschaftsteile. Durch die Berücksichtigung und Schonung dieses Schutzgutes, kommt es zum Erhalt und der möglichen Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer Kulturlandschaft und ihres Landschaftsbildes. Kultur- und Sachgüter sind in der Regel unwiederbringlich. Daraus ergibt sich, dass diese entsprechend dem § 1 Absatz 6 Satz 7d BauGB und dem § 2 Absatz 1 Satz 3 UVPG Gegenstand der Umweltprüfung sein müssen.

In dem § 1 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG ist die Festlegung Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, verankert.

Aus gutachterlicher Sicht kann aufgrund der bestehenden technischen Planung und den festgelegten Rahmenbedingungen des Projektvorhabens davon ausgegangen werden, dass der Betrachtungsfokus bei dieser Erneuerung der unterirdischen Erdgasleitung EGL 442 auf die unterirdisch gelegenen Bodendenkmäler gerichtet werden muss. Im Zuge der Realisierung kann es in dieser Thematik zu erheblichen Auswirkungen (in Form von Beeinträchtigungen oder sogar Zerstörung) auf unterirdische Bodendenkmäler kommen.

Erhebliche Auswirkungen auf oberirdisch gelegene kulturelle Schutzgutobjekte können ausgeschlossen werden. Der Grund hierfür liegt darin, dass diese Bereiche / Flächen (z. B. Baudenkmäler) eine Art Verbotstatbestand im Kontext mit der Trassierung darstellen. Daraus ergibt sich im Resultat, dass diese Schutzgutobjekte nicht weiter betrachtet werden.

Sonstige Sachgüter, wie z.B. Anlagen zur Ver- und Entsorgung und Objekte der Verkehrsinfrastruktur, wurden in den jeweiligen Detailplanungen analysiert und entsprechend berücksichtigt.

Daraus folgt, dass im weiteren Verlauf dieser Schutzgutbetrachtung – aus gutachterlicher Sicht – lediglich die unterirdischen Bodendenkmäler von Relevanz sind.

Es handelt sich um drei relevante Bodendenkmäler, die sich innerhalb des beurteilungsstreckenspezifischen Untersuchungsraumes der EGL 442 befinden. Hierbei liegen alle Flächen in Landkreis Zwickau.

Prinzipiell kann jedes dieser Bodendenkmäler als hoch empfindlich eingestuft werden. Störungen von den Wirkgefügen innerhalb der Bodendenkmalsflächen führen im schlimmsten Fall zu einem Verlust dieser kulturell-historisch wertvollen Elemente.

Erhebliche Auswirkungen können erst dann auftreten, wenn sich die geplanten Arbeitsbereiche (mit wenigen Ausnahmen) entweder direkt in diesen Flächen und / oder in unmittelbarer Nähe befinden. Dieser Sachverhalt generiert sich aus dem direkten Eingriff in das Erdreich, durch die unterirdische Leitungsverlegung und den damit einhergehenden vorhabenspezifischen Projektwirkungen.

Die Ausnahmen der Arbeitsbereiche sind die Flächen der Rohrlagerplätze und Flächen zur Ablagerung der Bodenmiete. Der Grund hierfür liegt darin, dass die Bodendenkmäler unterhalb der Bodenmiete und den Rohrlagerplätzen erhalten bleiben und keine erhebliche Beeinträchtigung erfahren.

Basierend darauf, dass die Datengrundlagen keine flächengenauen Aussagen zulassen, können keine flächenkonkreten Aussagen über wirklich zu erwartende erhebliche Auswirkungen in diesen Bereichen getätigt werden. Das bedeutet die Bereiche der Bodendenkmäler sind vom Prinzip her als potenziell konfliktträchtig anzusehen. Es besteht die Möglichkeit, dass es in diesen Trassenabschnitten zu Störungen und ggf. damit einhergehenden erheblichen Auswirkungen an Bodendenkmälern kommen könnte.

Prinzipiell sollte gewährleistet sein, dass archäologische Voruntersuchungen (besonders in den eruierten potenziell konfliktträchtigen Bereichen) im und am unmittelbaren Umfeld der geplanten Trasse getätigt werden können. Zudem ist es den zuständigen Behörden ermöglicht werden baubegleitende Untersuchungen und Sicherungen durchzuführen – sofern diese im Laufe des weiteren Projektablaufes notwendig werden. In diesem Kontext bedarf es einer intensiven und kontinuierlichen Kommunikation und Abstimmung mit den zuständigen Einrichtungen und Ansprechpartnern.

Keine archäologischen Untersuchungen sind – aus gutachterlicher Sicht – im Bereich der Bodenmiete notwendig. Im Falle des regulären Arbeitsstreifens (23 m) bedeutet dies, dass 11 m (6 m = A-Horizont; 5 m = B-/C-Horizont) und bei dem eingeschränkten Arbeitsstreifen (20 m) 10 m (5 m = A-Horizont; 5 m = B-/C-Horizont) wegfallen. Der Grund hierfür liegt darin, dass die Bodendenkmäler unterhalb der Bodenmiete erhalten bleiben und keine erhebliche Beeinträchtigung erfahren.

#### Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Sachgütern

Die Wechselwirkung innerhalb und zwischen Ökosystemen stellt eines der wesentlichsten ökologischen Grundprinzipien dar. Diese Wechselwirkungen können sich in ihrer Wirkung addieren und potenzieren, aber auch vermindern oder ganz aufheben. Bei der Aufspaltung in die einzelnen wie Wasser, Boden oder Pflanzen und Tiere werden diese Wechselwirkungen nicht oder nur rudimentär berücksichtigt. Aus diesem Grund heraus

sind die umweltbezogenen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowohl im UVPG (§ 2 Absatz 1 Satz 5 UVPG) als auch im BauGB (§ 1 Absatz 6 Satz 7i BauGB) als eigenes Schutzgut aufgeführt. Diese Wechselwirkungen sind bereits in die einzelnen Schutzgutbetrachtungen mit eingeflossen und wurden bei den Analysen berücksichtigt.

In der nachfolgenden Tabelle werden anhand der jeweiligen Schutzgüter die wesentlichen Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern zusammenfassend dargestellt:

| <b>Bezugsschutzgut<br/>(Wirkung auf ...)</b>  | <b>Mitwirkende Schutzgüter<br/>(Wirkung von ...)</b>                                                        | <b>Wechselwirkungen</b>                                                                       |
|-----------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Teilschutzgut Pflanzen</b>                 | Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit                                                       | Pflege / Bewirtschaftung<br>Verdrängung                                                       |
|                                               | TeilSchutzgut Pflanzen                                                                                      | Lebensgemeinschaften / Pflanzengesellschaften<br>Schutzfunktionen<br>Konkurrenz / Verdrängung |
| <b>Schutzgut Landschaft</b>                   | Schutzgut Wasser<br>Schutzgut Boden<br>TeilSchutzgut Pflanzen<br>Schutzgut Kulturelles Erbe, sonstige Güter | Strukturelement                                                                               |
|                                               | Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit                                                       | Aktive Modifikationen und Überformungen<br>Sicherungen von Landschaften                       |
|                                               | Schutzgut Klima /Luft                                                                                       | Luftqualitäten und -reinhaltung                                                               |
| <b>Schutzgut Fläche /<br/>Schutzgut Boden</b> | Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit                                                       | Flächeninanspruchnahme<br>Verdichtung<br>Versiegelung<br>Stoffeinträge / Düngung              |
|                                               | TeilSchutzgut Tiere                                                                                         | Bodenbildungsprozesse<br>Stoffeinträge / Düngung                                              |

|                                               |                                                       |                                                                             |
|-----------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
|                                               | TeilSchutzgut Pflanzen                                | Bodenbildung<br><br>Nährstoff- / Schadstoffentzug<br><br>Erosionsschutz     |
|                                               | Schutzgut Klima / Luft                                | Stoffeinträge<br><br>Erosion<br><br>Bodenklima                              |
|                                               | Schutzgut Wasser                                      | Bodenbildung<br><br>Bodenstruktur<br><br>Bodenart<br><br>Stoffverlagerungen |
|                                               | Schutzgut Kulturelles Erbe, sonstige Güter            | Kulturelement                                                               |
| <b>Schutzgut Klima / Luft</b>                 | Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit | Nutzung<br><br>Stoffeinträge (primär Schadstoffe)                           |
|                                               | TeilSchutzgut Tiere                                   | Nutzung<br><br>Stoffeintrag<br><br>Stoffaustrag                             |
|                                               | TeilSchutzgut Pflanzen                                | Nutzung<br><br>Stoffreinigung / - Filtration                                |
|                                               | Schutzgut Wasser                                      | Feuchteinträge<br><br>Prägung Mikroklima                                    |
|                                               | Schutzgut Landschaft<br><br>Schutzgut Klima / Luft    | Klimabildungen<br><br>Luftreinigung<br><br>Luftströmungen                   |
| <b>Schutzgut Wasser<br/>Oberflächenwasser</b> | Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit | Nutzung<br><br>Stoffeinträge                                                |
|                                               | TeilSchutzgut Tiere                                   | Nutzung                                                                     |

|                                              |                                                       |                                                     |
|----------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
|                                              |                                                       | Stoffeintrag<br>Stoffaustrag                        |
|                                              | TeilSchutzgut Pflanzen                                | Nutzung<br>Stoffeintrag<br>Stoffaustrag             |
|                                              | Schutzgut Landschaft                                  | Struktur und Verlauf des Gewässers                  |
|                                              | Schutzgut Boden/Fläche                                | Stoffeinträge<br>Sedimentationsdynamiken            |
|                                              | Schutzgut Klima / Luft                                | Abiotische Gewässereigen-<br>schaften<br>Neubildung |
|                                              | Schutzgut Wasser                                      | Wasserhaushaltsdynamiken                            |
| <b>Bezugsschutzgut<br/>(Wirkung auf ...)</b> | <b>Mitwirkende Schutzgüter<br/>(Wirkung von ...)</b>  | <b>Wechselwirkungen</b>                             |
| <b>Schutzgut Wasser<br/>Grundwasser</b>      | Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit | Nutzung<br>Stoffeinträge                            |
|                                              | TeilSchutzgut Tiere                                   | Nutzung<br>Stoffeintrag<br>Stoffaustrag             |
|                                              | TeilSchutzgut Pflanzen                                | Nutzung                                             |
|                                              | Schutzgut Landschaft                                  | Ausprägung von Wasser-<br>scheiden                  |
|                                              | Schutzgut Boden/Fläche                                | Filtration<br>Stoffeinträge<br>Pufferfunktionen     |
|                                              | Schutzgut Wasser                                      | Wasserhaushaltsdynamiken                            |
| <b>Schutzgut Kulturel-</b>                   | Schutzgut Mensch, insbesondere                        | Schaffung von Kulturerbe                            |

|                                              |                        |                                                        |
|----------------------------------------------|------------------------|--------------------------------------------------------|
| <b>les Erbe und sonsti-<br/>ge Sachgüter</b> | menschliche Gesundheit | Erhalt von Kulturerbe<br><br>Zerstörung von Kulturerbe |
|                                              | Schutzgut Landschaft   | Kulturlandschaften                                     |

Um die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu verdeutlichen kann eine schutzgutübergreifende Auswirkungsprognose genutzt werden. Im Rahmen dieser Auswirkungsprognose kommt es zu einer Zusammenstellung aller relevanten schutzgutspezifischen Auswirkungen bzw. einer Art übergreifender ökologischer Risikoanalyse.

Das Ziel ist das Eruiere von schutzgutübergreifenden Konfliktbereichen entlang der geplanten Trasse

Bei einer solchen Analyse stehen die Bereiche bzw. Schutzgutelemente, welche eine hohe Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen aufweisen im Fokus. Je nach Einwirkungsintensität besteht in / bei diesen schutzgutspezifischen Bereichen /Schutzgutelementen der geplanten Trasse ein erhöhtes Konfliktpotenzial für erhebliche Umweltauswirkungen.

Basierend auf den schutzgutspezifischen Auseinandersetzungen können folgende Schutzgüter als relevant für die schutzgutspezifische Auswirkungsprognose eingestuft werden:

- Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit,
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:
  - Teilschutzgut Tiere,
  - Teilschutzgut Pflanzen;
- Schutzgut Boden und
- Schutzgut Wasser:
  - Teilschutzgut Oberflächengewässer.

Im Rahmen dieser Auswirkungsprognose, in der es zur Verschmelzung der einzelnen schutzgutspezifischen Konfliktpotenziale kommt, werden schutzgutübergreifende Konfliktschwerpunkte ermittelt, die für die Beurteilung des Vorhabens insgesamt entscheidend sind. Die Herleitung dieser Konfliktschwerpunkte erfolgt gutachterlich. Ausschlaggebend für die Beurteilung sind insbesondere Überlagerungen von erheblichen Auswirkungsabschnitten bzw. den Konfliktbereichen der einzelnen Schutzgüter, einhergehend mit großen Querungslängen der Trasse und der Betroffenheit von Schutzgebieten im Untersuchungsraum.

Im Ergebnis der durchgeführten übergreifenden ökologischen Risikoanalyse hat sich ein relevanter Konfliktbereich herauskristallisiert.

Im Ergebnis der durchgeführten übergreifenden ökologischen Risikoanalyse kann offe-riert werden, dass sich im Freistaat Sachsen keine schutzgutübergreifenden Konfliktbe-reiche befinden.

Die vorhandenen bzw. festgestellten Konfliktbereiche sind ausschließlich schutzgutspe-zifisch.

#### NATURA 2000 – Vorprüfung / Prüfung (Unterlage 9)

Im Umfeld des geplanten Vorhabens „Erneuerung EGL 442“ innerhalb des Pipelineab-schnittes Sachsen befinden sich die europäischen Schutzgebiete „Bildhölzer im Wer-dauer Wald“ (DE 5239-301, Nr. 191) und „Bachtäler im Oberen Pleiße-land“ (DE 5140-30, Nr. 176), die Bestandteil des Netzes NATURA 2000 sind. Für die genannten FFH-Gebiete können die beeinträchtigende Wirkungen durch das Vorhaben auftreten.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Die vorliegenden NATURA 2000-Vorprüfungen beziehen sich auf den Pipelineabschnitt und seine Anschlussleitungen, die im Freistaat Sachsen verlaufen.

Der Arbeitsstreifen, die Baugruben für die Verlegung des Kabelschutzrohres sowie die Rohrlagerflächen für den achsgleichen Austausch der Leitung befinden sich vollständig außerhalb der Schutzgebiete.

Direkte Verbindungen des Schutzgebietes über Gewässer in den Baubereich existieren nicht.

Während und nach Abschluss der Baumaßnahme ergibt sich keine veränderte Gebiets-charakteristik, so dass die Wahrung und Wiederherstellung eines guten Erhaltungszu-standes für die gemeldeten und nachgewiesenen Lebensraumtypen und Arten dauer-haft gewahrt bleibt.

Im Ergebnis sind für die betrachteten NATURA 2000-Gebiete projektbedingte Beein-trächtigungen, weder vorhabenbedingt noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, auszuschließen.

Insgesamt ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den gebietsbezogenen Erhaltungs-zielen der betrachteten NATURA 2000-Gebiete gegeben.

#### Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Unterlage 10)

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde geklärt, in-wieweit das geplante Vorhaben zu artenschutzrechtlichen Verbotsverstößen nach nati-onalem und europäischem Recht führen kann bzw. wie sich diese vermeiden lassen. Hierbei sind insbesondere die Regelungen des § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG sowie der Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 VSRL maßgeblich. Relevante Arten sind dabei die Vorkommen von europäisch geschützten Arten (Europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie). Im Untersuchungsraum zählen dazu:

- Säugetiere (Haselmaus)

Für die Haselmaus sind zur Verhinderung der Tötung und Verletzung von Tieren sowie der Zerstörung/ Beschädigung bzw. von Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer Störung während der Winterschlafphase eine Baufeldfreimachung und die damit verbundenen Fällarbeiten nur im Zeitraum zwischen Anfang Dezember und Ende Februar durchzuführen. Vorliegend wurde im Planfeststellungsbeschluss eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Zur Begründung wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses zum Naturschutz verwiesen. Notwendige weitere Arbeiten, wie Stockrodungen, Oberbodenabtrag etc., sind spätestens ab Ende April/Anfang Mai zu beginnen. Um das Abwandern von Tieren in benachbarte Habitate zu ermöglichen, sind Haselmauskästen aufzuhängen. Als weitere Maßnahme ist eine Aufwertung bzw. Strukturanreicherung von angrenzenden Waldbeständen zwischen KP 109 bis KP 112 als Lebensraum für die Haselmaus vorgesehen. Durch die Anpflanzung einheimischer Bäume und Sträucher wird der Lebensraum für die Art vergrößert und ein größeres und vielfältigeres Nahrungsangebot geschaffen.

#### – Vögel

In Bezug auf europäische Vogelarten ist von Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Gehölzrodungen und erhebliche Störungen auszugehen. Tötungen von Vögeln im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch Bauzeitenregelungen vermieden, indem ein Aussetzen der Baufeldberäumung und der damit verbundenen Rodungen von Gehölzstrukturen während der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgt. Weiterhin ist durch eine qualifizierte Bauüberwachung (ökologische Baubegleitung) das Baufeld vor Baubeginn zu begutachten, um eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Gelegen/ Nestern zu vermeiden.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden eine Säugetierart und 19 Vogelarten untersucht und geprüft inwieweit die Zugriffsverbote des § 44 des BNatSchG berührt werden. Für keine der nachgewiesenen Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie keine der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der VSRL werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.

Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand vorliegt, ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung sowie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgt. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Maßnahmen können für alle Arten die Schädigungs- und Störungstatbestände des Vorhabens verhindert bzw. ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL ist somit für keine der behandelten Arten erforderlich. Es ist von einer Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens auszugehen.

#### Fachbeitrag im Sinne des Gewässerschutzes nach der Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 13)

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrages wurden die verschiedenen Vorhabensbestandteile der EG442 hinsichtlich ihres Wirkungspotential auf die Qualitätskomponenten der Wasserkörper untersucht.

Die potenziellen Projektwirkungen auf die zu betrachtenden Oberflächenwasserkörper können sich aus der offenen Gewässerquerung, der Einleitung von Grundwasser aus der Bauwasserhaltung, der Errichtung von temporären Überfahrten sowie der abschließenden Druckprüfung ergeben. Im Falle der Grundwasserkörper ergeben sich potentiell negative Auswirkungen aus der Entnahme zum Zweck der Bauwasserhaltung sowie durch die Verringerung der Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung und der damit einhergehenden Gefahr von erhöhten Schadstoffeinträgen. Die Projektwirkungen sind vorwiegend baubedingten Ursprungs. Einzig die potentielle Drainagewirkung im verfüll-

ten Rohrgraben stellt eine anlagenbedingte Wirkung auf die Grundwasserkörper dar. Bei fachgerechter Ausführung der Wiederverfüllung kann dies allerdings ausgeschlossen werden.

Der maximale Wirkradius der baubedingten Projektwirkung auf die Oberflächenwasserkörper konnte auf 500 Meter festgelegt werden. Auswirkungen auf den Grundwasserkörper belaufen sich auf die Ausdehnung des Absenktrichters im Zuge der Bauwasserhaltung. Die Intensität der Projektwirkung wird insgesamt als gering eingestuft. Maßgeblicher Ort für die Bewertung des Eingriffs hinsichtlich der Qualitätskomponenten der Wasserkörper ist die repräsentative Messstelle. Ist die repräsentative außerhalb des Wirkradius lokalisiert, kann eine Verschlechterung der Qualitätskomponenten des Wasserkörpers ausgeschlossen werden.

Als Bewertungsgrundlage wurden Daten aus den aktuellen Bewirtschaftungsplänen von den zuständigen Behörden bezogen. Es erfolgte die Darstellung des Zustandes aller vom Projekt betroffenen Wasserkörper. Zudem wurden die oben beschriebenen Vorhabensbestandteile den jeweiligen Wasserkörpern zugeordnet und nach Möglichkeit quantifiziert.

Die räumliche Ausdehnung der Baumaßnahmen an den Oberflächenwasserkörpern ist durch den punktuellen Charakter der Eingriffe (Einleitung, Querung, Überfahrt) gering, sodass eine Verschlechterung einzelner Qualitätskomponenten der Oberflächenwasserkörper, bei fachgerechter Bauausführung ausgeschlossen werden kann. Zudem beschränkt sich die Bauzeit lediglich auf mehrere Wochen. Da, wie dargestellt, sämtliche Projektwirkungen baubedingten Charakters sind, kann sich der Ausgangszustand der Oberflächenwasserkörper zeitnah nach Beendigung der Maßnahme wiedereinstellen. Unterstützt wird dieser Erholungsprozess durch Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen, wie sie im landschaftspflegerischem Begleitplan beschrieben sind.

Dies gilt ebenfalls für die betrachteten Grundwasserkörper. Auch hier basiert die Beurteilung auf der Betrachtung des Grundwasserzustandes des gesamten Grundwasserkörpers. Ebenfalls gilt, dass die räumliche Ausdehnung des Vorhabens gering ist im Vergleich zur Ausdehnung der Grundwasserkörper. Ebenso lässt sich feststellen, dass auch die zeitliche Ausdehnung des geplanten Vorhabens nicht geeignet ist, eine Verschlechterung des maßgeblichen Ausgangszustands herbeizuführen oder die Zielerreichung im Bewirtschaftungszeitraum zu verhindern. Ebenso steht das Vorhaben dem Verbesserungsgebot für die betroffenen Grundwasserkörper nicht entgegen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das geplante Vorhaben aufgrund seiner räumlichen und zeitlichen Ausdehnung und seiner relativ geringen Intensität nicht geeignet ist, um eine Verschlechterung einzelner Qualitätskomponenten der Wasserkörper und damit einhergehend eine Verschlechterung des Gesamtzustandes der Wasserkörper hervorzurufen. An den Eingriffsorten kann sich innerhalb einer relativ kurzen Zeitperiode nach Beendigung der Baumaßnahme der Ursprungszustand wiedereinstellen. Zudem lässt sich durch Ausgleichsmaßnahmen, welche im Zuge des landschaftspflegerischen Begleitplanes vorgesehen sind, der Zustand einzelner Qualitätskomponenten gezielt fördern, so dass die Maßnahme den Zielstellungen des zweiten Bewirtschaftungszeitraumes nicht entgegensteht.

Eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen ist nicht notwendig, da kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot, das Verbesserungsgebot oder das Zielerreichungsgebot für die betroffenen Wasserkörper vorliegt.

- 1 § 24 Abs. 1 Nr. 2 UVPG, Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Hinsichtlich der Trassenfindung ist zu beachten, dass der bisherige Trassenverlauf genutzt wird. Soweit von der bisherigen Trassierung abgewichen wird, liegen der Trassenfindung folgende Trassierungsgrundsätze zugrunde, die nachfolgend zusammenfassend aufgeführt werden.

#### Beachtung von Zwangspunkten

Für die EGL 442 wurden folgende Zwangspunkte im Rahmen der Trassenfindung berücksichtigt:

- Hinsichtlich der Abschnittsbildung ist Startpunkt des sächsischen Planungsabschnitts die Grenze zu Thüringen ein Zwangspunkt
- Gewährleistung der Erreichbarkeit für die betriebliche Überwachung und Trassenunterhaltung,

#### Parallelführung zu vorhandenen Infrastrukturelementen

Die EGL wird im zu verlegenden Abschnitt parallel zu einer Hochspannungsleitung verlegt.

#### Gestreckter, geradliniger Verlauf

Im Rahmen der Trassenfindung wurde ein gestreckter, geradliniger Leitungsverlauf unter Beachtung der Zwangspunkte und Berücksichtigung morphologischer, geologischer, ökologischer und urbaner Strukturen angestrebt. Ziel war die Minimierung der Flächeninanspruchnahme aufgrund der kürzeren Rohrleitungslänge.

#### Vermeidung/Minimierung der Trassenführung durch ökologisch wertvolle Bereiche

Ziel der Planung war es, eine Trassenführung durch ökologisch wertvolle Bereiche zu vermeiden bzw. Eingriffe in diese Bereiche zu minimieren. Hierzu zählen insbesondere NATURA 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete), Naturschutzgebiete sowie

#### Beachtung von Vorrangfestlegungen der Regionalplanung

Die Trassenfindung erfolgte unter Berücksichtigung der regionalplanerisch festgelegten Vorrangausweisungen zukünftig geplanter Raumnutzungen. Im Vordergrund standen dabei insbesondere die Beachtung der Entwicklungsbereiche der Städte und Gemeinden (Siedlung und Gewerbe), Natur und Landschaft, Forstwirtschaft, sowie Bereiche für Ver- und Entsorgung.

#### Beachtung von Nutzungsansprüchen aus der Bauleitplanung

Die Trassenfindung – insbesondere die weitere Detailplanung im Rahmen des anschließenden Planfeststellungsverfahrens – erfolgte unter Berücksichtigung der von den Städten und Gemeinden aufgestellten Flächennutzungs- und Bebauungsplänen. Dabei wurde die Querung ausgewiesener oder geplanter Wohnbau- und Gewerbe-/Industrieflächen mit Erdgasfernleitungen möglichst vermieden. Dies gilt gleichermaßen für Flächennutzungen, die nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder aufgrund

ihrer Standortgebundenheit nicht verlagert werden können (z. B. Flächen für die Ver- und Entsorgung, Sportanlagen, Kleingärten, Rohstofflagerflächen etc.).

Andere öffentliche oder private Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nicht von solchem Gewicht, dass weitere Alternativen zu untersuchen sind. Daher wurde in der Variantenuntersuchung die Vorzugsvariante bestätigt.

- 2 § 24 Abs.1 Satz 1, Nr. 3 UVPG Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Dieser Abschnitt stellt eine zusammenfassende Darstellung der einzeln aufgeführten, schutzgutspezifischen Maßnahmen dar, welche im Rahmen dieses UVP-Berichtes definiert worden sind. Um den thematischen Überblick der Schutzgüter auch in diesem Abschnitt weiterhin zu gewährleisten werden die Maßnahmen schutzgutspezifisch dargestellt. Die Darstellung erfolgt in tabellarischer Form, um die Einheitlichkeit über den gesamten UVP-Bericht hinweg gewährleisten zu können.

Wie in den jeweiligen Unterabschnitten Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von erheblichen Auswirkungen der einzelnen Schutzgüter bereit beschrieben, ist diese zusammenfassende Maßnahmendarstellung eine wichtige Grundlage (neben den eruierten schutzgutspezifischen Konfliktpotenzialen) für die Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 11). In diesem werden diese Maßnahmen aufgegriffen, ggf. konkretisiert und auf die einzelnen Konfliktpotenziale angepasst.

Durch das richtige Anwenden und Realisieren dieser Maßnahmen ist es aus gutachterlicher Sicht möglich, alle im UVP-Bericht dargestellten Konfliktpotenziale der einzelnen Schutzgüter so zu minimieren, dass es keine erheblichen Umweltauswirkungen mehr zu erwarten sind.

#### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Im Nachfolgenden kommt es zu ganzheitlichen Aufführung der Maßnahmen aus den einzelnen Schutzgütern:

Schutzgut Mensch

| Nr. | Kategorie         | Maßnahme im Detail                                                                                                                                                                                                                        |
|-----|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1   | Informationsfluss | Rechtzeitige Ankündigung von Baumaßnahmen (besonders bei Rettungsstellen) und daraus entstehenden Konflikten (Sperrungen, Ausweichrouten, Alternativen).                                                                                  |
| 2   | Informationsfluss | Ausreichende Ausschilderung von den o.g. Konflikten.                                                                                                                                                                                      |
| 3   | Bauzeiten         | Realisierung des Baus tagsüber; nächtliche Bauarbeiten vermeiden (§ 7, 32.BImSchV).                                                                                                                                                       |
| 4   | Bauzeiten         | Kurzfristige Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen und Wegebeziehungen.                                                                                                                                                                 |
| 5   | Baumaschinen      | Einsatz von Baumaschinen, die den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Schallemissionen entsprechen und diese bestenfalls großzügig unterschreiten; lärmarme Geräte und Maschinen einsetzen, deren Betrieb nicht erheblich stört (§ 7, |

| Nr. | Kategorie             | Maßnahme im Detail                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-----|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|     |                       | 32.BImSchV).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 6   | Realisierung des Baus | Einsatz von effizienten Baumaschinen, um einen schnellen Arbeitsfortschritt realisieren zu können.                                                                                                                                                                                                                                |
| 7   | Realisierung des Baus | Keine Durchführung von Rammarbeiten im näheren Umkreis an bebauten Flächen – sofern möglich.                                                                                                                                                                                                                                      |
| 8   | Realisierung des Baus | Entsprechend den allgemeinen Regelungen der TA Luft sind Staubemissionen während den Bauarbeiten (trotz dessen, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind) so gering wie möglich zu halten bzw. durch staubmindernde Maßnahmen auf entsprechenden Arealen der Baustelle weitestgehend zu vermeiden bzw. zu vermindern. |
| 9   | Realisierung des Baus | In den Bereichen des bestehenden Trassenverlaufs, sollen die temporär beanspruchten Flächen möglichst umgebungsnah wiederhergestellt werden - soweit möglich.                                                                                                                                                                     |

## Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

### TeilSchutzgut Tiere

#### Säugetiere

#### Fledermäuse

#### Maßnahmen Teilschutzgut Tiere, Fledermäuse

| Nr. | Kategorie           | Maßnahme im Detail                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-----|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1   | Vor Baurealisierung | Erneute Untersuchung der potenziellen Winterquartiere und Zwischenquartiere (Erkenntnisse aus der Kartierung) von Individuen der Tiergruppe Fledermaus entlang des geplanten Arbeitsstreifens durch einen Sachverständigen / Fledermausexperten (kurz vor den geplanten Holzungsmaßnahmen); Stichwort: Feldfreigabe. |
| 2   | Vor Baurealisierung | Eruierte Winter- und Zwischenquartiere der Tiergruppe Fledermaus müssen vor den Holzungsarbeiten gesichert und unzugänglich für Neuansiedlungen gemacht werden.                                                                                                                                                      |
| 3   | Baurealisierung     | Holzungsarbeiten sind im Herbst und Winter durchzuführen. Sofern im Frühjahr und Sommer Holzarbeiten erforderlich sind                                                                                                                                                                                               |

#### Maßnahmen Teilschutzgut Tiere, Haselmaus

| Nr. | Kategorie | Maßnahme im Detail |
|-----|-----------|--------------------|
|-----|-----------|--------------------|

|   |             |                 |                                                                                                                                                                                                                                  |
|---|-------------|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4 | Vor-<br>ung | Baurealisierung | Nochmalige Untersuchung der eruierten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Haselmaus, kurz vor dem geplanten Realisierungszeitraum.                                                                                               |
| 5 | Vor-<br>ung | Baurealisierung | Die vorhandenen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Arbeitsstreifen oder im direkten Arbeitsumfeld müssen vor der Baurealisierung gesichert und unzugänglich für Neuansiedlungen gemacht werden.                                  |
| 6 |             | Baurealisierung | Bei der Zerstörung und erheblichen Beeinträchtigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Haselmaus, muss eine Realisierung von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen (z.B. in Form von Ersatzquartieren im näheren Umfeld) erfolgen. |

## Avifauna

### Maßnahmen Teilschutzgut Tiere, Brutvögel

| Nr. | Kategorie           | Maßnahme im Detail                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-----|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7   | Vor Baurealisierung | Durchführung einer Baufeldfreimachung entlang des geplanten Arbeitsstreifens, welche im Winter durchgeführt werden muss (vor der Paarungs- und Brutzeit); Grund: Vermeidung von Störungen und Tötungen von Vogelarten der offenen Landschaft und der Waldgebiete, da die Habitatstrukturen innerhalb der Arbeitsbereiche somit unattraktiv für Brutvögel gemacht werden. |
| 8   | Baurealisierung     | Die Schall- und Lärmemission sind während der Realisierungsphase möglichst gering zu halten, um störepfindliche Vogelarten (mit hohen Fluchtdistanzen) im Umfeld des Arbeitsstreifens nicht zu Verlärmern.                                                                                                                                                               |
| 9   | Baurealisierung     | Nichtdurchführung von Bauarbeiten während den artspezifischen Balz-, Brut- und Aufzuchszeiten, in den Bereichen, in denen Arten der Roten Liste Sachsen mit der Klassifizierung 0, R, 1 oder 2 vorkommen – sofern realisier- und anwendbar.                                                                                                                              |
| 10  | Rekultivierung      | Aufstellen von Sitzkrücken für Greifvogel in Schneisenbereichen (entlang des Trassenverlaufes) mit einer umliegend hohen Gehölzdichte.                                                                                                                                                                                                                                   |

### Teilschutzgut Tiere, Horst und Höhlenbäume

| Nr. | Kategorie           | Maßnahme im Detail                                                                   |
|-----|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| 11  | Baurealisierung     | Erhalt von Horst- und Höhlenbäumen für gehölzbrütende Vogelarten – sofern anwendbar. |
| 12  | Vor Baurealisierung | Ansonsten: Durchführung von CEF-Maßnahmen für die rele-                              |

|    |                 |                                                                                                                                                                                                                              |
|----|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|    | ung             | vanten Vogelarten.                                                                                                                                                                                                           |
| 13 | Baurealisierung | Erhalt von den Höhlenbäumen für die Fledermäuse – sofern realisierbar.                                                                                                                                                       |
| 14 | Rekultivierung  | Ansonsten: Schaffung von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen im direkten Umfeld, bei Holzung eines Höhlenbaums; i.d.R. 3 Ersatzkästen pro zerstörter Ruhe- und Fortpflanzungsstätte (Wichtig Absprache mit zuständigen Behörden). |

### Zug- und Rastvögel

#### **Maßnahmen Teilschutzgut Tiere, Zug- und Rastvögel**

| Nr.                                                                                                                                                                        | Kategorie           | Maßnahme im Detail                                                                                                                            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 15                                                                                                                                                                         | Vor Baurealisierung | Durchführung der bauvorbereitenden Maßnahmen außerhalb der Herbst-, Winter- und Frühjahrszeiten sollte – sofern anwendbar – vermieden werden. |
| Ansonsten sollten die Maßnahmen für die Brutvögel ausreichend synergetische Wirkungen aufweisen, um die Zug- und Rastvögel vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen. |                     |                                                                                                                                               |

### Fische

#### **Maßnahmen Teilschutzgut Tiere, Fische**

| Nr. | Kategorie       | Maßnahme im Detail                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 16  | Baurealisierung | Errichtung von Durchlassrohren mit einer notwendig ausreichenden Dimensionierung, bei offenen Gewässerquerungen, um eine Barrierewirkung zu vermeiden und den Mindestdurchfluss zu gewährleisten. (Bei einer Errichtung von Spundwänden über die gesamte Gewässerlänge)                            |
| 17  | Baurealisierung | Partielle Errichtung von Spundwänden über eine anteilige Gewässerbreite bei der Querung von breiten Fließgewässern (z.B. der Saale). Somit kann einseitig gebaut werden (abschnittsweise) und im anderen Gewässerteil ist der natürliche Durchfluss weitergehend gewährleistet – sofern anwendbar. |
| Nr. | Kategorie       | Maßnahme im Detail                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 18  | Organisatorisch | Verringerung / Einschränkung der Arbeitsstreifenbreite in Bereichen von offenen Gewässerquerungen, um die Beeinträchtigungen in diesen Ökosystemen so gering wie möglich zu halten.                                                                                                                |

|    |                 |                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|----|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 19 | Baurealisierung | Bei offenen Gewässerquerungen ist die Baurealisierung so zu tätigen, dass es zu keinen erheblichen Sedimentverwirbelungen oder -umlagerungen, außerhalb des Arbeitsstreifens kommt.                                                                                           |
| 20 | Baurealisierung | An den Einleitstellen zur Abführung des anfallenden Grundwassers, ist auf eine angemessene Fließgeschwindigkeit des eingeleiteten Wassers zu achten. Es muss gewährleistet werden, dass dadurch keine erheblichen Modifikationen der umliegenden Sedimentstrukturen erfolgen. |

### Amphibien und Reptilien

#### Maßnahmen Teilschutzgut Tiere, Amphibien

| Nr. | Kategorie       | Maßnahme im Detail                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-----|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 21  | Baurealisierung | Schaffung von Überwindungsmöglichkeiten der Bodenmieten, durch Durchlässe und ggf. zu installierenden Vorrichtungen/Systemen um die Amphibien in diese partiellen Durchlässe zu führen (an amphibienrelevanten Trassenbereichen und besonders in der Fortpflanzungsperiode).                                         |
| 22  | Baurealisierung | Temporäre und abschnittsweise Errichtung von Amphibienschutzgittern an den Grenzen des Arbeitsstreifens (von beiden Seiten), wenn in den entsprechenden Abschnitten ein offener Rohrgraben vorhanden ist. Die Errichtung der Amphibienschutzgitter gilt auch für Arbeitsbereiche der verschiedenen Sonderbaustellen. |
| 23  | Baurealisierung | Im Falle von Amphibienfunden im Rohrgraben und oder anderen Gruben: tägliche Kontrolle in diesen Abschnitten und Entnahme / Umsetzen der Tiere (außerhalb des Arbeitsstreifens) mittels Fangemittern.                                                                                                                |

### Reptilien

#### 1: Maßnahmen Teilschutzgut Tiere, Reptilien

| Nr. | Kategorie           | Maßnahme im Detail                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-----|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 24  | Vor Baurealisierung | Innerhalb des geplanten Arbeitsstreifens sollen die dort vorhandenen Reptilienhabitate, durch Mahd und die Beseitigung von Versteckmöglichkeiten unattraktiv gestaltet bzw. die vorhandenen Individuen vergrämt werden. Ziel: Ausweichen der Individuen auf die angrenzenden Flächen, außerhalb des Arbeitsstreifens. |
| 25  | Vor-Baurealisierung | Temporäre Errichtung von Reptilienschutzgittern an den Grenzen des Arbeitsstreifens (von beiden Seiten), um eine Wiederansiedlung in den zuvor modifizierten Arbeitsstreifen zu verhindern.                                                                                                                           |

| Nr. | Kategorie             | Maßnahme im Detail                                                                                                                                                                                                                                        |
|-----|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|     |                       | dern.                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 26  | Vor - Baurealisierung | Abschnittsweises Absammeln und Umsetzen der Individuen (mit geeigneten Mitteln; in geeignete umliegende Ausweichhabitate), welche sich trotz den Maßnahmen der Mahd und Versteckmöglichkeitsbeseitigung noch immer im umzäunten Arbeitsstreifen befinden. |

#### Maßnahmen Teilschutzgut Tiere, Tagfalter und Widderchen

| Nr. | Kategorie       | Maßnahme im Detail                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-----|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 27  | Baurealisierung | <p>In den Abschnitten mit einem erhöhten Individuenvorkommen der Ordnung Schmetterlinge (primäres Hauptaugenmerk gefährdete Arten) ist die dortig geplante Baurealisierung (einschließlich der Mahd und Vorbereitung des Arbeitsstreifens) in den artspezifischen Hauptflugzeiten durchzuführen.</p> <p><b>Voraussetzung:</b> Es existieren keine Widersprüche mit dortig abschnittsweise vorkommenden gefährdeten oder streng geschützten Vogelarten und Reptilienarten.</p> |

#### Maßnahmen Teilschutzgut Tiere, Xylobionte Käfer

| Nr. | Kategorie       | Maßnahme im Detail                                                                                                                                                                             |
|-----|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 28  | Baurealisierung | Schutz von eruierten und potenziellen Brutbäumen xylobionter Käferarten im geplanten Baufeld und in der näheren Umgebung, vor Verlust oder negativen Beeinträchtigungen (z.B. Beschädigungen). |

#### Libellen

#### Maßnahmen Teilschutzgut Tiere, Libellen

| Nr. | Kategorie       | Maßnahme im Detail                                                                                                                                                                  |
|-----|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 29  | Organisatorisch | Verringerung / Einschränkung der Arbeitsstreifenbreite in Bereichen von offenen Gewässerquerungen, um die Beeinträchtigungen in diesen Ökosystemen so gering wie möglich zu halten. |
| 30  | Baurealisierung | Bei offenen Gewässerquerungen ist die Baurealisierung so zu tätigen, dass es zu keinen erheblichen Sedimentverwirbelungen oder -umlagerungen, außerhalb des Arbeitsstreifens kommt. |
| 31  | Baurealisierung | Einrichtung von z.B. Strohfaltern unterhalb (bezogen auf die Fließrichtung) des offenen Querungsbereiches, um einer Ver-                                                            |

|    |                 |                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|----|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|    |                 | schlammung entgegenzuwirken.                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 32 | Baurealisierung | Fachgerechtes Entfernen der Wasservegetation in dem betroffenen Querungsbereichen des Fließgewässers und umsetzen der Vegetation in die umliegenden (unbeeinträchtigten) Bereiche des Gewässers.                                                                              |
| 33 | Baurealisierung | An den Einleitstellen zur Abführung des anfallenden Grundwassers, ist auf eine angemessene Fließgeschwindigkeit des eingeleiteten Wassers zu achten. Es muss gewährleistet werden, dass dadurch keine erheblichen Modifikationen der umliegenden Sedimentstrukturen erfolgen. |

### Hügelbauende Ameisen

#### Maßnahmen Teilschutzgut Tiere, hügelbauende Ameisen

| Nr. | Kategorie           | Maßnahme im Detail                                                                                                                                                                                                                      |
|-----|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 34  | Vor-Baurealisierung | Die Ameisennester innerhalb des Arbeitsstreifens und im umliegenden Umfeld der Arbeitsbereiche, müssen nicht nur erkenntlich gemacht, sondern auch zwangsläufig vor negativen Beeinträchtigungen geschützt werden und erhalten bleiben. |
| 35  | Vor-Baurealisierung | Wenn eine Beeinträchtigung oder ein Ameisennestverlust nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Umsetzung (an eine geeignete Stelle) durch einen ausgebildeten Ameisenheger notwendig.                                                |

#### Maßnahmen Teilschutzgut Tiere, Druckprüfung

| Nr. | Kategorie       | Maßnahme im Detail                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 36  | Baurealisierung | Verwendung von z.B. Klär- und Absetzbecken, um erhebliche Trübungen und Verschlammungen im Bereich der Einleitstellen zu vermeiden. (Vorreinigung des Prüfwassers, vor der Einleitung)                                                                                       |
| 37  | Baurealisierung | An den Einleitstellen zur Abführung des anfallenden Prüfwassers, ist auf eine angemessene Fließgeschwindigkeit des eingeleiteten Wassers zu achten. Es muss gewährleistet werden, dass dadurch keine erheblichen Modifikationen der umliegenden Sedimentstrukturen erfolgen. |

|    |                 |                                                                                                                                                               |
|----|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 38 | Baurealisierung | In den Gewässern aus denen das Prüfwasser entnommen wird, sind geeignete Saugköpfe zu verwenden, um das Ansaugen von den aquatischen Organismen zu vermeiden. |
|----|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### Teilschutzgut Pflanzen

| Nr. | Kategorie           | Maßnahme im Detail                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1   | Vor-Baurealisierung | Entfernung von Vegetationsstrukturen wie Schilfe und Röhrichte sowie Gehölze außerhalb der Zeitspanne 01. März bis 30. September planen.                                                                                                                                                                                            |
| 2   | Vor-Baurealisierung | (Bereits geplant) Reduzierung des Arbeitsstreifens in Waldbereichen.                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 3   | Baurealisierung     | Einengung des Arbeitsstreifens an im Rahmen einer offenen Bauweise bei besonders sensiblen und hochwertigen Biotopstrukturen – sofern realisierbar.                                                                                                                                                                                 |
| 4   | Baurealisierung     | Unterpressung bzw. geschlossene Bauweise bei besonders sensiblen Biotopstrukturen wie z.B. Baumreihen, naturnahe Standgewässer oder Fließgewässer (geschlossene Querung bereits bei der Pleiße geplant) – sofern realisierbar.                                                                                                      |
| 5   | Baurealisierung     | Baurealisierung im Rahmen von Einzelbäumen im Arbeitsstreifen gemäß den Vorgaben aus DIN 18902, ZTV-Baumpfleger und RAS-LP 4.                                                                                                                                                                                                       |
| 6   | Baurealisierung     | Die Vorgaben gemäß DIN 18902, ZTV-Baumpfleger und RAS-LP 4 sind auch bei den am Arbeitsstreifen angrenzenden Gehölzen anzuwenden.                                                                                                                                                                                                   |
| 7   | Baurealisierung     | Sofern anwendbar und technisch realisierbar sollte der Arbeitsstreifen außerhalb des Traufbereiches von Gehölzen liegen. Daraus ergibt sich das Vermeiden von Lagerungen der Materialien im Wurzelbereich, das Lagern von größeren Mengen an Bodenmaterial im Wurzelbereich und die Befahrung von Baumaschinen des Wurzelbereiches. |
| 8   | Baurealisierung     | Realisierung der Rodungsarbeiten in Hinblick auf Baum – und Strauchstümpfen hauptsächlich im Bereich des Rohrgrabens.                                                                                                                                                                                                               |
| 9   | Baurealisierung     | Das Abziehen des Oberbodens innerhalb der Waldgebiete ist auf den Bereich des Rohrgrabens zu beschränken.                                                                                                                                                                                                                           |
| 10  | Baurealisierung     | Verzicht auf das Bodenabziehen außerhalb des Rohrgrabenbereiches auf Flächen mit Trocken- und Halbtrockenrasen.                                                                                                                                                                                                                     |
| 11  | Baurealisierung     | Vermeidung von Stoffeinträgen in nährstoffarme Biotope, welche an den Arbeitsstreifen angrenzen.                                                                                                                                                                                                                                    |
| 12  | Baurealisierung     | Installation von Filtern (z.B. Strohfiltern, Sandfängen) unterhalb                                                                                                                                                                                                                                                                  |

| Nr. | Kategorie       | Maßnahme im Detail                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|     |                 | des Arbeitsstreifens im Rahmen einer notwendigen Gewässerquerung, um die Wasser- und Ufervegetation vor Sedimentationsbeeinträchtigungen (Eintrag und/oder Verwirbelung) zu schützen.                                                               |
| 13  | Baurealisierung | Verwendung von Klär- und Absatzbecken im Rahmen der Grundwassereinleitung, um das Gewässer, in welchem die Einleitung erfolgt, in seiner Struktur und den hydraulischen Eigenschaften eingeschränkt wird.                                           |
| 14  | Baurealisierung | Errichtung von einer Behelfsbrücke, wenn das geschlossen gequerte Fließgewässer im Bereich der Baurealisierung nicht umfahren werden kann – nur wenn es zwingend erforderlich ist.                                                                  |
| 15  | Baurealisierung | Im Bereich von grundwasserabhängigen Biototypen im unmittelbaren Arbeitsstreifenumfeld, ist die Grundwasserabsenkung so kurzweilig wie möglich zu halten – sofern technisch realisierbar.                                                           |
| 16  | Baurealisierung | Bei langwierigen Grundwasserabsenkungen im Bereich von grundwasserabhängigen Biototypen kann es ggf. Bewässerung dieser mit dem abgepumpten Grundwasser kommen. (Erfordert Genehmigung und Einzelfallprüfung durch die Naturschutzbehörde vor Ort.) |
| 17  | Baurealisierung | Als Alternative zum Abziehen des Oberbodens, sollte es in großflächigen feuchtegeprägten Bereichen zum Einsatz von Baggermatratzen kommen. Andernfalls kann es ggf. zur Errichtung einer Baustraße kommen, um die Vegetation zu schonen.            |
| 18  | Baurealisierung | Lage- und horizontalgetreue Aufschiebung des Oberbodens auf Vliesflächen, bei kleinräumigen gehölzfreien Biotopstrukturen, welche eine hohe Bedeutung besitzen.                                                                                     |
| 19  | Baurealisierung | Absperrung von am Arbeitsstreifen angrenzenden sensiblen und konflikträchtigen Biototypen mittels Zäunen und/oder Absperrbändern. Das Ziel ist die Vermeidung von Befahrungen.                                                                      |
| 19  | Rekultivierung  | Lage- und horizontalgetreuer Wiedereinbau des Oberbodens (bzgl. Maßnahme 18, sowie anschließende Rekultivierung der Fläche unter Beachtung des spezifischen Samen- und Rhizompotenzials.                                                            |

## Schutzgut Landschaft

### Maßnahmen Schutzgut Landschaft

| Nr. | Kategorie | Maßnahme im Detail                                         |
|-----|-----------|------------------------------------------------------------|
| 1   | Planung   | Weitestgehende Nutzung der zur Verfügung stehenden Schnei- |

|   |                           |                                                                                                        |
|---|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|   |                           | sen.                                                                                                   |
| 2 | Planung                   | Eingrünung von Absperrstationen.                                                                       |
| 3 | Planung                   | Erhaltung von landschaftsprägenden Gehölzstrukturen.                                                   |
| 4 | Planung / Baurealisierung | Einschränkung des Arbeitsstreifens im Bereich sensibler Landschaftsstrukturen.                         |
| 5 | Baurealisierung           | Schonung der existierenden geomorphologischen Besonderheiten.                                          |
| 6 | Rekultivierung            | Naturnahe Rekultivierung des Arbeitsstreifens und annähernde Herstellung des ursprünglichen Zustandes. |

### Schutzgut Boden

| Nr. | Kategorie       | Maßnahme im Detail                                                                                                                                                                                                               |
|-----|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1   | Organisatorisch | Darstellung der Bauflächen, Flächen für Baustelleneinrichtungen, Flächen zur Lagerung von Baumaterial und die getrennt abzutragenden Bodenschichten für notwendige Baustraßen und Fahrwege in deinem Baustelleneinrichtungsplan. |
| 2   | Organisatorisch | Durchführung von bodenkundlichen Begleituntersuchungen durch regionalkundigen Bodengutachter.                                                                                                                                    |
| 3   | Organisatorisch | Für Fremdbodenanlieferung gilt die Einhaltung des Prüfwertes Z0 der aktuell gültigen LAGA M20 TR Boden.                                                                                                                          |
| 4   | Baurealisierung | Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen und sonstige genutzte Bodenflächen sind Stilllegungsfähig zu befestigen (z.B. Schotter, Kies). Des Weiteren ist als Basisfläche eine Vliesauflage zu verwenden.                         |
| 5   | Baurealisierung | Kulturpflanzenbestand vor dem Beginn des Bodenabtrages abernten; Grasnarbe bei Grünland abfräsen.                                                                                                                                |
| 6   | Baurealisierung | Arbeitsdurchführung entsprechend den Richtlinien DIN 18300 und DIN 18915.                                                                                                                                                        |
| 7   | Baurealisierung | Absperr- und Schutzmaßnahmen zur Abgrenzung von sensiblen Bereichen.                                                                                                                                                             |
| 8   | Baurealisierung | Die Bodenschichten sind getrennt abzulagern und zwischen zu lagern; keine Durchmischung der Horizonte und Bodentypen.                                                                                                            |
| Nr. | Kategorie       | Maßnahme im Detail                                                                                                                                                                                                               |

|    |                 |                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9  | Baurealisierung | Beachtung und Berücksichtigung des Feuchtezustandes bzw. der Konsistenz des Bodens. Die Böden müssen vor dem Aushub ausreichend abgetrocknet sein. <sup>1</sup>                                                                                                        |
| 10 | Baurealisierung | Die Befahrung von nassen Böden soll vermieden werden.                                                                                                                                                                                                                  |
| 11 | Baurealisierung | Die Abtragsarbeiten und die Arbeiten zur Rückverfüllung sind nur mit Kettenbaggern, welche eine möglichst geringe Masse, breite Platten und ein langes Laufwerk besitzen, durchzuführen. Dabei gilt es, die Boden- und Witterungsverhältnisse individuell zu beachten. |
| 12 | Baurealisierung | Parallellagerung der Bodenmiete zum jeweiligen Trassenverlauf.                                                                                                                                                                                                         |
| 13 | Baurealisierung | Verdichtungen, Erosionen und Vernässungen der Bodenmiete sind zu vermeiden, um keine Strukturverschlechterung und/oder Fäulnisprozesse hervorzurufen. (Schütthöhe Oberboden maximal 2,0 m; Schütthöhe verdichtungsempfindlicher Boden max. 5 m)                        |
| 14 | Baurealisierung | Bodenmiete nicht befahren.                                                                                                                                                                                                                                             |
| 15 | Baurealisierung | Begrünung der Oberbodenmiete mit tiefwurzelnden und möglichst stark wasserzehrenden Pflanzen bei einer Lagerungszeit über 2 Monaten.                                                                                                                                   |
| 16 | Baurealisierung | Leichte Begrünung des Fahrstreifens – sofern möglich.                                                                                                                                                                                                                  |
| 17 | Baurealisierung | Abplanung besonders wasserempfindlicher Böden.                                                                                                                                                                                                                         |
| 18 | Baurealisierung | Eintrag von Fremdmaterialien, Nährstoffen und Schadstoffen in den Boden vermeiden.                                                                                                                                                                                     |
| 19 | Baurealisierung | Verwendung biologisch abbaubarer Schmierstoffe für die Baumaschinen.                                                                                                                                                                                                   |
| 20 | Baurealisierung | Verwendung von Baumaschinen, die dem Stand der Technik entsprechen.                                                                                                                                                                                                    |
| 21 | Baurealisierung | Schonung der geomorphologischen Besonderheiten im Erdreich.                                                                                                                                                                                                            |
| 22 | Baurealisierung | Wiedereinbaus des Bodenaushubes in schichtengerechter Lage und ursprünglicher Dichte.                                                                                                                                                                                  |
| 23 | Baurealisierung | Trockenlegung des Unterbodens nach der Beendigung des Bauvorhabens.                                                                                                                                                                                                    |
| 24 | Baurealisierung | Nach Wiedereinbau, ist die Lockerung des Bodens durchzuführen.                                                                                                                                                                                                         |

|    |                |                                                                                                                               |
|----|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|    |                | ren.                                                                                                                          |
| 25 | Rekultivierung | Anbau von Zwischenkulturen (zur Gefügestabilisierung) bei Böden mit ackerbaulicher Nutzung (vor Beginn der erneuten Nutzung). |
| 26 | Rekultivierung | Herstellung des ursprünglichen Geländereiefs.                                                                                 |
| 27 | Rekultivierung | Beanspruchte Waldgebiete sind für die nachfolgende Wiederaufforstung kulturfähig zu rekultivieren.                            |

## Schutzgut Wasser

### Maßnahmen Teilschutzgut Grundwasser

| Nr. | Kategorie       | Maßnahme im Detail                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-----|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1   | Organisatorisch | Vermeidung von Querungen / Bauaktivitäten in den Zonen I und II innerhalb von Wasserschutzgebieten -sofern technisch möglich.                                                                                                                                          |
| 2   | Baurealisierung | Schutzmaßnahmen beim Betanken / Instandsetzen / Warten der Baumaschinen und -geräte, besonders in Wasserschutzzonen (Verwendung von z.B. Abdichtmatten in den Tankbereichen).                                                                                          |
| 3   | Baurealisierung | Nutzung von biologisch abbaubaren Betriebsstoffen (z.B. Schmierstoffe), sofern betriebstechnisch möglich.                                                                                                                                                              |
| 4   | Baurealisierung | Einsatz der Baumaschinen auf Grundlage des Standes der Technik.                                                                                                                                                                                                        |
| 5   | Baurealisierung | Die Abtragsarbeiten und die Arbeiten zur Rückverfüllung sind nur mit Kettenbaggern, welche eine möglichst geringe Masse, breite Platten und ein langes Laufwerk besitzen, durchzuführen. Dabei gilt es, die Boden- und Witterungsverhältnisse individuell zu beachten. |
| 6   | Baurealisierung | Lagerungsverbot von wassergefährdenden Stoffen in Wasserschutzgebieten.                                                                                                                                                                                                |
| 7   | Baurealisierung | Aufstellung von Notfallplänen für den Fall des Austrittes von Stoffen.                                                                                                                                                                                                 |
| Nr. | Kategorie       | Maßnahme im Detail                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 8   | Baurealisierung | Sofortiger Wiederverfüllung des ausgehobenen Bodens, sobald die notwendigen Baurealisierungsschritte abgeschlossen sind.                                                                                                                                               |
| 9   | Baurealisierung | Durchführung von Tiefenlockerungen innerhalb des Arbeitsstreifens (Gewährleistung der ursprünglichen hydrologischen Standorteigenschaften).                                                                                                                            |

## Maßnahmen TeilSchutzgut Oberflächengewässer

| Nr. | Kategorie           | Maßnahme im Detail                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-----|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1   | Vor-Baurealisierung | Konkrete Vorabtimungen mit den zuständigen Behörden bzgl. bautechnischen Einzelheiten vor Baubeginn in Überschwemmungsgebieten.                                                                                                                                                           |
| 2   | Vor-Baurealisierung | Konkrete Vorabtimungen mit den zuständigen Behörden und dem Zuständigen der ökologischen Baubegleitung bzgl. bautechnischen Einzelheiten vor Baubeginn bei der Einleitung von Wässern in natürliche Oberflächengewässern.                                                                 |
| 3   | Vor-Baurealisierung | Überlegungen zu weiteren möglichen Querung der Fließgewässer in geschlossener Bauweise anstellen, sofern dies technisch machbar und der Aufwand-Nutzen-Faktor gerechtfertigt ist.                                                                                                         |
| 4   | Baurealisierung     | Vermeidung von Oberflächengewässerüberfahrungen durch die Nutzung von vorhandenen Wegebeziehung zur Umfahrung (sofern dies hinsichtlich der Wegstrecke kleinräumig möglich ist).                                                                                                          |
| 5   | Baurealisierung     | Behelfsbrücken bzw. Pionierbrücken zur Überfahrung von Oberflächengewässern sollten einer Verrohrung vorgezogen werden (sofern dies technisch und hinsichtlich des Aufwand-Nutzen-Modelles sinnvoll).                                                                                     |
| 6   | Baurealisierung     | Verrohrungen zur ggf. notwendigen Überfahrung der Oberflächengewässer sind unter Berücksichtigung der DIN 19661 zu errichten. Ziel ist es, den ungehinderten Gewässerabfluss und die Durchgängigkeit für Tiere, auf Basis einer ausreichend dimensionierten Verrohrung, zu gewährleisten. |
| 7   | Baurealisierung     | Regelmäßige Kontrolle der Rohrdurchlässe hinsichtlich ihrer uneingeschränkten Durchlässigkeit.                                                                                                                                                                                            |
| 8   | Baurealisierung     | Verlegung eines Schutzvlieses unter das über dem Rohr aufgeschüttete Bodenmaterial, um erhöhte Ausspülungserscheinungen von den Materialien zu Vermeiden.                                                                                                                                 |
| 9   | Baurealisierung     | Lagesicherung des aufgeschütteten Bodenmaterials, durch das Umschlagen der Massen mit dem Schutzvlies (beidseitig) und das Auflegen von Baggermatratzen.<br><br>ist so zu dimensionieren, dass es nach dem Aufschütten des Bodenmaterials an beiden.                                      |
| 10  | Baurealisierung     | Errichtung von Substratfangeinrichtungen unterhalb (bzgl. Strömungsrichtung) der Eingriffszone im Fließgewässer.                                                                                                                                                                          |
| 11  | Baurealisierung     | Tägliche Abfrage der Hochwasserstände im Zeitrahmen von Arbeiten im Überschwemmungsgebiet (der oberhalb liegenden Pegel).                                                                                                                                                                 |

|            |                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|------------|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 12         | Baurealisierung  | Baumaschinen, Gerätschaften und Materialien aus dem Überschwemmungsgebiet entfernen, wenn eine Überflutungs- und Hochwassergefahr absehbar ist.                                                                                                                                                                                                                |
| 13         | Baurealisierung  | Permanente Kontrolle der am Gewässer arbeitenden Gerätschaften/Baumaschinen, um einen unbeabsichtigten Ausfluss von Kraft- und/oder Schmierstoffen zu vermeiden.                                                                                                                                                                                               |
| 14         | Baurealisierung  | Betankung und Wartung der Baumaschinen und Gerätschaften in einem ausreichenden Abstand zum gequerten Gewässerabschnitt.                                                                                                                                                                                                                                       |
| 15         | Baurealisierung  | Bei Wasserentnahme aus natürlichen Oberflächengewässern sind u.a spezielle Saugköpfe (mit Durchlassschutz) zu verwenden, damit keine faunistischen Vertreter in den Schlauch eingesogen werden können. In diesem Zuge ist auch dementsprechend der anzusaugende Volumenstrom auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, um das Ansaugen von Tieren zu vermeiden. |
| 16         | Baurealisierung  | Bei Grundwassereinleitung (generell) und Prüfwassereinleitung: Errichtung von vorgeschalteten Absetz- und Klärbecken, um Trüb- und Schwebstoffe der Wässer vor der Einleitung in das jeweilige Gewässer zurückzuhalten.                                                                                                                                        |
| 17         | Baurealisierung  | Bei Grundwassereinleitung (sauer und angereichert mit Eisenverbindungen): Errichtung von mobilen Anlagen zur Enteisung vor dem Einleitvorgang.                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Nr.</b> | <b>Kategorie</b> | <b>Maßnahme im Detail</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 18         | Baurealisierung  | Im Bereich der Einleitstelle muss eine Errichtung von Strohfiltern oder Unterlagen aus Vliesstoffen kommen, um die Ausspülungseffekte und Einleitgeschwindigkeiten zusätzlich zu minimieren.                                                                                                                                                                   |
| 19         | Baurealisierung  | Regelmäßige Kontrolle der Einleitstellen durch die ökologische Baubegleitung und ggf. Regulierung der Einleitungsparameter, um Verschlammungen und Ausspülungen aktiv entgegenzuwirken.                                                                                                                                                                        |
| 20         | Rekultivierung   | Zeitnahe Entfernung der Verrohrung nach der erfolgreichen Beendigung der offenen Gewässerquerung.                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 21         | Rekultivierung   | Herstellung des vor der Baurealisierung vorhandenen Ufer- und Gewässersohlenzustandes (keine Maßnahmen, die den vorher vorhandenen Zustand überschreiten). Ziel einheitliche Gewässerstruktur in der Umgebung des Eingriffbereiches beibehalten.                                                                                                               |

|    |                |                                                                                   |
|----|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| 22 | Rekultivierung | Gewässerspezifische Ufervegetation verwenden und kein Eintrag von ggf. Neophyten. |
|----|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------|

### Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die geeignet sind, die vom Vorhaben beeinträchtigten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes möglichst gleichartig und insgesamt gleichwertig wieder herzustellen und die zur Wiederherstellung oder landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes führen. Alle Ausgleichsmaßnahmen sind unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme durchzuführen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind in den Plänen zu den Kompensationsmaßnahmen dargestellt (Nr. 1106-1109, Nr. 1110).

#### Ausgleichsmaßnahme 1 A Baumpflanzungen im Eingriffsbereich

Für 13 Baumfällungen erfolgt eine Kompensation durch 29 Baumpflanzungen. Für junge Bäume erfolgt die Kompensation 1:1, für mittelalte Bäume 1:3 und für alte Bäume 1:5.

Die Kompensation der Baumfällungen wird vollständig im Eingriffsbereich umgesetzt. Dabei sollen 29 einheimische und standortgerechte Laubbäume (z. B. Linde, Eiche, Schwarzerle, Bruchweide etc.) mit Herkunftsnachweis verwendet werden. Die Pflanzqualität ist wie folgt: Hochstamm 3xv, 12-14. Nach der Pflanzung erfolgt eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Nach der Pflanzung erfolgt eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Standorte werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der zuständigen Behörde abgestimmt.

#### Ausgleichsmaßnahme 2 A Herstellung von Waldrandbereichen auf geholzten Flächen im Eingriffsort (Arbeitsstreifen)

Im Zuge der Baumaßnahme müssen ca. 4,5 ha Waldfläche geholzt und gerodet werden, um die geplanten Bauarbeiten durchzuführen.

Diese Bereiche sollen nach Beendigung der Baumaßnahme von der Leitungstrasse ausgehend als stufig gegliederter Waldsaum mit Sträuchern bzw. Laub- und Nadelbäumen bepflanzt werden und somit Nahrungshabitat dienen. Eine konkrete Abstimmung und Umsetzung soll mit der zuständigen Forstbehörde (Staatsbetrieb Sachsenforst) erfolgen. Die Ergebnisse werden in der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung dargestellt.

#### Ausgleichsmaßnahme 3A (1) Heckenneuanlage Feldweg nordwestlich Niederalberstdorf

Der Konflikt besteht in anlagenbedingten Verlusten von nicht versiegeltem Boden (ca. 410 m<sup>2</sup>) durch Neubau einer Molchstation durch (Bodenabtrag/Neuversiegelung).

Ziel ist es, den Habitatverbund für die Haselmaus durch Anlage linienhafter Gehölzstrukturen als mehrreihige Hecke (mindestens 5 m breit) mit standortangepassten gebietsheimischen Straucharten und wichtigen Nahrungspflanzen für die Haselmaus zu vervollständigen. Die Konkretisierung der Maßnahme erfolgt im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung. Durch die Neuanlage von linearen Gehölzstrukturen soll ein geschlossener Habitatverbund geschaffen werden.

### Ausgleichsmaßnahme 3A (2) Nachpflanzung gewässerbegleitender Gehölze, Gehölzverbundkorridor – Erdbach

Der Konflikt besteht in anlagenbedingten Verlusten von nicht versiegeltem Boden (ca. 410 m<sup>2</sup>) durch Neubau einer Molchstation durch (Bodenabtrag/Neuversiegelung).

Ziel ist es, eine durchgehende Weichholzaue entlang des Erdbaches als Verbundelement im regionalen Biotopverbund zu entwickeln. Es soll der Habitatverbund für die Haselmaus durch Entwicklung einer artenreichen, durchgehenden Weichholzaue entlang des Erdbaches vervollständigt werden. Die Pflanzung standorttypischer Gehölze und wichtiger Nahrungspflanzen für die Haselmaus sind zu bevorzugen. Die Konkretisierung der Maßnahme erfolgt im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung. Durch die Nachpflanzung gewässerbegleitender Gehölze soll ein Verbundelement im regionalen Biotopverbund geschaffen werden.

### Ausgleichsmaßnahme 4A Ergänzung Heckenstrukturen Stöcken, Hohe Straße

Auslösender Konflikt ist die temporäre Beeinträchtigung der Haselmaus und ihrer Lebensräume durch Flächeninanspruchnahme.

Ziel ist es, einen geschlossenen Habitatsverbund durch Pflegemaßnahmen in bestehenden Strukturen und Nachpflanzungen (Lückenschluss) zu schaffen. Es soll der lückige Gehölzverbund aus Baumreihen/Feldgehölzen und durchgewachsenen Heckenstrukturen durch Pflege und Nachpflanzung von Gehölzen aufgewertet und ergänzt werden. Die Konkretisierung der Maßnahme erfolgt im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung.

### § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG, Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Die einschlägigen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes verpflichten den Verursacher eines Eingriffs dazu, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Des Weiteren ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise (z. B. mittels Ersatzmaßnahmen) zu kompensieren.

Ziel im Planungsprozess muss es daher zunächst sein, Eingriffe in Natur und Landschaft überhaupt zu vermeiden bzw. zu minimieren. Ist dies nicht bzw. nicht vollständig möglich, ist die Beeinträchtigung möglichst soweit auszugleichen, dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts weitgehend wieder hergestellt sind. Zur vollständigen Kompensation eines Eingriffs kann darüber hinaus aber auch die Durchführung einer entsprechenden zusätzlichen Ersatzmaßnahme erforderlich werden.

Die Eingriffe werden durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie durch Ausgleichsmaßnahmen verhindert, gemindert bzw. ausgeglichen. Zusätzliche Ersatzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Dies wurde durch die untere Naturschutzbehörde mit Schreiben des Landkreises Zwickau vom 8. November bestätigt.

### Forstrechtliche Würdigung (Unterlage 12)

Bei Leitungstrassen, die überregionale linienförmige Infrastrukturen sind, ist in der Regel die Querung und Inanspruchnahme von Waldgebieten unausweichlich.

Es befinden sich im Untersuchungsraum (Betrachtungsgebiet) keine Waldvorrangflächen. Nach aktuellem Planungsstand (20.04.2018) sind in Sachsen im Wald keine Umtrassierungen erforderlich und es befinden sich keine oberirdischen baulichen Anlagen (z.B. Molchstationen) auf Waldflächen. Die temporär genutzten großflächigen Lagerplätze für die Erneuerung der Gasleitungstrasse, z.B. Rohrleitungslager, befinden sich außerhalb der Wälder. Die Waldwegenutzung für Zufahrten und Transportwege ist in den anhängigen Forstkarten integriert dargestellt.

Die Lage der Baustelleneinrichtungsflächen befindet sich nach aktueller Planung nicht im Wald.

Die Gesamtfläche des Schutzstreifens im Abschnitt Sachsen beläuft sich auf rund 3,6 ha (36.140,8 m<sup>2</sup>). Die temporär in Anspruch genommene Fläche (Arbeitsschutzstreifen - As) beträgt rund 5,7 ha (56.620 m<sup>2</sup>).

Der Anteil der vom Schutzstreifen betroffenen Wegeflächen (Nichtholzboden) beträgt rund 1,1 ha (11.007 m<sup>2</sup>).

Die Auswirkungen der Sanierung der EGL 442 auf die Forstwirtschaft ergeben sich aus den temporär in Anspruch genommenen Flächen.

Durch den Aufschluss für die Anlage der temporären Arbeitsstreifen wird der Waldrand bzw. der Trauf teilweise entfernt. Dies führt in den nächsten Jahren/-zehnten zur Destabilisierung der betroffenen Bestände. Rand- und Folgeschäden (Rindenbrand, Wasserreiserbildung, Bodenaushagerung) treten an diesen Waldrändern bis zu einer Tiefe von 30 m in den Beständen auf. Es können Beeinträchtigungen bzw. Verlust von Schutzfunktionen des Waldes und Beeinträchtigungen bzw. Zerstörung von Lebensräumen erfolgen.

Der erforderliche Arbeitsstreifen wird nach der Baumaßnahme wieder vollständig hergerichtet und die kahlgeschlagenen Waldflächen mit standortsgerechten Baumarten (entsprechend Vorgaben) wieder aufgeforstet. In dem Zuge sollte eine Waldrandgestaltung mit Erhöhung des Laubholzanteiles angestrebt werden.

Es erfolgt keine Waldumwandlung gem. § 8 SächsWaldG (Anlage 1 Nr. 17.2.3 UVPG) und auch keine Erstaufforstung gem. § 10 SächsWaldG (Anlage 1 Nr. 17.1.3 UVPG).

### 3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde (hier: die Planfeststellungsbehörde) die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze, § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in Absatz 1 bestimmten Maßstab, § 25 Abs. 2 UVPG. Der Maßstab des § 25 Abs. 1 UVPG, der auf § 3 UVPG Bezug nimmt, besteht darin, dass Umweltprüfungen der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter dienen, um eine wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und nach einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Aus der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG ergibt sich, dass das Vorhaben mit Umweltauswirkungen verbunden ist, deren Auswirkungen auf die Schutzgü-

ter des § 2 Abs. 1 UVPG bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen nicht geeignet sind, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

Bei dem vorliegenden Projektvorhaben handelt es sich um eine Erneuerung eines bestehenden unterirdischen Bauwerkes, welches der Versorgungsinfrastruktur zugeordnet werden kann. Im Konkreten ist der Antragsgegenstand der Planfeststellung die Erneuerung der Erdgasleitung EGL 442. Durch den Umfang und die Dimensionierung ist es gemäß dem UVPG erforderlich die Umweltverträglichkeit für dieses Bauvorhaben zu prüfen.

### Ergebnis

Die Umweltprüfung ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren zur Prüfung der Umweltbelange. Diese Prüfung erfolgte für die Beurteilungsstrecke Sachsen in Form des UVP-Berichtes. Im Prüfraum ist es erforderlich die Umwelt aus mehreren Blickwinkeln und Facetten ganzheitlich zu betrachten, um alle Eventualitäten zu beleuchten. Basierend darauf müssen verschiedene Schutzgüter betrachtet werden. Bei den Schutzgütern handelt es sich um:

- das Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit,
- das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- das Schutzgut Landschaft,
- das Schutzgut Fläche,
- das Schutzgut Boden,
- das Schutzgut Wasser,
- das Schutzgut Luft und Klima sowie
- das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertungen der Umweltauswirkungen werden die Empfindlichkeiten der einzelnen Schutzgüter sowie die Intensität der Beeinträchtigung, welche sich aus der Art des Eingriffs ergeben, ermittelt. Der Untersuchungsraum für diese Betrachtungen beträgt 300 m beidseitig von der geplanten Trasse (600 m insgesamt).

Es ist bezogen auf die primär achsengleiche Erneuerung der Gasleitung zu berücksichtigen, dass sich die Beeinträchtigungsintensität überwiegend auf den temporären und abschnittsweise beschränkten baubedingten Eingriff bezieht. Anlagenbedingte Wirkungen treten dann auf, wenn Anlagenbestandteile neu errichtet oder wesentlich umgebaut werden. Zudem können anlagenbedingte Wirkungen auftreten, wenn es zu Umtrassierungen in Bereichen kommt, in denen keine Vorbelastungen vorliegen. Die betriebsbedingten Auswirkungen einer solchen Erdgasleitung auf die einzelnen Schutzgüter sind minimal. Durch den Fakt des primär achsgleichen Erneuerungsbaus kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen Differenzen zwischen dem jetzigen und den geplanten zukünftigen betriebsbedingten Auswirkungen kommt.

Die Standorte für die Errichtung der Rohrlagerplätze und der sonstigen Baustelleneinrichtungsflächen sind so gewählt, dass es zu minimalen Auswirkungen bezogen auf die

Umwelt und das jeweilig betroffene Schutzgut kommt. Zudem besitzen die Rohrlagerplätze keinen dauerhaften Zeitcharakter. Zum jetzigen Zeitpunkt und ausgehend vom aktuellen Wissensstand kann von einer Umweltverträglichkeit der Rohrlagerplätze und der sonstigen Baustelleneinrichtungsflächen ausgegangen werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit generieren sich hauptsächlich durch die geplanten Bautätigkeiten. Nicht nur die temporäre Flächeninanspruchnahme von Schutzgutobjekten, sondern auch die baubedingten Schallemissionen sind hierfür verantwortlich. Besonders siedlungsnah Trassenabschnitte sind hiervon betroffen. Jedoch ist es möglich diese Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen zu minimieren und / oder zu vermeiden. Es handelt sich um temporäre Auswirkungsfaktoren, welche nach Beendigung der abschnittswisen Bautätigkeiten nicht mehr existieren. Die eigentliche Gesundheit des Menschen wird durch das geplante Projektvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfährt durch das Vorhaben ebenso Auswirkungen. Diese basieren sowohl auf baubedingten, als auch auf anlagen- und betriebsbedingten Projektwirkungen. Die betriebsbedingten Wirkungen nehmen in diesem Zusammenhang jedoch den geringsten Stellenwert ein, da sie als minimal einzustufen gelten. Durch die reinen Bautätigkeiten und die Arbeitsflächen während der Realisierung kommt es zu den relevantesten Auswirkungen. Neben temporären Verlärmungseffekten und Verdrängungseffekten der Fauna kommt es zur Zerschneidung, Flächeninanspruchnahme und Verlust von Habitat- und Biotopstrukturen. Bei neuen Anlagenbestandteilen oder Umtrassierungen treten dauerhafte Flächeninanspruchnahmen und/oder Verluste sowie Zerschneidungseffekte auf. Besonders bei den neuen Anlagenbestandteilen wurde jedoch darauf geachtet, dass diese in nicht sensiblen Bereichen errichtet werden und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet werden.

Durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen können die bauzeitlichen Auswirkungen weitestgehend so stark reduziert werden, dass sowohl bei der Fauna, als auch bei der Flora mit keinen resultierenden erheblichen Umweltauswirkungen gerechnet wird.

Da es sich um eine unterirdische Erdgasleitung handelt ist neben den oberirdischen Anlagenbestandteilen der Schutzstreifen das einzige Trassenobjekt, welches direkte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft besitzt. Der Schutzstreifen stellt eine Art dauerhafte linienförmige Zäsur der Landschaft dar. Da es sich um einen fast achsen- gleichen Erneuerungsbau handelt, bleibt diese Zäsur primär gleich. Baubedingt kommt es jedoch zur Verstärkung dieser Zäsur, da u.a. der bestehende Schutzstreifen temporär baubedingt auf die Ausmaße des Arbeitsstreifens aufgeweitet wird. Nach Beendigung der Realisierung und anschließender Rekultivierung kehrt die Zäsur jedoch weitestgehend in ihre ursprünglichen Ausmaße zurück. Zwar entstehen somit Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, jedoch können diese nicht als erheblich eingestuft werden.

Im Rahmen des geplanten Projektvorhabens kommt es sowohl zur temporären, als auch zur dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen. Die temporäre Flächeninanspruchnahme generiert sich aus der reinen Baurealisierung und die dauerhafte Flächeninanspruchnahme aus den Anlagenbestandteilen (unterirdisch und oberirdisch). Da die temporäre Flächeninanspruchnahme nach Beendigung der Bautätigkeiten wieder zur Verfügung steht, liegt der Fokus auf der dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Diese ist jedoch im vorliegenden Vorhaben, verglichen zur Gesamtdimensionierung, nur minimal. Zudem sind nur wenige neue Anlagenbestandteile geplant, wodurch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme der EGL 442 bereits gegeben ist. Das bedeutet, dass

die Auswirkungen bezogen auf die Flächeninanspruchnahme als nicht erheblich eingestuft werden können.

Auf Grundlage der unterirdischen Bauweise dieses linienhaften Bauwerkes, kommt es zu einem großen Eingriff in das Schutzgut Boden. Die primären Auswirkungen generieren sich durch die reine Realisierungsphase des Vorhabens. Durch die Baufeldfreimachung und die Errichtung der Arbeitsflächen werden Massen an Boden bewegt und in die geogenen Wirkgefüge eingegriffen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass durch die Erstverlegung der EGL 442 bereits Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgt sind und diese den natürlichen Haushalt und die natürliche Funktionsweise beeinträchtigt haben. Somit liegen größtenteils bereits gestörte Baugrundverhältnisse vor. Der Fokus sollte somit auf die Umtrassierungen gerichtet werden, in denen keine Vorbelastungen vorhanden sind. Ist dies der Fall, so kommt es hier ggf. zu neuen Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Ebenso können alle semiterrestrischen Bodentypen als sensibel eingestuft werden. Somit muss besonders in den einigen Umtrassierungsbereichen und auf den Flächen mit den zuvor genannten Bodentypen mit größeren Auswirkungen auf den Boden gerechnet werden. Diese Auswirkungen können jedoch aus Sicht des Gutachters mit den geeigneten Maßnahmen auf ein umweltverträgliches Maß reduziert werden.

Nicht nur durch die offenen Querungsbereiche (Ausnahme: Pleiße) der Oberflächengewässer, sondern auch durch die Einleitung von Wässern in vorhandenen Oberflächenwasserkörper kommt es durch das Projektvorhaben zu Einwirkungen auf das Schutzgut Wasser. Zudem existieren geplante Wasserhaltungsbereiche in grundwassernahen Trassenabschnitten, wodurch aktiv in den Grundwasserhaushalt eingegriffen wird. Im Zusammenhang mit dem Grundwasser kann eruiert werden, dass zwar temporäre / baubedingte Auswirkungen existieren, diese jedoch nicht das Potenzial besitzen, erhebliche Umweltauswirkungen bei dem jeweiligen Grundwasserkörper hervorzurufen. Besonders bei strukturreichen Oberflächengewässern, und/oder offenen Querungslängen > 5 m Metern kann davon ausgegangen werden, dass auf den Oberflächenwasserkörper starke Auswirkungen wirken. Diese Auswirkungen sind jedoch temporärer Natur, da die Querungen ausschließlich in der Bauzeit eine Relevanz besitzen (In der Beurteilungsstrecke nicht vorhanden). Auch bei den anderen Oberflächengewässern, die nicht die o.g. Kriterien aufweisen, existieren Auswirkungen während der Baurealisierung durch die offenen Querungen. Diese sind jedoch geringer als bei den zuvor genannten Oberflächengewässern. Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper können dann als minimal betrachtet werden, wenn es zu einem geschlossenen Querungsverfahren kommt. Alle Auswirkungen können jedoch aus Sicht des Gutachters mit den geeigneten Maßnahmen auf ein umweltverträgliches Maß reduziert werden.

Gemäß dem Stand der Technik und nach aktuellem Wissenstand haben weder die Erneuerung und die Anlagentechnik einer Erdgasleitung, noch der reine Betrieb einer solchen Anlage relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima.

Bei einem solchen unterirdischen Infrastrukturbauwerk stehen bei dem Schutzgut Kulturrelles Erbe und sonstige Sachgüter die Bodendenkmäler im Fokus. Relevante oberirdische Bauwerke stellen eine Art Tabu bei der Trassenplanung dar, wodurch in diesem Zusammenhang Auswirkungen ausgeschlossen sind. Die unterirdischen Bodendenkmäler können nicht nur durch den Bau, sondern auch durch die eigentliche Rohrleitung Auswirkungen erfahren. Da es sich um eine Erneuerung handelt, welche primär in der bereits bestehenden Trassenführung, erfolgt kann davon ausgegangen werden, dass ggf. vorhandene Bodendenkmäler im Bereich der Trasse bereits gestört sind. Seitens der Behörde wurden mehrere Bodendenkmalsflächen im Untersuchungsraum verortet. Besonders in diesen Bereichen ist es notwendig intensive Abstimmung mit den Behörden vorzunehmen, um erhebliche Auswirkungen innerhalb dieser Bereiche zu vermei-

den. In Rücksprache mit den Behörden müssen ebenso geeignete Maßnahmen zur Vermeidung- und Minimierung von Auswirkungen definiert und angewendet werden.

Als Resümee kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde davon ausgegangen werden, dass bei geeigneter Anwendung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen die Umweltverträglichkeit für den Antragsgegenstand „Erneuerung der EGL 442“ gegeben ist.

## VII Öffentliche und private Belange

### 1 Abfall Altlasten, Bodenschutz

Bei Beachtung der im Beschlusstenor festgelegten Auflagen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf den Vorschriften des KrWG. Dessen Anwendbarkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Erdaushub ist Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG. Entsprechend den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft gemäß § 6 KrWG sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden und, soweit dies nicht möglich ist, zu verwerten.

Gemäß § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dies ist dann der Fall, wenn die Verwertung im Einklang mit den Vorschriften des KrWG sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigung und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind und insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt. Hierzu sind die anfallenden Abfälle entsprechend ihres Schadstoffgehaltes zu untersuchen.

Bei der Verwertung der Abfälle sind je nach deren Verwendungszweck die technischen Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ – aktueller Stand (Allgemeiner Teil 11/2003, TR Boden 11/2004) zu beachten. Die Einhaltung dieser Richtlinie bzw. Verordnung sichert die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Abfälle ab.

Daneben hat die Vorhabenträgerin die Regelungen des Bodenschutzes zu beachten. Gemäß § 1 BBodSchG und § 7 Abs. 1 SächsABG sind die Funktionen des Bodens zu sichern bzw. wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren. Dabei hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen bereits nicht hervorgerufen werden, §§ 4, 7 BBodSchG. Hierfür ggf. erforderliche Maßnahmen sind insbesondere auch durch denjenigen zu ergreifen, der die tatsächliche Gewalt über das Grundstück besitzt, § 4 Abs. 2 BBodSchG. Diesen Verpflichtungen entgegenstehende Regelungen des Straßenrechts (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 8 BBodSchG) existieren nicht.

In Umsetzung dieser gesetzlichen Regelungen wurden Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens in den verfügenden Teil des Beschlusses (A III 2.1 bis 2.9) aufgenommen. Bei Beachtung dieser Regelungen ist nicht zu besorgen, dass schädliche, d. h. die Funktion des Bodens beeinträchtigende Veränderungen erfolgen, so dass auf Dauer keine Gefahren, erhebliche Nachteile bzw. erhebliche Beeinträchtigungen für Einzelne und/oder die Allgemeinheit entstehen.

Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Dementsprechend sind Boden- und Flächenbeeinträchtigungen durch die Anlage temporärer Bau- und Monta-

geplätze gering zu halten und nicht mehr benötigte Flächen zurückzubauen. Der Boden ist als Raum und Fläche wieder so herzustellen, dass dieser seine natürlichen Bodenfunktionen entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1 a bis c BBodSchG wieder wahrnehmen kann.

Die in den Tenor aufgenommene Anzeigepflicht hinsichtlich schädlicher Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruht auf § 10 Abs. 2 SächsABG.

## 2 Archäologie und Denkmalpflege

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Die aufgenommenen Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. Über die frühzeitige Benachrichtigung über den Baubeginn können insbesondere über die zuständige Denkmalschutzbehörde etwa bei im Zuge der Bauarbeiten auftretenden Bodenfunden die notwendigen archäologischen Untersuchungen veranlasst werden und etwaige Kulturdenkmale geborgen, erfasst und wissenschaftlich erforscht werden.

Die Anzeigepflicht bezüglich des Fundes von Kulturdenkmalen beruht auf § 20 Abs. 1 und Abs. 2 SächsDSchG, die Ordnungswidrigkeitsregelung auf § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SächsDSchG.

## 3 Bauausführung

Die von der Vorhabenträgerin vorgesehene Baudurchführung, wie sie als Grundkonzept in den Planfeststellungsunterlagen enthalten ist, begegnet keinen grundsätzlichen Bedenken. Durch die Reduzierung der Bauarbeiten unterhalb des Regelarbeitsstreifens wird der Eingriff in den Wald minimiert. Auch die von der Bauausführung ausgehende Beeinträchtigung Dritter wird als vertretbar eingeschätzt.

## 4 Eigentum

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in Teil C, Unterlage 7 (im Folgenden: Grunderwerbsunterlagen) dargestellt.

Folgende das Eigentum betreffende Sachverhalte sind durch das Vorhaben gegeben:

- Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche, die während der auszuführenden Verlegearbeiten beansprucht wird (Arbeitsstreifen),
- dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche (beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 BGB), die den Schutzstreifen der Leitung jeweils 6 m (DN 400) bzw. 8 m DN 500 rechts und links der Rohrachse darstellt und dinglich gesichert wird,

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen die notwendige Inanspruchnahme von Grundstücken auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die in der Grunderwerbsunterlage ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Umsetzung der Baumaßnahme notwendig.

Der überwiegende Anteil der Grundstückinanspruchnahme dient der dinglichen Sicherung des Leitungsschutzstreifens über beschränkt persönliche Dienstbarkeiten nach

§ 1090 BGB. Die vom Schutzstreifen der Leitung in Anspruch genommenen Grundstücke müssen zum Zwecke des Baus, des Betriebes und der Unterhaltung der Leitung jederzeit benutzt, betreten und befahren werden können.

Die Planfeststellung hat enteignungsrechtliche Vorwirkung. Sie enthält die notwendige Entscheidung über das „ob“ der Inanspruchnahme, das heißt, sie lässt den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser erfolgt im Regelfall bei der dinglichen Sicherung über beschränkt persönliche Dienstbarkeiten nach § 1090 BGB und beim Grunderwerb durch die Vorhabenträgerin, den diese auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses durchführt. Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile. Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Entschädigungshöhe sowie weiterer Entschädigungsansprüche (etwa für Folgeschäden im Sinne des § 96 BauGB), die sich hier ergeben könnten, lassen sich im Enteignungs- und Entschädigungsfestsetzungsverfahren als gesondertem Verfahren bei der Landesdirektion Chemnitz klären. Dieses kann durchgeführt werden, wenn die Verhandlungen mit der Vorhabenträgerin über die Mitbenutzung oder den Erwerb der von ihr benötigten Flächen ohne Einigung verlaufen. Im Anschluss an das Entschädigungsfestsetzungsverfahren steht auch der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke für die planfestgestellte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden kann bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Betroffenen und der Vorhabenträgerin ebenfalls Gegenstand eines Entschädigungsfestsetzungsverfahrens bei der Landesdirektion Sachsen sein.

Die Vorhabenträgerin ist im Übrigen verpflichtet, vorübergehend in Anspruch genommene Flächen im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen und dem Nutzer eine Entschädigung für den Nutzungsausfall zu gewähren.

## 5 Forst

Dem Zweck von § 1 BWaldG sowie § 1 SächsWaldG entsprechend ist der Wald grundsätzlich in der Einheit seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Klimas, des Wasserhaushaltes, der Reinhaltung der Luft, für die Pflanzen- und Tierwelt, das Landschaftsbild und auch zur Erholung der Bevölkerung zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehrten. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Wald ist nachhaltig zu sichern. Daher sind auch bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen, die Funktionen des Waldes nach § 1 SächsWaldG sowie die forstlichen Rahmenpläne nach § 6 SächsWaldG zu berücksichtigen (vgl. § 7 SächsWaldG).

Ausgehend von diesem Gesetzeszweck hat der Gesetzgeber in § 9 BWaldG und § 8 SächsWaldG die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart einer Genehmigungspflicht unterstellt. Diese wird vorliegend von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses (vgl. hierzu § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG) erfasst. Darunter fällt auch die Beseitigung von Baumbestand zur Anlage von Arbeitsflächen. Diese ist keine dauerhafte Waldumwandlung i. S. v. § 8 Abs. 1 SächsWaldG. Sie bedarf keiner externen Ersatzaufforstung, da auf dieser Fläche gemäß § 8 Abs. 4 SächsWaldG in einer von der Forstbehörde zu bestimmenden Frist eine ordnungsgemäße Wiederaufforstung zu erfolgen hat.

Eine Erstaufforstung gem. § 10 SächsWaldG erfolgt nicht.

Die Planfeststellungsbehörde geht dabei davon aus, dass die forstwirtschaftlichen Belange im erforderlichen Umfang Berücksichtigung finden.

## 6 Immissionsschutz

Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme kann es durch die Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm oder Staubbelastung kommen. Der Minimierung dieser Einwirkungen dienen die hierzu zur Bauausführung aufgenommenen Auflagen. Bezüglich der konkret aufgenommenen Nebenbestimmungen gilt Folgendes:

Mit der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) wurde die EU-Richtlinie 2000/14/EG, die die Angleichung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lärmschutz bei Geräten und Maschinen zum Gegenstand hat, in deutsches Recht umgesetzt. Die Verordnung enthält Regelungen zum Schutz der Bevölkerung gegen erhebliche Belästigungen durch Lärm. In § 7 enthält sie Regelungen zum Geräte- und Maschineneinsatz in als schutzbedürftig angesehenen Wohnbereichen. Die Beachtung dieser Regelungen wurde über entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Dabei beanspruchen die Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, wonach schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes zu vermeiden sind, unabhängig von der Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung Geltung. Das bedeutet, dass auch in anderen als den in § 7 der 32. BImSchV genannten Gebieten Immissionen, die nach Art, Umfang oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, zu vermeiden sind. Soweit hierfür konkrete gesetzliche Regelungen fehlen, hat die Planfeststellungsbehörde auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) und die dort genannten Werte Bezug genommen und sie als sachverständige Aussage gewertet. Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baulärm den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012, Az. 7 A 11.11).

Da die Trasse überwiegend fernab von der Wohnbebauung liegt, dürfte sich die Lärmbelastung in Grenzen halten. Außerdem ist die Baustelle der EGL 442 eine Wanderbaustelle. Die Beeinträchtigungen sind auf wenige Wochen beschränkt.

Darüber hinaus kann es durch die Bauausführung zu einer Beeinträchtigung durch Staub kommen. Diese Beeinträchtigung wird bei trockener Witterung durch die erforderlichen Erdarbeiten nicht gänzlich vermeidbar sein. Durch die Beauftragung der Vorhabensträgerin, insbesondere durch Befeuchten der Baustelle für die Rohrleitung und ggf. auch der Baustraßen die Staubbelastung zu verringern, wird sich die Belastung jedoch in einem zumutbaren Rahmen halten.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der verfügbaren Nebenbestimmungen auch während der Bauausführung keine unzumutbaren Immissionsbeeinträchtigungen für die Anwohner entstehen.

## 7 Landwirtschaft

Die Landwirtschaft stellt einen bei allen Planungsentscheidungen zu berücksichtigenden öffentlichen Belang dar (vgl. etwa § 5 Abs. 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 6 Abs. 2 Nr. 5 SächsLPiG). Gemäß dem als Optimierungsgebot anzusehenden § 15 Abs.

3 BNatSchG sind die Belange der Landwirtschaft im Rahmen von Planfeststellungen verstärkt zu berücksichtigen. Art und Umfang der betroffenen Flächen und deren Bewirtschaftung sind in die Betrachtung des öffentlichen Belangs der Landwirtschaft ebenso einzubeziehen wie die quantitative Einbeziehung der in Anspruch genommenen Flächen bis hin zur Gefahr der Existenzgefährdung einzelner Betriebe. Diese Qualifikation als öffentlicher Belang ist rechtlich unabhängig von den privaten Belangen der einzelnen Landwirte.

Das genehmigte Bauvorhaben beansprucht überwiegend Flächen, die im bereits bisherigen Leitungsbestand gelegen sind. Es werden in einem kürzeren Abschnitt Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt wurden, erstmalig beansprucht. Benötigt werden die Flächen im Wesentlichen zur Umsetzung des Gasleitungsvorhabens selbst sowie für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen. Diese Inanspruchnahme ist zur Realisierung des Vorhabens erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde geht jedoch davon aus, dass der öffentliche Belang der Landwirtschaft nicht in der Form betroffen wird, dass er der Umsetzung des Vorhabens entgegensteht.

Dabei wurde im Rahmen der Planung abgesichert, dass den Landwirten im Plangebiet nach Umsetzung des Bauvorhabens ein landwirtschaftliches Wegenetz zur Verfügung steht, das die Erreichbarkeit aller auch bisher erreichbaren Flächen sichert.

Durch die teilweise nicht unerhebliche Betroffenheit einzelner landwirtschaftlicher Betriebe wird die Landwirtschaft als öffentlicher Belang, wie er in der Rechtsprechung ausgeformt wurde, gleichwohl nicht berührt. Bezogen auf landwirtschaftliche Belange wurde lediglich eine Einwendung erhoben. Durch Zusage der Vorhabenträgerin hat sich diese Einwendung erledigt.

## 8 Leitungssicherheit

Gemäß § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist (Satz 1). Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten (Satz 2). Gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 EnWG wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet, wenn bei Anlagen zur Fortleitung von Gas die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) eingehalten sind. Auf Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 49 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EnWG hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) vom 18. Mai 2011 erlassen. Sie gilt nach § 1 Abs. 1 für die Errichtung und den Betrieb von Gashochdruckleitungen, die als Energieanlagen im Sinne des EnWG der Versorgung mit Gas dienen und die für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von mehr als 16 bar ausgelegt sind. Die Erdgasfernleitung EGL 442 fällt in den Anwendungsbereich der GasHDrLtgV.

Nach § 2 Abs. 1 GasHDrLtgV müssen Gashochdruckleitungen den Anforderungen der §§ 3 und 4 GasHDrLtgV entsprechen und nach dem Stand der Technik so errichtet und betrieben werden, dass die Sicherheit der Umgebung nicht beeinträchtigt wird und schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt vermieden werden. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 GasHDrLtgV wird vermutet, dass Errichtung und Betrieb einer Leitung dem Stand der Technik entsprechen, wenn das Regelwerk des DVGW eingehalten wird. Maßgeblich sind vorliegend insbesondere das DVGW-Arbeitsblatt G 463 nebst der dort in Bezug genommenen sonstigen Regelwerke. Ebenso wie § 49 Abs. 2 Nr. 2 EnWG enthält somit auch die GasHDrLtgV eine Vermutungsregel dahingehend, dass bei Einhaltung des Regelwerks des DVGW eine Leitung dem Stand der Technik entspricht.

Dieses technische Regelwerk wurde bei der Planung der EGL 442 berücksichtigt. Neben dem DVGW-Regelwerk gelten für Gashochdruckleitungen auch andere Technische Regeln, wie z. B. VdTÜV-Merkblätter sowie Unfallverhütungsvorschriften und DIN oder DIN EN Normen.

Die EGL 442 entspricht damit dem Stand der Technik und ist nach der Gesetzessystematik sicher. Der hohe Sicherheitsstandard wird insbesondere durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

#### Leitungskonstruktion

Das DVGW Arbeitsblatt G463 enthält eine umfassende Zusammenstellung der Anforderungen und Grundlagen, die bei der Konstruktion und Errichtung einer Gasleitung aus Stahlrohren für einen Betriebsdruck über 16 bar zu berücksichtigen sind. Im Zusammenhang mit dem DVGW Arbeitsblatt G463 ist das Regelwerk DIN EN 1594 – Rohrleitungen für einen maximal zulässigen Betriebsdruck über 16 bar – Funktionale Anforderungen – zu berücksichtigen. Eine durch das Arbeitsblatt vorgeschriebene Sicherheitseinrichtung stellt z. B. die Druckentlastungseinrichtung des Leitungssystems auf den Armaturenstationen dar.

#### Festigkeitsberechnungen

Der Rohrdurchmesser wird nach Festlegung des zulässigen Auslegungsdruckes für eine bestimmte Transportkapazität festgelegt. Die Wanddicke des Rohres ermittelt sich aus der Streckgrenze des in Betracht gezogenen Werkstoffes mit dem zugehörigen Sicherheitsbeiwert unter Berücksichtigung des Auslegungsdruckes. Die Normen DIN-EN 1594 in Verbindung mit dem DVGW Arbeitsblatt G463 legen die Berechnungsformel fest, geben Erläuterungen zu Berechnungen und stellen allgemeine Berechnungsgrundsätze auf. Der Rohrleitungskonstrukteur ist zur Anwendung dieser Normen verpflichtet.

#### Werkstoffauswahl

Die Werkstoffauswahl bietet dem Konstrukteur alterungsbeständige Rohrleitungswerkstoffe mit hoher Streckgrenze, großer Zähigkeit und guten Schweiß Eigenschaften an. Die technischen Lieferbedingungen sind in der DIN EN ISO 3183 festgelegt. Das fertige Rohr wird werkseitig einer Druckprüfung unterzogen. Jede Schmelzprobe, jeder Streckgrenzwert und jede Druckprüfung lassen sich zuordnen, sind registriert und werden von unabhängigen Sachverständigen bestätigt.

#### Errichtung

Sämtliche Gewerke unterliegen strengen Qualitätskontrollen. Insbesondere werden alle Schweißnähte mit zerstörungsfreien Prüfverfahren wie Ultraschallverfahren und / oder Durchstrahlung mittels Röntgenverfahren auf einwandfreie Ausführung geprüft, obwohl das gültige DVGW Regelwerk GW350 nur vorschreibt, dass 20 % der Schweißnähte zerstörungsfrei geprüft werden müssen.

Das Schweißpersonal muss seine besondere Qualifikation durch Vorlage entsprechender Zeugnisse dokumentieren und wird darüber hinaus durch entsprechende Verfahrens- und Fertigungsprüfungen kontrolliert.

Die entscheidende Abnahmeprüfung erfährt die Leitung durch die Dichtheits- und Festigkeitsprüfung, eine Wasserdruckprüfung gemäß DVGW G 469, bei der die Dichtheit und die vom Rohrerhersteller garantierte Festigkeit der Stahlrohre überprüft wird. In die-

sem Verfahren wird die Leitung mit Wasser gefüllt und anschließend weit über den Auslegungsdruck nach den Vorgaben des Regelwerks belastet.

An der Überwachung, Dokumentation und Kontrolle der ordnungsgemäßen Bauausführungen ist neben den zuständigen Fachingenieuren von Bauherren- und Unternehmerseite immer ein unabhängiger Sachverständiger einer technischen Überwachungsorganisation beteiligt.

#### Absperreinrichtungen

Die EGL 442 wird durch motorisierte fernsteuerbare Streckenarmaturen (Armaturengruppen) auf der Antragsstrasse unterteilt (gemäß DVGW G 463 sollte in der Regel ein Abstand zwischen 10 und 18 km Länge gewählt werden)

#### Korrosionsschutz

Gashochdruckleitungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 GasHDrLtgV gegen Außen- und soweit erforderlich gegen Innenkorrosion zu schützen. Erdgas ist nicht korrosiv und die relative Feuchte des transportierten Gases ist nach DVGW G 260 so gering, dass sich kein Kondensat in der Leitung bildet. Der äußere Korrosionsschutz besteht aus einem passiven Schutz, der Rohrumhüllung, und zusätzlich aus einem aktiven Schutz, dem kathodischen Korrosionsschutz.

Passive Korrosionsschutzmaßnahmen bestehen in der Ummantelung der Stahlrohre mit einer Polyethylen-Schicht. Bei erhöhter mechanischer Beanspruchung (z. B. bei Durchpressungen) wird die PE-Umhüllung mit einem Schutzmantel aus glasfaserverstärktem Kunststoff verstärkt.

Die Kunststoffrohrumhüllung wird nach der Leitungsverlegung im Rohrgraben durch Stromeinspeisemessungen auf Fehlstellen geprüft, um eine hohe Qualität des passiven Korrosionsschutzes sicher zu stellen.

Durch Verfahren wie die sogenannte intensive Fehlstellenortung und intelligente Molchläufe kann während des Betriebes der Leitung im Rahmen des Integritätsmanagements die Integrität der Leitungsumhüllung nachgewiesen werden.

Beim kathodischen Korrosionsschutz wird die Leitung mit einem schwachen Schutzstrom beaufschlagt, welcher einer möglichen elektrochemischen Reaktion, nämlich der Korrosion, entgegenwirkt. Wiederkehrende Überprüfungen sichern die Wirksamkeit. Der beaufschlagte Schutzstrom ist für die Umwelt unschädlich.

Um die Funktionalität der Korrosionsschutzanlagen, die den aktiven (kathodischen) Schutz der Leitung vor Korrosion gewährleistet, überprüfen zu können, werden entlang der Leitung Messstellen in regelmäßigen Abständen installiert. Messstellen werden beispielsweise auch an Isolierstücken, Kreuzungen, Näherungen und Parallelführungen mit Fremdleitungen, Schutzrohrkreuzungen und anderen Sonderpunkten vorgesehen. Hierdurch wird die ordnungsgemäße Funktion der Anlagen regelmäßig überprüft und sichergestellt.

#### Dokumentation

Alle Bauteile einer Gashochdruckleitung unterliegen der Qualitätskontrolle. Deren Einbau in das System erfolgt nur bei Vorliegen eines Prüfzeugnisses. Dieses Zeugnis wird bei der Werksabnahme von einem unabhängigen Sachverständigen einer technischen Überwachungsorganisation unterschrieben.

Alle Prüfzeugnisse, Abnahmeprotokolle, Baustellenrohrbücher, Berichte wichtiger Vorkommnisse, Bau-, Planungs- und Vermessungsunterlagen sowie behördliche Genehmigungen werden an zentraler Stelle gesammelt und aufbewahrt. Die vollständige Vorlage wird bereits auf der Baustelle durch den zuständigen Fachingenieur sichergestellt und ist Bestandteil der Endabnahme durch die unabhängige technische Überwachungsorganisation.

#### Betriebliche Überwachung

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 GasHDrLtG, hat der Betreiber einer Gashochdruckleitung sicherzustellen, dass diese in ordnungsgemäßem Zustand erhalten sowie überwacht und überprüft wird. Er hat notwendige Instandhaltungsmaßnahmen unverzüglich vorzunehmen und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Die Betriebsdrücke sind an wesentlichen Betriebspunkten laufend zu messen und zu überwachen. Dies erfolgt in der Regel in einer sogenannten Dispatcherzentrale anhand von speziellen Prüfalgorithmen. Zur Entgegennahme von Störungsmeldungen sind ständig besetzte und jederzeit erreichbare Betriebsstellen vorzuhalten, die unverzüglich die zur Beseitigung der Störung erforderlichen Maßnahmen einleiten können. Zur Beseitigung von Störungen und zur Schadensbekämpfung ist ständig ein Entstörungsdienst vorzuhalten, der in der Lage ist, Folgeschäden zu verhindern oder zu beseitigen, notwendige Ausbesserungen sofort vorzunehmen und erforderliche Maßnahmen, insbesondere zum Schutz von Menschen, sofort zu ergreifen.

Das Betriebspersonal führt kontinuierlich folgende Instandhaltungsmaßnahmen durch:

Regelmäßige Streckenkontrollen durch das Begehen, Befahren oder Befliegen der gesamten Trasse gemäß dem DVGW- Arbeitsblatt G 466-1

- Überwachung und Wirksamkeitsprüfung des kathodischen Korrosionsschutzes
- Überprüfung der Rohrleitung auf Beschädigungen durch Tiefbauarbeiten von Dritten
- Anpassung der Überwachungsmaßnahmen bei Änderung der Betriebsbedingungen oder Änderung der Bebauung
- Funktionsüberprüfung von Leitungseinrichtungen (Fernsteueranlagen, Motorarmaturen)

#### Sicherheitsmanagement nach DVGW G 1000

Das DVGW Regelwerk G 1000 beschreibt die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Unternehmen für den Betrieb von Gasversorgungsanlagen im Sinne von § 3 Nr. 15, § 3 Nr. 20 und § 49 EnWG mit Ausnahme der Energieanlagen der Endverbraucher. Das Gasversorgungsunternehmen muss über eine personelle, technische, wirtschaftliche und finanzielle Ausstattung sowie eine Organisation verfügen, die die Sicherheit entsprechend ihrer Aufgaben und Tätigkeitsfelder bei Planung, Bau und Instandhaltung der Versorgungsanlagen und technischen Betriebsmittel gewährleistet. Das technische Fachpersonal muss aufgrund seiner Qualifikation und Erfahrungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen, ausführen sowie mögliche Gefahren erkennen und beseitigen können. Die technische Führungskraft ist für die übertragenen Aufgaben im zuständigen Bereich verantwortlich und verfügt über die erforderlichen Befugnisse.

Ebenfalls muss das Gasversorgungsunternehmen über eine geeignete Aufbau- und Ablauforganisationsstruktur verfügen, so dass alle Aufgaben, Tätigkeiten und Prozesse sicher geplant, durchgeführt und überwacht werden können. Die sach- und fachgerechte Durchführung der Aufgaben und Tätigkeitsfelder muss gem. dem DVGW Regelwerk G 1000 vom Gasversorgungsunternehmen dokumentiert und aufbewahrt werden. Das qualifizierte Personal, die technische Ausstattung und die Organisationen des Unternehmens sowie die Dokumentation stellen somit das technische Sicherheitsmanagement für den Betrieb einer Gasversorgungsanlage sicher.

Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass bei Einhaltung der Regelwerke, wie oben beschrieben, die Sicherheit der EGL 442 i.S.v. § 49 EnWG gewährleistet ist.

## 9 Naturschutz und Landschaftspflege

### 9.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Das Vorhaben ist ein Eingriff i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Bezüglich der Art und des Umfangs wird auf den landschaftspflegerischen Begleitplan der planfestgestellten Unterlagen verwiesen (Unterlage 11).

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in der Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 Abs. 1 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Unter Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist die Fähigkeit eines einzelnen Ökosystems oder Ökosystemverbundes zu verstehen, den Bestand und die Regenerationsfähigkeit der gewachsenen Strukturen aus sich selbst heraus zu erhalten. Unter den Begriff des Landschaftsbildes fallen alle Ausprägungen der Erdoberfläche, zum Beispiel Berge, Täler, Wälder, Flüsse, Seen, Teiche, Bäche, Einzelpflanzen, Pflanzengruppen, Tiere und vom Menschen geschaffene landschaftsprägende Anlagen. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG.

Entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG hat die Vorhabenträgerin vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar ist damit im Ergebnis eine Beeinträchtigung nur dann, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts striktes Recht und von der Planfeststellungsbehörde mithin zu beachten. Vermeidbare Eingriffe stehen im Rahmen der Abwägung daher nicht zur Disposition. Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu schaffen. Dabei gilt im Einzelnen § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 BNatSchG. Ausgeglichen ist

nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen sind in Unterlage 11, Seite 89 bis 101 dargestellt. Auf sie wird ausdrücklich verwiesen.

Ausgleichsmaßnahmen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die geeignet sind, die vom Vorhaben beeinträchtigten Funktionen und Werte des Naturhaushalts möglichst gleichartig und insgesamt gleichwertig wieder herzustellen und die zur Wiederherstellung oder landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes führen. Alle Ausgleichsmaßnahmen sind unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme durchzuführen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind in den Plänen zu den Kompensationsmaßnahmen dargestellt (Nr. 1106-1109, Nr. 1110). Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen:

#### Ausgleichsmaßnahme 1 A Baumpflanzungen im Eingriffsbereich

Für 13 Baumfällungen erfolgt eine Kompensation durch 29 Baumpflanzungen. Für junge Bäume erfolgt die Kompensation 1:1, für mittelalte Bäume 1:3 und für alte Bäume 1:5.

Die Kompensation der Baumfällungen wird vollständig im Eingriffsbereich umgesetzt. Dabei sollen 29 einheimische und standortgerechte Laubbäume (z.B. Linde, Eiche, Schwarzerle, Bruchweide etc.) mit Herkunftsnachweis verwendet werden. Die Pflanzqualität ist wie folgt: Hochstamm 3xv, 12-14. Nach der Pflanzung erfolgt eine 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Nach der Pflanzung erfolgt eine 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Standorte werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der zuständigen Behörde abgestimmt.

#### Ausgleichsmaßnahme 2 A Herstellung von Waldrandbereichen auf geholzten Flächen im Eingriffsort (Arbeitsstreifen)

Im Zuge der Baumaßnahme müssen ca. 4,5 ha Waldfläche geholzt und gerodet werden, um die geplanten Bauarbeiten durchzuführen.

Diese Bereiche sollen nach Beendigung der Baumaßnahme von der Leitungstrasse ausgehend als stufig gegliederter Waldsaum mit Sträuchern bzw. Laub- und Nadelbäumen bepflanzt werden und somit Nahrungshabitat dienen. Eine konkrete Abstimmung und Umsetzung soll mit der zuständigen Forstbehörde (Staatsbetrieb Sachsenforst) erfolgen. Die Ergebnisse werden in der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung dargestellt.

#### Ausgleichsmaßnahme 3A (1) Heckenneuanlage Feldweg nordwestlich Niederalberstdorf

Der Konflikt besteht in anlagenbedingten Verlusten von nicht versiegeltem Boden (ca. 410 m<sup>2</sup>) durch Neubau einer Molchstation durch (Bodenabtrag/Neuversiegelung).

Ziel ist es, den Habitatverbund für die Haselmaus durch Anlage linienhafter Gehölzstrukturen als mehrreihige Hecke (mindestens 5 m breit) mit standortangepassten ge-

bietsheimischen Straucharten und wichtigen Nahrungspflanzen für die Haselmaus zu vervollständigen. Die Konkretisierung der Maßnahme erfolgt im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung. Durch die Neuanlage von linearen Gehölzstrukturen soll ein geschlossener Habitatverbund geschaffen werden.

Ausgleichsmaßnahme 3 A (2) Nachpflanzung gewässerbegleitender Gehölze, Gehölzverbundkorridor – Erdbach

Der Konflikt besteht in anlagenbedingten Verlusten von nicht versiegeltem Boden (ca. 410 m<sup>2</sup>) durch Neubau einer Molchstation durch (Bodenabtrag/Neuversiegelung).

Ziel ist es, eine durchgehende Weichholzaue entlang des Erdbaches als Verbundelement im regionalen Biotopverbund zu entwickeln. Es soll der Habitatverbund für die Haselmaus durch Entwicklung einer artenreichen, durchgehenden Weichholzaue entlang des Erdbaches vervollständigt werden. Die Pflanzung standorttypischer Gehölze und wichtiger Nahrungspflanzen für die Haselmaus sind zu bevorzugen. Die Konkretisierung der Maßnahme erfolgt im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung. Durch die Nachpflanzung gewässerbegleitender Gehölze soll ein Verbundelement im regionalen Biotopverbund geschaffen werden.

Ausgleichsmaßnahme 4 A Ergänzung Heckenstrukturen Stöcken, Hohe Straße

Auslösender Konflikt ist die temporäre Beeinträchtigung der Haselmaus und ihrer Lebensräume durch Flächeninanspruchnahme.

Ziel ist es, einen geschlossenen Habitatsverbund durch Pflegemaßnahmen in bestehenden Strukturen und Nachpflanzungen (Lückenschluss) zu schaffen. Es soll der lückige Gehölzverbund aus Baumreichen/Feldgehölzen und durchgewachsenen Heckenstrukturen durch Pflege und Nachpflanzung von Gehölzen aufgewertet und ergänzt werden. Die Konkretisierung der Maßnahme erfolgt im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung.

Die Maßnahmen waren Gegenstand der Beurteilung und Bewertung u. a. der durch die Planfeststellungsbehörde hinzugezogenen Fachbehörden (v. a. der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Zwickau). Deren allgemeine Geeignetheit zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft wurde im Rahmen des zur Genehmigung vorgelegten Gesamtkonzeptes bejaht.

Bei Umsetzung der festgestellten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen unter Beachtung der zu Gunsten von Natur und Landschaft ergänzend festgesetzten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Insbesondere ist nicht vom Vorliegen eines unzulässigen Eingriffs auszugehen. Die Planfeststellungsbehörde geht insbesondere davon aus, dass mit den festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat eine Ausnahme vom Baumfällungsverbot gem. §§ 15 Abs. 5, 39 BNatSchG erteilt, vgl. A VI 3. Aufgrund der nicht mehr zeitgemäßen Leitungsanlagen ist bereits aus Sicherheitsgründen diese Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Der Ausgleich erfolgt durch vorgenannten Neuanpflanzungen von Bäumen.

## 9.2 Natura 2000

Für Planvorhaben, die ein Gebiet des Netzes Natura 2000 (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-

Richtlinie bzw. § 34 des BNatSchG die Prüfung der Verträglichkeit dieses Vorhabens mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. Innerhalb von NATURA 2000-Gebieten sind alle Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig (§ 33 Abs. 1 BNatSchG). Erhebliche Beeinträchtigungen liegen dann vor, wenn die Erhaltungsziele des betroffenen Gebietes durch das Vorhaben nachhaltig gestört oder verhindert werden.

Insofern ist für Planvorhaben zunächst in einer FFH-Vorprüfung zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Gebietes kommen kann.

Für die (Vor-)Prüfung der FFH-Verträglichkeit wurde die Planunterlage 9 erstellt.

Es befinden sich keine FFH-Gebiete im direkten Wirkungsbereich des Vorhabens. Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Zwickau vom 14.11.2017 können das FFH-Gebiet "Bachtäler im Oberen Pleißeland" (DE 5140-301) welches sich mit der Teilfläche 5 ca. 340 m südlich der Trasse in Höhe Werdau (ca. KP 117) befindet sowie das FFH-Gebiet "Bildhölzer im Werdauer Wald" (DE 5239-301), welches sich ca. 600 nördlich der Trasse kurz vor der Landesgrenze zu Thüringen (ca. KP110) befindet, als räumlich relevant angesehen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben:

Der Arbeitsstreifen, die Baugruben für die Verlegung des Kabelschutzrohres sowie die Rohrlagerflächen für den achsgleichen Austausch der Leitung befinden sich vollständig außerhalb der Schutzgebiete.

Direkte Verbindungen des Schutzgebietes über Gewässer in den Baubereich existieren nicht.

Während und nach Abschluss der Baumaßnahme ergibt sich keine veränderte Gebietscharakteristik, so dass die Wahrung und Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes für die gemeldeten und nachgewiesenen Lebensraumtypen und Arten dauerhaft gewahrt bleibt.

Im Ergebnis sind für die betrachteten NATURA 2000-Gebiete projektbedingte Beeinträchtigungen, weder vorhabenbedingt noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, auszuschließen.

Insgesamt ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den gebietsbezogenen Erhaltungszielen der betrachteten NATURA 2000-Gebiete gegeben.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an. Allein aufgrund der Lage der Bauarbeiten außerhalb der Schutzgebiete und der großen Entfernung zwischen Baugebiet und Schutzgebieten kann eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten ausgeschlossen werden

### 9.3 Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes werden durch das festgestellte Bauvorhaben nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt. Die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt auf der Grundlage der §§ 44 und 45 BNatSchG.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält die Verbotstatbestände zum Schutz der besonders geschützten und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG unterfallen dabei folgende Arten den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG:

besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
  - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind

sowie

streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- a) Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) Arten in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie,
- c) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2

Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe des § 44 Abs. Sätze 2 bis 5 BNatSchG. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (d. h. CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut der Vorschrift, dass eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nur gegeben ist, wenn die Störung erheblich ist. Dies begründet sich auch für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie dadurch, dass ein Schutzbedürfnis nur besteht, wenn die Auswirkungen ein gewisses Maß erreichen. Eine erhebliche Störung liegt danach vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population umfasst dabei diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich funktionalen Zusammenhang stehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Sind andere als in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder Arten, welche aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützt sind, betroffen, liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft ein Verstoß gegen die Verbote des Absatz 1 nur vor, wenn die betreffende Handlung nicht zur Durchführung des Eingriffs geboten ist.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wurden spezifische Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen formuliert, deren Einhaltung im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung gesichert werden. Zu den Vermei-

dungs-/ Verminderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C V 9.1 verwiesen.

Folgende vorgezogen Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz sind vorgesehen:

### **Aufhängen von Haselmausnistkästen**

Ziel: Attraktivität benachbarter Habitate zu erhöhen mit gleichzeitiger Reduktion der Prädationswahrscheinlichkeit.

Zielart: Haselmaus

Beschreibung: Zur Erhöhung des Quartierangebotes sind in den angrenzenden Flächen mit geeigneten Habitatstrukturen Haselmausnistkästen aufzuhängen. Zur Reduktion zwischenartlicher Konkurrenz werden die Öffnungen der Kästen zum Stamm ausgerichtet. Die Öffnungen dürfen nicht größer als 25 mm sein. So wird auch verhindert, dass Vögel sich einnisten, ebenso auch die großen Verwandten der Haselmaus, Sieben- und Gartenschläfer. Wichtig: das Holz der Kästen innen, sowie außen muss sägerau verbleiben, damit die Haselmaus Halt findet. Das Ausbringen der Haselmausnistkästen sollte Ende Februar/ Anfang März erfolgen. Die Aufhängung sollte an einer geschützten halbschattigen Stelle in einer Höhe von 1,5 bis 2 m erfolgen. Eine mehrjährige Funktion dieser Maßnahme ist gewährleistet, wenn die Kästen betreut und regelmäßig (mind. 1 x jährlich) gesäubert und gewartet werden.

### **Aufwertung von Waldbeständen als Lebensraum für die Haselmaus durch**

#### **Strukturanreicherung**

Ziel: Aufwertung von Eichen-Mischwäldern und naturfernen jungen Laubholzforsten als Lebensräume der Haselmaus durch Strukturanreicherung, Anpflanzung von heimischen, standorttypischen Sträuchern und Bäumen.

Zielart: Haselmaus

Beschreibung: Um Waldbestände als Lebensraum für die Haselmaus aufzuwerten, besteht die Möglichkeit Waldrand- und Innensaumstrukturen optimal zu gestalten. Dies bedeutet, durch eine möglichst hohe und standorttypische Artenvielfalt sowie verschiedene Sukzessionsstadien auf kleinem Raum den Wald als Lebensraum zu strukturieren und aufzuwerten. Die Maßnahme ist dabei vorrangig an durchsonnten und nach der Hauptwindrichtung offenen Waldbeständen zu gestalten. Im ersten Schritt ist eine starke Durchforstung geeigneter Randbereiche auf einer Tiefe von mindestens 30 m durchzuführen. Im Bestand sollten vorkommende Nahrungspflanzen der Haselmaus und ökologisch wertvolle Elemente wie alte, fruchtende Laubbäume sowie stehendes Totholz verbleiben. Zur Erhöhung der Strukturvielfalt, sollten auch einzelne Kleingruppen von standorttypischen (Alt-)Gehölzen stehen bleiben. Auf den neu entstandenen Freiflächen nach der Durchforstung ist es wichtig, auf Lichtungen und entlang von Waldwegen/ Waldschneisen alle 70 bis 100 m Kronenkontakt zwischen einzelnen Gehölzen bestehen zu lassen, damit sich die Haselmaus in der Landschaft fortbewegen kann, ohne Freiflächen überqueren zu müssen.

Auf den Freiflächen sind Pflanzungen von heimischen, an den Standort angepassten und für Haselmäuse geeigneten Gehölzen, vorzunehmen. Es sollte sich bei der Auswahl geeigneter Pflanzen um Nahrungspflanzen der Haselmaus mit unterschiedlichen Blüte- und Fruchtzeiten handeln. Die Strauch- und Baumarten sind truppweise in einem unregelmäßigen Gerüst anzupflanzen. Nachfolgend ist eine Auswahl geeigneter Sträu-

cher und Bäume aufgelistet, welche geeignet sind, den Lebensraum der Haselmaus aufzuwerten:

#### Baumschicht

- Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Eibe (*Taxus baccata*)
- Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Hänge-Birke (*Betula pendula*)
- Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
- Sommer- und Winterlinde (*Tilia platyphyllos*, *Tilia cordata*)
- Sorbus-Arten
- Trauben- und Stiel-Eiche (*Quercus petraea*, *Quercus robur*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)

#### Strauchschicht

- Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Deutsches Geißblatt (*Lonicera periclymenum*)
- Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Faulbaum (*Frangulus alnus*)
- Gemeine Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*)
- Haselnuss (*Corylus avellana*)
- Himbeere (*Rubus idaeus*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Kornelkirsche (*Cornus mas*)
- Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- Wildapfel (*Malus sylvestris*)
- Wildbirne (*Pyrus pyraster*)
- Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)

- Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden eine Säugetierart und 19 Vogelarten untersucht und geprüft inwieweit die Zugriffsverbote des § 44 des BNatSchG berührt werden. Für keine der nachgewiesenen Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie keine der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der VSRL werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Durchführung des Vorhabens bei keiner der geprüften, vorkommenden europarechtlich streng oder besonders geschützten Arten die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL ist somit für keine der behandelten Arten erforderlich.

## 10 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

### 10.1 Wasserrahmenrichtlinie

Das Vorhaben ist nach § 27 WHG für oberirdische Gewässer sowie nach § 47 Abs. 1 WHG für das Grundwasser auf seine Vereinbarkeit mit der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) zu prüfen.

Genehmigungen für ein konkretes Vorhaben wären zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann und damit gegen das Verschlechterungsverbot verstößt oder wenn es die Erreichung oder den Erhalt eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet und damit dem Zielerreichungsgebot oder Erhaltungsgebot zuwiderläuft. Für das Grundwasser sind zudem das Trendumkehrgebot sowie die Prevent-and-Limit-Regel (§ 13 GrVO, Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser) zu berücksichtigen.

Vorliegend ist bei Umsetzung der Nebenbestimmungen unter A III und der in den Planunterlagen festgelegten Maßnahmen das Vorhaben mit den §§ 27, 47 WHG vereinbar. Aufgrund seiner räumlichen und zeitlichen Ausdehnung sowie der überwiegend geringen Intensität der Wirkungen ist das Vorhaben nicht geeignet, eine Verschlechterung des maßgeblichen Ausgangszustands der betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper herbeizuführen oder das Erreichen der Bewirtschaftungsziele zu verhindern. Darüber hinaus steht es dem Verbesserungsgebot nicht entgegen.

Festgelegte Maßnahmen zum Schutz der Oberflächen- und Grundwasserkörper finden sich im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 13), im UVP-Bericht (Unterlage 8.), in den wasserrechtlichen Antragsunterlagen (Unterlage 7) sowie im LBP (Unterlage 11, insbesondere die dort festgelegten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen Gewässer). Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde Nebenbestimmungen zum Schutz von Oberflächengewässer und Grundwasser erlassen.

Die Einschätzung der Planfeststellungsbehörde zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie beruht auf dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 13) der Vorhabenträgerin, der die aktuell gültigen Vollzugshinweise des SMUL umsetzt. Dieses Fachgutachten belegt nachvollziehbar und schlüssig, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf Oberflächenkörper und Grundwasserkörper (Unterlage 13, Seite 62 bis 68) im Regelfall nur während des Leitungsbaus wirken, eine auf maximal

500 m beschränkte Ausdehnung haben und ganz überwiegend von geringer Intensität sind.

Die potenziellen Projektwirkungen auf die zu betrachtenden Oberflächenwasserkörper können sich aus der offenen Gewässerquerung, der Einleitung von Grundwasser aus der Bauwasserhaltung, der Errichtung von temporären Überfahrten sowie der abschließenden Druckprüfung ergeben. Im Falle der Grundwasserkörper ergeben sich potentiell negative Auswirkungen aus der Entnahme zum Zweck der Bauwasserhaltung sowie durch die Verringerung der Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung und der damit einhergehenden Gefahr von erhöhten Schadstoffeinträgen. Die Projektwirkungen sind vorwiegend baubedingten Ursprungs. Einzig die potentielle Drainagewirkung im verfüllten Rohrgraben stellt eine anlagenbedingte Wirkung auf die Grundwasserkörper dar. Bei fachgerechter Ausführung der Wiederverfüllung kann dies allerdings ausgeschlossen werden.

Der maximale Wirkradius der baubedingten Projektwirkung auf die Oberflächenwasserkörper konnte auf 500 Meter festgelegt werden. Auswirkungen auf den Grundwasserkörper belaufen sich auf die Ausdehnung des Absenktrichters im Zuge der Bauwasserhaltung. Die Intensität der Projektwirkung wird insgesamt als gering eingestuft. Maßgeblicher Ort für die Bewertung des Eingriffs hinsichtlich der Qualitätskomponenten der Wasserkörper ist die repräsentative Messstelle. Ist die repräsentative außerhalb des Wirkradius lokalisiert, kann eine Verschlechterung der Qualitätskomponenten des Wasserkörpers ausgeschlossen werden.

Als Bewertungsgrundlage wurden Daten aus den aktuellen Bewirtschaftungsplänen von den zuständigen Behörden bezogen. Es erfolgte die Darstellung des Zustandes aller vom Projekt betroffenen Wasserkörper. Zudem wurden die oben beschriebenen Vorhabensbestandteile den jeweiligen Wasserkörpern zugeordnet und nach Möglichkeit quantifiziert.

Die räumliche Ausdehnung der Baumaßnahmen an den Oberflächenwasserkörpern ist durch den punktuellen Charakter der Eingriffe (Einleitung, Querung, Überfahrt) gering, sodass eine Verschlechterung einzelner Qualitätskomponenten der Oberflächenwasserkörper, bei fachgerechter Bauausführung ausgeschlossen werden kann. Zudem beschränkt sich die Bauzeit lediglich auf mehrere Wochen. Da, wie dargestellt, sämtliche Projektwirkungen baubedingten Charakters sind, kann sich der Ausgangszustand der Oberflächenwasserkörper zeitnah nach Beendigung der Maßnahme wieder einstellen. Unterstützt wird dieser Erholungsprozess durch Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen, wie sie im landschaftspflegerischem Begleitplan beschrieben sind.

Dies gilt ebenfalls für die betrachteten Grundwasserkörper. Auch hier basiert die Beurteilung auf der Betrachtung des Grundwasserzustandes des gesamten Grundwasserkörpers. Ebenfalls gilt, dass die räumliche Ausdehnung des Vorhabens gering ist im Vergleich zur Ausdehnung der Grundwasserkörper. Ebenso lässt sich feststellen, dass auch die zeitliche Ausdehnung des geplanten Vorhabens nicht geeignet ist, eine Verschlechterung des maßgeblichen Ausgangszustands herbeizuführen oder die Zielerreichung im Bewirtschaftungszeitraum zu verhindern. Ebenso steht das Vorhaben dem Verbesserungsgebot für die betroffenen Grundwasserkörper nicht entgegen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das geplante Vorhaben aufgrund seiner räumlichen und zeitlichen Ausdehnung und seiner relativ geringen Intensität nicht geeignet ist, um eine Verschlechterung einzelner Qualitätskomponenten der Wasserkörper und damit einhergehend eine Verschlechterung des Gesamtzustandes der Wasserkörper hervorzurufen. An den Eingriffsorten kann sich innerhalb einer relativ kurzen Zeitperiode nach Beendigung der Baumaßnahme der Ursprungszustand wie-

dereinstellen. Zudem lässt sich durch Ausgleichsmaßnahmen, welche im Zuge des landschaftspflegerischen Begleitplanes vorgesehen sind, der Zustand einzelner Qualitätskomponenten gezielt fördern, so dass die Maßnahme den Zielstellungen des zweiten Bewirtschaftungszeitraumes nicht entgegensteht.

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen ist nicht notwendig, da kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot, das Verbesserungsgebot oder das Zielerreichungsgebot für die betroffenen Wasserkörper vorliegt.

## 10.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Wasserrechtliche Erlaubnisse nach den §§ 8, 9 WHG i. V. m. §§ 5, 6 SächsWG werden für Druckprüfungen, Grundwassernutzungen (Absenkungen, temporäre Bauwasserhaltung) und Einleitungen in Gewässer erforderlich. Diese werden in diesem Planfeststellungsbeschluss im Einvernehmen mit den zuständigen unteren Wasserbehörden (Landkreis Zwickau: Mitteilungen vom 9 und 12. April 2019) mit Nebenbestimmungen erteilt. Auf die dortigen Angaben wird verwiesen.

Die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse nach den §§ 8, 9 WHG i. V. m. §§ 5, 6 SächsWG ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses ausgenommen. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 3 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde.

Nach § 19 Abs. 4 WHG entscheidet die Planfeststellungsbehörde zudem auf Antrag der zuständigen Wasserbehörde ferner über einen Widerruf der Erlaubnis und der Bewilligung nach § 18 WHG (nicht aber über die Rücknahme einer rechtswidrigen Erlaubnis oder Bewilligung) sowie den nachträgliche Erlass von Inhalts- und Nebenbestimmungen nach § 13 WHG, was erst recht die Änderung bestehender Nebenbestimmungen einschließt.

## 10.3 Wasserrechtliche Genehmigungen für Anlagen

Für die vorgesehenen offenen und geschlossenen Gewässerquerungen sind §§ 8, 9 WHG i. V. m. §§ 5, 6 SächsWG Genehmigungen nach § 36 WHG i. V. m. § 26 SächsWG zu erteilen, da es sich dabei um Anlagen in, an, unter und über Gewässern handelt. Genehmigungen werden daher für Baumaßnahmen an Anlagen im Bereich eines oberirdischen Gewässers erteilt, einschließlich der Errichtung von temporären Überfahrten und Brücken. Darüber hinaus werden wasserrechtliche Genehmigungen für nicht gequerte Gewässer sowie für Einleitstellen erforderlich.

## 10.4 Wasserrechtliche Genehmigungen und Befreiungen für Eingriffe in den Gewässerrandstreifen

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SächsWG sind die Ufer der Gewässer einschließlich ihres Bewuchses zu schützen. Als Ufer gilt die zwischen der Uferlinie und der Böschungsoberkante liegende Landfläche. Fehlt eine Böschungsoberkante, tritt an ihre Stelle die Linie des mittleren Hochwasserstandes. Nach § 24 Abs. 2 SächsWG schließt sich an das Ufer abweichend von § 38 Abs. 2 Satz 1 und 2 WHG landwärts ein 10 m, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen 5 m breiter Gewässerrandstreifen an. Im Gewässerrandstreifen sind gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 2 SächsWG die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen verboten. Es konnten gemäß § 38 Abs. 5 WHG Befreiungen von den Verboten für die Errichtung von Anlagen sowie Ablagerungen in Uferberei-

chen und Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 4 WHG i.V. mit § 24 Abs. 3 SächsWG aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden.

Die Befreiungen nach § 38 WHG i. V. m. § 24 SächsWG sind im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses enthalten. Dazu wurden Nebenbestimmungen zur Schonung des Gewässerrandstreifens erlassen, da er das jeweilige Gewässer vor Eintrag von Schadstoffen schützt, sowie eine Retentionsfläche darstellt und zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion des jeweiligen Gewässers dient.

#### 10.5 Hochwasserschutz

Der Trassenverlauf der EGL 442 quert in der Ortslage Werdau das Überschwemmungsgebiet der Pleiße auf einer Länge von 80 Metern. Die Kreuzung der EGL 442 mit dem Überschwemmungsgebiet erfolgt ca. 80 m nördlich (abstromig) des Zusammenflusses des Lohbachs in die Pleiße.

Die dafür erforderlichen Genehmigungen nach §§ 78 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 S. 1 WHG werden im verfügenden Teil dieses Beschlusses wurde erteilt, da die Voraussetzungen gemäß § 78 Abs. 5 vorlagen. Bei Einhaltung der dazu erlassenen Nebenbestimmungen ist davon auszugehen, dass die Belange des Hochwasserschutzes durch den Bau der EGL 442 nicht beeinträchtigt werden.

#### 10.6 Trinkwasserschutz

Durch die Leitungstrasse wird im Landkreis Zwickau das Wasserschutzgebiet Neudeck auf einer Länge von 2630 Metern gequert.

Der Trassenverlauf der EGL 442 quert die Schutzzone III des genannten Wasserschutzgebiets.

Es wurde daher eine Befreiung vom Verbot der Querung des Wasserschutzgebietes Neudeck gem. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG i. V. m. § 46 SächsWG erteilt.

### 11 Raumordnung

Das Vorhaben steht mit den raumordnerischen und landesplanerischen Belangen im Einklang.

Entsprechend § 2 Absatz 2 Ziffer 4 Satz 5 des ROG ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen.

Die vorgelegten Planungsunterlagen wurden auf folgenden Rechtsgrundlagen geprüft und beurteilt:

- dem Raumordnungsgesetz,
- dem Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen,
- dem Landesentwicklungsplan Sachsen (2013)
- dem Regionalplan Südwestsachsen (2008) und
- dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Entwurfs, den die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 13/2015 am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG beschlossen hat und dessen Ziele entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 (ROG) in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung darstellen und

somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Gemäß Ziel Z 5.1.1 des Landesentwicklungsplanes Sachsen (2013) sollen die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken, dass die Energieinfrastruktur unter Berücksichtigung regionaler Energiepotenziale und -kreisläufe optimiert wird.

Nach Grundsatz G 3.5.2 des Regionalplanes Südwestsachsen (2008) soll das in der Region vorhandene Potenzial für die Energiegewinnung aus Biomasse und Biogas unter Beachtung der Natur- und Raumverträglichkeit verstärkt genutzt werden.

Der Neubau der EGL 442 verfolgt das Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas gemäß § 1 Abs. 1 EnWG. Des Weiteren ist die Erneuerung der EGL 442 aus Gründen der Gewährleistung der technischen Sicherheit (§ 49 Abs. 1 EnWG) und der Aufrechterhaltung eines unterbrechungsfreien Gastransports (Versorgungssicherheit) erforderlich.

Mit der an die EGL 442 angeschlossenen Biogaseinspeiseanlage trägt die Vorhabenträgerin auch dem Ansinnen der Energiewende Rechnung, die Treibhausgasemissionen von Erdgas zu senken. Zudem erfüllt die Vorhabenträgerin damit auch die gesetzliche Verpflichtung, Biogasaufbereitungsanlagen vorrangig Anschluss zu gewähren und diesen aufrecht zu erhalten (siehe §§ 31 ff. GasNZV), was eine Voraussetzung für die verstärkte Energiegewinnung aus Biomasse und Biogas in der Region ist.

Im Übrigen wird bei der einzigen wesentlichen Trassenänderung auf sächsischem Territorium im Süden der Stadt Werdau, zwischen Steinpleis und der Nachbargemeinde Fraureuth dem raumordnerischen Bündelungsprinzip entsprochen, indem die Bestandsstrasse entsprechend der Antragstrasse (Vorzugsvariante) nördlich umgangen wird und sich diese Umgehung an der vorhandenen 110-kV-Hochspannungsfreileitung orientiert, so dass Konflikte mit anderen Belangen der Regionalplanung von vornherein vermieden werden.

Die obere Raumordnungsbehörde hat mit Schreiben vom 1. August 2018 bestätigt, dass das Bauvorhaben mit den raumordnerischen und landesplanerischen Belangen übereinstimmt.

## 12 Vermessungswesen

Die Nebenbestimmungen zum Vermessungswesen (A III 10.1 bis 10.5) beruhen auf §§ 6 Abs. 2, 27 SächsVermKatG.

## 13 Versorgungsleitungen

Die zuständigen Versorgungsträger wurden am Verfahren beteiligt. Soweit Maßnahmen zum Schutze der Leitungen gefordert wurden, wurde deren Beachtung seitens der Vorhabenträgerin zugesagt. In Einzelfällen können aus tatsächlichen bzw. technischen Gründen die Forderungen nicht umgesetzt werden. Die Vorhabenträgerin hat in diesen Fällen andere vertretbare Lösungen angeboten.

## 14 Bergwesen

Die aufgenommenen Nebenbestimmungen zum Bergbau (A III 3.1 , 3.2) stellen sicher, dass die Sicherheit der Baumaßnahme auch in bergbaulicher Hinsicht gewährleistet

wird. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass das vorliegende Vorhaben auch mit den Belangen des Bergbaus vereinbar ist.

## VIII Stellungnahmen/Einwendungen

Im Planfeststellungsverfahren wurden von kommunalen Gebietskörperschaften (1), Trägern öffentlicher Belange und Unternehmen der Daseinsvorsorge sowie Leitungsunternehmen (2), anerkannten Naturschutzverbänden (3) und von privaten Einwendern (4) Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben.

### 1 Kommunale Gebietskörperschaften

#### **Landratsamt Vogtlandkreis**

*Schreiben vom 06. August 2018, Az: 651.1100-231*

#### 1 Veranlassung

Die Vorhabenträgerin Ferngas Netzgesellschaft mbH beabsichtige die Erneuerung der bestehenden Erdgasfernleitung EGL 442 auf der Strecke zwischen Limbach in der Nähe von Neuhaus am Rennweg im Landkreis Sonneberg (Thüringen) und Niederhohndorf im Landkreis Zwickau (Sachsen).

Das Landratsamt Vogtlandkreis sei mit Schreiben vom 7. Juni 2018 aufgefordert worden, zum Planfeststellungsverfahren Stellung zu nehmen.

#### 2 Gesamteinschätzung

Das Landratsamt Vogtlandkreis stimme dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren zur Erneuerung der Ferngasleitung unter Beachtung und Umsetzung der unter Punkt 3 Einzelbewertung genannten Forderungen und Hinweisen zu.

#### 3 Einzelbewertung

Die Fachbereiche Denkmalschutz, Landwirtschaft, Naturschutz, Wasserwirtschaft/

Wasserrecht und Kataster seien zur Planung gehört worden. Aus Sicht dieser Fachbereiche stünden der Planung keine Belange entgegen.

Eine Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

#### Forstwirtschaft

Auf dem Flurstück 497/1 der Gemarkung Unterreichenau befinde sich Wald im Sinne des § 2 Sächsisches Waldgesetz. Es handele sich dabei um Staatswald, der sich im Eigentum des Landes Sachsen befinde.

Bei der Anlage des Grabens und der Baufeldfreimachung werde ein Teil der Waldfläche in Anspruch genommen

Bei dem Arbeitsstreifen, der nur der Baufeldfreimachung diene und wiederbestockt werden solle, handele es sich um eine befristete Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG. Aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung seien Genehmigungen Teil des Planfeststellungsbeschlusses.

Im vorliegenden Fall sei aufgrund des Staatswaldeigentums die Oberen Forstbehörde, Staatsbetrieb Sachsenforst, Geschäftsleitung, Bonnewitzer Straße 34, 01796 Pirna, OT Graupa fachlich zuständig und deshalb am Planfeststellungsverfahren zu beteiligen.

Der Staatsbetrieb Sachsenforst wurde im Verfahren beteiligt. Die Forderung hat sich damit erledigt.

#### Abfallrecht/Bodenschutz

Zum Vorhaben bestünden keine Bedenken.

#### Hinweise

Das Vorhaben liege nach derzeitigem Kenntnisstand der zuständigen Behörde auf keiner nach § 2 Abs. 4 BBodSchG Altlastverdachtsfläche/Altlastenfläche/Sanierungsfläche (Sächsischen Altlastenkataster).

Wenn sich während der Baumaßnahme konkrete Anhaltspunkte den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast ergeben sollten, sei gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des LRA Vogtlandkreis über diesen Sachverhalt zu informieren.

Bei der Bauausführungen sei generell durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass gemäß den Forderungen des § 4 Abs. 1 und 5 Satz 1, des § 5 sowie des § 2 Abs. 3 BBodSchG und des § 7 SächsABG schädliche Bodenveränderungen des Untergrundes vermieden würden (z. B. Schadstoffeinträge, Vermischung mit Abfällen).

Die geforderten Nebenbestimmungen sind im verfügbaren Teil dieses Beschlusses übernommen worden,

#### Immissionsschutz

Zum Vorhaben bestünden keine Bedenken.

Immissionsschutzrechtliche Belange würden während der Bauphase berührt. Eine Betroffenheit an schutzwürdigen Bebauungen im flächenbezogenen Amtsbereich des Vogtlandkreises (betrifft nur Flurstück Nr. 497/1 Gemarkung Unterreichenau) nicht erkennbar.

Eine Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

#### Kampfmittelbelastung

Hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung aus der Zeit bis 1945 teile man Folgendes mit:

Das Vogtland, insbesondere die Stadt Plauen, und u. a. auch Flächen in der Nähe des angefragten Bereiches, seien während des 2. Weltkrieges von mehr als 14 Bombenangriffen heimgesucht worden. Konkrete Hinweise über zu erwartende Kampfmittelfunde im angefragten Baubereich lägen nach Auswertung der dem Landratsamt Vogtlandkreis vorliegenden Unterlagen, einschließlich der von der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen, Fachdienst Kampfmittelbeseitigung übergebenen Unterlagen, jedoch nicht vor.

Sollen bei der Bauausführung Kampfmittel zu Tage treten, sei man verpflichtet, diesen Fund unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder Ortpolizeibehörde anzuzeigen (§ 3 Kampfmittelverordnung).

Das Betreten der Fundstelle sei verboten (§ 4 Kampfmittelverordnung). Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 und 4 der Kampfmittelverordnung verstoße, handele ordnungswidrig und könne mit einer Geldbuße bestraft werden.

Die Bauausführenden seien auf diesen Umstand hinzuweisen und zu belehren.

Durch Nebenbestimmungen im verfügenden Teil dieses Beschlusses ist die Umsetzung der Forderungen abgesichert.

#### 4 Hinweise

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollen, blieben vorbehalten.

Diese Stellungnahme gelte nicht als Genehmigung im Sinne des Rechtsverfahrens und ersetze keine Abstimmung und Fachgenehmigung, die bei der weiteren Planung und Realisierung der Maßnahme zu erbringen seien.

Das Landratsamt Vogtlandkreis sei über das Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen

Der Beschluss wird dem Landkreis zugestellt

#### **Landratsamt Zwickau**

*Schreiben vom 01. August 2018, Az: 1462-813.21.01581*

Seitens des Landkreises Zwickau bestünden zum Vorhaben Bedenken. Folgende Hinweise und Forderungen der beteiligten Stellen des Landratsamtes seien bei der weiteren Planung und der späteren Realisierung zu berücksichtigen.

#### Umweltamt

Aus Sicht des Umweltamtes bestünden zum Vorhaben erhebliche Bedenken (siehe untere Altlastenbehörde und untere Naturschutzbehörde). Die entsprechenden Einzelbewertungen der Sachgebiete des Umweltamtes seien zwingend zu beachten.

#### Untere Wasserbehörde

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestünden für das beantragte Vorhaben grundsätzlich keine Einwände. Die wasserrechtlichen Anträge/Tatbestände seien für die Maßnahmen, die sich auf dem Gebiet des Landkreises Zwickau befänden, zu konkretisieren bzw. zu ergänzen.

#### Nachforderungen

Für die o. a. wasserrechtlichen Benutzungs- und Genehmigungstatbestände seien im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechend detaillierte Anträge für jedes einzelne Vorhaben, wie Gewässerkreuzung, Wasserhaltung etc., vorzulegen.

#### Gewässerquerungen

Der beigegefügte Anlage sei zu entnehmen, welche Unterlagen für den wasserrechtlichen Antrag einzureichen seien. Weiterhin seien die u. a. Hinweise zu beachten.

Die überschlägige Prüfung habe ergeben, dass der größte Teil der Gewässerquerungen in offener Bauweise geplant sei. Für jede Kreuzung sei ein Querschnitt mit dem vorliegenden Bestand (natürliche Böschung, Ufermauer, Steinsatz, Sohlverbau ...) darzustellen. Es sei auszuführen, wie nach Verlegung der Gasleitung die Sohle und die Ufer wiederhergestellt würden. Es sei eine Dokumentation (Koordinaten, Gemarkung und Flurstück, ...) für jede Querung vorzulegen. Details seien der Anlage „Checkliste Gewässerkreuzungen“ zu entnehmen.

Weiterhin sei darzustellen, wie die Wasserhaltung im Gewässer bei offener Verlegung vorgesehen sei. Es sei zu beachten, dass die Wasserhaltung den schadlosen Hochwasserabfluss sicherstellen müsse.

### Grundwasser

Zur abschließenden Beurteilung der grundwasserrelevanten Tatbestände sei die Vorlage des kompletten Baugrundgutachtens von G.E.O.S. erforderlich.

- Die in der Anlage enthaltenen Merkblätter seien bei der weiteren Planung zu beachten.
- Die natürliche Bachsohle sei mit Beendigung der Baumaßnahme fach- und sachgerecht wiederherzustellen. Es sei unbedingt zu beachten, dass alle Arbeiten die Eingriffe in das Gewässer darstellten, auf ein Mindestmaß zu begrenzen seien.
- Die Forderungen des Gewässerunterhaltungslastpflichtigen seien einzuhalten.
- Die in Anspruch genommenen Flächen, Wege und Zuwegungen seien in einen ordnungsgemäßen Zustand zurück zu versetzen. Die Forderungen der betroffenen Eigentümer/Verwalter der Flächen seien einzuhalten.
- Nach der Verlegung seien Start- und Zielgrube wieder lagenweise zu verfüllen, zu verdichten und anschließend fachgerecht zu verschließen. Die Forderungen der betroffenen Eigentümer/Verwalter der Flächen seien einzuhalten.
- Die Lagerung von Baumaterialien, Montageeinrichtungen, etc. im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (HQ100) sei nicht zulässig.
- In überschwemmungsgefährdeten Gebieten (HQ300) sei der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen zu verhindern. Entsprechende Vorkehrungen seien bei der Baustelleneinrichtung zu beachten.
- Das Bohrspülwasser sei vor Wiedereinleitung in das Gewässer in einem Absetzbecken zu behandeln. Es dürfe nur die Klarphase abgepumpt werden. Die Einleitung von Wässern aus der temporären Wasserhaltung dürfe keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässerbett sowie umliegende Flächen haben. Dies sei im Rahmen der weiteren Planung für jede Einleitstellen zu konkretisieren. Eine abschließende Beurteilung sei derzeit nicht möglich.
- Bei Erreichen des Mittleren Niedrigwasserdurchflusses NMQ bzw. drohender Unterschreitung sei die Wasserentnahme aus Fließgewässern nicht zulässig. Die Entnahme von Wasser aus Fließgewässern sei für jede einzelne Stelle der unteren Wasserbehörde zur Beurteilung vorzulegen.

### Untere Immissionsschutzbehörde

Die bestehende Trassenführung solle weitgehend unverändert beibehalten werden. Lediglich im Bereich Werdau/Steinpleis seien kleinräumige Umtrassierungen mit dem Ziel der Umgehung eines Gewerbegebietes und eines Wohngebietes geplant. Als Vor-

zugsvariante für diesen Teilabschnitt sei die Parallelverlegung der Erdgasleitung mit einer bestehenden Hochspannungsleitung vorgesehen.

Immissionsschutzfachliche Belange würden insbesondere während der Bauphase des Vorhabens berührt. Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde bestünden gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken.

- Während der Baumaßnahmen seien die gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – in Abhängigkeit von der jeweiligen Gebietseinstufung nach BauNVO geltenden Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen bzw. am ungünstigsten gelegenen schutzbedürftigen Nachbarschaft einzuhalten.
- Durch eine vorausschauende Planung bestehe die Möglichkeit, Immissionen von Baustellen weitgehend zu vermeiden bzw. zu vermindern. Dies könne durch den Einsatz lärmarmen Baumaschinen, durch die Wahl geeigneter Bauverfahrenstechniken und durch eine Baustellenplanung unter Immissionsschutzgesichtspunkten erfolgen.
- Daneben werde auf die Regelungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung), insbesondere § 7 hingewiesen. Die bauausführenden Firmen seien auf die Einhaltung dieser Vorschriften vertraglich zu verpflichten.
- Zur Vermeidung von Staubemissionen während der Bauphase seien im Bereich nahe gelegener schutzbedürftiger Bebauungen und Flächen bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen geeignete Maßnahmen (z. B. Befeuchtung, Abdeckung von Baumaterialien) zu ergreifen.
- Es werde empfohlen, eine Stellungnahme der Abteilung 5, Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden einzuholen.

Untere Abfall-, Altlasten-, Bodenschutzbehörde

Aus abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht bestünden gegen das geplante Vorhaben keine Einwände. Aus altlastenrechtlicher Sicht könne dem Vorhaben im Bereich der ehemaligen Zweiga Werdau nicht zugestimmt werden.

### Nachforderungen

#### Altlastenrechtliche Prüfung

Die geplante Erdgasfernleitung EGL 442, wie im Lageplan dargestellt, tangiere den im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) erfassten Altstandort „Fahrzeugwerk Werdau Werk I“ mit der Altlastenkennziffer (AKZ) 93200534 (Flurstück 272/5 Gemarkung Leubnitz) und durchquere den Altstandort „Zweiga Werdau“ mit der AKZ 93200366 (Flurstücke 257/4 Gemarkung Leubnitz, 1115/15 Gemarkung Werdau).

#### Standort Fahrzeugwerk Werdau Werk I, AKZ 93200534

Das von der Baumaßnahme betroffene Flurstück 272/5 der Gemarkung Leubnitz werde der Teilfläche IV „Autohaus Wiener Spitze GmbH“ zugeordnet. Zu dieser Teilfläche liege eine Historische Erkundung aus dem Jahr 2001 vor, mit dem Handlungsbedarf „Belassen“. Der im Trassenplan auf Flurstück 272/5 Gemarkung Leubnitz gekennzeichnete Arbeitsbereich der EGL befinde sich südlich des ehemaligen Gebäudebestandes zum Produktionszeitraum der IFA Werdau.

#### Standort Zweiga Werdau, AKZ 93200366

#### Handlungsbedarf

Zum Nachweis, dass die Leitungsverfüllung nicht als Migrationsweg für die leichtflüchtigen Stoffe vom Standort fungiere, seien weitere technische Untersuchungen im Trassenabschnitt 116+920 bis 117+050 erforderlich. Auch im Hinblick auf den Arbeitsschutz sei das Aufkommen der leichtflüchtigen Stoffe im Vorhabensbereich weiter zu untersuchen.

- Es seien drei Kleinrammbohrungen (KRB) mit einem Durchmesser von mindestens 50 mm bis zum Anschnitt Rotliegendes abzuteufen. Die Lage der KRB sei im beige-fügten Trassenplan dargestellt. Mit KRB 1 und 2 solle die Boden-, Bodenluft- und Grundwasserkontamination im Abstrom der südlichen Absetzbecken und mit KRB 3 des nördlichen Klärbeckens untersucht werden. Die Erdaufschlüsse seien geologisch gemäß DIN EN ISO 22475-1 (Ersatz für DIN 4021 und DIN 4022) aufzunehmen und gemäß DIN 4023 darzustellen. Es sei eine sensorische Prüfung des Bohrgutes durchzuführen und zu dokumentieren. Wasseranschnitte seien anzugeben.
- Aus jeder Kleinrammbohrung seien Bodenproben horizontbezogen unter Beachtung der lithologischen und organoleptischen Befunde vorzunehmen (maximal 1-m-Intervalle). Zur Bestimmung von LHKW und BTEX sei aus jeder Schicht eine Einzelprobe nach der HUG-Methode (Probengläser mit Teflon-Dichtung und Überschichtung mit Methanol) zu entnehmen.
- Bei Wasseranschnitt sei aus jeder KRB eine Schöpfprobe zu entnehmen. Minderbefunde durch Ausgasungen während der Probenahme seien zu verhindern.
- Falls der Grundwasserstand eine Bodenluftprobenahme ermögliche, seien die KRB zu temporären Bodenluftmessstellen auszubauen. Aus jeder KRB sei dann jeweils eine Bodenluftprobe aus 2 m Tiefe zu entnehmen. Die Bodenluftprobenahme habe entsprechend der VDI Richtlinie 3865 zu erfolgen. Die Probenahmebedingungen seien in den Entnahmeprotokollen zu dokumentieren. Zur Bestimmung von Vinylchlorid in der Bodenluft werde in der VDI Richtlinie 3865 Blatt 2 direkt anzeigende Prüfröhrchen oder nicht anreichernde Verfahren empfohlen, da sich dieser Stoff nicht in ausreichendem Maße adsorbieren lasse.
- Die Analytik der Proben habe auf LHKW (Einzelstoffe und Vinylchlorid) und BTEX zu erfolgen.
- Die entnommenen Bodenproben aus der Auffüllung, dem Auelehm und Auekies sowie die entnommenen Schöpfproben seien zusätzlich auf MKW, PAKepa und die Schwermetalle Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink und Arsen zu untersuchen.
- Das Gutachten mit den Untersuchungsergebnissen sei beim Landratsamt Zwickau, Umweltamt, Sachgebiet Abfall, Altlasten Bodenschutz vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen. Nach Prüfung des Gutachtens werde die weitere Vorgehensweise festgelegt.

#### Begründung

Die geplante Erdgasfernleitung EGL 442 verlaufe ab km-Bereich KP 116+910 über den Altstandort „Zweiga Werdau“, der unter der AKZ 93200366 im Sächsischen Altlastenkataster registriert sei. Am Standort habe sich von 1889 bis 1990 eine Zweizylinderspinnerei mit angeschlossener Garnfärberei und -bleicherei befunden.

Wie im Trassenplan 343 dargestellt, werde die neue Trasse der EGL 442 DN 500 im Kanalgraben der alten EGL 442.34 DN100, der unmittelbar am Südrand der dort befindlichen ehemaligen Klär- und Absetzbecken verlaufe, verlegt. Der Arbeitsbereich und Schutzstreifen befinde sich auf den im Jahr 1994 entleerten und mit schluffigen, sandigen Kies, Asche und Bauschutt verfüllten Klär- und Absetzbecken.

Im Jahr 2006 seien im Rahmen von Umwelt-/abfalltechnischen Untersuchungen am Südrand der Klärbecken drei Rammkernsondierungen (RKS) bis ins Rotliegende ge-

bohrt worden, dass bei 3,70 m unter GOK aufgeschlossen wurde. Unter einer 1,1 m bis 2,8 m mächtigen anthropogenen Auffüllung sei Hanglehm bzw. Auelehm angetroffen worden. Dieser werde von Auekies unterlagert. Im Auekies, im Auelehm und im wassergesättigten Auffüllbereich des ehemaligen Klärbeckens sei ein stechender Geruch festgestellt worden. Der Grundwasseranschnitt erfolgte bei 2,1 m unter GOK. Die Sohle des Klärbeckens befinde sich im Grundwasserbereich. Laboranalytisch untersucht worden seien Bodenproben aus der Auffüllung bis 1,10 m unter GOK auf die Parameter MKW, PAK und Schwermetalle. Die organoleptisch auffälligen Bodenschichten seien nicht auf MKW, BTEX und LHKW, die am Standort produktionsbedingt eingesetzt worden seien und ggf. Ursache des stechenden Geruchs seien, untersucht worden.

Eine der RKS sei zur temporären Bodenluftmessstelle ausgebaut worden. Die Bodenluftprobenahme haben jedoch nicht der Vorgaben der VDI-Richtlinie entsprochen, sodass die gemessenen Werte (LHKW unter Nachweisgrenze, BTEX 0,11 mg/m<sup>3</sup>) als nicht repräsentativ zu werten seien.

Man verweise hier auf § 34 Abs. 1 BauGB, wonach ein Vorhaben (Bauvorhaben) den Anforderungen an „gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ entsprechen müsse. Maßnahmen zu deren Einhaltung unterlägen baugesetzlich dem Vorsorgeprinzip, das heiße, mögliche Gefährdungen seien wirksam auszuschließen.

Sollen im Rahmen der künftigen Bauarbeiten schädliche Boden- und Grundwasserveränderungen sichtbar werden, so sei dieser Sachverhalt gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG unverzüglich dem Umweltamt des Landratsamtes Landkreis Zwickau, 08412 Werdau, Zum Sternplatz 7 anzuzeigen und die weitere Vorgehensweise mit dieser Behörde abzustimmen. Sofern von diesen angezeigten schädlichen Bodenveränderungen und/oder Altlasten Gefahren ausgingen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht werde, könne diese Behörde nach § 12 Abs. 2 SächsABG Maßnahmen treffen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Gefahrenabwehr erforderlich erscheinen.

#### Abfall

Sämtliche im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfälle seien gemäß § 7 Abs. 2, 3 und 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vorrangig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Dabei seien die Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln (§ 9 Abs. 1 KrWG). Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien, sei gemäß § 9 Abs. 2 KrWG unzulässig.

Sei eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, seien die Abfälle nach § 15 KrWG getrennt nach jeweiligem Schadstoffpotential einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

Die Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung sei gemäß § 28 Abs. 1 KrWG nur in den dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) zulässig.

Gemäß § 2 Abs. 5 SächsABG dürften Bau- und Abbruchabfälle, soweit sie nach § 7 Abs. 4 KrWG zu verwerten seien, nicht auf Deponien abgelagert werden.

Allen anfallenden Abfällen seien in Abhängigkeit von ihrer Herkunft und ihrer Gefährlichkeit die entsprechenden Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen.

Für die Einstufung der Abfälle seien gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) die Begriffsbestimmungen in Nummer 1 der Einleitung des Abfallverzeichnisses anzuwenden und die Vorgaben in Nummer 2 der Einleitung der AVV einzuhalten. Für die Einstufung von Abfällen als gefährliche Abfälle gelten die Vorgaben in Nummer 2.2. der Einleitung der AVV.

Auf Grundlage der zugeordneten Abfallschlüssel nach AVV und der Analysenergebnisse sei der Entsorgungsweg (Verwertung bzw. Beseitigung) festzulegen.

Zur ordnungsgemäßen Deklaration des im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Bodenaushubs seien analytische Untersuchungen erforderlich. Es sei auf das Parameterspektrum des Mindestuntersuchungsprogramms der LAGA-Richtlinie M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil II Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial [Tabelle 1.2-1] (Stand 05. November 2004) abzustellen. Die Probenahme habe repräsentativ nach LAGA PN 98 zu erfolgen.

Nicht wiedereinbaubare sowie bautechnisch ungeeignete Aushubmaterialien seien entsprechend ihres Schadstoffpotentials einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Das KrWG i. V. m. der Nachweisverordnung (NachwV) sowie ferner die Überlassungspflichten nach § 17 KrWG und die Pflichten nach der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) seien zu beachten.

#### Bodenschutz

Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Verschlämmungen etc.) seien weitestgehend zu vermeiden bzw. auf das notwendige Maß zu beschränken. Bauplätze sollten auf Flächen errichtet werden, die ohnehin versiegelt seien oder versiegelt würden. Sollte dies nicht möglich sein, seien diese zur Lastenverteilung rückbaufähig zu befestigen (z. B. Schotterschüttungen). Durch den Baubetrieb verursachte Bodenbelastungen seien nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen (DIN 18915).

Durch Nebenbestimmungen im verfügenden Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses wurden die Belange Abfall, Altlasten und Bodenschutz hinreichend berücksichtigt. Den Forderungen des Landkreises wurde damit entsprochen.

#### Untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde habe bereits Stellung auf der Basis der Scoping-Unterlage zum Vorhaben (siehe Stellungnahme Umweltamt vom 10. November 2017) genommen. Dort seien bereits zum vorgesehenen 20 m breiten Arbeitsstreifen in den Waldflächen des Landschaftsschutzgebiets „Werdauer Wald“ erhebliche Bedenken geäußert worden.

Nötig werde dazu ein Aufhieb des Waldmantels entlang der Bestandstrasse, gutachtlich auf einer Länge von ca. 3.800 m. An den bisherigen Waldrändern seien dadurch Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten (u. a. Kleinsäuger wie Haselmaus, Schmetterlinge, Reptilien) zu erwarten, die im Saumbereich ihre Habitate bzw. Teilhabitate besäßen. Die neu entstehenden Waldränder seien anfangs instabil und besonders anfällig gegenüber Witterungsextremen.

Für die weitere Planung sei aus diesen Gründen eine hinreichende Begründung für die gewählte Breite der Arbeitsstreifen gefordert worden.

In den vorliegenden Unterlagen zur Planfeststellung werde auf die Forderung der unteren Naturschutzbehörde zur Begründung der Arbeitsbreite im Waldbereich in keiner Weise eingegangen.

Der Arbeitsstreifen im Waldbereich werde weiterhin mit einer Breite von 20 m dargestellt, Seite 19, Abbildung 3. Die dort aufgezeigte, immense Fläche beanspruchende Lagerung von Bodenaushub, getrennt in A-, B- und C-Horizont, werde in den Unterlagen (Schutzgut Boden) nicht begründet, die Erforderlichkeit der Trennung müsse deshalb in Frage gestellt werden. Da bereits zwei Leitungsverlegungen (1950er und 1960er Jahre) im Trassenverlauf stattfanden, müsse davon ausgegangen werden, dass der Boden dort bereits durch diese Trassenverlegungen durchmischt sei und eine Schutzbedürftigkeit von Bodenhorizonten nicht gegeben sei. Das Vorhaben stelle einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 13 ff. BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG dar.

Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sei der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen (Seite 2) seien vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben seien.

Die Möglichkeit die Arbeitsbreite durch andere Organisation der Lagerung des Aushubmaterials einzuschränken und dadurch den Eingriff einzuschränken werde nicht diskutiert.

Die Vorhabenträgerin hat ergänzende Unterlagen vorgelegt. Der Eingriff in den Waldbestand wird danach minimiert. Es sind Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus getroffen worden. Mit Schreiben des Landkreises vom 8. November 2018 wurde mitgeteilt, dass die untere Naturschutzbehörde nunmehr keine Einwände habe.

Die Planung hingegen missachte das Gebot der Eingriffsminimierung vollständig. Eine Aussage in der Aufgabenstellung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Kapitel 1.1, Seite 10 bestätige dies: „Bei solch einem Eingriff besteht für den Planungsträger die Pflicht, die für die Eingriffsfolgen erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan abzubilden“.

#### Prüfergebnis:

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sei das Vorhaben auf der Basis des vorliegenden Planfeststellungsantrags nicht genehmigungsfähig, da das Gebot der Eingriffsminimierung in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vollständig unbeachtet bleibe.

Untere Landwirtschaftsbehörde

Aufgrund der fehlenden personellen Kapazitäten könne die untere Landwirtschaftsbehörde keine Stellungnahme bzw. keine Bewertung zum Vorhaben abgeben. Aus Sicht der unteren Landwirtschaftsbehörde könne das Vorhaben derzeit nicht bewertet werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat dies zur Kenntnis genommen.

Untere Forstbehörde

Die bestehende Leitung verlaufe im Landkreis Zwickau auf einer Länge von ca. 4400 laufenden Metern in Waldflächen i. S. § 2 Absatz 1 und 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG). Die bestehende Leitungstrasse sei Wald im Sinne des § 2 Absatz 2 SächsWaldG. Dabei seien unterschiedliche Waldeigentümer betroffen.

Der Schutzstreifen der neuen Leitung betrage 8 m, das heie, 4 m beidseitig der Leitungssachse. Die Schutzstreifenflche betrage insgesamt 36109 m<sup>2</sup>. Entlang der Leitungstrasse wrden auf weiten Strecken Waldwege bzw. ffentliche Straen verlaufen.

Im Bereich Werdau/Steinpleis erfolge eine Umtrassierung der Leitung, um die Querung des Wohngebietes zu vermeiden. Der neue Trassenabschnitt verlaufe auf den Flurstcken 554/4, 554/8, und 553/1 der Gemarkung Steinpleis in einer Lnge von ca. 80 laufenden Metern durch Wald im Sinne des § 2 Absatz 1 SchsWaldG.

### Waldinanspruchnahme

Durch das Vorhaben werde, zustzlich zur Schutzstreifenflche, angrenzende Waldflche als Arbeitsstreifen befristet in Anspruch genommen. Aus der Forstrechtlichen Wrdigung auf Seite 11, Tabelle 1 ergebe sich fr den Landkreis Zwickau eine Flcheninanspruchnahme fr den Arbeitsstreifen von insgesamt 55.981 m<sup>2</sup>. Die Holzbodenflche (bestockte Flche) betrage 34.819 m<sup>2</sup> und die Nichtholzbodenflche (z. B. Waldwege, Holzlagerpltze) betrage 21.162 m<sup>2</sup>. Diese Waldflcheninanspruchnahme von insgesamt 55.981 m<sup>2</sup> werde durch die untere Forstbehrde als befristete Waldumwandlung im Sinne des § 8 Abs. 1 SchsWaldG bewertet.

Die vorgenannte Waldflcheninanspruchnahme basiere nach wie vor auf einer Gesamtarbeitsstreifenbreite von 20 m (Forstrechtliche Wrdigung Seite 12 Abbildung. 2). Im Erluterungsbericht zum Planfeststellungsantrag sei auf Seite 30 im 3. Absatz die Verfahrensweise zur Einschrnkung des Arbeitsstreifens in sensiblen Bereichen genannt. Der Wald sei ein sensibler Bereich und die Leitungsverlegung im Wald sei ein begrndeter Einzelfall, der die sparsame und nur unbedingt notwendige Waldflcheninanspruchnahme erfordere. Die Verhltnisse seien keinesfalls mit Grnland- oder Ackerflchen vergleichbar. Dabei diene der Arbeitsstreifen nur der getrennten Zwischenlagerung von Erdaushub. Es sei zu hinterfragen, ob z. B. 40 Jahre alte Bume gerodet werden mssten, um an dieser Stelle Erdaushub fr einige Wochen zwischenzulagern. Bei der hier vorgesehenen Erneuerung einer bestehenden Leitung sei der Erdaushub im Rohrgraben wahrscheinlich ohnehin vermischt und eine Trennung in die verschiedenen Bodenhorizonte nicht mehr mglich. Lediglich der Mutterboden knne gesondert gelagert werden. Daher msse die Arbeitsstreifenbreite entsprechend anhand der konkreten rtlichen Bedingungen der Trasse angepasst und reduziert werden. Aufgrund des Vorhandenseins von Waldwegen und entlang der Leitungstrasse solle dies sicher mglich sein. Fr die Verlegung der bestehenden Leitung in den Jahren 1950 und 1960 reiche offensichtlich eine Arbeitstrasse geringerer Breite aus.

Die Umwandlungsflchen seien mit unterschiedlichen Baumarten in verschiedenen Altersbereichen bestockt und gesund, wchsig und stabil. Die Waldbestnde wrden entsprechend dem Waldgesetz fr den Freistaat Sachsen (SchsWaldG) bewirtschaftet.

### Ergebnisse der Waldfunktionenkartierung

Im Rahmen der Waldfunktionenkartierung seien im Umwandlungsbereich entlang der Bestandstrasse folgende, ber das normale Ma hinausgehende, besondere Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes erfasst worden:

Die genannten besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes betreffen Teilflächen des Umwandlungsbereiches.

- Landschaftsschutzgebiet „Werdauer Wald“
- Landschaftsschutzgebiet „Weißenborner Wald“
- Wald mit besonderer Wasserschutzfunktion
- Wald mit besonderer Anlagenschutzfunktion
- Wald mit lokaler Klimaschutzfunktion
- Waldfläche mit Erholungsfunktion
- Waldfläche mit besondere Biotopschutzfunktion

Im neuen Trassenabschnitt in der Gemarkung Steinpleis seien folgende, über das normale Maß hinausgehende, besondere Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes erfasst worden:

- Bodenschutzwald
- Waldfläche mit Erholungsfunktion

#### Sonstige forstliche Belange

- Die erforderliche Rodung der Waldflächen für den Arbeitsstreifen beseitige den bestehenden Waldrandbereich entlang der Trasse und beeinträchtige die angrenzenden Waldbestände.
- Der Aufhieb für den neuen Trassenabschnitt bewirke eine Zerschneidung des Waldbestandes.
- An den neu entstehenden Waldrändern entlang der Leitungstrasse würden Rand- und Folgeschäden auftreten. Rand- und Folgeschäden betreffen den Zuwachsverlust und die Qualitätsminderung (Wasserreiser, Rindenbrand) der Bäume im Randbereich. Durch Aushagerung und Untersonnung werde eine Verschlechterung der Bodengüte bewirkt. Die Rand- und Folgeschäden betreffen nicht nur den unmittelbaren Bestandsrand, sondern wirkten auch in die Bestandstiefe bis ca. 30 Meter.
- Die neuen Waldränder seien instabil und besonders anfällig gegenüber Witterungsextremen. Daher könnten durch Sturm und Nassschnee und durch Schadinsekten Schäden an den Waldbeständen auftreten.
- Es werde viele Jahre dauern, bis sich die Waldränder stabilisiert haben.
- Es könnten Beeinträchtigungen bzw. Verluste von Schutzfunktionen des Waldes und Beeinträchtigungen bzw. Zerstörung von Lebensräumen erfolgen.
- Die Wiederaufforstung des zusätzlichen Arbeitsstreifens nach Bauende werde erst in frühestens ca. 20 - 30 Jahren zur Minderung dieser Schadsituation führen.
- Damit seien Wirtschafterschwernisse für den Waldbesitzer (hinsichtlich der Waldpflege, der Verkehrssicherung und durch Holzverwertung) zu erwarten.
- Während der Bauzeit seien weiterhin Wirtschafterschwernisse hinsichtlich der Erreichbarkeit von Waldflächen und der Benutzung von Waldwegen und Lagerplätzen zu erwarten. Es könnten sich längere Fahrwege ergeben.

#### Fachliche Wertung

Mit der geplanten Verlegung der Erdgasleitung erfolgten Eingriffe in Waldbestände, welche sich im Detail wie folgt darstellten:

- im neuen Trassenabschnitt
  - Beeinträchtigung bzw. Verlust der besonderen Schutzfunktionen Bodenschutzwald
- in der Bestandstrasse

- Beeinträchtigung bzw. Verlust mehrerer besonderer Schutzfunktionen des Waldes
- Beeinträchtigung und Zerstörung von Lebensräumen und Austauschbeziehungen
- Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes (Rand und Folgeschäden)
- Bewirtschaftungerschwernisse für Waldbesitzer

Die mit dem Vorhaben verbundene Waldinanspruchnahme werde schlussfolgernd allein aus forstfachlicher Sicht als sehr bedenklich betrachtet.

Integraler Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens seien somit folgende zwei Anträge:

- Antrag gemäß § 8 Absatz 1 SächsWaldG auf befristete Umwandlung für eine Fläche von insgesamt 55.981 m<sup>2</sup>,
- Antrag gemäß § 8 Absatz 8 SächsWaldG zur Beseitigung des Baumbestandes zur Anlage der neuen Trasse in Steinpleis für eine Fläche von ca. 696 m<sup>2</sup>.

Die Leitungsverlegung im vorhandenen Schutzstreifen bedürfe forstrechtlich keiner Genehmigung.

#### Prüfergebnis

Der zur Verlegung der Erdgasleitung erforderlichen Waldinanspruchnahme könne seitens der Forstbehörde nur zugestimmt werden, wenn die nachfolgend genannten Auflagen und Bedingungen in die von der Planfeststellungsbehörde zu erlassende Entscheidung aufgenommen würden.

#### Nebenbestimmungen

1. Die Waldinanspruchnahme für den zusätzlichen Arbeitsstreifen sei auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen. Die Notwendigkeit des zusätzlichen Arbeitsstreifens sei zu überprüfen. Das betreffe auch den neuen Trassenabschnitt mit der Waldfunktion Bodenschutzwald.
2. Die vollständige Wiederaufforstung der befristet umgewandelten Waldflächen (Holzboden) sei gemäß § 8 Abs. 4 SächsWaldG innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Bauarbeiten abzuschließen. Dazu sei im landschaftspflegerischen Begleitplan die Maßnahme A 2 mit einer Flächengröße von ca. 45.000 m<sup>2</sup> enthalten: Die vorgenannte Maßnahme sei geeignet, die gesamte befristete Waldflächeninanspruchnahme auszugleichen.
3. Die Einzelheiten der Wiederaufforstungsplanung (Baumartenwahl, Pflanzverbände, Pflanzensortimente, Waldrandgestaltung usw.) seien vom Vorhabenträger frühzeitig mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Plauen abzustimmen. Im Rahmen der Ausführungsplanung solle ein detaillierter Pflanzplan erstellt werden. Außerdem solle ein Zeitplan für die Wiederaufforstung aufgestellt werden. Das Pflanzgut entspreche den Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I Seite 1658), geändert durch Artikel 214 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I Seite 2407), in der jeweils geltenden Fassung, sowie den Herkunftsempfehlungen (Herkunftsgebiete und Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut im Freistaat Sachsen, Schriftenreihe der Landesanstalt für Forsten Heft 10/1996), in der jeweils geltenden Fassung sowie den Herkunftsempfehlung für gebietsheimische Gehölze und Sträuchern. Die Mindestpflanzenstückzahl richte sich nach dem jeweiligen Erlass zu den Bestandeszieltypen für den Staatswald des Freistaates Sachsen (Landesforstpräsidium 2005). Die Ausführung der Pflanzung sei von Firmen durchzuführen, die als Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieb gemäß

- § 17 Absatz 1 Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) registriert seien. Diese Firmen hätten eine FoVG-Betriebsnummer.
4. Entsprechend der waldgesetzlichen Bestimmung des § 20 Absatz 2 SächsWaldG seien die angelegten Kulturen vom Vorhabenträger rechtzeitig und sachgemäß zu pflegen, zu schützen und bei Pflanzenausfällen nachzubessern, bis sie endgültig (dauerhaft) gesichert seien. Die Aufforstung sei zum Schutz vor Verbiss- und Fegeschäden mit einem hasendichten Wildschutzzaun zu versehen. Zum Schutz vor Mäuseschäden sei die Aufstellung von Sitzkrucken für die Greifvögel bzw. Überstiegen für den Fuchs geeignet. Diese Maßnahmen zur Kultursicherung seien mindestens bis zum Alter von fünf Jahren nach der Pflanzung durchzuführen. Bei der Bewertung des Anwuchserfolges in fünf Jahren nach der Pflanzung sei die Forstbehörde als Fachbehörde zu beteiligen.
  5. Der Zeitpunkt des Trassenaufhiebs der Neutrasse, der Umwandlung der Waldflächen (Arbeitsstreifen) und der Wiederaufforstung sei der Forstbehörde vor Maßnahmebeginn schriftlich mitzuteilen. Dabei sei ein verantwortlicher Maßnahmenleiter zu benennen.
  6. Bei der Durchführung der Bauarbeiten seien Beeinträchtigungen der verbleibenden Waldbestände auszuschließen. Erforderlichenfalls seien geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen.
  7. Vor Beginn der Rodungsmaßnahmen seien diese mit den benachbarten Waldbesitzern nach § 25 Absatz 1 SächsWaldG abzustimmen.
  8. Die Nichtholzbodenflächen (z. B. Waldwege, Holzlagerplätze) seien nach Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich entsprechend den Anforderungen der Waldeigentümer ordentlich wiederherzurichten.
  9. Im neuen Trassenabschnitt müssten die Verlegung und die anschließende Wiederherstellung der Bodenoberfläche von Schutzstreifen und Arbeitsstreifen so erfolgen, dass die gesetzliche Waldfunktion Bodenschutzwald ohne Einschränkung weiterhin realisiert werde.

*Schreiben der unteren Forstbehörde vom 21. Februar 2019*

Die untere Forstbehörde fordere, die Auflagen und Bedingungen in der Stellungnahme vom 1. August 2018 zu beachten.

Die Waldinanspruchnahme sei noch mehr zu beschränken.

Die geforderten Auflagen wurden im verfügenden Teil dieses Beschlusses übernommen.

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin ist mit den von ihr vorgeschlagenen Einwendungen bereits entgegengekommen. Sie hat folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Auf Basis der Stellungnahme vom 01.08.2019 wurden die Waldbereiche auf eine technisch mögliche Reduzierung der Breite des Arbeitsstreifens kontrolliert:*

*-SP 109+000 – SP 112+500 Werdauer Wald*

*Typenplan 0022 Arbeitsstreifen eingeschränkt – 15 m*

*-SP 122+600 – SP 123+500*

*Weißendorfer Wald*

*Typenplan 0002 Arbeitsstreifen eingeschränkt (Wald) – 20 m*

*Aufgrund des nachgereichten Typenplans 0026 wird der Arbeitsstreifen nochmals auf 18 m Breite reduziert.*

*Die Einschränkung im Bereich des Werdauer Waldes war Thema eines Termins mit Sachsenforst, FB Plauen, Leiter Staatsforstbetrieb Herr Härtel sowie der UNB des Landkreises Zwickau, Herr Schaarschmidt am 19.08.2018 (EGL4442-GPL-AV-00081). Die dort vorgestellte Einschränkung des Arbeitsstreifens fand Zustimmung.*

*Dazu fand eine Ortsbegehung am 3. September 2019 statt (EGL 442-GPL-AV-00079).*

*Der Arbeitsstreifen im Bereich des Weißenborner Waldes ist danach auf dieser Grundlage ebenfalls reduziert worden.*

*Eine weitere Reduzierung der Waldinanspruchnahme ist aus folgenden Gründen nicht möglich:*

- Die Anforderungen der Arbeitssicherheit und des Bodenschutzes sind zwingend einzuhalten, woraus sich die geplante Arbeitsbreite gem. den Planunterlagen als Mindestanforderung für eine Linienbaustelle ergibt. Sehr kurzfristige Einschränkungen des Arbeitsbereiches aufgrund von topographischen Gegebenheiten sind möglich und werden in der vorliegenden Planung berücksichtigt.*
- Der heutige Stand der Technik (z.B. Maschinengrößen, Anzahl Arbeitskräfte) erfordert eine größere Arbeitsbreite als zu Zeiten der Erstverlegung dieses Leitungsabschnittes.“*
- In beiden Waldgebieten ist im Zuge der Wiederaufforstung die Gestaltung eines Waldrandes geplant. Details dazu werden in Abstimmung mit den zuständigen Forstbehörden und Eigentümern geplant.“*

*Die Planfeststellungsbehörde folgt der Auffassung der Vorhabenträgerin. Die Vorhabenträgerin hat die Waldinanspruchnahme bereits reduziert. Eine weitere Reduzierung ist aus technischen Gründen nicht möglich. Gem. Ziffer 8.2 der technischen Regel für Rohrfernleitungen bestimmt sich die Breite des Arbeitsstreifens nach folgender Regelung:*

*„8.2 Arbeitsstreifen*

*Schon in der Planungsphase ist ein Arbeitsstreifen festzulegen, der für den sicheren Bau der Rohrfernleitungsanlage zur Verfügung stehen muss. Die Breite des Arbeitsstreifens soll insbesondere den Leitungsdurchmesser, die Art und Menge des Aushubs und die eingesetzten Maschinen berücksichtigen. Die nach der DGUV Vorschrift 38 "Bauarbeiten" entsprechend DIN 4124: 2012-01 erforderlichen Mindestbreiten für Arbeitsräume sind zu berücksichtigen.*

*Liegt im Arbeitsstreifen eine andere Leitung, ist sicherzustellen, dass gefährdende Einflüsse für die andere Leitung (z. B. Bodenbewegungen durch abgelagerten Aushub, unzulässige Verkehrslasten durch Baufahrzeuge) vermieden werden, siehe hierzu DIN 4124: 2012-01.“*

*Nach dem Vortrag der Vorhabenträgerin sind die Mindestanforderungen zum Arbeitsschutz so gerade eingehalten. Eine weitere Reduzierung der Waldinanspruchnahme zu Lasten des Arbeitsschutzes ist nach Auffassung der Planfest-*

stellungsbehörde daher nicht möglich. Hier überwiegen technische Erfordernisse und der Arbeitsschutz gegenüber forstrechtlichen Belangen.

#### Amt für ländliche Entwicklung und Vermessung

##### (Obere) Flurbereinigungsbehörde

Das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landkreises Zwickau (ALEV) nehme die Aufgaben der oberen Flurbereinigungsbehörde und der Flurbereinigungsbehörde wahr und sei zuständig für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG). Sie habe danach Belange, die sich aus diesen Verfahren ergeben, zu vertreten. Demzufolge fielen die Verbesserung der Agrarstruktur sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung in den ALEV-Aufgabenbereich.

Es bestünden grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben.

Das geplante Vorhaben befinde sich teilweise im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Königswalde, welches am 17. Dezember 2013 angeordnet worden sei. Das Verfahren werde von der Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Königswalde beim Landratsamt Zwickau - Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, als Körperschaft des öffentlichen Rechts geleitet. Das Verfahrensgebiet sei in beiliegender Karte (im Originalschreiben) dargestellt.

Im Flurbereinigungsverfahren unterliege das Eigentum an Grund und Boden gemäß §§ 34 bis 36 FlurbG einer zeitweiligen Einschränkung (Veränderungsverbot), welche für Bauvorhaben eine gesonderte Genehmigung durch das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung notwendig mache (vergleiche beiliegendes Informationsblatt zum Originalschreiben). Diese Genehmigung werde auf Antrag durch gesonderten Bescheid erteilt.

Bei Maßnahmen im Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Königswalde sei die Teilnehmergemeinschaft Königswalde als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 Flurbereinigungsgesetz) gesondert zu hören bzw. die Maßnahmen seien mit dieser abzustimmen. Ansprechpartner für die Teilnehmergemeinschaft Königswalde sei die Vorstandsvorsitzende bzw. ihr Stellvertreter.

Im Bereich Königswalde wird kein Eingriff gem. § 34 FlurbG stattfinden. Hier wird die Leitung lediglich auf der bestehenden Trasse ausgebaut. Eine Beteiligung der Teilnehmergemeinschaft Königswalde wurde im verfügbaren Teil dieses Beschlusses aufgenommen.

##### Untere Vermessungsbehörde

Das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landkreises Zwickau sei als untere Vermessungsbehörde (uVB) zuständig für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters sowie die Bereitstellung von Informationen aus diesen Datenbeständen. Die uVB sei die das Liegenschaftskataster führende Behörde im Sinne bundesrechtlicher Vorschriften.

Es bestünden grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben. Zum Vorhaben würden folgende Hinweise gegeben:

In den ausgewiesenen Bereichen befänden sich 18 Aufnahmepunkte des Liegenschaftskatasters, die entsprechend §§ 6 und 8 SächsVermKatG besonderen Schutz

bedürften. Die Lage der Aufnahmepunkte sei aus den beiliegenden Aufnahmepunktübersichten Steinpleis, Werdau, Königswalde und Niederhohndorf ersichtlich. Die AP-Festlegungsrisse stelle man bei Bedarf auf Antrag gern zur Verfügung. Aus den AP-Festlegungsrisse seien die Vermarkung und Sicherung sowie die topographische Einmessung zu ersehen. Die betreffenden Aufnahmepunkte seien:

| Nummerierungsbezirk - ETRS89_UTM33 | Punkterkennung - PKN      |
|------------------------------------|---------------------------|
| 33561421                           | 45562619000020            |
| 33561421                           | 45562619000021            |
| 33561421                           | 45562619000029            |
| 33561421                           | 45562619000035            |
| 33561421                           | 45562619000160            |
| 33561521                           | 45562619000030            |
| 33561521                           | 45562720000009            |
| 33561521                           | 45562720000012            |
| 33561622                           | 33561622000048 (neuer AP) |
| 33561622                           | 45562821000006            |
| 33561723                           | 45562921010002            |
| 33561823                           | 45563022060004            |
| 33561824                           | 45563022000008            |
| 33561824                           | 45563022060001            |
| 33561824                           | 45563022060002            |
| 33561924                           | 45563123000005            |
| 33561924                           | 45563123000006            |
| 33562124                           | 45563323000014            |

1

Rückfragen zu den Aufnahmepunkten im Einzelfall seien mit dem Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Stauffenbergstraße 2, 08066 Zwickau bzw. telefonisch zu führen.

Während der Baumaßnahmen seien vorhandene Grenzpunkte weder zu beseitigen noch zu verändern. Gemäß § 6 Abs. 2 SächsVermKatG habe, wer Vermessungs- oder Grenzmarken verändere, beschädige, entferne oder solches veranlasse, die Kosten für die Wiederherstellung einschließlich der erforderlichen Vermessungsarbeiten zu tragen. Ggf. seien Grenzpunkte im ausgewiesenen Bereich vor der Baumaßnahme durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) sichern zu lassen.

Gemäß § 2 SächsVermKatG sei die obere Vermessungsbehörde zuständig für die Führung der Daten der Landesvermessung und die Bereitstellung von Informationen aus diesen Datenbeständen. Über die Raumbezugs- und Höhenfestpunkte der Landesvermessung im amtlichen Lage- und Höhenreferenzsystem informiere man sich bitte bei: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), Postfach 10 02 44, 01072 Dresden, Hausanschrift: Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, E-Mail: [poststelle@geosn.sachsen.de](mailto:poststelle@geosn.sachsen.de), [www.landesvermessung.sachsen.de](http://www.landesvermessung.sachsen.de).

Durch Auflagen im verfügbaren Teil dieses Beschlusses wurden die Belange des Vermessungswesens hinreichend berücksichtigt.

Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz  
Sachgebiet Bauaufsicht und Denkmalschutz

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestünden keine Einwände zum Vorhaben.

Man bitte, die Planung der Fachbehörde des Landesamtes für Denkmalpflege zur Prüfung vorzulegen und zur Erarbeitung einer Stellungnahme aufzufordern.

Die Stellungnahme vom Landesamt für Archäologie vom 13. Juni 2018 an die Landesdirektion Sachsen in Chemnitz liege dem TÖB mit 18. Juni 2018 vor. Deren Auflagen, Gründe und Hinweise seien inhaltlich vollständig und komplett zu beachten.

Das Landesamt für Denkmalpflege wurde beteiligt.

Amt für Straßenbau

Von der geplanten Neuverlegung der EGL 442 seien die in der Baulast des Landkreises liegenden Kreisstraßen K 9313 bei NK 5240 010 Station 0.084 in der Gemarkung Werdau, Königswalde durch eine Querung und die K 6714 von NK 5240 112 Station 0.042 bis Stat. 0.218 in der rechten Anbaubeschränkungszone und bei Station 0.042 durch eine Querung in der Gemarkung Zwickau, Weißenborn sowie die K 9314 von NK 5240 012 Station 0.000 bis Station 0.409 in der rechten und von Station 0.409 bis 0.530 in der linken Anbaubeschränkungszone in der Gemarkung Werdau, Königswalde sowie bei NK 5240 012 Station 0.409 durch eine Querung der K 9314 jeweils immer außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten betroffen.

Von Seiten des Baulastträgers der Kreisstraßen gebe es keine Einwände, wenn folgenden Bedingungen eingehalten würden:

- a) In den Anbaubeschränkungszone sei bei Längsverlegung ein Mindestabstand vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn von mindestens 15,00 m und eine Verlegetiefe von mindestens 1,20 m einzuhalten. Hilfsweise könne das Versorgungsunternehmen nachweisen, dass die Anpflanzung von Straßenbäumen in einem Abstand von 7,50 vom äußeren Rand der Fahrbahn möglich sei.
- b) Die Straßenquerungen seien im Schutzrohr in einer Verlegetiefe von mindestens 1,50 m herzustellen. Das Schutzrohr müsse beidseitig mindestens 5,00 m den Rand der befestigten Fahrbahn überragen.
- c) rechtzeitig vor Baubeginn sei eine Genehmigung zur Benutzung der Anbaubeschränkungszone beim Baulastträger der Kreisstraßen, dem Landkreis Zwickau, Amt für Straßenbau einzuholen. Der Antrag muss neben dem Lageplan den Nachweis der o. g. Forderungen enthalten.

Da eine Trassenänderung und die damit verbundene Verschiebung mit einem Abstand von 15m zur Straße aufgrund der trassengleichen Auswechslung und der damit verbundenen bestehenden dinglichen Sicherung der EGL 442 nicht möglich ist, wird die Vorhabenträgerin vor Baubeginn eine Genehmigung zur Benutzung der Baubeschränkungszone einreichen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die geforderten Deckungen 1,20m und 1,50m einzuhalten.

Die Querung der EGL 442 in offener Bauweise wird nicht im Schutzrohr vorgesehen, da dadurch technische Nachteile im Korrosionsschutz auftreten.

Die Querung der EGL 442 in geschlossener Bauweise erfolgt im bestehenden Schutzrohr. Dabei wird das Schutzrohr verpresst und als verlorene Schalung angesehen. Der entsprechende Typenplan wurde an die Behörde übergeben.

Ordnungsamt

SG Polizeirecht

Gemäß § 68 Abs. 2 Sächsisches Polizeigesetz in Verbindung mit der Kampfmittelverordnung sei die Ortspolizeibehörde für die Gefahren einschätzung in Bezug auf Kampfmittel zuständig. Auskünfte hierzu würden durch den Landkreis nicht mehr erteilt.

Die Planfeststellungsbehörde hat dies zur Kenntnis genommen.

### **Gemeinde Fraureuth**

Schreiben vom 20. September 2018, Az: ./.

Die Gemeinde Fraureuth stimme dem Vorhaben unter Erteilung folgender Hinweise zu:

- Die Grundstückseigentümer (z. B. Kleingartenanlage „Am Grenzbach“) bzw. Pächter (z. B. Agrarhof Gospersgrün e. G.) seien möglichst ein Jahr vor Baubeginn zu unterrichten.
- Der Rohrlagerplatz R 12 solle in den Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes „Werdau Süd“, Gemarkung Fraureuth, Am Grenzbach verlegt werden (KP 116). Damit werde die Inanspruchnahme privater Ackerfläche vermieden und die öffentliche Zuwegung sei gesichert.
- Die Nutzung privater Wege als Zufahrt zur Trasse müsse Bestandteil des Grunderwerbsverzeichnis sein (vorrübergehende Inanspruchnahme).

Die Forderung Grundstückseigentümer 1 Jahr vor Baubeginn zu unterrichten wird zurückgewiesen. Der Planfeststellungsbeschluss ist gem. § 43e EnWG sofort vollziehbar.

Der Rohrlagerplatz R 12 wurde verlegt.

Die Vorhabenträgerin wird mit den Eigentümern der Flächen für Privatwege Zustimmungen einholen. Sofern dies nicht möglich ist, werden ausschließlich öffentliche Zuwegungen sowie der Arbeitsstreifen genutzt.

### **Stadtverwaltung Werdau**

Schreiben vom 23. Juli 2018, Az: ./.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens im Planfeststellungsabschnittes Sachsen sei die Erneuerung der Erdgasfernleitung EGL 442, weitestgehend innerhalb des bereits dinglich gesicherten Schutzstreifens und somit innerhalb der raumgeordneten Bestands-trasse mit Ausnahme im Bereich der Stadt Werdau. Im Süden der Stadt Werdau, zwischen der Nachbargemeinde Fraureuth und dem Ortsteil Steinpleis (KP 116+950 - KP 118-550) sollten die Engstellen zur Bebauung im Gewerbegebiet Steinpleis und im Wohngebiet An der Brauerei nördlich umgangen werden. Im Erläuterungsbericht werde dazu ausgeführt, dass damit für die Zukunft ein frei zugängiger Schutzstreifen gewährleistet werde und die Belastung der Baugebiete zu Gunsten der bebaubaren Flächen entfallen werde. In Bezug auf das Schutzgut Mensch würden sich Vorteile durch die Vermeidung der Wohnbereiche ergeben.

Geplant sei im Bereich der Umtrassierung die Bestandsleitung nicht auszutauschen, sondern nur stillzulegen. Dazu solle die Leitung am Beginn und Ende der stillzulegenden Strecke mit Klöpperböden verschlossen werden. Der stillzulegende Leitungsabschnitt solle im Boden verbleiben. Die Abzweigarmaturengruppe in Steinpleis entfalle ersatzlos an diesem Standort und werde zurückgebaut.

Die Trassenänderung - Variante 3 - Parallelverlegung zur Hochspannungstrasse werde seitens der Stadt Werdau grundsätzlich befürwortet. Um die spätere Zugänglichkeit der Leitung ohne Belastung für die Eigentümer und Anwohner tatsächlich zu sichern, würden für die städtischen Grundstücke in den Baugebieten

- Gewerbegebiet Steinpleis, Flurstück-Nr. 190/26 (teilweise), 190/14, 190/16, 190/17, 713/6, 190/20, 190/22, 190/28, 717, 719, 722/1
- Wohngebiet An der Brauerei in Steinpleis, Flurstück-Nr. 526/77 (teilweise) der Rückbau der endgültig stillgelegten Leitung vom Leitungseigentümer und die Löschung der Leitungsrechte im Grundbuch gemäß Erläuterungsbericht Seite 57, Kapitel 8 gefordert (siehe Anlage Lagepläne).

Inwieweit für weitere Eigentümer ein berechtigtes Interesse am Rückbau der „alten“ Bestandsleitung bestehe, müsse geprüft werden.

Man gehe davon aus, dass die Löschung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten in den Grundbüchern aller Grundstücke im Bereich des stillgelegten Trassenabschnittes erfolge, damit vor allem die Restriktionen und dauerhaften Nutzungseinschränkungen (Bauverbot, Verbot Errichtung Dauerstellplätze, Abstandsflächen für Bepflanzung etc.) in den Schutzstreifen entfallen könnten.

#### Hinweis bezüglich des Verkehrsrechts:

Gemäß Erläuterungsbericht sei die Realisierung des Bauabschnittes Umtrassierung in Werdau/OT Leubnitz bis OT Königswalde voraussichtlich im Jahr 2022 geplant. Die verkehrsrechtlichen Anordnungen hinsichtlich der Maßnahmen an öffentlichen Straßen und Wegen seien rechtzeitig bei der Stadtverwaltung Werdau, Fachdienst Verkehr zu stellen, damit Abstimmungen mit möglicherweise weiteren geplanten Maßnahmen stattfinden könnten.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Eine rechtzeitige Einholung der Verkehrsrechtlichen Anordnung zu beantragen.

In Bezug auf das Flurstück 190/26 erfolgt ein Rückbau.

Im Übrigen lehnt die Vorhabenträgerin einen Rückbau ab, hat aber zugesagt, dass Im Falle, dass die stillgelegte Leitung künftige Baumaßnahmen beeinträchtigen könnte, einen Rückbau im Rahmen dieser Baumaßnahmen partiell durchführen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde würde ein Rückbau der stillgelegten Leitung einen erheblichen Eingriff in bestehende Bodenstrukturen verursachen. Insoweit ist das Vorbringen der Vorhabenträgerin nachvollziehbar. Sofern die stillgelegte Leitung künftige Baumaßnahmen behindert ist ein Rückbau hingegen erforderlich. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist ein Rückbau nur im Rahmen der hier planfestgestellten Baumaßnahme nicht ausreichend. Ein Rückbau ist auch dann erforderlich, wenn es theoretisch denkbar ist, dass die stillgelegte Leitung künftige Bauprojekte behindern könnte und zwar

auch nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Im verfügbaren Teil dieses Beschlusses wurde daher eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen.

Die Vorhabenträgerin hat sich nicht zu den Dienstbarkeiten geäußert. Auch hier wurde zugunsten Privater eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen.

Die Nebenbestimmungen wurden unter A, III, 12 im Beschluss aufgenommen.

### **Stadtverwaltung Zwickau**

Schreiben vom 07. August 2018, Az: ./.

Seitens der Stadt Zwickau ergehe folgende Stellungnahme:

#### Stabsstelle Stadtentwicklung:

Der Austausch der o. g. schon bestehenden Erdgasfernleitung diene der Versorgungssicherheit der Region und der Stadt Zwickau. Im Stadtgebiet Zwickau erfolge lediglich ein Austausch der bereits vorhandenen Erdgasleitung. Es werde ausschließlich die vorhandene Trasse der bestehenden Erdgasleitung benutzt. Entwicklungsabsichten der Stadt Zwickau würden im Trassenkorridor nicht berührt. Die Themen Umwelt, Landschaft, Wald, Querung Verkehrswege/Querungen, verkehrsrechtliche Anordnungen usw. würden durch die Fachämter der Stadt beurteilt.

Zustimmung der Stabsstelle Stadtentwicklung zum Sanierungsvorhaben - Erneuerung EGL 442 - Abschnitt Sachsen.

Die Planfeststellungsbehörde hat dies zur Kenntnis genommen.

#### Stadtplanungsamt:

Die geplanten Rohrnetzauswechselarbeiten der bestehenden Ferngasleitung EGL 442 der 1950er und 1960er Jahre fänden vorwiegend in der vorhandenen Trasse von Limbach bei Neuhaus bis Niederhohndorf bei Zwickau statt. Der Erneuerung mit einer Leitungsdimension in DN 500 sei erforderlich um Mängel zu beseitigen und gleichzeitig die aktuellen Vorgaben nach dem Stand der Technik umzusetzen. In Niederhohndorf werde eine Molchstation inkl. Armaturengruppe errichtet. Der geplante Abschnitt vom Weißenborner Wald bis Niederhohndorf befinde sich in der Stadt Zwickau und liege außerhalb von rechtskräftigen Bebauungsplänen.

Die planungsrechtliche Beurteilung erfolge außerhalb des Ortszusammenhangs nach § 35 Abs. 1 Punkt 3 BauGB Bauen im Außenbereich. Das Vorhaben sei nur zulässig, wenn die Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt, die Erschließung gesichert sei und wenn es der öffentlichen Versorgung, wie hier mit Gas, diene.

Mit dem Vorhaben seien nach dem Flächennutzungsplanentwurf mit Stand 02/2013 das Landschaftsschutzgebiet Weißenborner Wald, ein Schutzgebiet zur Pflege und Entwicklung von Pflanzen am Trieschgrund sowie Flächen für die Landwirtschaft betroffen. Diese Schutzgebiete seien im vom Stadtrat bestätigten Landschaftsplan verankert und als öffentlicher Belang zu berücksichtigen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung sei durchgeführt, ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet sowie ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt worden. Die geplanten Eingriffs- und Ausgleichsregelungen der Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in die Natur seien fachgerecht und zeitnah vor Ort zu realisieren.

Dem Vorhaben werde bauplanungsrechtlich zugestimmt.

Die Planfeststellungsbehörde hat dies zur Kenntnis genommen.

#### Umweltbüro:

Das Vorhaben betreffe das Stadtgebiet lediglich angrenzend an Königswalde im Bereich von der Crimmitschauer Straße bis Frühlingsstraße, Trassenverlauf zwischen Niederhohndorf und Weißenborn gelegen.

Unter Einhaltung der laut LPB vorgesehenen Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen gebe es aus naturschutzfachlicher Sicht des Umweltbüros keine Einwände zum geplanten Vorhaben, jedoch folgenden Hinweis:

An der Frühlingsstraße in Zwickau-Niederhohndorf seien straßenbegleitend städtische Laubbäume vorhanden, welche sich im geplanten Arbeitsbereich befänden. Diese seien zu erhalten und vor Schädigungen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu schützen. Die Bäume seien mittels Bauzaun, entsprechend den Schutzabständen laut LBP Seite 92 Punkt 10 V Vermeidung von Lagerungen von Materialien im Wurzelbereich, zu schützen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt die Bäume entsprechend der Forderung zu schützen. Zusagen sind im Tenor dieses Beschlusses unter A, VI für verbindlich erklärt worden.

Während der Bauarbeiten gelte die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm. Bauunternehmer und Bauleiter hätten die Pflicht, beim Betrieb von Baumaschinen auf die Einhaltung der dort festgesetzten Immissionsrichtwerte zu achten und zu jeder Zeit vermeidbare Geräusche durch Bauarbeiten zu unterlassen.

Durch eine vorausschauende Planung seien Immissionen von Baustellen weitgehend zu vermeiden bzw. zu vermindern. Dies könne durch den Einsatz lärmarmer Baumaschinen, durch die Wahl geeigneter Bauverfahrenstechniken und durch eine Baustellenplanung unter Immissionsschutzgesichtspunkten erfolgen.

Daneben werde auf die Regelungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) hingewiesen.

Zur Vermeidung von Staubemissionen während der Bauphase seien geeignete Maßnahmen (z. B. Befeuchtung, Abdeckung von Baumaterialien) zu ergreifen.

Verschmutzungen der öffentlichen Straßen durch den Baustellenfahrverkehr seien zu beseitigen.

Die geforderten Nebenbestimmungen wurden im verfügenden Teil dieses Beschlusses übernommen.

#### Tiefbauamt:

Soweit die Erneuerung der Ferngasleitung bzw. ihrer Anschlussleitungen im Bereich von Verkehrsflächen in der Baulast der Stadt Zwickau erfolgen würden, seien die Maßnahmen vor Baubeginn mit dem Tiefbauamt abzustimmen und ein Antrag auf Aufgrabungszustimmung einzureichen.

Im Rahmen dieser Zustimmung erfolgten Festlegungen über den Straßenaufbau und die fachgerechte Schließung der Aufgrabungen.

Eine Beweissicherung des Zustandes vor Baubeginn und nach Fertigstellung sei durch den Vorhabenträger zu erstellen.

Nach Ausführung sei eine gemeinsame Abnahme mit dem Tiefbauamt durchzuführen.

Im Regelungsverzeichnis seien folgende Korrekturen bzw. Ergänzungen vorzunehmen:

- unter Punkt 1340 sei die Straßenkreuzung Rappendorfstraße aufgeführt, diese liege genau auf der Gemarkungsgrenze zwischen Stadt Zwickau und Landkreis Zwickau  
Ergänzung: Unterhaltungsträger Stadt Zwickau
- unter Punkt 1357 sei die Straßenkreuzung der S 290 aufgeführt, im Randbereich sei auch die Ortsstraße „Niederhohndorfer Straße“ betroffen  
Ergänzung: Unterhaltungsträger der S 290 ist der Landkreis Zwickau
- unter Punkt 1388 sei die Gewässerkreuzung Pölbitzer Bach (verrohrt) aufgeführt  
Änderung: es handele sich um den „Trischgrund“, Unterhaltungsträger nicht Landkreis Zwickau, sondern Stadt Zwickau

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt die Forderungen in der Ausführungsplanung zu übernehmen. Zusagen sind im Tenor dieses Beschlusses unter A, VI für verbindlich erklärt worden.

#### Belange Gewässer:

- Die geplante Einleitstelle 123 betreffe das Gewässer 2. Ordnung Trischgrund (nicht Pölbitzer Bach). Für die Einleitung sei vor Baubeginn ein Wasserrechtsverfahren bei der unteren Wasserbehörde im Landkreis Zwickau zu führen.

Die untere Wasserbehörde beim Landkreis Zwickau wurde beteiligt.

- Der genaue Verlauf des dargestellten verrohrten Teilabschnittes des Trischgrundes sei nicht bekannt, auch der bauliche Zustand sei unbekannt. Das Grundstück inkl. Verrohrung sei in Privatbesitz. Inwiefern die Querung 57 erforderlich werde, sei vor Bauausführung zu recherchieren.

Der genaue Verlauf in der ist laut Aussage der Vorhabenträgerin in der Ausführungsplanung; Blatt 367, SP 125+000 berücksichtigt und wird an bauausführende Firma übermittelt. Die Gewässerquerung ist bereits in der Ausführungsplanung ausgewiesen. Die Verrohrung wird gem. Bestand gequert und ggf. erneuert/repariert.

#### Feuerwehramt:

Aus der Sicht des Feuerwehramtes gebe es bezüglich der Umsetzbarkeit des Vorhabens keine Bedenken.

Würden im Rahmen der Verwirklichung des Vorhabens Einschränkungen im öffentlichen Verkehrsbereich bzw. öffentlichen Zuwegungen zu privaten Grundstücken notwendig oder seien Straßensperrungen erforderlich, so sei das Feuerwehramt zeitnah über diese Maßnahmen zu informieren.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, das Feuerwehramt zeitnah über Straßensperrungen zu informieren. Zusagen sind im Tenor dieses Beschlusses unter A, VI für verbindlich erklärt worden.

#### Straßenverkehrsbehörde:

Der Trassenverlauf bei dieser komplexen Maßnahme sei anhand einer Vielzahl von Lageplänen dargestellt. Anhand dieser könne die Straßenverkehrsbehörde keine Stellungnahme hinsichtlich verkehrsrechtlicher Belange abgeben, da nicht genau angegeben sei, ob zum Beispiel die Straßenquerungen halbseitig oder unter Vollsperrung erfolgen solle. Weiterhin sei der räumliche bzw. benötigte Arbeitsraum nicht angegeben, welcher Rückschlüsse auf die benötigten Sperrungen schließen lasse.

Das später beauftragte Bauunternehmen müsse gemäß. § 45 Abs. 6 StVO unter Vorlage von Verkehrszeichenplänen (erstellt vom Verkehrssicherer) bei der Straßenverkehrsbehörde eine Verkehrsrechtliche Anordnung darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen seien, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln sei, ferner, ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen kennzeichne. Aufgrund des Bauumfanges sei ein größerer zeitlicher Vorlauf (ca. 4 Wochen) bei der Antragstellung zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass die Bauausführende Firma Verkehrsrechtliche Anordnungen einholen wird. Zusagen sind im Tenor dieses Beschlusses unter A, VI für verbindlich erklärt worden.

#### Garten- und Friedhofsamt:

Zum Schutz der betroffenen Flächen der Stadtverwaltung Zwickau in Verwaltung des Garten- und Friedhofsamtes werde der Verlegung der Ferngasleitung unter Beachtung folgender Forderungen zugestimmt:

Die von der Baumaßnahme betroffenen Flurstücke 247/6, 247/7, 250/1 und 251, Gemarkung Weißenborn würden von der Stadtförsterei Zwickau bewirtschaftet. Es werde davon ausgegangen, dass das vorhandene Trassennetz zur Neuverlegung der Leitung genutzt werde und somit die Abstandflächen zur Leitung ausreichend breit seien. Weitere Fällungen würden somit vorab ausgeschlossen. Sollen im Bauverlauf Baumfällungen notwendig werden, sei mit dem Stadtförster ein gesonderter Termin zu Ersatzmaßnahmen zu vereinbaren.

Weiterhin sei das städtische Flurstück 188/4, Gemarkung Niederhohndorf von der geplanten Neuverlegung der Ferngasleitung an der Frühlingsstraße betroffen. Hier seien die Abstandsflächen der Straßenbäume zur zurückzubauenden Trasse ausreichend.

Die neu zu verlegende Leitungstrasse quere im Umbaubereich kurz vor der Station Niederhohndorf ebenfalls Standorte mit städtischen Straßenbäumen (Flurstück 188/4, Gemarkung Niederhohndorf). Die Leitung sei mittig zwischen die beiden Baumstandorte zu verlegen.

Zur Bauanlaufberatung sei ein Vertreter des Garten- und Friedhofsamts einzuladen.

Allgemeinverbindlich gelte zur Nutzung von städtischen Flächen:

1. Alle im Umfeld der Tiefbaumaßnahme befindlichen Bäume und Vegetationsflächen seien während der Baumaßnahme zu schützen. Dabei sei die DIN 18 920 (Schutz

- von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten) sowie die RAS LP (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) hinsichtlich der Schutzmaßnahmen bei Baumwurzel, -stamm und -krone verbindlich anzuwenden. Zum Schutz der Baumwurzeln dürften Aufgrabungen nur außerhalb der Kronentraufe erfolgen. Der Mindestabstand von 2,50 m zum Baumstamm dürfe dabei aber nicht unterschritten werden. Baumstämme seien mit einer unterpolsterten Stammschutzschalung (Holzbohlen) gegen mechanische Beschädigungen zu schützen. Im Baumwurzelbereich sei in Handschachtung zu arbeiten. Wurzeln mit 2 cm Durchmesser und mehr dürften nicht durchtrennt werden.
2. Von der Bautätigkeit betroffene Wegebegrenzungselemente seien nach Abschluss des Bauvorhabens wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.
  3. Alle notwendigen Wiederherstellungsarbeiten seien nach den im Landschaftsbau gültigen Fachnormen (DIN 18 915 - Bodenarbeiten, DIN 18 916 - Pflanzen und Pflanzarbeiten, DIN 18 917 - Rasen) auszuführen.
  4. Die Beendigung der Baumaßnahme sei dem Garten- und Friedhofsamt, Sachgebiet Stadtwald zur Abnahme anzuzeigen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, sofern auf den Flurstücken 247/6, 247/7, 250/1 und 251, Baumfällungen erforderlich werden, einen gesonderten Termin beim Stadtförster für Ersatzpflanzungen zu vereinbaren.

Die Einleitung in den Trischgrund wurde in den wasserrechtlichen Unterlagen beantragt. Die Planfeststellungsbehörde wird im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Zwickau über die Einleitung entscheiden.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass die übrigen Hinweise und Forderungen in der Ausführungsplanung beachtet werden. Zusagen sind im Tenor dieses Beschlusses unter A, VI für verbindlich erklärt worden.

#### Amt für Bauordnung und Denkmalschutz:

1. Eine detaillierte flurstücksbezogene Prüfung für das von der Maßnahme betroffene Stadtgebiet sei aus denkmalschutzrechtlicher Sicht hier nicht möglich. Es werde darauf hingewiesen, dass die aktuelle Kulturdenkmalliste des Freistaates Sachsen über <http://www.denkmalpflege.sachsen.de/>, weiter rechte Spalte "Verwaltungsauftritt", weiter linke Spalte „Denkmalliste“ öffentlich zugänglich sei. Bei Erfordernis sei auf die Unterlage zurückzugreifen.
2. Zur Prüfung der archäologisch-bodendenkmalpflegerischen Belange sei die zuständige Denkmalfachbehörde - hier das Landesamt für Archäologie Sachsen, Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden, [poststelle@lfa.sachsen.de](mailto:poststelle@lfa.sachsen.de) - zu beteiligen.
3. Die Stellungnahmen der Denkmalfachbehörden würden gesondert ergehen und blieben von der Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde unberührt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Landesämter für Archäologie und Denkmalpflege im Verfahren beteiligt.

#### 2 Träger öffentlicher Belange

##### **Bistum Dresden-Meißen**

Schreiben vom 19. Juli 2018, Az: 2.2 Ali/82.19

Man teile mit, dass es gegen das Vorhaben seitens des Baureferates keine Einwände gäbe. Es gäbe keine Berührungspunkte bzw. Auswirkungen auf bauliche Einrichtungen der katholischen Kirche.

Eine Erwiderung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

#### **BWG LNL Sachsen/Thüringen**

*Schreiben vom 14. Juni 2018, Az: ./.*

Man bedanke sich für die übergebenen Planungsunterlagen zur Anhörung für das genannte Bauvorhaben.

Nach Durchsicht der Unterlagen könne man mitteilen, dass sich keine Flächen mehr in der Verfügungsbefugnis der BWG befänden. Eine Stellungnahme seitens BVVG sei daher nicht notwendig.

Eine Erwiderung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

#### **Deutsche Bahn AG**

*Schreiben vom 20. August 2018, Az: TÖB-LPZ-18-30475*

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersende folgende Stellungnahme zum genannten Verfahren.

Betroffen von dem Vorhaben sei die Bahnstrecke Leipzig – Connewitz – Hof (6362), die durch das Fern- und Ballungsnetz der DB Netz AG, Regionalbereich Südost betrieben werde.

Es sei zu gewährleisten, dass die Betriebs- und Standsicherheit der Bahnanlagen während und nach den Ausbauarbeiten nicht beeinträchtigt werde.

Die konkrete Baudurchführung einschließlich der notwendigen Sicherungsmaßnahmen sei vor Baubeginn mit den Anlagenverantwortlichen der DB Netz AG abzustimmen.

Eine Kreuzung der Erdgasfernleitung mit der Bahnstrecke 6362 gebe es bei Bahn-km 75,195 (Kreuzungsvertrag vom 6. September 2005 (Lwg I.NF-SO-L4 Ha Lwg 34/05).

In dem genannten Bahn-km sei eine Neuverlegung mit der Bahnstrecke vorgesehen. Zwischen dem Antragsteller und der DB Immobilien sei rechtzeitig vor Baubeginn ein Kreuzungsvertrag nach Stromkreuzungsrichtlinie abzuschließen oder zu überarbeiten. Alle anfallenden Kosten gingen zu Lasten des Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolgers.

Der DB Imm seien rechtzeitig vor Baubeginn die geprüften Entwurfs- und Ausführungspläne zur betrieblichen und fachtechnischen Prüfung zum Abschluss der Vereinbarung 8-fach vorzulegen.

Die Zustimmung zum Baubeginn sei erst mit Abschluss des Kreuzungsvertrages gegeben. Man wende sich dazu an Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Brandenburger Straße 3, Team Gestattungen in 04103 Leipzig.

Folgende Flurstücke der DB Netz AG seien durch die Maßnahme betroffen:

Flurstück 258/1, Gemarkung Leubnitz

Kabel- und Leitungsbestände der DB seien nicht geprüft worden. Dazu wende man sich bitte bei Bedarf an die DB Netz AG, Immobilienmanagement Südost/Liegenschaftsmanagement (I.NFR(L)), Brandenburger Straße 1 in 04103 Leipzig.

Sollen der Deutschen Bahn aus der Nichtberücksichtigung der Bahnanlagen im Rahmen der Planfeststellung Schäden durch das beantragte Vorhaben entstehen, behalte man sich bereits heute die Geltendmachung dieser Schäden vor.

### Verfahren

Man danke für die förmliche Beteiligung und bitte um Zusendung des Beschlusses nach Abschluss des Verfahrens.

Die Kostenregelung erfolgt nicht im Planfeststellungsverfahren. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass die Unterlagen zur Einreichung des Antrages zum Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung erstellt und bei der Deutschen Bahn eingereicht werden. Zusagen sind im Tenor dieses Beschlusses unter A V verbindlich erklärt worden. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen im verfügenden Teil dieses Beschlusses verwiesen.

### **DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

*Schreiben vom 31. Juli 2018, Az: 78588897*

Man bedanke sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur geplanten Maßnahme.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - habe die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der genannten Planung nehme man wie folgt Stellung:

Die Telekom Deutschland GmbH sei Betreiberin eines bundesweiten Telekommunikationsnetzes, über das Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbracht würden. Sie habe Eigentum und Funktionsherrschaft über das Telekommunikationsnetz (TK-Netz) in der Bundesrepublik Deutschland im Wege der Ausgliederung gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG von der Deutschen Telekom AG übernommen, deren 100%-ige Tochtergesellschaft sie sei. Die Ausgliederung wurde gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG mit Eintragung ins Handelsregister der Deutschen Telekom AG (HRB 6794, Amtsgericht Bonn) und der Telekom Deutschland GmbH (HRB 5919, Amtsgericht Bonn) wirksam. Mit Urkunde vom 18. März 2010 der Bundesnetzagentur sei der Telekom Deutschland GmbH das Recht zur unentgeltlichen Nutzung von Verkehrswegen für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 69 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) übertragen.

Im angegebenen Bereich befänden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH; in Form von unterirdischen und oberirdischen Kabelanlagen. Die vorhandenen Tk-Linien im genannten Baubereich entnehme man bitte den beigefügten Planunterlagen.

Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden würden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich sei. Insbesondere müssten Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos

geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden könnten. Es sei deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom sei zu beachten.

Sollten Veränderungen an den TK-Linien erforderlich werden, sei es für die rechtzeitige Koordinierung notwendig, dass der Telekom Beginn und Ablauf der Baumaßnahmen so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt würden.

In diesem Zusammenhang bitte man, den Bedarf an Veränderungen eindeutig zu kennzeichnen und einen Trassenvorschlag für die ggf. neu zu errichtende Tk-Linie einzuarbeiten.

Maßnahmen, die zur Veränderung der Tk-Linien führten, seien bereits in der Planungsphase gemeinsam mit der Telekom abzustimmen und auf technische Realisierbarkeit zu prüfen.

Werden Veränderungen erforderlich, werde es notwendig, dass für die Arbeiten am Leitungsnetz (ohne Tiefbau) der Telekom ein Zeitfenster von acht Wochen, in Abhängigkeit des Umfanges der Arbeiten ggf. auch darüber hinaus, im Bauablauf des Vorhabenträgers einzuplanen seien.

Das Betreiben und die Zugängigkeit der Anlagen der Telekom müssten während der Bauphasen jederzeit und uneingeschränkt möglich sein. Einem Be- oder Überfahren der Tk-Linien werde ohne Schutzmaßnahmen (z. B. Ummantelung mit B 15, Betonstahlmatten, ...) generell nicht zugestimmt.

Eine dauerhafte Überbauung oder sonstige vergleichbare Einschränkung sei nicht zulässig. Man möge auch bitte den Arbeitsraum von 30 cm, beidseitig der Tk-Linie, beachten.

Selbst geringe Bodenregulierungen bedürften der Abstimmung mit der Deutschen Telekom Technik GmbH.

Man möge bitte beachten, dass die Pläne nur den Bereich aus Sachsen widerspiegeln, für den Bereich in Thüringen sei der PTI 22 in Gera zuständig.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Forderungen zu beachten. Zusagen sind im Tenor dieses Beschlusses unter A V für verbindlich erklärt worden.

#### **GDMcom mbH**

*Schreiben vom 8. August 2018, Az: Reg.-Nr.: 12545/17 + PE-Nr.: 11042/18*

Bezugnehmend auf die Anfrage des Vorhabenträgers erteile GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

| Anlagenbetreiber                  | Hauptsitz | Betroffenheit     | Anhang             |
|-----------------------------------|-----------|-------------------|--------------------|
| EMB Energie Mark Brandenburg GmbH | Potsdam   | nicht betroffen * | Auskunft Allgemein |
| Erdgasspeicher Peissen GmbH       | Halle     | nicht betroffen   | Auskunft Allgemein |

|                                                                                                       |                              |                 |                    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|-----------------|--------------------|
| Ferngas Netzgesellschaft mbH<br>(Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>                           | Schwaig<br>bei Nürn-<br>berg | betroffen       | FERN GAS           |
| GasLINE Telekommunikationsnetz-<br>gesellschaft deutscher Gasversor-<br>gungsunternehmen mbH & Co. KG | Straelen                     | betroffen       | GASLINE            |
| innogy Gas Storage NWE GmbH                                                                           | Dortmund                     | nicht betroffen | Auskunft Allgemein |
| ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>                                                                 | Leipzig                      | betroffen       | ONTRAS             |
| VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>                                                                     | Leipzig                      | nicht betroffen | Auskunft Allgemein |

\*GDMcom sei für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Man möge bitte den angegebenen Anlagenbetreiber bitte beteiligen. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehme man bitte den Anhängen.

- 1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) sei Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
- 2) Man weise darauf hin, dass die ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01. März 2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS - VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen habe. Die VNG - Verbundnetz Gas AG sei damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gelte nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, sodass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden müsse, bei denen weitere Auskünfte einzuholen seien!

Man möge bitte prüfen, ob der angefragte Bereich korrekt dargestellt ist (Bild nicht eingefügt). Bildunterschrift: Darstellung angefragter Bereich 1 (SRID 4326 - Breite (N) 50,718862, Länge (E) 12,373373 [in Dezimalgrad])

#### Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben "Erneuerung der EGL 442 von Limbach in Thüringen nach Niederhohndorf in Sachsen"

Reg.-Nr.: 12545/17, PE-Nr.: 11042/18

VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befänden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Man habe keine Einwände gegen das Vorhaben.

EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH, innogy Gas Storage NWE GmbH

Man möge bitte beachten, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig sei. Im angefragten Bereich befänden sich keine vom TÖB verwalteten Anlagen der/des oben genannten Anlagenbetreiber/s, ggf. müsse aber mit Anlagen der oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.

Sofern nicht bereits erfolgt, verweise man an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH, Großbeerenstraße 181-183, 14482 Potsdam

innogy Gas Storage NWE GmbH, Flamingoweg 1, 44139 Dortmund

#### Weitere Anlagenbetreiber

Man möge bitte beachten, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden könnten, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig sei.

#### Anhang - Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)

Stellungnahme zum Verfahren - Betreff: Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben "Erneuerung der EGL 442 von Limbach in Thüringen nach Niederhohndorf in Sachsen"

Reg.-Nr.: 12545/17, PE-Nr.: 11042/18

Durch das Vorhaben würden zahlreiche Anlagen der Ferngas berührt (nachfolgend „Anlagen“ genannt).

Man gehe von einer vollständigen und lagegenauen Übernahme der bereitgestellten analogen und/oder digitalen Anlagendaten durch die mit der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen beauftragten ARGE Generalplanung EGL 442 aus.

Damit von Seiten der GDMcom kein Widerspruch zur Planfeststellung erfolge, sei es erforderlich, nachfolgend aufgeführte Hinweise und Auflagen in die Planfeststellungsunterlagen einzuarbeiten - sofern nicht bereits erfolgt - und in dem Planfeststellungsbeschluss zu berücksichtigen.

1. Im Schutzstreifen dürften für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden könnten.
2. Der Vorhabenträger sei zu beauftragen, alle Arbeiten mit der GDMcom unter Einbeziehung der Ferngas abzustimmen, damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet würden.
3. Die Abstimmung zur Bauausführung habe so zu erfolgen, dass die verschiedenen Arbeiten mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn der GDMcom mit den Ausführungsunterlagen schriftlich durch den Bauausführenden anzuzeigen seien („Schachtscheinverfahren“). In dieser Phase der Arbeiten würden die Ansprechpartner, die vor Ort tätig würden, benannt.
4. Die beiliegende Schutzanweisung sei wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.
5. Man bitte nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses.

#### Anhang - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

zum Betreff: Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben "Erneuerung der EGL 442 von Limbach in Thüringen nach Niederhohndorf in Sachsen"

Reg.-Nr.: 12545/17, PE-Nr.: 11042/18

Durch das Vorhaben würden zahlreiche Anlagen der GASLINE berührt (nachfolgend „Anlagen“ genannt).

Man gehe von einer vollständigen und lagegenauen Übernahme der bereitgestellten analogen und/oder digitalen Anlagendaten durch die mit der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen beauftragten ARGE Generalplanung EGL 442 aus.

Damit von Seiten der GDMcom kein Widerspruch zur Planfeststellung erfolge, sei es erforderlich, nachfolgend aufgeführte Hinweise und Auflagen in die Planfeststellungsunterlagen einzuarbeiten - sofern nicht bereits erfolgt - und in dem Planfeststellungsbeschluss zu berücksichtigen.

1. Im Schutzstreifen dürften für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden könnten.
2. Der Vorhabenträger sei zu beauftragen, alle Arbeiten mit der GDMcom unter Einbeziehung der GASLINE abzustimmen, damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet würden.
3. Die Abstimmung zur Bauausführung habe so zu erfolgen, dass die verschiedenen Arbeiten mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn der GDMcom mit den Ausführungsunterlagen schriftlich durch den Bauausführenden anzuzeigen seien („Schachtscheinverfahren“). In dieser Phase der Arbeiten würden die Ansprechpartner, die vor Ort tätig werden, benannt.
4. Die beiliegende Schutzanweisung sei wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.
5. Man bitte nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses.

Man möge bitte beachten, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig sei.

Im angefragten Bereich müsse ggf. mit weiteren Anlagen/Planungen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweise man an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbh & Co KG, Straelen über BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE, <https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

#### Anhang - ONTRAS Gastransport GmbH

##### Stellungnahme zum Verfahren

zum Betreff: Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben "Erneuerung der EGL 442 von Limbach in Thüringen nach Niederhohndorf in Sachsen"

Reg.-Nr.: 12545/17, PE-Nr.: 11042/18

Durch das Vorhaben würden zahlreiche Anlagen der ONTRAS berührt (nachfolgend „Anlagen“ genannt).

Man gehe von einer vollständigen und lagegenauen Übernahme der bereitgestellten analogen und/oder digitalen Anlagendaten durch die mit der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen beauftragten ARGE Generalplanung EGL 442 aus.

Damit von Seiten der GDMcom kein Widerspruch zur Planfeststellung erfolge, sei es erforderlich, nachfolgend aufgeführte Hinweise und Auflagen in die Planfeststellungsunterlagen einzuarbeiten - sofern nicht bereits erfolgt - und in dem Planfeststellungsbeschluss zu berücksichtigen.

1. Im Schutzstreifen dürften für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden könnten.
2. Der Vorhabenträger sei zu beauftragen, alle Arbeiten mit der GDMcom unter Einbeziehung der ONTRAS abzustimmen, damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet würden.
3. Die Abstimmung zur Bauausführung habe so zu erfolgen, dass die verschiedenen Arbeiten mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn der GDMcom mit den Ausführungsunterlagen schriftlich durch den Bauausführenden anzuzeigen seien („Schachtscheinverfahren“). In dieser Phase der Arbeiten würden die Ansprechpartner, die vor Ort tätig werden, benannt.
4. Die beiliegende Schutzanweisung sei wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.
5. Man bitte nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses.

(Anlagen im Originalschreiben vorhanden)

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass die übergebenen Bestandsunterlagen in die Planung übernommen werden und die Hinweise und Auflagen in die Ausführungsplanung aufgenommen werden. Die erforderlichen Unterlagen werden der Bauausführenden Firma übergeben. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die Belange der GDMcom mbH damit hinreichend berücksichtigt.

#### **IHK Chemnitz, Regionalkammer Plauen**

*Schreiben vom 12. Juni 2018, Az: ./.*

Man dankt als TöB für die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren.

Als Interessenvertretung der gewerblichen Wirtschaft begrüße man natürlich sämtliche Vorhaben zur Verbesserung der Infrastruktur für alle Energieträger in unserer Region. Eine stabile Versorgung der Wirtschaft mit Energie bzw. mit den dafür benötigten Energieträgern sei eine der wichtigsten Standortfaktoren überhaupt.

Im Falle der Erneuerung der Erdgasleitung EGL 442 werde die Interessenlage der vogtländischen Wirtschaft jedoch nicht direkt berührt, da diese Erdgastrasse außerhalb des Vogtlandkreises nur im Thüringer und im Zwickauer Raum verlaufe.

Eine Erwiderung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

#### **inetz GmbH**

*Schreiben vom 24. Juli 2018, Az: NPQ/mü - 1073/2018*

Man bedanke sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Maßnahme, inetz beantworte die Anfrage an eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG als Netzbetreiberin im Sinne des § 3 des Energiewirtschaftsgesetzes für das Gasversorgungsnetz der eins und alle damit im Zusammenhang stehenden Sachverhalte.

An Hand der mit Datum vom 07. Mai 2018 übergebenen Unterlagen habe man das Vorhaben auf mögliche Berührungspunkte mit den Anlagen der inetz geprüft. Im Zuge des Vorhabens würden die Belange der inetz berührt.

Zu dem geplanten Vorhaben bestünden keine Bedenken oder Einwände.

Vor der Ausführungsphase bestehe für die mit der Ausführung beauftragte Firma eine Erkundungspflicht (Schachtschein) hinsichtlich aktueller Planunterlagen.

Eine Erwidernng der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

### **Landesamt für Archäologie Sachsen**

*Schreiben vom 13. Juni 2019, Az: 2-7051/13/16-2018/14894*

Man danke für die Zusendung der Planunterlagen zum Vorhaben. Das Landesamt für Archäologie bitte in seiner Eigenschaft als Fachbehörde um die Aufnahme der nachstehenden Auflagen, Gründe und Hinweise.

#### Auflagen:

Das Landesamt für Archäologie sei vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige solle die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen.

Das Landesamt für Archäologie weise darauf hin, dass das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liege. Die Erdarbeiten müssten archäologisch begleitet werden. Daraus könnten sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen seien dadurch nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern sei uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen seien bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.

#### Gründe:

1. Die Genehmigungspflicht für das Vorhaben ergebe sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedürfe der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen wolle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten sei, dass sich dort Kulturdenkmale befänden.
2. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belege zahlreiche archäologische Kulturdenkmale aus dem direkten Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes seien.

#### Hinweise:

1. Bei Auffindung zahlreicher archäologischer Kulturdenkmale müsse eine archäologische Ausgrabung erfolgen. An dieser werde der Bauherr im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14, Abs. 3 SächsDSchG).
2. Der zeitliche und finanzielle Rahmen dieser gegebenenfalls notwendig werdenden Ausgrabung sowie das Vorgehen würden in einer zwischen Bauherrn und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.

Dieses Schreiben stelle keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung dar. Diese sei bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig einzuholen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die archäologischen Belange durch Nebenbestimmungen im verfügenden Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

**Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen** Schreiben vom 23. Juli 2018, Az: ./.

Mit Schreiben vom 07. Juni 2018 sei man um Stellungnahme zum Bauvorhaben gebeten worden. Talsperreinzugsgebiete oder dergleichen seien von der Maßnahme nicht betroffen. Man habe die der LTV vorliegenden Unterlagen bezüglich der Belange als Gewässerunterhalter für Gewässer I. Ordnung geprüft. Der geplanten Gewässerkreuzung (geschlossenen Bauweise) der Pleiße spreche seitens der LTV unter Beachtung folgender Hinweise nichts entgegen:

- die geplante Mindestverlegetiefe von 1,50 m unter Gewässersohle sei einzuhalten
  - sollen durch die Maßnahme Böschungsbereiche berührt werden, seien diese ordnungsgemäß wiederherzustellen
  - Eigenvorsorge zum HW-Schutz sei zu beachten
  - Baubeginn und Bauende seien der LTV anzuzeigen
  - nach Beendigung der Maßnahme sei die LTV zu einer gemeinsamen Abnahmebegehung einzuladen
  - eine georeferenzierten Bestandsplanung sei der LTV zur Abnahme zu übergeben
- Aus eigentumsrechtlicher Sicht weist man darauf hin, dass für die bauzeitliche und/oder dauerhafte Inanspruchnahme von (Teil-)Flurstücken im Eigentum des Freistaates Sachsen/LTV ein Gestattungsvertrag abzuschließen sei.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Belange der Landestalsperrenverwaltung durch Nebenbestimmungen im verfügenden Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

**Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen** Schreiben vom 16. August 2018, Az: 4.11-4045/214/27-2018

Die EGL 442 berühre folgende von uns verwaltete Bundes- und Staatsstraßen:

| Lfd. Nr. | RVZ-Nr. | Trassenplan          | Straße                                                             | Lage Netzknoten Station: OD Bau-km                                                           | Verlegungsverfahren                 |
|----------|---------|----------------------|--------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| 1        |         | ALS-0342             | S 317 mit Querung Durchlass<br>ASB 5240832<br>Leubnitzer Grenzbach | Parallellage<br>V NK 5240007<br>St. 0,000 - 0,140<br>ODE<br>116+520 - 116+660                | offene Bauweise                     |
| 2        | 1196    | ALS-0342             | S 289/S 317/S 290<br>KVP                                           | Kreuzung<br>V NK 5240007<br>Station 0,000<br>ODE<br>116 + 662                                | Verlegung im vorhandenen Mantelrohr |
| 3        |         | ALS-0342             | S 289 Rampe                                                        | Parallellage<br>V NK 5240090N<br>St. 0,000 - 0,130<br>Freie Strecke<br>116 + 720 - 116 + 850 | offene Bauweise                     |
| 4        |         | ALS-0342<br>ALS-0343 | S 289n<br>Brücke über den Lohbach                                  | Kreuzung<br>V NK 5340016<br>Station 4,082<br>Freie Strecke                                   | geschlossene Bauweise               |

|   |              |                                      |                                        |                                                                                             |                                               |
|---|--------------|--------------------------------------|----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
|   |              |                                      |                                        | 116 + 870                                                                                   |                                               |
| 5 | 1269         | ALS-345<br>Sonderpläne<br>Querung 06 | S 291<br>mit Randbalken<br>ASB 5249605 | Kreuzung<br>VNK 5240006<br>Station 0,520<br>Freie Strecke<br>117 + 419                      | geschlossene<br>Bauweise                      |
| 6 | 1286         | ALS-352                              | S 293                                  | Kreuzung<br>VNK 5240097<br>Station 0,140<br>Freie Strecke<br>120 + 000                      | Verlegung im vor-<br>handenen Mantel-<br>rohr |
| 7 |              | ALS-0352                             | S 293                                  | Parallellage<br>VNK 5240 097<br>St. 0,140 - 0,200<br>Freie Strecke<br>120 + 015 - 120 + 070 | offene Bauweise                               |
| 8 | 1310<br>1311 | ALS-0353                             | B 175                                  | Kreuzung<br>VNK 5240110<br>Station 1,745<br>Freie Strecke<br>120 + 245                      |                                               |
| 9 | 1357         | ALS-362                              | S 290                                  | Kreuzung<br>VNK 5240028<br>Station 2,486<br>Freie Strecke<br>123 + 054                      | geschlossene<br>Bauweise                      |

KVP: Kreisverkehrsplatz

ODE: Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrt

RVZ: Regelungsverzeichnis

Abweichungen im Regelungsverzeichnis (RVZ) z. B. Nr. 1357 bedürften der Korrektur/Ergänzung.

Man stimme der Maßnahme bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Ergänzungen/Auflagen/Hinweise zu:

#### Parallellage Lfd.-Nr. 1:

Die EGL verlaufe in Parallellage zur S 317 und quere den Leubnitzer Grenzbach in offener Bauweise links der Staatsstraße bei Station 0,116. Der Einlaufbereich des Durchlasses befinde sich etwa 10 m neben dem Gehweg. Aus den Plänen sei nicht erkennbar, ob die EGL den Durchlass berühre oder an diesem vorbeiführe.

Bei Querung des Durchlassbauwerkes sei dies in geschlossener Bauweise durchzuführen mit einem Mindestabstand OK EGL zu UK Durchlass von 1,50 m. Entsprechende Unterlagen zur Querung seien im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzureichen.

Im Erörterungstermin am 18. Januar 2019 haben sich die Vorhabenträgerin und das Landesamt für Straßenbau und Verkehr dahingehend verständigt, dass im innerstädtischen Bereich keine geschlossene Bauweise möglich ist. Sofern der Durchlass nicht über der Leitung verläuft, kann in offener Bauweise unproblematisch die Baumaßnahme unproblematisch durchgeführt werden. Wenn der Durchlass über der Leitung liegt, wird ein Ortstermin durchgeführt, um festzulegen, wie der Durchlass gesichert oder wiederhergestellt werden kann. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Einwendung damit erledigt.

#### Parallellage Lfd.-Nr. 3 und Kreuzung Lfd.-Nr. 4:

In Parallellage zur Eisenbahnstrecke Werdau-Leipzig sei das planfestgestellte Straßenbauvorhaben „S 289 Verlegung Fraureuth“ ausgeführt und am 20. Juli 2018 für den Verkehr freigegeben worden. Die EGL quere die Neubautrasse im Bereich der Talbrücke über den Lohbach (ASB-Nr.: 5240707) auf den Flurstücken 258/2 und 259/19 der Gemarkung Leubnitz. Diese Kreuzung sei in den Feststellungsunterlagen für die EGL nicht erfasst. Zur Information erhalte man die unter Anlagen aufgeführten Unterlagen (Originalschreiben).

Die Bauherrenaufgaben/Bauherrenvertretung für diesen Straßenneubauabschnitt nehme die LIST Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH, Ernst-Thälmann-Straße 5, 09661 Hainichen wahr.

Restleistungen nach Verkehrsfreigabe würden noch in 2018 abgeschlossen. Die Leistungen des Landschaftsbaus würden voraussichtlich 2019 erbracht. Mit der Verkehrsfreigabe gelte der Streckenabschnitt als gewidmet.

Bei der Planung und Herstellung des Brückenbauwerks sei die Trasse der bestehenden EGL berücksichtigt worden. Im Planfeststellungsverfahren zum Straßenbauvorhaben sei das VU (GDMcom Registriernummer: 01778/12/442, NRT-EVG) beteiligt gewesen. Die damalige BW-Planung habe eine Näherung des neuen Pfeilerfundamentes (Achse 20) bis auf 4 m zur Leitung vorgesehen. Um Beeinträchtigungen sicher ausschließen zu können, bitte man, Detailabstimmungen mit der LIST GmbH vorzunehmen. Bei Abweichung der neuen Trasse von der Bestandstrasse sei in Hinblick der ausgeführten Pfahlkopfplatten bzw. Brückenpfeiler des Bauwerkes sowie des Straßendamms der Verbindungsrampe (Lfd.-Nr. 3) zwischen Kreisverkehrsplatz (S 289/S 317/S 290) und S 289 die Freihaltung des Schutzstreifens zu prüfen.

Die tatsächlich vorhandenen Arbeitsraum-/bzw. Zufahrtsbreiten im Kreuzungsbereich Lfd.-Nr. 4 sowie im Bereich des Straßendamms Lfd.-Nr. 3 seien eingeschränkt. Der Trassenplan ALS 0342 sei diesbezüglich zu prüfen. Ebenso sei die gewählte Verlegungstechnologie dahingehend zu prüfen, dass von der Straße ausgehende Verkehrslasten berücksichtigt würden und die Standsicherheit des Straßenkörpers, insbesondere des Brückenbauwerks in allen Bauzuständen zu keiner Zeit gefährdet würden.

Nach Baufertigstellung der Straßentrasse „S 289 Verlegung Fraureuth“ werde die Schlussvermessung beauftragt. Darüber hinaus sei der Grunderwerb zum benannten Vorhaben noch nicht vollständig abgeschlossen. Dementsprechend sei noch mit Änderungen des Liegenschaftskatasters bzw. der Eigentumsverhältnisse zu rechnen. Bei ggf. erforderlichen Fortschreibungen des Planungsstandes zur Erneuerung der EGL 442 sei dies zu beachten.

Die Vorhabenträgerin hat im Erörterungstermin am 19 Januar 2019 zugesagt, dass sie vor Ort das Ganze noch mal ansehen, um die Fundamente zu sichern bzw. zu definieren und der Arbeitsstreifen wird dann entsprechend so angepasst, dass die Talbrücke nicht berührt wird. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr hat sich hiermit einverstanden erklärt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Einwendung damit erledigt.

#### Kreuzung Lfd.-Nr. 5:

Die EGL quere die S 291 bei Station 0,520. In diesem Bereich befinde sich zur Pleiße ein auf Kleinbohrpfählen gegründeter Stahlbetonrandbalken. Die Kleinbohrpfähle seien vertikal sowie schräg in Richtung der Fahrbahn angeordnet und reichten bis etwa 10 m

unterhalb der Fahrbahn. Die Leitungsebene der EGL liege gemäß Längsschnitt Querung 06 (Pleiße) bei etwa 9,50 m, Start- und Zielgrube bei 9,70 m. Entweder müsse die Leitungsebene um mindestens 3 m tiefer gelegt oder die Leitung infolge der Zielgrube im Abstand von mindestens 5 m am Randbalken vorbeigeführt werden. Entsprechende Unterlagen zur Querung seien im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzureichen.

Mit Mail vom 14. Februar 2019 erklärte ein Vertreter des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, dass sich der Einwand erledigt hat.

#### Kreuzungsstellen und Parallellagen Lfd.-Nr. 1 bis 9 allgemein:

Leitungsgräben bei Parallellage und angrenzende Start- und Zielgruben:

1. Die Standsicherheit der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke müsse jederzeit gewahrt bleiben.
2. Leitungsgräben dürften nur außerhalb des Ausbreitungswinkels von Verkehrslasten hergestellt werden. Anderenfalls seien die Gräben mittels statisch bemessenem Verbau zu sichern.
3. Start- und Zielgruben seien mit Verbau zu sichern.
4. Die Funktionsfähigkeit der Planumsentwässerung sei sicherzustellen.
5. Für die Herstellung und Sicherung von Baugruben und Gräben sei die DIN 4124 zu beachten.
6. Eine Mitbenutzung von Straßenentwässerungseinrichtungen zur Wasserhaltung sei untersagt bzw. bedürfe der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
7. Straßenentwässerungsanlagen seien vor Verunreinigung und Beschädigung zu schützen.
8. Bäume im Arbeitsbereich seien gemäß der Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsplanung, Abschnitt 4 (RAS-LP 4) und der DIN 18920 zu schützen.
9. Stationszeichen sowie Grenz- und Vermessungspunkte dürften nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden.
10. Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstünden, seien unverzüglich zu beseitigen.
11. Der Beginn und der Abschluss der Arbeiten seien der Straßenbauverwaltung rechtzeitig unter Vorlage von Detailpläne und Baubeschreibungen anzuzeigen.
12. Bestandsunterlagen sind zeitnah nach Abschluss der Bauarbeiten zu übergeben.
13. Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung finde eine Abnahme statt.
14. Die Mitbenutzungsverhältnisse zwischen den berührten Bundes- und Staatsstraßen und der EGL 442 richte sich nach dem zwischen den Straßenbaulasträgern und dem Vorhabenträger geschlossenen Rahmenvertrag einschließlich der allgemeinen Vertragsbedingungen. Die Einzelheiten der Baudurchführung und die besonderen Vertragsbedingungen würden im Rahmen der Einräumung des Straßenbenutzungsrechts gemäß § 2 Abs. 1 des Rahmenvertrags bestimmt.

#### Arbeitsstreifen:

Der Arbeitsstreifen dürfe grundsätzlich nicht in den Straßenkörper hineinreichen. Abgrabungen oder Aufschüttungen im Bereich von Straßendämmen oder Einschnitten sowie auf LBP-Flächen sowie die Herstellung von Baugruben in Straßengrundstücken seien untersagt.

#### Logistik:

Der Verkehr mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmassen die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen überschreiten, bedürfen

entsprechend § 19 Abs. 3 StVO einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO. Dies gelte auch, wenn die Vorschriften für die Kurvenläufigkeit (§ 32d Abs. 2 StVZO) nicht eingehalten würden. Die Zu- und Abfahrt von Staats- und Bundesstraßen für den Ab- und Antransport der Anlagenteile auf die Baustellen habe ausschließlich über befestigte und für die Belastung und für die erforderlichen Bewegungsspielräume bemessene Einmündungen und Zufahrten zu erfolgen. Soweit erforderlich, seien flankierende bauliche Maßnahmen an der Zufahrt (z. B. Verbreiterung, Erhöhung der Tragfähigkeit) bzw. in Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde verkehrsorganisatorische Maßnahmen (z. B. Geschwindigkeitsbeschränkung, Absperrung, Gefahrenzeichen) auszuführen.

#### geschlossene Bauweise:

Die Verlegung erfolge nach der Richtlinie DWA-A 125 gleichlautend mit DVGA GW 304. Es seien nur solche Spül-, Bohr- und Pressverfahren zugelassen, die einen Bodenentzug außerhalb des erforderlichen Querschnittes sicher ausschließen. Diese müssten für den vorliegenden Baugrund geeignet sein und hinsichtlich ihrer Lage- und Zielgenauigkeit gewährleisten, dass die geforderten Mindestüberdeckungen und Abstände zu Anlagen in der Straße (Durchlässe, Leitungen, Schächte, Bauwerke einschließlich Fundamente etc.) nicht unterschritten würden.

#### Zeitnahe Vorhaben des Straßenbaulastträgers:

Im Bereich der Kreuzung Lfd.-Nr. 8 werde die Baumaßnahme „B 175 FBE westlich Zwickau“ geplant. Es sei davon auszugehen, dass die Maßnahme bis 2022 abgeschlossen sei.

#### Kompensationsmaßnahmen:

| Flurstück         | Gemarkung                | Bemerkung                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------|--------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 250/6             | Leubnitz                 | Maßnahme A02 – Entsiegelung und<br>Maßnahme A07 – Rasenansaat als<br>Kompensationsmaßnahme für S 289 Verlegung in Werdau<br>(Maßnahme bereits realisiert)                                                                                                                                                 |
| 259/3<br>2/4<br>1 | Leubnitz<br>Ruppertsgrün | Maßnahme A02 – Entsiegelung (Maßnahme realisiert)<br>Maßnahme A11 – Feldgehölzpflanzung (Baurecht hergestellt,<br>Maßnahme noch nicht realisiert) und<br>Maßnahme A12 – Strauchpflanzung (Baurecht hergestellt,<br>Maßnahme noch nicht realisiert)<br>Kompensationsmaßnahme für S 289 Verlegung Fraureuth |
| 259/9             | Leubnitz                 | Maßnahme A07 – Rasenansaat (Maßnahme bereits realisiert,<br>als Kompensationsmaßnahme für S 289 Verlegung in Werdau                                                                                                                                                                                       |
| 259/7             | Leubnitz                 | Maßnahme A02 – Entsiegelung (Maßnahme bereits realisiert)<br>als Kompensationsmaßnahme für S 289 in Werdau                                                                                                                                                                                                |
| 259/12            | Leubnitz                 | Maßnahme A02 – Entsiegelung,<br>Maßnahme A05 – Feldgehölzpflanzung und<br>Maßnahme A07 – Rasenansaat als<br>Kompensationsmaßnahme für S 289 Verlegung in Werdau<br>(Maßnahme bereits realisiert)                                                                                                          |

Die Maßnahme A11 werde voraussichtlich im Frühjahr 2019 umgesetzt.

#### Lageplanauszug Kompensationsmaßnahmen:

(Bild im Originalschreiben)

Der Vorhabenträger der EGL 442 habe bei Eingriffen in bereits realisierte Maßnahmen die Pflanzung nach Abschluss der Bauarbeiten wiederherzustellen bzw. in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bilanzadäquat an anderer Stelle zu ersetzen.

Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses vom 10. Januar 2013 (Aktenzeichen: 32-0513.27/35/22) für die Straßenbaumaßnahme „S 289 Verlegung Fraureuth“ sei die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen. Für die Berücksichtigung des Schutzstreifens im Vorfeld der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen bitte man um Übergabe der Trassenpläne im dwg-/dwf- bzw. shapefile-Format.

Zur Konfliktvermeidung im Bereich von Kompensationsmaßnahmen und bei Annäherung an den Straßendamm empfehle man auch bei Parallellage die Leitungsverlegung in geschlossener Bauweise.

Straßenentwässerungsleitungsbestand - siehe Anlagen im Originalschreiben

Ein Vertreter des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr erklärte im Erörterungstermin am 19. Januar 2019, dass sich die Einwendungen im Übrigen durch die Gegenstellungnahme und bzw. durch Kommunikation mit der Vorhabenträgerin erledigt habe. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde haben sich damit die Einwendungen erledigt.

### **Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie**

*Schreiben vom 2. August 2018, Az: Nr. 21-4045/27/24*

Mit diesem Schreiben erhalte man die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Man weise darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit/Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz/Fischerei/Fisch- und Teichwirtschaft und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung seien. Die Prüfung weiterer Belange sei aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Man habe die Prüfung und Einschätzung u. a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- (1) Schreiben der Landesdirektion Sachsen, NL Chemnitz an das LfULG vom 07. Juni 2018, Betreff: Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Erneuerung der EGL 442 von Limbach in Thüringen nach Niederhohndorf in Sachsen“, Zeichen: C32-0522/774/4, Anlage Planunterlagen.
- (2) Generalplanung Erneuerung EG L442, Leitungsabschnitt Sachsen, Planfeststellungsantrag, ARGE Generalplanung EGL 442 c/o IPROconsult GmbH, 15 Unterlagen, 25. Mai 2018, mit (1) überreichte Unterlage.
- (3) Generalplanung Erneuerung EG L442, Erläuterungsbericht Planfeststellungsantrag Pipeline Abschnitt Sachsen (Unterlage 1 in (2)), ARGE Generalplanung EGL 442 c/o IPROconsult GmbH, 04. Mai 2018, mit (1) überreichte Unterlage.
- (4) Geologische Karte Erzgebirge/Vogtland (GK50\_EV), Maßstab: 1:50.000, digitale Version.
- (5) Geologische Übersichtskarte des Freistaates Sachsen (GÜK400), Maßstab: 1:400.000, digitale Version.

- (6) Hydrogeologische Übersichtskarte des Freistaates Sachsen (HÜK200), Maßstab: 1:200.000, digitale Version.
- (7) Geodatenarchiv des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).
- (8) Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen RStO 12. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Infrastrukturmanagement, 2012.
- (9) Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu Erdbebenzonen 1 und 2 nach DIN 4149:2005-04. Veröffentlicht in: Sächsisches Amtsblatt, Sonderdruck Nr. 3/2012 vom 30. April 2012, Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (LTB) vom 12. April 2012.
- (10) Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung von Bohrarbeiten vom 22. Oktober 2001, Veröffentlicht in Sächsisches Amtsblatt Nr. 48 vom 29. November 2001.
- (11) Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher ten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz

## 1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stünden der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand keine rechtlichen Bedenken entgegen.

Allerdings seien im Rahmen der weiteren Planbearbeitung und bei Vorhabenrealisierung die Hinweise der natürlichen Radioaktivität zu werden. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der Arbeiten radioaktiv belastetes Material gefunden werde. Sollte dies geschehen, so empfehle man, in dem Bereichen radiologische Baugrunduntersuchungen durchzuführen und abhängig vom Ergebnis der Untersuchungen ggf. die Strahlenschutzbehörde zu informieren. Zur Begründung siehe Gliederungspunkt 2.

Außerdem sollen die Hinweise des Fischartenschutzes/der Fischerei/der Fisch- und Teichwirtschaft beachtet werden (siehe Gliederungspunkt 3).

Unter Gliederungspunkt 4 würden geologische Hinweis übergeben. Man empfehle deren Berücksichtigung.

Die Belange des Fluglärms und der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge seien nicht berührt.

## 2 Natürliche Radioaktivität

### 2.1 Prüfergebnis

Der nordöstliche Teil der geplanten Trasse liege in der radioaktiven Verdachtsfläche Nr. 11 (Oberrothenbach) (11).

Die im Rahmen der Untersuchungen zum radiologischen Altlastenkataster in den 90er Jahren durchgeführten Rastermessungen würden innerhalb der Verdachtsfläche an einigen Stellen leicht erhöhte Ortsdosisleistungen aufweisen, die auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen nicht näher charakterisiert werden könnten. Zum vorliegenden Vorhaben bestünden daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine rechtlichen Bedenken, jedoch sollten nachfolgende Hinweise beachtet werden.

Da im Zwickauer Raum im letzten Jahrhundert vielfach Haldenmaterial zur Befestigung, beim Straßen- und Wegebau und zur Geländeverfüllung verwendet worden seien, könne nicht ausgeschlossen werden, dass bei Tiefbaumaßnahmen im Planungsbereich radioaktiv kontaminierte, das heißt, mit Haldenmaterial aufgefüllte Bereiche angetroffen würden.

## 2.2 Hinweise

Solle bei den geplanten Baumaßnahmen solches Material angefounden werden, empfehle man, in diesen Bereichen radiologische Baugrunduntersuchungen durchzuführen und abhängig vom Ergebnis der Untersuchungen ggf. die Strahlenschutzbehörde zu informieren.

Informationen sowie Handlungsempfehlungen für eine strahlenschutzgerechte und sichere Verwertung oder Beseitigung von radioaktiven Stoffen bei Baumaßnahmen entnehme man bitte den Internetseiten unter

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/strahlenschutz/30991.htm> bzw. dem Leitfaden „Radioaktive Stoffe bei Baumaßnahmen“ der LfULG-Schriftenreihe, Heft 13/2013 (Link zur Publikation: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/19172>).

Dabei sei jedoch zu beachten, dass zum 31. Dezember 2018 das neue Strahlenschutzgesetz in Kraft trete, welches insbesondere für den Bereich der radioaktiven Altlasten neue Regelungen enthalte

(<http://www.gesetze-im-internet.de/strlscha/BJNR196610017.html>).

## 3 Anforderungen Fischartenschutz/Fischerei/Fisch- und Teichwirtschaft

Der Beginn von Bauarbeiten im bzw. am Gewässer sei gemäß § 14 Abs. 1 SächsFischVO spätestens 21 Tage vorher gegenüber der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten anzuzeigen. Die Bauarbeiten dürften nach § 14 Abs. 2 SächsFischVO nicht innerhalb der Fischschonzeiten durchgeführt werden.

Insbesondere für die Querung des Lohbaches und des Leubnitzer Grenzbaches in Steinpleis sei die Schonzeit der Bachforelle (*Salmo trutta*) zu beachten, welche nach § 2 Abs. 1 Ziff. 6 SächsFischVO in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. April liege.

## 4 Hinweise Geologie

### 4.1 Prüfumfang und Prüfergebnis

Das in der Unterlage (2) bzw. (3) beschriebene Vorhaben sei auf öffentliche Belange geologischer Art geprüft worden.

Das in (2) erwähnte Baugrundgutachten der Firma G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH von 2018 habe mit dem Planfeststellungsantrag nicht vorgelegen.

Aus geologischer Sicht stünden dem beschriebenen Vorhaben mit derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken entgegen.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens bitte man jedoch um Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise.

### 4.2 Hinweise zu Geologie/Baugrund

Das Plangebiet beginne aus strukturgeologischer Sicht im Westen in der Mehltheuerer Synklinale und überquere etwa 2 km östlich der Landesgrenze den Westrand der Vorerzgebirgs-Senke. Im Verlauf der Erdgastrasse seien mehrere tektonische Störungen bekannt. Im Bereich der Mehltheuerer Synklinale stünden laut geologischen Karten (4, 5) unterkarbonische Gesteine der Scholas-Formation (Elsterberg-Gruppe) an. Diese würden durch eine Wechsellagerung u. a. von Grauwacke und Sandstein mit sandig gebändertem Siltschiefer gebildet. In der Vorerzgebirgs-Senke stünden im Trassenverlauf überwiegend

oberrotliegende Gesteine der Mülsen-Formation (u. a. Fanglomerate und Konglomerate mit wechselnd körnigem Sandstein bis Schluffstein) an. Etwa im Bereich der Ortslage Fraureuth (KP 113+000) bis zur Pleiße (KP 117+500) seien unterrotliegende Gesteine der Leukersdorf-Formation dokumentiert (teilweise sandige und glimmerreiche Schluffsteine bis Tonsteine mit geringmächtigen Sandstein- und Konglomerathorizonten). Erfahrungsgemäß würden die Gesteine eine zum Teil mehrere Meter mächtige, schluffig-sandige Zersatzschicht aufweisen. In einem Bereich etwa zwischen Roter Berg (KP 118+500) und S 290 (KP 123+500) stünden lokal tertiäre Sedimente in Form von Quarzkies und -sand sowie Tertiärquarzit an (4, 5).

Geländenah wechselten die geologischen Verhältnisse in Abhängigkeit von den topografischen Gegebenheiten stark. Neben den Zersatzdecken würden häufig Gehängelehm und Gehängeschutt (teilweise Solifluktsdecken) angetroffen. In den Bereichen kleinerer Bäche stünden holozäne Ablagerungen mit Schluff, Sand und Kies, zum Teil über den Solifluktsdecken an. Im Verlauf der Pleiße werde Auelehm über sandigen und kiesigen Sedimenten angetroffen. Im Bereich von Siedlungsstrukturen und Verkehrswegen, insbesondere südlich von Werdau, sei mit dem Auftreten anthropogener Auffüllungen und Hindernisse (z. B. mit Fundamentresten) zu rechnen. In diesem Zusammenhang weise man auf die in (2) bereits aufgeführten Altstandorte unweit der Trasse im Bereich Werdau und am Schießstand am Kuhberg hin.

Die Ergebnisse der von der Firma G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH 2018 durchgeführten Baugrunderkundung seien in (2) nicht eingearbeitet und sollen in die Unterlagen der nachfolgenden Planungsschritte mit aufgenommen werden. Der geotechnische Bericht sei, sofern noch nicht geschehen, nach DIN EN 1997 und DIN 4020 zu erstellen und solle neben einer Beschreibung der Baugrundsichtung sowie der Grundwasserverhältnisse eine Ausweisung von Homogenbereichen (einschließlich Eigenschaften und Kennwerte) hinsichtlich der beabsichtigten Bauverfahrensweisen (Erdarbeiten, Horizontalbohrverfahren etc.) enthalten. Im Zuge des Baugrundgutachtens sollen die geplanten Bauwerke einer geotechnischen Kategorie zugeordnet werden. Diese Entscheidung über den erforderlichen Erkundungsumfang und den Umfang der zu erbringenden geotechnischen Nachweise.

Sofern noch nicht geschehen, empfehle man in den Bereichen der geplanten Armaturengruppen, Düker und Horizontalbohrungen, ein verdichtetes Aufschlussraster, um das Baugrundrisiko zu minimieren.

Wie in (2) bereits erwähnt, sei bei der Herstellung von Leitungsgräben und Baugruben die DIN 4124 zu beachten. Man weise darauf hin, dass u. a. für Böschungen mit mehr als 5 m Höhe sowie bei komplizierten geologischen und geometrischen Verhältnissen prinzipiell ein Standsicherheitsnachweis zu erbringen sei. Für die Herstellung dauerhafter Einschnittböschungen an Hängen empfehle man, einen Sachverständigen hinzuzuziehen.

Es sei sicherzustellen, dass durch den Aushub des Leitungsgrabens, durch die Last der Aushubmassen und durch die ggf. erforderliche Wasserhaltung keine Schäden an der

angrenzenden Bebauung eintreten. Die DIN 4123 lege u. a. Aushubgrenzen zur Bebauung fest. Die in (3) erwähnte Beweissicherung zur Dokumentation des Zustandes vor der Baumaßnahme befürworte man.

Um die seitlich gelagerten Aushubmassen annähernd mit der natürlichen Dichte wieder einbauen zu können, empfehle man einen wirksamen Schutz gegen Austrocknen und Durchnässen des Materials. Dies könne durch eine möglichst kurze Verweilzeit oder durch das Abdecken z. B. mit Planen realisiert werden.

Im Falle von Spülbohrungen sei sicherzustellen, dass alle Medienleitungen, Kanäle und sonstigen unterirdischen Bauwerke im Vorfeld hinreichend genau bekannt seien und dass ein unkontrollierter Verlust an Bohrspülung zeitnah bemerkt und unterbunden werden könne.

Das Plangebiet befinde sich vollständig in der Frosteinwirkungszone III nach RStO 12 (8).

#### 4.3 Hinweise zur Hydrogeologie

In Abhängigkeit des geologischen Untergrundes, des Zersatzgrades der Gesteine sowie vom Vorhandensein tertiärer und quartärer Ablagerungen wechselten die hydrogeologischen Verhältnisse sowie die Durchlässigkeitsbeiwerte für Wasser im Trassenverlauf stark (6). In Bereichen, in denen eine flächige Versickerung von Wässern aus Wasserhaltungen vorgesehen sei, solle aus diesem Grund die Wasseraufnahmefähigkeit und Durchlässigkeit des Untergrundes im Vorfeld mittels Sickertests nachgewiesen werden.

#### 4.4 Hinweise Rohstoffgeologie

Es werde darauf hingewiesen, dass sich nahezu die gesamte landwirtschaftlich genutzte Freifläche im Bereich des Langen Berges zwischen den Ortschaften Leubnitz und Fraureuth (KP 113+000 bis KP 116+000) im oberflächennahen Untergrund vorwiegend aus Ton- und Schluffsteinen („Lehme“) der Leukersdorf-Formation des Rotliegend aufbaue. Diese Sedimente seien potentiell ein Basisrohstoff für die Herstellung grobkera-mischer Produkte wie z. B. Ziegel, Klinker u. a. Im Landesentwicklungsplan (LEP 2013) sei diesen Ziegellehmvorkommen zwischen den genannten Ortschaften eine hohe bis sehr hohe Sicherungswürdigkeit zugeordnet worden.

Um die geschlossenflächige Verbreitung der o. g. Lehmvorkommen aus Rohstoffsicherungsgründen nicht unnötig durch blockierende Planungen zu zerschneiden, empfehle man, eine Verlagerung des Trassenverlaufes näher an die Ortschaft Fraureuth zu prüfen.

#### 4.5 Geogefahren

Das Plangebiet befinde sich in der Erdbebenzone 1 mit der geologischen Untergrundklasse 1 nach DIN 4149 bzw. nach (9).

Die Erdgastrasse kreuze gelegentlich Bereiche, die nach (7) als Erosionsabflussbahnen bekannt seien. Dies betreffe die Bereiche Höllengraben (ca. KP 113+250 bis KP 113+750), verlängerter Leubnitzer Grenzbach am Leubnitzberg (ca. KP 115+250 bis KP 115+750), Roter Berg nördlich Steinpleis (ca. KP 118+250), verlängerter Kranzbergbach (ca. KP 119+500), zwischen Sorge und Waldsiedlung an der B 175 (ca. KP 120+550) und Königswalder Bach (ca. KP 121+500 sowie ca. KP 121+600). In diesen Bereichen solle im Rahmen der weiteren Planung und bei der Bauausführung verstärkt

auf die Oberflächenabflussverhältnisse geachtet werden. Bauzeitliche Maßnahmen zum Schutz des Leitungsgrabens und der Aushubmassen vor Überspülungen bei Starkregen sowie ein temporärer Erosionsschutz nach der Grabenverfüllung würden empfohlen. Ebenfalls sei zu prüfen, inwiefern in diesen Bereichen eine Freispülsicherung der Gasleitung anzuordnen sei.

Die Trasse verlaufe in einem minimalen Abstand von etwa 200 m südlich an der industriellen Absetzanlage IAA Helmsdorf der Wismut vorbei (ca. KP 123+000 bis KP 124+000). Sich aus geologischer Sicht daraus ergebende Konflikte könnten mit aktuellem Kenntnisstand nicht erkannt werden.

#### 4.6 Geodaten

In Auswertung des Geodatenarchivs des LfULG (7) lägen im Trassenverlauf vereinzelt geologische Informationen in Form von Schichtenverzeichnissen von Bodenaufschlüssen vor. Diese könnten bei Interesse unter der URL [www.umwelt.sachsen.de/umwelt/geologie/16833.htm](http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/geologie/16833.htm) unter „Geologie“ - „Karten und GIS-Daten“ - „interaktive Karten“ - „Geologische Aufschlüsse in Sachsen“ recherchiert, und sofern geeignet, in Baugrunduntersuchungen integriert werden. Zur Übergabe der Schichtenverzeichnisse sende man bitte eine E-Mail-Anfrage an [bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de](mailto:bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de).

Weitere, zum Teil interaktive Geodaten, wie geologische, geophysikalische, ingenieur-geologische, hydrogeologische und rohstoffgeologische Karten stünden unter der URL [www.geologie.sachsen.de/karten-und-fis-daten-4148.html](http://www.geologie.sachsen.de/karten-und-fis-daten-4148.html) ebenfalls zur Verfügung.

#### 4.7 Übergabe von Ergebnisberichten

Sofern Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o. ä.) durchgeführt würden, bitte man um Zusendung der Ergebnisse und verweise hierbei auf § 11 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG).

In diesem Zusammenhang bitte man um Übergabe des Baugrundgutachtens der Firma G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH von 2018 nach dessen Fertigstellung.

#### 4.8 Bohranzeige-/Bohrergebnismitteilungspflicht

Im Falle der Durchführung von Erkundungsbohrungen werde auf die Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gemäß dem Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (LagerstG) sowie der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (LagerstGDV) gegenüber dem LfULG hingewiesen. Ein Merkblatt über die Vorbereitung und Durchführung von Bohrarbeiten enthalte (10).

Eine Bohranzeige kann über das Portal „ELBA.Sax“ elektronisch erfolgen ([www.umwelt.sachsen.de/umwelt/geologie/40862.htm](http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/geologie/40862.htm)).

#### 4.9 Baubeginnanzeige

Mit der Erneuerung der Erdgasleitung EGL 442 werde zumindest im Bereich der Neutrassierung ein temporärer geologischer Aufschluss hergestellt. Der Aufschluss lasse für die geologische Landesaufnahme einen wichtigen Kenntniszugewinn hinsichtlich der vertikalen und lateralen Verbreitung sowie zur Ausbildung der Locker- und ggf. Festgesteine entarten. Man bitte deshalb um Anzeige des Baubeginns, damit man ggf.

eine Dokumentation des Dammplanums und der Einschnittböschungen durchführen könne.

*Schreiben vom 15. Januar 2019*

Es werde nochmals auf die Erforderlichkeit von radiologischen Untersuchungen im Falle des Auffindens von Haldenmaterial hingewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat sich zu den Hinweisen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie geäußert:

- Die Bauausführung findet außerhalb der Fischschonzeit statt (siehe Weg-Zeit-Diagramm).

Sollte die Bauausführung dennoch in dem angegebenen Zeitraum stattfinden, wird eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Fischereibehörde in Chemnitz gestellt.

- Die Hinweise zur Geologie werden der Baufirma übergeben.

Die Hinweise zum geotechnischen Bericht wurden an den Baugrundgutachter GEOS Freiberg übergeben.

- Soweit es die Hydrologie betrifft sind keine großflächigen Versickerungen vorgesehen. Das Grundwasser aus Wasserhaltungsmaßnahmen wird in offene Vorfluter eingeleitet.
- Die geforderte Verlegung ist aufgrund der dinglich gesicherten Bestandstrasse und deren rechtlichen Bedingungen nicht möglich.
- Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass Baugrundgutachten und Bohrerergebnisse übergeben werden. Gleiches gilt für die geforderte Baubeginnanzeige.

Die Planfeststellungsbehörde lehnt eine Verlegung der Trassierung ebenfalls ab. Es ist zutreffend, dass im fraglichen Gebiet Sedimente vorhanden sind, die potentiell ein Basisrohstoff für die Herstellung grobkeramischer Produkte wie z. B. Ziegel, Klinker sind. Im fraglichen Bereich ist keine Umtrassierung vorgesehen. Da bereits bei Erstverlegung der Trasse Eingriffe in diese Sedimente vorgenommen worden sind, kommt es vorliegend nicht zu einem Eingriff, welcher zusätzliche Eingriffe in diese Sedimente verursachen würde. Insoweit werden die Einwände zurückgewiesen.

Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde die Hinweise und Forderungen des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie im verfügbaren Teil dieses Beschlusses für verbindlich erklärt.

#### **NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG**

*Schreiben vom 3. September 2018, Az: P/BT-gu*

Die WGI GmbH werde von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handele namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handele im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energie-

dienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.

Im Bereich der geplanten Baumaßnahme lägen keine Anlagen der NBB, daher könnten keine Pläne beigelegt werden.

Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber könnte man nicht treffen. Hierzu seien gesonderte Auskünfte einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich der Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, sei der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.

Man weise darauf hin, dass die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG eine Aufwandsentschädigung für die Bearbeitung von Leitungsauskünften zu allen Betriebsanlagen der NBB erhebe. Die Rechnungslegung erfolge im Nachgang zu den erteilten Auskünften. Die Preise für eine Leitungsauskunft betrügen für den Leitungsanfragenden netto zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer: Auskunft ohne Berührung: 30,00 Euro, Auskunft mit Planwerken < A3: 35,00 Euro, Auskunft mit Planwerken > A3: 45,00 Euro. Eine ausführliche Beschreibung finde man unter der Internet-Adresse [www.nbb-netzgesellschaft.de](http://www.nbb-netzgesellschaft.de) unter der Rubrik Service. Bei Rückfragen stehe man unter Angabe der Registriernummer zur Verfügung.

Die Forderung der Einwenderin eine Rechnung zu begleichen, wurde bereits mit Mail der Landesdirektion Sachsen vom 2. Oktober 2018 zurückgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt:

*„...wir haben von Ihnen eine Rechnung für eine Planauskunft erhalten, die wir nicht begleichen werden, da zwischen Ihnen und dem Freistaat Sachsen kein Vertrag zustande gekommen ist. Wir haben Ihnen kein Angebot für eine Leitungsauskunft erteilt. Wir haben Sie vielmehr gem. § 73 Abs. 1 VwVfG beteiligt, weil die Vorhabenträgerin nicht vollkommen ausschließen konnte, dass durch die beabsichtigte Baumaßnahme Ihre Auftraggeber als Träger öffentlicher Belange oder in ihren Geschäftsbereich betroffen sind. Letztendlich haben wir als Planfeststellungsbehörde auch kein Interesse am Leitungsbestand Ihrer Auftraggeber. Das Interesse besteht ausschließlich bei der Vorhabenträgerin und Ihren Auftraggebern und besteht darin, zu vermeiden, dass die Vorhabenträgerin den unter Umständen im Baugebiet befindlichen Leitungsbestand Ihrer Auftraggeber zu schädigen. Sofern Sie sich im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens durch eine Stellungnahme beteiligen, erfolgt dies ausschließlich zur Wahrung der Interessen Ihrer Auftraggeber.“*

### **Planungsverband Region Chemnitz**

Schreiben vom 7. Juni 2018, Az: ./.

Der Planungsverband Region Chemnitz sei im Rahmen der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens um Stellungnahme zum geplanten Neubau der Erdgasfernleitung EGL 442 gebeten worden.

### Sachverhalt

Die Ferngas Netzgesellschaft mbH beabsichtige die Erneuerung der bestehenden EGL 442 zwischen dem Ortsteil Limbach der Stadt Neuhaus am Rennweg und Niederhohn-

dorf (Stadt Zwickau). Es sei beabsichtigt, die bestehende EGL 442 zu bergen und neu zu verlegen. Der Neubau der EGL 442 erfolge weitestgehend auf der bestehenden Trasse. Das Vorhaben betreffe im Pipelineabschnitt Sachsen von der Landesgrenze Thüringen westlich von Fraureuth bis Niederhohndorf (Stadt Zwickau) den Zuständigkeitsbereich des Planungsverbandes Region Chemnitz (Länge des Teilabschnittes ca. 17 km). Die Maßnahme beinhalte auch die Erneuerung bestehender Anschlussleitungen an nachgelagerte Netzbetreiber.

### Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben sei der am 6. Oktober 2011 in Kraft getretene Regionalplan Südwestsachsen (SächsABI Nr. 40/2011). Durch das mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Oktober 2012 rechtskräftige Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 19. Juli 2012 sei das Kapitel 2.5 „Windenergienutzung“ des Regionalplanes für unwirksam erklärt worden, soweit es Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausweise.

Weitere Beurteilungsgrundlage sei der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 (2) des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPlG) beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz.

Die im Planentwurf des Regionalplanes enthaltenen Ziele seien entsprechend § 3 (1) Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.

### Regionalplanerische Beurteilung

Gegen die geplante Erneuerung der Erdgasfernleitung EGL 442 bestünden aus regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Durch die Antragstrasse würden regionalplanerische Festlegungen berührt. Zur Betroffenheit regionalplanerischer Festlegungen erfolgten die nachstehenden Hinweise. Der Planungsverband Region Chemnitz bitte im weiteren Planungsverfahren um entsprechende Beachtung.

Die Antragstrasse liege in Teilen in im Regionalplan Südwestsachsen festgelegten Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft. Gemäß Z 4.2.1.1 des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2013 für den Freistaat Sachsen seien in den Regionalplänen mindestens 35 % der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen. Im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (2015), der die derzeit gültigen Regionalpläne der Region zusammenführe und aktualisiere, würden die derzeitigen Vorbehaltsgebiete (VBG) Landwirtschaft des Regionalplanes Südwestsachsen zukünftig regelmäßig als Vorranggebiete (VRG) Landwirtschaft raumordnerisch gesichert. Folgende VBG Landwirtschaft (zukünftig VRG Landwirtschaft) würden durch die Antragstrasse berührt [vgl. Kap. 2.3.1 i. V. m. Karte 1 „Raumnutzung“ des Regionalplanes bzw. Kapitel 2.3.1 i. V. m. Karte 1.2 „Raumnutzung“ des Regionalplanentwurfes Region Chemnitz (2015)]:

- VBG Landwirtschaft nördlich Fraureuth,
- VBG Landwirtschaft nördlich Steinpleis,
- VBG Landwirtschaft westlich Königswalde,
- VBG Landwirtschaft südlich Niederhohndorf.

Eine Neuinanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch das Vorhaben sei zu vermeiden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sei die landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Gasleitung zu gewährleisten.

Im Bereich des Weißenborner Waldes seien die bestehenden Waldflächen als VRG Wald festgelegt worden (vergleiche Kapitel 2.3.2 i. V. m. Karte 1 „Raumnutzung“ des Regionalplanes Südwestsachsen). Im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (2015) erfolge die Festlegung als Vorranggebiet zum Schutz des vorhandenen Waldes analog (vergleiche Kapitel 2.3.2 i. V. m. Karte 1.2 „Raumnutzung“ des Regionalplanentwurfes). Die raumordnerische Sicherung erfolge aufgrund der Multifunktionalität der Wälder in diesem Bereich. Die durch das Vorhaben bedingte Neuinanspruchnahme von Waldflächen sei zu minimieren.

Die Bestandstrasse der EGL 442 quere im Bereich nördlich Fraureuth den im Regionalplan Südwestsachsen festgelegten Regionalen Vorsorgestandort für Industrie und produzierendes Gewerbe V 3 „Werdau Süd“ (vergleiche Kapitel 1.4 i. V. m. Karte 1 „Raumnutzung“). Im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zur Erstellung des Regionalplanes Region Chemnitz (Entwurf 2015) sei gegenwärtig davon auszugehen, dass eine erneute Festlegung der Fläche als Regionaler Vorsorgestandort nicht erfolge.

Durch die Antragstrasse würden im Regionalplan Südwestsachsen festgelegte Vorbehaltsgebiete (VBG) Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) berührt (vergleiche Kapitel 2.1.3 i. V. m. Karte 1 „Raumnutzung“ des Regionalplanes). Im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (2015) würden die unten genannten Bereiche erneut als VBG Arten- und Biotopschutz festgelegt (vergleiche Kapitel 2.1.3 i. V. m. Karte 1.2 „Raumnutzung“ des Regionalplanentwurfes):

- VBG Arten- und Biotopschutz nordwestlich Fraureuth (Die raumordnerische Sicherung erfolge insbesondere aufgrund des Landschaftsschutzgebiets Werdauer Wald, der Häufigkeit mehrerer nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotope und FFH-Lebensraumtypen.),
- VBG Arten- und Biotopschutz im Bereich der Pleiße-Hangwälder (Die raumordnerische Sicherung erfolge aufgrund der Häufigkeit mehrerer nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotope und FFH-Lebensraumtypen.),
- VBG Arten- und Biotopschutz im Bereich südlich Niederhohndorf (Die raumordnerische Sicherung erfolge insbesondere aufgrund von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope und deren Umgebungsflächen.).

Der durch die Antragstrasse zu querende Bereich der Pleiße sei im Regionalplan Südwestsachsen als Vorbehaltsgebiet Hochwasser (Risikobereich) festgelegt worden (vergleiche Kapitel 2.2.2 i. V. m. Karte 1 „Raumnutzung“ des Regionalplanes). Im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (2015) sei in diesem Bereich ein Vorranggebiet Hochwasser (Überschwemmungsbereich) und ein Vorbehaltsgebiet Hochwasser (Risikobereich) festgelegt worden (vergleiche Kapitel 2.2.2 i. V. m. Karte 1.2 „Raumnutzung“ des Regionalplanentwurfes).

In Karte 12 „Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung“ sei im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (2015) im Bereich der Trasse der überregional bedeutsame Wald-Lebensraum „Werdauer Wald“ und der regional bedeutsame Offenland-Lebensraum Brut/Rast „Feldflur zwischen Leubnitz und Fraureuth“ festgelegt worden. In Karte 13 „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse“ seien im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (2015) im Bereich des Werdauer und Weißenborner Waldes und im Bereich der Pleiße sehr relevante und relevante Multifunktionsräume für Fledermäuse festgelegt worden. Die genannten Festlegungen seien im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Für Fragen stehe die Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Chemnitz gerne zur Verfügung.

Die Forderung, auf die Neuinanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Gebieten zu verzichten, wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Variantenuntersuchung unter C, IV dieses Beschlusses verwiesen.

Soweit es den Verweis auf Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung (Werdauer Wald, Weißenborner Wald) betrifft, wurde seitens der Vorhabenträgerin eine Prüfung durchgeführt (Artschutzrechtliches Fachgutachten, Planunterlage 10). Eine Gefährdung von Fledermausarten ist nicht gegeben.

Im Übrigen wurden raumordnerische Belange in den Planunterlagen und im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

### **Sächsisches Oberbergamt**

*Schreiben vom 4. Juli 2018, Az: 31-4146/2973/46-2018/17730*

Mit Schreiben vom 7. Juni 2018 beteiligte man das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben. Dazu erhalte man folgende Stellungnahme:

Das Bauvorhaben sei in einem Gebiet vorgesehen, in dessen Nähe bergbauliche Arbeiten durchgeführt worden. Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens seien jedoch nach den dem TÖB bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten ließen.

Die eingereichten Unterlagen seien zu den Akten genommen worden.

Durch Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Belange des Sächsischen Oberbergamtes berücksichtigt werden.

### **Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen**

*Schreiben vom 24. Juli 2018*

Der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen weise darauf hin, dass sich im Bereich des Bauvorhabens der Raumbezugsfestpunkte (RBP) 5240014100 und der Höhenfestpunkte (HP) 5240903380 befinden. Die Standorte dieser Festpunkte könne den beigelegten Anlagen entnommen werde.

Die Festpunkte seien grundsätzlich zu erhalten. Bestünde die Gefahr, dass sie beeinträchtigt werden, seien sie durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert würden.

Schutzmaßnahmen, die ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen, seien mit dem Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen vorab zu besprechen. Alle Aspekte des Vorhabens, die diesen Prämissen potenziell widersprechen würden, seien während der Planungsphase mit dem Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Hinweise zu beachten.

Die Planfeststellungsbehörde hat im Übrigen durch Nebenbestimmungen im verfügbaren Teil dieses Beschlusses sichergestellt, dass die Belange des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen beachtet werden.

### **Staatsbetrieb Sachsenforst**

*Schreiben vom 6. August 2018*

Bei den von dem Vorhaben betroffenen Waldflächen handele es sich überwiegend um Wald im Eigentum des Freistaates Sachsen (Staatswald) der durch den Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Plauen verwaltet und bewirtschaftet würde. Der Schutzstreifen betreffe insgesamt 2,9177 ha, der Arbeitsstreifen weitere 4,4253 ha Staatswald. Mit Ausnahme des Flurstücks 497/1 der Gemarkung Unterreichenau liege für den Schutzstreifen auf den Flurstücken eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit vor. Die Notwendigkeit und Standortgebundenheit des Bauvorhabens sei nachvollziehbar und begründet. Die Erläuterung der Belange des Waldes beziehe sich auf aktuelle Daten.

Allerdings würden die Auswirkungen der Beseitigung von vorhandenen Waldrandbereichen auf den angrenzenden Wald nur unzureichend betrachtet. Sowohl der landschaftspflegerische Begleitplan, als auch der UVP-Bericht würden sich darauf beschränken, die Beseitigung als temporäre Beeinträchtigung zu qualifizieren, weil im Anschluss an die Bauausführung eine Wiederaufforstung der gerodeten Bereiche erfolgen solle. Lediglich in der forstrechtlichen Würdigung würden im Abschnitt „4.1 Prognose der Auswirkungen“ die Wirkungen der Waldrandbeseitigung auf den angrenzenden Bereich aufgezählt. Im dort nachfolgenden Abschnitt „4.2 Forstliche Minderungsmaßnahmen“ würde die Verringerung des temporären Arbeitsstreifens als geeignete Maßnahme genannt.

Die Zuordnung als temporäre Beeinträchtigung sowie die Zweckmäßigkeit der Minderungsmaßnahme werde angezweifelt. Zutreffend sei es, dass mit der Wiederaufforstung der beanspruchten Waldbereiche die Grundlage für eine Wiederherstellung auch der verlorengegangenen Schutzfunktionen gelegt werde. Allerdings sei die Zeitdauer bis zur Wirksamkeit üblicherweise in Jahren bis Jahrzehnten zu bemessen. Dies wäre in der Qualifizierung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung besonders zu berücksichtigen, insbesondere da vorliegend Waldbestände nach Süden und damit in Richtung einer intensiven Sonneneinstrahlung geöffnet werden. Dieser Belang wäre zweckmäßig mit der Darstellung von besonders sensiblen Waldteilen und einer Kategorisierung von Risikostufen in Abhängigkeit von Alter, Baumart und Bestandsstrukturen zu prüfen. Es sei auch nicht erkennbar, inwieweit die Verringerung der Arbeitsbreite eine Auswirkung auf mögliche Rand- und Nachfolgeschäden haben solle, sofern der schützende Waldrandbereich trotzdem entfernt werde. Die Behauptung der Wirksamkeit wäre zu belegen, indem für sensible Bereiche ein Erhalt des Waldrandes geplant werde. Andernfalls sei es abgesehen von der reinen Flächengröße und des Aufwandes bei der Wiederherstellung völlig unerheblich, ob die Arbeitsbreite 20 oder 25 m betrage, da die nachteilige Wirkungsprognose in Bezug auf mögliche Rand- und Nachfolgeschäden für beide Fälle gleich bleibe.

Um das Risiko für die nördlich an die Leitungstrasse angrenzenden Staatswaldbestände zu minimieren, werde um eine Anpassung der Planung in Abstimmung mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Plauen und unter Berücksichtigung der konkreten Situation vor Ort gebeten. Sofern dies erfolgt bestehen unter den nachfolgenden Bedingungen keine Einwände gegen die Tekturplanung:

1. Die in Anspruch zu nehmende Waldfläche sei auf das tatsächlich notwendige Ausmaß zu beschränken und angrenzende Waldbereiche sind vor Schäden und Beeinträchtigungen zu schützen.

2. Von dem Vorhaben betroffenen Holzlagerplätze und Waldwege seien wiederherzustellen. Das beinhalte auch die Befahrbarkeit entsprechend des Ausgangszustandes.
3. Im Bereich von einmündenden Rückgassen müsse der Schutzstreifen mit Forstmaschinen befahrbar sein. Diese diene der Feinerschließung der Waldbestände ohne die eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft nur mit erheblichem Mehraufwand möglich sei.
4. Für die Inanspruchnahme der betroffenen Staatswaldflächen sei durch ein Waldwertgutachten die Höhe der Entschädigungsleistung zu bestimmen.
5. Die Wiederaufforstung hat in Abstimmung mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Plauen zu erfolgen.

Bezüglich der erforderlichen privatrechtlichen Regelungen bzw. Vereinbarungen für die vom Vorhaben betroffenen Waldflächen im Eigentum des Freistaates Sachsen, welche durch den Staatsbetrieb Sachsenforst bewirtschaftet würden, habe sich die Vorhabenträgerin frühzeitig mit der Geschäftsleitung des Staatsbetriebes Sachsenforst (Referat 23) in Verbindung zu setzen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die geforderten Nebenbestimmungen einzuhalten. Ein Waldwertgutachten wurde bereits erstellt und wird dem Staatsbetrieb Sachsenforst übergeben werden

Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde Nebenbestimmungen zum Schutz des Waldes im Verfügenden Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses erlassen. Außerdem wird auf die Erwidern Planfeststellungsbehörde zur Stellungnahme der unteren Forstbehörde beim Landkreis Zwickau verwiesen.

### **Wasserwerke Zwickau GmbH**

*Schreiben vom 28. Juni 2018*

Im angegebenen Baubereich seien sich Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Steuerkabel im Eigentum der Wasserwerke Zwickau GmbH befindlich.

Bei der Verlegung der Gasleitungen sind zu den Anlagen jeweils ein Abstand von 0,40 m für Parallelführung und 0,20 m bei Querungen (Kreuzungen) einzuhalten. Die Forderungen nach DVGW W-400 Teil 1 sind zu beachten.

Es sei sicherzustellen, dass sowohl während der Bauzeit als auch für den späteren Betrieb die volle Funktionsfähigkeit unserer Anlagen erhalten bleibe. Die vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen seien zu schützen. Beeinträchtigungen durch diese Baumaßnahme seien auszuschließen.

In der Anlage sind Auszüge aus dem Leitungsbestand für Trink- und Abwasser der Wasserwerke Zwickau GmbH enthalten.

Die Hausanschlüsse für Trinkwasser sowie die Anschlusskanäle für Abwasser sind nicht vollständig eingetragen. Man bitte um Beachtung.

Zwecks Vororteinweisungen bei Näherungen stehe der Netzbereichsleiter für Trinkwasser zur Verfügung.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Hinweise und Forderungen in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

### 3 Umweltverbände

#### **LAG, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald**

Schreiben vom 24. September 2018, Az: SDW-LAG-2018- 345-Limbach EGL 442

Man bedanke sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Als Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LAG) gemäß § 36 Abs. 3 SächsNatSchG der anerkannten Naturschutzvereinigungen und in Vertretung für:

- Landesjagdverband Sachsen e. V.
- Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.
- Naturschutzverband Sachsen e. V.

Nehme man nach Prüfung der Unterlagen auf Grundlage des § 36 Abs. 1 Satz 2 SächsNatSchG wie folgt zum Schreiben Stellung:

Man stimme dem Vorhaben mit Auflagen zu.

#### Zustimmung im Wortlaut seitens der Landesjagdverband Sachsen e. V.:

Der Landesjagdverband Sachsen e. V. bedanke sich für die Zustellung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Verfahren.

Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen und unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Belange der anerkannten Naturschutzvereinigung bestünden aus Sicht des TÖB keine Einwände zum Vorhaben.

Im Fazit stimme man der Maßnahme zu.

#### Zustimmung mit Auflagen im Wortlaut seitens des Naturschutzverband Sachsen e. V. unter Anschluss des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e. V.:

Der Naturschutzverband Sachsen e.V. bedanke sich für die Beteiligung im Verfahren und nimmt nachfolgend Stellung:

Dem Vorhaben werde mit Auflagen zugestimmt.

#### Begründung:

Grundsätzlich könne dem Vorhaben zugestimmt werden, da es notwendig und aufgrund der Bestandssanierung hinsichtlich der Trassenwahl ohne Alternativen sei. Bei Durchsicht der naturschutzfachlichen Unterlagen falle jedoch auf, dass zumindest die Artengruppen der Amphibien und Reptilien nicht ausreichend untersucht worden seien. Insbesondere der Werdauer Wald und der Raum Zwickau seien für große Amphibien- und Reptilienvorkommen bekannt. Dazu zählten neben Grasfrosch und Erdkröte auch Teich-, Berg- und Kammmolch, Kreuzkröte, Laubfrosch, Kreuzotter und Zauneidechse. So sei es unverständlich, dass im Artenschutzfachbeitrag lediglich zwei Fundorte von Erdkröte und Grünfröschen kartiert worden seien, obwohl die Trasse zahlreiche Gewässer in der Nähe tangiere (bis zu 300 m Entfernung z. B. Teiche am Rand des Weißenborner Waldes, Teichkette in Werdau/Sorge, Teiche im Werdauer Wald). Die Trasse liege damit in den Bereichen von potenziellen Winterquartieren und Wanderkorridoren der Amphibien. Der geöffnete Rohrgraben stelle im Frühjahr/Sommer ein Tötungsrisiko dar. Es werde daher gefordert, in Bereichen, wo Stillgewässer bis zu einer Entfernung von 300 m tangiert würden, Amphibienschutzmaßnahmen in Form von mobilen

Schutzzäunen auf beiden Seiten des Arbeitsstreifens (einschließlich Fangeimern) aufzustellen und während der Bauphase zu betreuen. Unabhängig davon sei der offene Rohrgraben täglich morgens und abends auf Individuen zu kontrollieren. Die Vermeidungsmaßnahme sei im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung festzuschreiben.

Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V. schließe sich dieser Stellungnahme vollumfänglich an und stimme dem Vorhaben ebenfalls unter Auflagen zu.

Seitens der übrigen Mitglieder der LAG:

- BUND Landesverband Sachsen e. V.
  - GRÜNE LIGA Sachsen e.V.
  - Landesverband Sächsischer Angler e. V.
  - NABU Landesverband Sachsen e. V.
  - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Sachsen e. V.
- würden keine LAG-Stellungnahmen abgeben.

Die Vorhabenträgerin hat bereits eine Ausführungsplanung erarbeitet und die geforderten Schutzmaßnahmen zusätzlich aufgenommen.

Die Kontrolle des Rohrgrabens wurde durch Auflage im verfügbaren Teil dieses Beschlusses verfügt.

#### **LJV, Landesjagdverband Sachsen e. V.**

*Schreiben vom 16. September 2018, Az: 06.07.2018-8*

Der Landesjagdverband Sachsen e. V. bedanke sich für die Zustellung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Verfahren.

Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen und unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Belange der anerkannten Naturschutzvereinigung bestünden aus Sicht des LJV keine Einwände zum Vorhaben.

Im Fazit stimme man der Maßnahme zu.

Die separat vorgelegt Stellungnahme ist identisch mit der im Rahmen der LAG vorgetragenen Stellungnahme. Eine Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen ist nicht erforderlich.

#### **4 Private Einwender**

*Einwender gem. Schlüsselnummer 1 Schreiben vom 24. September 2018, Az: hb/18080362*

Zum Planfeststellungsverfahren zeige man mittels anliegender Vollmacht (im Originalschreiben) die Vertretung der SAXAS Nutzfahrzeuge Werdau GmbH sowie der SAXAS Beteiligungsgesellschaft mbH an (Anlage A 1 und Anlage A 2). Namens und in Vollmacht dieser als Betroffene würden im Rahmen des Anhörungsverfahrens fristgerecht nachfolgende Einwendungen gegen die beantragte Planfeststellung erhoben.

##### **I. Einwendungen der SAXAS Nutzfahrzeuge Werdau GmbH**

Die SAXAS Nutzfahrzeuge Werdau GmbH sei Mieterin der betroffenen Flurstücke 272/3 und 272/5 und führe ihren Geschäftsbetrieb, das heiße, die Entwicklung, industrielle Produktion und Vertrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugaufbauten, an der Anschrift

Am SAXAS-Werk 1 in 08412 Werdau dort aus. Sie beschäftige in mehreren Schichten von derzeit 05:00 Uhr bis 01:00 Uhr von montags bis freitags insgesamt rund 240 Mitarbeiter. Für die Produktion erfolgten täglich (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag) eine Vielzahl von An- und Ablieferungen. Als Automobilzulieferer sei die SAXAS Nutzfahrzeuge Werdau GmbH aufgrund langfristiger mehrjähriger Rahmenverträge unter Vertragsstrafen an konkrete Leistungs- und Liefertermine gebunden und werde in ihrem Geschäftsbetrieb durch das geplante Vorhaben in mehrerlei Hinsicht beeinträchtigt.

1.

- a) Die Zuwegung über einen Teil des betroffenen Flurstücks 272/3, den (ehemals genannten) Grenzweg, nun Am SAXAS-Werk 1, 08412 Werdau, sei die einzige Werkseinfahrt und überdies Feuerwehr- und Rettungszufahrt zum Betriebsgelände. Ohne Gewährleistung einer durchgängig zu befahrenden und zu nutzenden Feuerwehr- und Rettungszufahrt sei eine Produktion und ein Aufenthalt von Personen auf dem Betriebsgelände unzulässig und müsse der Geschäftsbetrieb vorübergehend eingestellt werden.
  - b) Außerdem erfolge über die Werkseinfahrt die gesamte und permanente Zulieferung von Produktionsmitteln mit ca. 25 bis 40 Sattelaufliegern pro Arbeitstag (wie zum Beispiel Siebdruckmaterialien für LKW-Ausbauten oder ca. 25 Tonnen Stahlblech pro Arbeitstag). Gleichmaßen erfolge die Annahme von Kundenfahrzeugen sowie Auslieferung fertiger Fahrzeuge und Fahrzeugaufbauten mit LKWs und Spezialtransporten von ca. 60 Stück pro Arbeitstag zwischen 05:00 und 22:00 Uhr, welche einerseits zur Aufrechterhaltung der Produktion und andererseits zur Einhaltung der Liefertermine notwendig seien.
  - c) Die Werkseinfahrt werde darüber hinaus von rund 100 Mitarbeitern mit entsprechender Anzahl an Fahrzeugen genutzt, da sich auf dem Betriebsgelände auch der Parkplatz für diese befinde. Eine Erreichbarkeit über öffentliche Verkehrsmittel bestehe für die Mitarbeiter nicht, da weder Haltestellen gut fußläufig erreichbar seien noch der öffentliche Nahverkehr die Schichtzeiten abdecke. Die Nutzung der Zuwegung als Werkseinfahrt und Feuerwehr- und Rettungszufahrt sei somit aus mehreren Gründen dauerhaft zu gewährleisten, um den Geschäftsbetrieb mit dem dazugehörigen Fahrzeugverkehr von rund 185 bis 200 Fahrzeugen pro Tag von Montag bis Freitag aufrechtzuerhalten. Laut Rechtserwerbsverzeichnis (Seite 3) sowie Grunderwerbsplan EGL 442 Blatt G023 solle das Flurstück 272/3 in dem Bereich der Werkseinfahrt und Feuerwehrezufahrt mit 832 m<sup>2</sup> vorübergehend und mit 338 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen werden. Damit sei eine dauerhaft auch für die Zeit der Erneuerung zu gewährleistende Zuwegung und folglich ein Geschäftsbetrieb in dieser Zeit ausgeschlossen. Die SAXAS Nutzfahrzeuge Werdau GmbH sei damit durch die beantragte Planfeststellung in ihrem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb massiv beeinträchtigt.
2. Das Flurstück 272/5 beinhalte unmittelbar vom Gebäude bis zum Schutzstreifen von 8 m die Außenlager- bzw. Abstellfläche für auszuliefernde LKWs (rund 60 LKWs). Diese sei notwendig, da die Fahrzeugabholung durch bzw. die Auslieferung an die Flottenkunden zeitversetzt je nach deren Bedarf erfolge. Laut Rechtserwerbsverzeichnis (Seite 3) sowie Grunderwerbsplan EGL 442 Blatt G023 solle das Flurstück 272/5 mit 2.452 m<sup>2</sup> vorübergehend und mit 563 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen werden. Dies betreffe die gesamte Außenlager- und Abstellfläche für die Fahrzeugabholung bzw. Auslieferung. Damit sei diese gesamte Außenlager- und Abstellfläche für die SAXAS Nutzfahrzeuge Werdau GmbH nicht nutzbar und ausgeschlossen und der Geschäftsbetrieb in der Zeit der Inanspruchnahme behindert. Weiter vorhandene Außenlager- bzw. Abstellflächen reichten nicht aus; andere Frei-

flächen dürften aus Arbeitsschutz-/Brandschutzgründen nicht als Außenlager- bzw. Abstellflächen genutzt werden. Die SAXAS Nutzfahrzeuge Werdau GmbH sei damit durch das Vorhaben in ihrem Geschäftsbetrieb behindert.

3. Zudem befänden sich weite Teile der geplanten vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen auf dem umschlossenen und zum Geheimnisschutz gesicherten Betriebsgelände, für welches besondere Zutrittsvorschriften gelten, da auf diesem nicht nur zivile Fahrzeuge aufgebaut bzw. verwahrt würden.
4. Des Weiteren sei die SAXAS Nutzfahrzeuge Werdau GmbH in ihren privaten Belangen eingeschränkt, da nach der geplanten dauerhaften Inanspruchnahme der Flurstücke 272/5 und 272/3 laut Rechtserwerbsverzeichnis (Seite 3) sowie Grunderwerbsplan EGL 442 Blatt G023 diese in größerem Umfang als bisher mit einem Schutzstreifen von 8 m in Anspruch genommen würden, die Leitung somit weiter in das Grundstück hinein verlegt würde, obwohl eine Erneuerung in dem bisherigen Trassenverlauf bzw. an der äußersten Grundstücksgrenze ohne Weiteres möglich sei. Die SAXAS Nutzfahrzeuge Werdau GmbH büße damit nicht nur (Lager- und Parkplatz-)Fläche ihres Betriebsgeländes ein, sondern müsse mit nicht unerheblichen Kosten eine Umsetzung der Sicherung des Betriebsgeländes auf beiden Flurstücken vornehmen.

Die SAXAS Nutzfahrzeuge Werdau GmbH sei damit in ihrem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb massiv beeinträchtigt.

## II. Einwendungen der SAXAS Beteiligungsgesellschaft mbH

Die SAXAS Beteiligungsgesellschaft mbH sei Eigentümerin u. a. der betroffenen Flurstücke 272/3 und 272/5 und habe die vorbezeichneten Flurstücke an die SAXAS Nutzfahrzeuge Werdau GmbH, deren Gesellschafterin sie auch sei, zum Zweck eines Geschäftsbetriebs (Entwicklung, industrielle Produktion und Vertrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugaufbauten) vermietet.

Sie sei von dem Vorhaben in ihren Belangen als Grundstückseigentümerin wie auch als Gesellschafterin berührt.

1. Hinsichtlich ihrer Einwendungen als Gesellschafterin der SAXAS Nutzfahrzeuge Werdau GmbH mache sie sich deren Einwendungen durch Bezugnahme auf die Ausführungen unter I. zu Eigen.
2. Als Vermieterin sei sie ebenfalls in ihren Belangen berührt, da sie im Rahmen der Mietverträge mit der SAXAS Nutzfahrzeuge Werdau GmbH zur Überlassung der gesamten Flurstücke verpflichtet sei, § 535 Abs. 1 BGB. Mit der geplanten massiven vorübergehenden Inanspruchnahme der Mietfläche und der geplanten vergrößerten dauerhaften Inanspruchnahme der Mietfläche könne sie diese vertragliche Pflicht nicht mehr erfüllen, mit der Folge, dass die Mieterin Mietminderung und Schadenersatzansprüche geltend machen könne. Der SAXAS Beteiligungsgesellschaft mbH entgingen mit dem geplanten Vorhaben Mieteinnahmen und sie sei zudem Schadenersatzansprüchen ausgesetzt.
3. Antrag auf Erörterung der persönlichen Betroffenheit in gesondertem Termin

Man beantrage, sowohl für die SAXAS Beteiligungsgesellschaft mbH und die SAXAS Nutzfahrzeuge Werdau GmbH, wegen der persönlichen Betroffenheit die Einwendungen in einem gesonderten Termin zu erörtern.

Die Einwendungen haben sich erledigt.

Am 26. November 2018 erfolgte ein Ortstermin mit der Vorhabenträgerin und der Einwenderin auf dem Betriebsgelände der Einwenderin. Es wurde folgendes Protokoll erstellt:

*„1.1 Vorstellung der SAXAS durch den Geschäftsführer*

*1.2 Schreiben vom 24.09.2018*

*Im Schreiben wurden die betrieblichen Erfordernisse der SAXAS dargelegt:*

- Zufahrt zum Betriebsgelände*
- Arbeiten auf dem Betriebsgelände*
- Trassenführung auf dem Betriebsgelände*
- Schichtbetrieb, Arbeitszeiten (05.00 — 01.00 Uhr)*

*1.3 Zufahrt zum Betriebsgelände*

*Die Zufahrt zum Betriebsgelände muss von Montag bis Freitag sichergestellt werden. Die Zufahrt wird zweispurig benötigt.*

*Die Querung der Zufahrt sollte an einem Samstag und Sonntag ausgeführt werden, d. h. Öffnen Rohrgraben, Verlegung Rohr und Verfüllung Rohrgraben.*

*1.4 Verkehrssperrung auf der S 317*

*Die S 317 ist während der Bauzeit mindestens halbseitig zu sperren. Eine Vollsperrung sollte jedoch angestrebt werden. Vollsperrung wechselseitig:*

- Kreisverkehr bis Zufahrt Betriebsgelände*
- Betriebsgelände bis Querung Leubnitzer Grenzgraben*

*Der Verkehr könnte über die Zwickauer Straße umgeleitet werden. Der GPL nimmt Kontakt zur Verkehrsbehörde zwecks Vorabstimmung auf. Für die verkehrsrechtliche Anordnung ist die Stadt Werdau zuständig.*

*1.5 Verlegung über das Betriebsgelände*

*Die Trasse der EGL 442 führt über die Flurstücke 272/3 und 272/5. Die Bereiche der ausgewiesenen Arbeitsflächen werden durch die Firma dringend selbst benötigt. Es ist eine Minimierung der Arbeitsbereiche anzustreben.*

*Durch den GPL wird geprüft, ob die Trasse der EGL 442 in Richtung Flurstücksgrenze verschoben werden kann.*

*Durch die SAXAS wurde daraufhin gewiesen, dass alte Kläranlagen vorhanden sind, welche nicht überfahrbar sind.*

*Weiterhin befinden sich Hindernisse aus Beton im Untergrund, wo die Ausmaße nicht hinreichend bekannt sind.*

*Der Arbeitsbereich für das Freilegen des Schutzrohres*

*DN 900 (Kreisverkehr) kann zur Verfügung gestellt werden.*

*Es ist kein dauerhafter Fahrbetrieb vorzunehmen. Ein einmaliger Antransport der Baggertechnik zur Baugrube ist jedoch möglich.*

*Durch den GPL wird ein aktualisierter Lageplan erstellt und A GPL/30.11.2018 bei der SAXAS vorgelegt.*

#### *1.6 Sicherheit Betriebsgelände*

*Um die Betriebssicherheit zu gewährleisten, hat die Baufirma die Arbeiten bei der SAXAS anzumelden und eine Belehrung zur Betriebssicherheit vor Baubeginn durchführen zu lassen“*

Am 9. Januar 2019 hat die Vertreterin der Einwenderin der Vorhabenträgerin per Mail u. a. mitgeteilt:

*„Nach dem Jahresendgeschäft bitte ich folgende Punkte, die wir auch am 26.11.2018 in unserem Haus besprochen haben, zu berücksichtigen:*

*Zu Pkt. 1.3:*

*Für den Fall, dass die Querung der Zufahrt nicht an einem Samstag und Sonntag sichergestellt werden kann, und eine Sonderbrücke zum Einsatz käme, ist zu beachten, dass einige LKWs nur eine Bodenfreiheit von 20 cm haben und die Sonderbrücke 60 to aushalten muss.*

*Zu Pkt. 1.5:*

*Hinsichtlich des Arbeitsbereichs für das Freilegen des Schutzrohrs (Kreisverkehr) hatte der Geschäftsführer der Saxas Nutzfahrzeuge Werdau GmbH bezugnehmend auf unser Einwendungen im Schreiben vom 24.09.2018 erklärt, dass Lagerflächen nicht zur Verfügung gestellt werden können, jedoch eine Fläche von ihr freigemacht werden können, für den vorbezeichneten Arbeitsplatz.“*

Am 9. Januar 2019 teilte die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde per Mail mit, dass sie den Forderungen der Einwenderin entsprechen werde. Im Erörterungstermin am 19. Januar 2019 erklärte die Vorhabenträgerin dass die Forderungen, wie sie die Vertreterin der Einwenderin formuliert hat, entsprochen werde. Der Geschäftsführer der Einwenderin erklärte im Erörterungstermin, dass sich die Einwendungen erledigt haben, wenn die geforderten Regelungen auch so umgesetzt werden.

Zusagen sind im Tenor dieses Beschlusses unter A, VI für verbindlich erklärt worden. Die Vorhabenträgerin ist daher verpflichtet, entsprechend ihrer Zusagen diese auch umzusetzen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde haben sich damit die Einwendungen erledigt.

*Einwender gem. Schlüsselnummer 2*

Man wolle mitteilen, dass man mit der geplanten Lagerung von Gasrohren auf der von der Einwenderin genutzten Eigentumsfläche bzw. Pachtfläche nicht einverstanden sei. Von der Gemeinde Fraureuth seien alternativ Flächen für den Platz 012 angeboten worden.

Außerdem sei darauf hingewiesen, dass sich die Plattenwege alle Privatwege seien. privatem Eigentum. Deren Nutzung der erfordere die Einwilligung der Eigentümer bzw. der Pächter bedarf.

Es werde um Mitteilung des Baubeginns gebeten.

Die Einwendungen haben sich erledigt.

Die Vorhabenträgerin wird eine andere Lagerfläche nutzen. Eine Nutzung von Privatwegen, welche nicht im Grunderwerbsverzeichnis aufgenommen worden sind, wird nur mit Einverständnis der Eigentümer bzw. Pächter erfolgen bzw. es werden alternativ öffentliche Wege genutzt. Zusagen sind im Tenor dieses Beschlusses unter A V für verbindlich erklärt worden.

## VII Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung.

## VIII Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten, über die ein separater Bescheid ergehen wird, beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 12 Abs. 1, 14 und 17 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

## IX Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen), schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 sowie Abs. 4 Satz 4 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Dies sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertrags-

staates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen. Weiter sind dies Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten; berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder; Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder; Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten; juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 VwGO bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

gez. Andrea Staude  
Vizepräsidentin